Handbuch
der
Staatswirthschafts-
und
Finanz-Wissenschaft.

Zweiter Theil.

Das Lebens-Prinzip der Individuen, Nazionen und Staaten ist ihre mehr oder minder günstige Wirthschafts-Bilanz.

Die Erfahrung.

System
der
Finanz-Wissenschaft.

Einleitung.

I.

Ursprung des Ausdrucks Kameral-Wissenschaft und Bedeutung desselben; Identität der Kameral-Wissenschaft mit der Finanz-Wissenschaft.

§. 743.

Die Kameral-Wissenschaft stammt von dem teutschen Worte Kamer her. Die alten Teutschen, und besonders die Franken, hatten Zimmer erbauet, in denen die Fürsten mit ihren Räthen die Regierungs-Geschäffte abhandelten, und wo sich auch zugleich der

 Schatz

Schatz befand. Diese Zimmer nannte man Kamern. Daher bedeutet auch Camera in der Latinität des Mittelalters, wo es zuerst vorkommt, den Ort, wo der königliche Schatz aufbewahrt wurde. In dieser Bedeutung findet man es schon bald nach den Zeiten Karls des Großen.

§. 744.

In der Folge hießen die teutschen Fürsten nur dasjenige Kollegium, durch welches sie ihre Güter, die eigentlichen Domänen und übrigen Revenüen verwalten ließen, die Kamer.

§. 745.

Es war hauptsächlich der Wetteifer, die inneren Staatskräfte zu beleben, und den Ertrag der eigentlichen Kamer-Güter sowohl, als der Landeseinkünfte überhaupt zu vergrößern, welcher zur Errichtung der Kamer-Behörden Anlaß gab.

§. 746.

Daher liegt auch offenbar der Kameral-Wissenschaft bei ihrer Entstehung und Ausbildung die Idee von Gewinnst, Reichthum u. s. w. zum Grunde. Dieß bestätigen die Erklärungen, welche die ältern und neuern Schriftsteller von der Kameralistik geben.

Anmerk. Dieß mag auch die Veranlassung gegeben haben, daß man die Kameralisten so oft Plus-Macher nannte. Es ist jedoch ein großer Unterterschied zwischen Plus-Machern im höhern

Sin-

Sinne und zwischen Plus-Machern im niederen Sinne. –

Einen treffenden Aufsatz über die Frage: Ist der Name Plus-Macher ein Ehren- oder ein Spottname für die Kameralisten, findet man im Allg. Kameral-Korrespondenten B. V. S. 8.

System des Finanz-Wesens, nach vernünftigen aus dem Endzwekk der bürgerlichen Gesellschaften, und aus der Natur aller Quellen der Einkünfte des Staats hergeleiteten Grundsätzen und Regeln ausführlich abgehandelt. Von J. H. G. v. Justi. Halle, 1766. §. 8 – 10.

Enzyklopädie der Kameral-Wissenschaft im eigentlichen Verstande. Von D. K. G. Rößig. Leipzig, 1792. S. 16. §. 1.

§. 747.

Mit dem Ausdrukke Kameral-Wissenschaft ist die Benennung Finanz-Wissenschaft ganz gleichbedeutend, so wie auch die Namen Kameralisten und Finanziers ganz synonim sind.

II.

Name, Begriff und Zwekk der Finanz-Wissenschaft.

§. 748.

Den Namen Finanz leiten Einige von dem teutschen Ausdrukke fein, Andere von dem lateinischen Worte finare, und wieder Andere von der französischen

schen Benennung Finançe her. Am richtigsten ist unstreitig die Ableitung aus dem Französischen, indem das Wort Finançe Vorzugsweise den Kamer-Schatz oder die Staatseinkünfte bezeichnet.

Anmerk. Das Wort finare wurde allerdings im 14ten und 15ten Jahrhunderte besonders von den fränkischen Königen gebraucht, und bedeutete bald Geldzahlen und bald Geldfordern.

Dem Worte Finanz wurden schon im 15ten Jahrhundert Theils unabhängig von der Finanz-Wissenschaft, Theils in Verbindung mit derselben mehrere ungünstige Bedeutungen, welche auch heute noch nicht ganz ausser Uebung gekommen sind, unterschoben. Es sollte nehmlich bedeuten:

1) List und Ränke überhaupt;

2. allerlei Kunstgriffe des Wuchers und Betrugs;

3) Die Kunst, dem Regenten durch verschiedene Mittel Geld — auch wenn er desselben nicht bedarf — zu verschaffen.

Daher kommen auch die zweideutigen Ausdrükke: Finanz-Spekulazion, Finanz-Macher u. s. w. Ferner der alte, aber nichts desto weniger im Allgemeinen ungegründete Vorwurf: In Camera non est justitia. – Es ist indeß überhaupt nicht selten der Fall, daß die Anhänger einer Wissenschaft die Freunde einer andern durch Witz oder Spott nekken. Daher werden auch die Juristen von ihren Gegnern Leguleisten, Rechtsverdreher, Rabulisten, Rechts-

ma-

macher, Prozeß-Schlendrianisten u. s. w. genannt. —

§. 749.

Nach dem Begriffe, welcher heut zu Tage mit dem Worte Finanz verbunden wird, versteht man darunter die Bestimmungen der höchsten Staatsgewalt in Hinsicht auf den Gebrauch des Staatsvermögens zu den öffentlichen Zwekken oder Bedürfnissen.

§. 750.

Die Finanz-Wissenschaft begreift die Grundsätze, welche erforderlich sind, um jedes Finanz-Wesen in bestehenden Staaten zu beurtheilen, zu organisiren und zu verwalten.

§. 751.

Die Finanz-Wissenschaft lehrt die Regeln, das Staatseinkommen auf die beste Art zu erheben, auf das Vortheilhafteste zu verwalten und auf das Zwekkmäßigste zu verwenden.

§. 752.

Der Zwekk der Finanz-Wissenschaft ist kein anderer, als der:

1) überhaupt das Ideal eines in Ansehung der Gerechtigkeit und Gemeinnützigkeit möglichst vollkommenen Finanz-Systems aufzustellen;

2) ins Besonders zu lehren, wie die Staats-Kassen die nöthigen Summen erhalten und die Bürger fortdaurend kontribuzionsfähig bleiben können:

a) durch vortheilhafte Erhebung,

b) durch kluge und redliche Verwaltung;

c) durch sparsame Verwendung der Staats-Revenüen.

§. 753.

Eine ihrem Zwekke entsprechende Finanz-Wissenschaft muß daher:

1) die ächten Staatsbedürfnisse, d. h., diejenigen, welche nothwendige Mittel zur Erreichung des Staatszwekkes sind, bestimmen;

2) die rechtmäßigen Befriedigungsmittel der öffentlichen Bedürfnisse, d. h., diejenigen Mittel angeben, deren sich die Regierung bedienen soll, um sich das nöthige Einkommen zu verschaffen;

3) die Anwendung zeigen, welche von dem Staatseinkommen zu machen ist;

4) die Ordnung und Methode vorschreiben, welche in Beziehung auf Einkünfte und Ausgaben beobachtet werden soll;

Anmerk. Hieraus ergiebt sich, daß man sich irre, wenn man glaubt, daß das meiste Wesen bei der Fi-

Finanz und ihrer Wissenschaft in Schreibereien und Rechnungsgeschäften bestehe.

System der Staats-Regierung im Grundrisse. Von D. J. K. Majer. Hof, 1803. S. 216.

Auch sieht man nun leicht ein, daß das Geld- und Münz-Wesen nicht nothwendig unter der eigentlichen Finanz-Wissenschaft begriffen sey, sondern daß man es als einen von jenen 4 Stükken unabhängigen Gegenstand betrachten könne, welcher entweder in die Staatswirthschafts-Wissenschaft gehört, oder für sich bestehend in der Geld's-Wissenschaft behandelt werden muß.

Mein Handbuch der Staatswirthschafts-Wissenschaft. §. 626 — 680.

Meine Grund-Linien einer Theorie des Staates, des Geldes und der Staatswirthschaft. S. 31 — 46.

Meine Enzyklopädie der gesamten Geld'swissenschaft. Erlangen, 1806.

III.

Eintheilung der Finanz-Wissenschaft.

§. 754.

Die Finanz-Wissenschaft zerfällt zuerst in zwei Hauptheile, nehmlich:

a) in die allgemeine, und

b) in die besondere Finanz-Wissenschaft.

Anmerk. Von einigen Kameral-Lehrern wird die Finanz-Wissenschaft in zwei Theile geschieden, wovon

von der eine den Namen Staatswirthschaft im engern Sinne führt, und der andere Finanz- oder auch Domänen- und Kamer-Regalien-Wissenschaft genannt wird. Der Unterschied zwischen den Einkünften und Ausgaben des Staats, als solchen ohne Rükksicht auf den Regenten, und der Einnahme und Ausgabe des Fürsten, als solchen, ohne Rükksicht auf den Staat, wird als Grund dieser Eintheilung angenommen. Allein diese Unterscheidung ist für die Wissenschaft unnöthig und unzwekmäßig, indem die Unterhaltung des Regenten als solchen in die Kategorie der ächten und eigentlichen Staatsbedürfnisse gehört; die Privat-Güter und Privat-Einkünfte des Regenten als solchen hingegen keinen Platz in der wohlverstandenen Finanz-Wissenschaft haben. Uebrigens ist es bekannt, daß in sehr wenigen Staaten allerdings noch die Domänen-Einkünfte bloß für die Person des Regenten bestimmt, die Steuer-Kassen aber in den Händen der Landstände sind. —

System des Finanz-Wesens. Von J. H. G. v. Justi. §. 674.

Enzyklopädie der Kameral-Wissenschaften. Von D. Rößig. §. 4.

§. 755.

Die allgemeine Finanz-Wissenschaft hat die Grundsätze in Ansehung der Staatsbedürfnisse, der Erwerbung und Anwendung des dazu erforderlichen Vermögens und Einkommens im Allgemeinen zu bestimmen. Sie muß daher die allgemeingültigen Prinzi-

pien

pien oder letzten Grundsätze als die Norm für alle einzelnen Theile des Finanz-Wesens aufstellen. Die allgemeine Finanz-Theorie muß der besondern Finanz-Wissenschaft zur Grundlage dienen.

Anmerk. Die allgemeine Finanz-Wissenschaft ist bisher gerade so sehr verkannt und vernachläßiget worden, wie die allgemeine Polizei-Wissenschft, ungeachtet es nicht so gar schwer seyn dürfte, sich zu überzeugen, daß eine angewandte Wissenschaft ohne vorausgeschikkte reine Wissenschaft einer Materie ohne Form gleiche. —

Mein vollständiges Handbuch der Polizei-Wissenschaft. §. 185.

§. 756.

Die besondere Finanz-Wissenschaft ist bestimmt, die Regeln für die speziellen Gegenstände der Finanz-Wirthschaft zu entwikkeln. Sie enthält demnach nothwendig:

1) die Lehre von den Staatsausgaben;

2) die Lehre von den Staatseinkünften;

3) die Lehre von der Verwaltung beider.

IV.

Nothwendigkeit und Nutzen der Finanz-Wissenschaft.

§. 757.

Es geht leider nur aus gar zu vielen Thatsachen hervor, daß man bei der Finanz-Praxis in den meisten Staaten die Finanz-Wissenschaft mehr oder weniger vermißt. — Der Mangel an richtigen und haltbaren Finanz-Grundsätzen ist um so nachtheiliger, da eine gute, die öffentlichen Einkünfte und Ausgaben wenigstens in das Gleichgewicht bringende Finanz-Verwaltung die Conditio sine qua non der Erhaltung und Vervollkommnung aller öffentlichen Anstalten, des Wohlstandes der Nazion und der Macht des Staates ist. Nichts ist so sehr fähig, die Nazional-Industrie und Landes-Kultur zu hemmen, den Staat in Verlegenheit zu setzen und zuletzt seinen Untergang herbei zu führen, als ein fehlerhaftes und übelberechnetes Finanz-System.

Anmerk. In einem im J. 1810. zu Kassel erschienenen Bericht heißt es unter andern:

„Nirgends herrschten größere Verschiedenheiten und auffallendere Widersprüche, als in den ehemaligen Systemen der indirekten Steuern, welche gewöhnlich unter dem Namen Zoll und Akzise begriffen wurden. Preußen allein verwaltete in den zu Westphalen geschlagenen Provinzen nach vier ver-

verschiedenen, einander geradezu entgegengesetzten, Systemen."

„Diese Provinzen betrachteten sich gegenseitig wie fremde und feindliche Länder; es gab nicht nur Abgaben, die von der einen Provinz an die andere bezahlt wurden, sondern in Ansehung einer großen Menge von Gegenständen war sogar die Einfuhr in die eine Provinz erlaubt, in die andern benachbarten hingegen strenge verboten."

„Die Provinzen dieß Seits der Weser hatten eine eigenthümliche Regierungs-Verfassung. Andere Einrichtungen bestanden in den neu akquirirten Ländern; das ehemalige Mansfeld und der Saalkreis, der jetzt den größten Theil des Saal-Departements bildet, hätten ihr besonderes Akzise-System, während die Provinzen Magdeburg, Halberstadt und Altmark nach dem alten Systeme verwaltet wurden, das in Preußen noch bis auf den heutigen Tag in Gebrauch ist."

„In den hannöverischen Provinzen herrschte ein diesem sehr ähnliches System, mit dem Unterschiede jedoch, daß in den preußischen Ländern bloß die Städte dieser Abgabe unterworfen waren, während in den dem Königreiche zugefallenen hannöverischen Provinzen die Bewohner des platten Landes sie eben Falls entrichten mußten. In Hessen waren nur einige Artikel mit indirekten Steuern belegt, und sie brachten wegen der höchst unvollkommenen Kontrolle beinahe gar nichts ein."

„So groß indessen die Mängel dieser Abgabe, so mannichfaltig die Plakkereien waren, denen sie

die

die Steuerpflichtigen aussetzten, und so unverträglich ihre Grundlagen mit den liberalen Grundsätzen sind, welche die neue Ordnung der Dinge karakterisiren ꝛc."

In einem andern Bericht desselben Finanz-Ministers liest man unter andern Nachstehendes:

„Hannover hatte eine sanfte, väterliche Verwaltung; aber die Finanzen lieferten keine eigentliche Resultate. Ungeachtet seiner zum Handel höchst vortheilhaften Lage, ungeachtet der Größe seiner Domänen und der hohen Abgaben verschiedener Provinzen, warf dieses Land nicht nur seinem Souverän nichts ab, sondern die Verwaltung, die bei dem schönen Rechte, das sie hatte, den ganzen Ertrag zur Verbesserung der Lage der Unterthanen anzuwenden, alle übrige an Vollkommenheit hätte übertreffen sollen, hatte es nicht ein Mal so weit gebracht, die Schulden vom siebenjährigen Kriege abzutragen. So verschieden, Sire! waren die Verwaltungsgrundsätze, die in einander verschmolzen und einem großen, allen, die sich darnach richten sollten, unbekannten Vorbilde angepaßt werden mußten. Es bedurfte einer Reform, nicht bloß dieser Grundsätze, sondern aller Gewohnheiten und Verfahrungsarten, ja selbst des Geistes der Beamten."

Die von der Königl. Sozietät der Wissenschaften in Göttingen gekrönte Preisschrift des Freiherrn v. Eggers: Ueber die Mittel, einem durch Krieg ruinirten Staate wieder aufzuhelfen. Lüneburg, 1809., schließt mit folgenden merkwürdigen Worten:

„Wie

„Wie viele Fehlgriffe würden vermieden werden, wenn die Regierung die Stimme der Unterrichteten vernehmen könnte? Und wie sollte sie es nicht wollen? Es giebt des unvermeidlichen Uebels in der bürgerlichen Gesellschaft immer noch genug, um nicht das Mögliche anzuwenden, es zu vermindern."

Friedrich der Große hatte vollkommen Recht, folgende goldene Regeln zu lehren und zu befolgen:

„Der Gipfel der großen Staatskunst ist, sich seinen Nachbarn fürchterlich und verehrungswürdig zu machen. Man kann zu seinem Endzwekke gelangen durch zwei Mittel. Das erste ist, eine würkliche Macht von wahrhaften Hülfsmitteln zu besitzen; das zweite, das, was man hat, gut anwenden zu wissen."

§. 758.

Eine nach richtigen Gesichts-Punkten entworfene Finanz-Theorie setzt den Geschäfftsmann in den Stand, halbwahre und scheinbar-rechtliche, oder einer Seits zwar nützliche, anderer Seits aber und hauptsächlich in der Folge äußerst schädliche Maaß-Regeln zu vermeiden. Die Finanz-Wissenschaft verschafft ins Besonders dem angehenden Finanzier eine allgemeine und systematische Uebersicht aller Gegenstände der Finanz-Wirthschaft; sie zeigt ihm den ersten und höchsten Zwekk aller Finanz-Gesetze, entdekkt ihm alle Finanz-Mittel, lehrt ihm die ächte Prüfung und solide Verbesserung aller Zweige des Finanz-Wesens.

§. 759.

§. 759.

Ist also jedem Staate viel und zwar sehr viel — besonders in unsern Tagen! — daran gelegen, daß seine gewöhnlich sehr zahlreichen und nicht selten sehr gut genährten Finanziers nicht ohne Leitstern das Finanz-Ruder führen, ein einfaches, konsequentes und haltbares Finanz-System aufstellen, die Wahrheit oder Falschheit der befolgten oder zu befolgenden Finanz-Grundsätze entdekken, das Chimärische der Finanz-Operazionen von dem Ausführbaren und das scheinbar Nützliche immer und genau unterscheiden; daß sie eine systematische und schnelle Uebersicht aller hinreichend begründeten öffentlichen Einnahmen und Ausgaben liefern, die dabei angeführten Finanz-Quellen, in Hinsicht auf Ergiebigkeit, und die vorgekommenen Ausgaben, in Hinsicht auf Ersparung, gründlich und vollständig, folglich nicht bloß historisch, sondern auch pragmatisch untersuchen; alle Hindernisse der Ergiebigkeit der Finanz-Quellen, so wie alle Beförderungsmittel derselben bestimmt und deutlich angeben, und eine jede bessere Verwaltung der Staats-Revenüen sorgfältig erforschen: so muß auch jede weise und ihr Heil erkennende Regierung durchgreifende und hinlängliche Anstalten treffen, daß alle Finanz-Beamte, zu Mal die Finanz-Direktoren, ihrer Bestimmung entsprechen und vorerst mit der Finanz-Theorie sich vertraut machen, ehe sie sich der Finanz-Praxis wiedmen. — —

Anmerk. Ein Staatsmann, welcher nicht nach Ideen, nicht nach einem Muster (Ideal) verfährt, kann nie Mals etwas Großes für den Staat leisten. Dieß erkannte Friedrich II., wenn er sagte: der Plan des Staatsmannes dürfe nie auf Zeitbedingungen eingeschränkt seyn, sondern er müsse so zu Werke gehen, als wenn er für die Ewigkeit würkte.

Ueber Staatskunst und Gesetzgebung. Von Tieftrunk.

V.

Kultur-Geschichte des Finanz-Wesens und der Finanz-Wissenschaft von den ältesten Zeiten bis auf unsere Tage.

§. 760.

Die Finanz-Geschichte liefert lehrreiche Beispiele, die Theils als Warnungs-Tafeln zur Abschrekkung und Theils als Muster zur Nachahmung dienen können. Sie ist daher zunächst und vorerst ein Spiegel für alle Finanziers von Profession, denen eine genaue Bekanntschaft mit der Geschichte des Finanz-Wesens in der alten Welt und auch in den neueuropäischen Staaten so unentbehrlich und nützlich ist. Selbst die Ehre des öffentlichen Dienstes sowohl, als auch der Staatsdiener wird nur zu oft auf das Spiel gesetzt, wenn Mißgriffe auf Mißgriffe folgen, welche die größte Unkunde in Ansehung der Fi-

nanz-Geschichte verrathen oder vielmehr zur Schau ausstellen. Auch die neuesten Zeiten haben nicht wenige Belege zum Beweis dieser Behauptung geliefert.

§. 761.

Da aber die Wichtigkeit des Finanz-Wesens für den Staat sich nicht bloß darauf einschränkt, daß die Finanz-Wirthschaft Ursache von Macht und Reichthum oder von Schwäche und Armuth desselben werden kann; sondern da die Staats-Finanzen auch großen Einfluß auf Staatsverfassung, Karakter und Sitten der Nazion haben: so ist die Finanz-Geschichte auch dem philosophischen Staatsmanne und Geschichtschreiber wichtig.

Anmerk. Historischer Versuch über die römischen Finanzen. Von Hegewisch. Altona, 1804.

§. 762.

Nach dem Ursprung der ersten Staatsgesellschaft mußte auch bald, nothwendig eine Art von eigentlichem oder uneigentlichem Staatsvermögen entstehen, so wie auch gewisse Leistungen der Bürger von den Staatsverbindungen unzertrennlich waren. Daher finden wir auch schon bei den ältesten Völkern Spuren einer Finanz-Verfassung. Das Vermögen der Fürsten bestand da Mals hauptsächlich in den eigenen Familien-Gütern, in den ihnen vom Volke zugetheilten Ländereien oder Geschenken und auch in den Eroberungen oder in den von den unterworfenen Königen und reichen Ländern erhobenen Tributen.

Anmerk. Einleitung in das Studium der Kameral-Wissenschaft. Von Weber. §. 1.

§. 763.

Unter den vornehmsten Völkern des Alterthums zeichneten sich die Karthager aus, von denen wir aber das Wenigste, und dieß nur aus dem Munde ihrer Feinde und Bezwinger — der Römer wissen. — Es lag in der Natur dieses erobernden Handelsstaates, daß seine Größe und Macht vorzüglich auf das Finanz-Wesen gegründet wurde. Schon bei den Karthagern waren Gold und Silber zum allgemeinen Tausch- oder Handelsmittel erhoben und sie hatten auch wahrscheinlich Münzen von beiden Metallen. Die Karthager sind die ersten gewesen, welche Silber als Geld gebrauchten. Sie, als erfinderische Köpfe waren die ersten und größten Kaufleute ihrer Zeit. Ihr über die ganze da Mals bekannte Welt ausgebreiteter Handel hat sie auch zu der glükklichen und Folgenreichen Erfindung verleitet, das Silber zum allgemeinen Maaßstab des Preises der Dinge zu wählen. — —

Die Staatsverwaltung in Karthago machte keine großen Kosten, weil man hier, so wie überhaupt in den Freistaaten, die öffentlichen Aemter als Ehrenstellen betrachtete, und als solche unentgeldlich verwaltete. Den größten Aufwand erforderten Flotten und Armeen; erstere wurden aber durch die Handelsgewinnste eine Haupt-Finanz-Quelle, und leztere durch die Lieferung der Naturalien erhalten.

Anmerk. Meine Enzyklopädie der gesamten Geld'swissenschaft. S. 67.

Ideen über die Politik, den Verkehr und Handel der vornehmsten Völker der alten Welt. Von Heeren. S. 164—165.

§. 764.

Die egyptische Finanz-Geschichte ist eben so merkwürdig als lehrreich. Wenn man die zerstreuten Züge der Finanz-Verfassung der Egypter unter gewisse Gesichts-Punkte sammelt, so findet man:

1) in Ansehung der Einnahme:

a) die Einkünfte aus denen der Krone gehörigen Ländereien macht den größten Theil aus, besonders seit Josephs Zeit, welcher unter Pharao den größern Theil von Aegypten in Domänen verwandelte. Diese Einkünfte bestanden in dem Ertrag des Pachts, welchen die Akkerbauer bezahlten. Anfangs wurden für den Pacht Naturalien gegeben, in der Folge aber ward Geld dafür bezahlt.

b) Auch Regalien fanden schon Statt besonders in Ansehung der Gewässer und Benutzung derselben.

c) Es wurde eine Grundsteuer erhoben, deren gleiche Vertheilung die jährlichen Vermessungen sehr erleichterten, welche das Austreten des Nils veranlaßte. Steuerfrei waren nur der geistliche und der Kriegsstand, welcher seine Ländereien

nicht

nicht eigenthümlich, sondern als eine Art von Kronlehen besaß.

d) Auch Zehenten und Herrendienste waren in Egypten nicht unbekannt.

e) Ausserdem gab es noch andere Revenüen, worunter der Handel gehörte, welcher in der Folge eine der vorzüglichsten Finanz-Quellen wurde.

f) Ungeachtet die eigentliche Summe der öffentlichen Einkünfte in Egypten nirgends bestimmt ist, so haben wir doch Thatsachen, aus welchen wir auf große Beträchtlichkeit derselben schließen müssen. Der Schatz des Königs Sesostris belief sich nehmlich auf 512,500,000 Thaler nach unserm Geld. Auch der König Ptolomäus Philadelph (einer der größten egyptischen Finanziers) hatte einen sehr ansehnlichen Schatz, und zwar ungeachtet des großen Aufwandes für das Kriegsheer, für die Landes-Kultur und Bevölkerung, gesammelt.

2) in Ansehung der Ausgabe:

a) den größten Aufwand erforderten in Egypten wie in den übrigen orientalischen Staaten die persönlichen Bedürfnisse der Könige und ihres Hofstaates.

b) Eine der gewöhnlichsten Anwendungen der königlichen Einkünfte bestand auch in den Bauten kos-

lossalischer Tempel, Pyramiden ꝛc. und in Herstellung neuer Kommunikazions-Wege.

c) Späterhin (Anfangs lebte der eingeborne Soldat von den Pachteinkünften, indem jeder 12 Akker, wovon einer 2 1/2 Pariser Zoll betrug, hatte;) machte auch der Sold fremder Truppen einen Theil des königlichen Aufwandes aus.

Anmerk. Der See Möris war ein Wunder der alten egyptischen Könige, welchen Herodot weit über die Pyramiden und das Labyrinth setzt. Er nahm den Ueberfluß des Nils, wenn dieser zu hoch stieg, auf; stieg der Nil aber nicht hoch genug, so bewässerte jener die Felder. Er hatte in seinem Umfang 3600 Stadien, d. i., 62 teutsche Meilen und war 300 Schuh tief. Sesostris fieng an, das rothe Meer durch einen langen Kanal mit dem mittelländischen zu vereinigen. Psametich und Necho setzten dieses Unternehmen fort, und die Ptolomäer vollendeten es.

Die Finanz-Wissenschaft nach ihren ersten Grundsätzen. Von D. K. G. Rößig. Leipzig, 1789.

Grundzüge des Finanz-Wesens im römischen Staate. Von R. Bosse, B. I, §. 1.

§. 765.

Die persische Finanz-Verfassung glich Anfangs der heutigen türkischen. Die Abgaben der Provinzen betrugen jährlich ungefähr 14 Millionen Thaler nach unserem Gelde, fielen in die Privat-Kasse des Monarchen,

chen, und von einer Staatskasse hatte man gar keinen Begriff. Hiezu kamen die besondern Geschenke, welche alle geben mußten, die sich dem Könige näherten, wie auch der Betrag der Strafgelder. Ausserdem mußten die Provinzen königliche Stuttereien unterhalten und alles liefern, was der König oder sein Hofstaat bedurften.

Zyrus, den man die Ehre zueignet, das persische Finanz-Wesen verbessert zu haben, hatte dasselbe auf Handel, Eroberungen und damit verbundene Tribute berechnet. Nach einer Unterredung mit Krösus hatte Zyrus seinen Reichthum auf den Reichthum seiner Unterthanen gegründet. –

Unter Zyrus und Kambyses sollen noch alle Abgaben als Geschenke geliefert worden seyn. Darius, der Sohn des Hystaspis, war der erste persische Regent, welcher von den Provinzen seines Reichs eine ordentliche Steuer im Gelde, und zwar nach der Schätzung des Einkommens eines Jeden, verlangte.

Der König Darius ließ Münzen aus dem feinsten Golde prägen, die daher auch Darizi (Darius-d'or) hießen.

§. 766.

Bei den Griechen findet man große Finanz-Gesetzgeber und Finanz-Wirthe, worunter Solon, Aristides und Xenophon gehören. Ihre Macht war mehr

mehr Schöpfung der Talente, als das Resultat großer Hülfsmittel; ihre Finanz-Verfassung zeichnete sich durch Einfachheit aus und ahndete nichts von den Finanz-Künsteleien, welche in neuern Zeiten so oft angwandt wurden.

Die wenigen ordentlichen Staatsbedürfnisse der Athenienser, welche in gewöhnlichen Zeiten der öffentliche Gottesdienst, die öffentlichen Gebäude, Flotten u. s. w. erforderten, wurden Anfangs mit den Einkünften von Domänen-Ländereien, von Verkauf des Holzes in Staatswaldungen und Bergwerken, von Zöllen auf Ein- und Ausfuhr, Konfiskazion und Geldstrafen bestritten. Ausserordentliche Ausgaben dekkte man durch Grundsteuer und Beisteuer der Bundesgenossen.

Solon, der ein Gesetz gab, wodurch die gesetzliche Bestimmung der Zinsen aufgehoben wurde, schien auch die Fremden, d. h., alle diejenigen, welche nicht Eingeborne waren, als Mittel zur Finanz-Verbesserung zu gebrauchen und ließ sie eine jährliche Steuer bezahlen.

Der weise atheniensische Gesetzgeber theilte den vornehmern und reichern Theil des Volks in drei Klassen und schloß davon die geringern Bürger, als Taglöhner, Knechte u. s. w. aus. Da die Beiträge zum öffentlichen Schatz der Maaßstab waren, die Ordnung der Klassen zu bestimmen, so konnte sich auch jeder Bürger, wenn

wenn er seine Abgaben erhöhte, aus einer Klasse in die andere versetzen.

Die Bürger der drei Klassen zahlten jährlich in den öffentlichen Schatz folgende Summen:

a) die von der ersten Klasse Ein attisches Talent in Silber (750 Rthlr.);

b) die von der zweiten Klasse ein halbes Talent;

c) die von der dritten Klasse den sechsten Theil Eines Talents.

So war also schon bei den Atheniensern die Vermögenssteuer eingeführt! —

§. 767.

Die Geschichte der römischen Finanzen spielt in der Finanz-Geschichte der alten Welt eine große Rolle, und liefert den auffallendsten Beweis, daß die kleinsten Staaten durch eine wohlgeordnete Finanz-Wirthschaft sich emporschwingen können, und die größten Reiche durch Zerrüttung der Finanzen zu Grunde gerichtet werden müssen. —

Man theilt die römische Finanz-Geschichte in vier Perioden:

1) Anfangs, bis ungefähr 348 Jahre nach Erbauung der Stadt, waren die Staatsbedürfnisse sehr ein- eingeschränkt, und sie wurden mit den einfachsten Mitteln befriediget. Es gab nur Eine Staats-

Kasse,

Kasse, in welche die Tribute, eroberten Schätze, die Vizesimen und Zölle flossen.

Die Benutzung der Domänen durch Selbstverwaltung oder der Administrirung auf Rechnung des Staates war da Mals nothwendig, weil die Sklaven die Staatsgüter bearbeiteten, weil Ueberfluß an Ländereien herrschte, und weil es sowohl an Bevölkerung, als auch am Gelde fehlte.

Das Salzhandels-Monopol wurde für die untern Volks-Klassen sehr drükkend, besonders aber für den Betrieb des landwirthschaftlichen Gewerbes sehr nachtheilig, während der Profit, den der Staat selbst davon zog, unbeträchtlich war.

Die Römer gebrauchten zuerst die unedlen Metalle zu Münzen und fiengen damit an, 177. nach Erbauung der Stadt (d. i., in der fünfzigsten Olimpiade, ungefähr 575 Jahre vor Christi Geburt, oder im Jahre der Welt 3471.). Die ältesten römischen Münzen sind daher von Erz, Kupfer und Blei (Ovid. Fastor. I, V. 239.). Plinius (in seiner Natur-Geschichte, im 33ten B. 3. Kap.) berichtet, daß die Römer erst spät der edlern Metalle als Münzen sich bedient haben, indem sie im Jahre nach der Erbauung 485. zuerst Silber, und im J. 487. Gold geprägt hätten. Lange vorher aber, nehmlich im J. 177. hätte Servius Tullius Aß schlagen lassen, die von Erz

ge-

gewesen wären, und deren jedes Ein Pfund gewogen hätte.

2) In der zweiten Periode, die bis zu dem Ende der großen Bürgerkriege (d. i., 730 J. nach Erbauung der Stadt) dauerte, hatte der römische Senat das ausschlüßliche Recht, Auflagen zu machen und Steuern zu fordern. Jeder röm. Bürger wurde von der zwekkmäßigen Anwendung der Abgaben in Kenntniß gesetzt.

Die Goldbergwerke in Kleinasien, Mazedonien, Illyrien, Sardinien, Italien und Gallien wurden von Privat-Leuten bearbeitet, welche einen gewissen Kanon bezahlen mußten.

In diesen Zeiten, vorzüglich im zweiten punischen Kriege und auch nachher, ergriff der Senat aus Geldnoth das zweideutige Mittel, die Kupfermünzen geringhaltiger prägen, und aus Einem Pfund Kupfer Statt zehen, zwölf, ja endlich gar vier und zwanzig Aß-Stükke schlagen zu lassen.

3) In der dritten Periode, nehmlich vom Kaiser August bis zum Dioklezian erfolgten wichtige, aber nichts weniger als gemeinnützige, Veränderungen im römischen Finanz-Wesen.

Unter August entstanden zwei verschiedene Kassen: nehmlich das Aerarium und der Fiskus; ersteres war für die Ausgaben des Staates, letzterer für den Regenten und besonders für das Militär bestimmt — jenes

jenes war das Eigenthum des Volks, dieser das Eigenthum der Kaiser. Die Lex Pappia Poppaea gab dem Fiskus (dieses berüchtigte Wort, welches fast in allen Sprachen der heutigen europäischen Staaten aufgenommen ist, bedeutet eigentlich einen großen Korb, weil, wie die römischen Etymologisten behaupten, große Summen öffentlicher Gelder in Körben, Statt in Beuteln oder Kästchen, deren sich die Privatpersonen zur Aufhebung ihrer Baarschaften bedienten, verwahrt wurden;) wichtige Vorzüge.

Die Finanz-Spekulationen der römischen Kaiser waren auf Vermehrung des Fiskus, und auf Erfindung neuer und beträchtlicher Abgaben gerichtet. Die Menge der öffentlichen Abgaben und die Unbestimmtheit derselben hemmten die Nazional-Industrie, verminderten das jährliche Nazional-Einkommen, beförderten den Rükkgang der Kultur, und verbreiteten unter allen Volks-Klassen Trägheit und Unmuth.

4) Die vierte römische Finanz-Periode geht bis zum gänzlichen Verfall dieses, in der alten und neuen Welt beispiellosen Riesenstaates mit einer Bevölkerung von 100 Millionen, oder bis in die letzte Hälfte des 5ten Jahrhunderts nach Christi Geburt. Das ganze Reich wurde als Privat-Eigenthum der Kaiser — deren Willkühr das Gesetz war — betrachtet und behandelt. Die Erhebung

der

der Grundsteuer geschah durch Blutigel — genannt Finanz-Pächter — Die unbestimmten Natural-Lieferungen und Frohndienste, die große Gewerbssteuer, und die vielfältigen Zölle unterdrükkten alle Nazional-Gewerbe, mit deren Verfall auch die Bevölkerung abnahm. Der Ruin der Land- und Stadtbewohner mußte unvermeidlich auch den Untergang des Staats selbst nach sich ziehen. Die Geschichte der Römer ist voll von Thatsachen, welche beweisen, daß die ungeheure Last der Steuern, und die gänzliche Finanz-Zerrüttung die Ursachen des Untergangs ihres Reichs gewesen sind.

Anmerk. „Wenn man die Geschichte der Römer", sagt Mangelsdorf, „von der Gründung ihrer kollossalischen Macht bis zur Zertrümmerung derselben, durchliest: so verwandelt sich die Bewunderung derselben bald in Mitleiden; und dieses verliert sich am Ende in Verachtung und Abscheu. Anfangs bei dem Zudringen der Gefahr von Außen arbeitsam, muthig, genügsam, züchtig, und so lange nicht Selbsterhaltung ins Spiel kam, gerecht. Mit jeder Verminderung der nahen Gefahr, mit jeder Vergrößerung der Macht und des Reichthums stolz; ungerecht, uneinig, üppig und ausgelassen. Am Ende ersoffen in Geilheit und Schwelgerei, und bei den durch unglaubliche Ueppigkeit aufgerufenen Bedürfnissen bis zum Erstaunen raubsichtig und grausam.

Fallit vitium specie virtutis et umbra.

Juvenal.

Versuch einer Darstellung dessen, was seit Jahrtausenden im Betreff des Erziehungswesen gesagt und gethan worden ist. S. 126 — 127.

Meine Enzyklopädie der Geld-Wissenschaft. S. 84 — 101.

Hi-

Historischer Versuch über die röm. Finanzen. Von H. Hegewisch. S. 181 — 183.

Die röm. Kaiser waren die sonderbarsten Finanzoperateurs: Kommodus nahm die Steuern mehrerer Jahre vorher auf; Alexander ließ das kaiserliche Hausgeräth versteigern; Maximin zog die Kommunal-Kapitale ein, verkaufte die Kostbarkeiten aus den Tempeln und ließ die goldenen und silbernen Götter und Helden zwar nicht — bluten, aber doch zerfliessen und als Münzen ausprägen.

Grundzüge des Finanz-Wesens im röm. Staate. R. Bosse. I. und II. Bd.

§. 768.

Es scheint, daß die Teutschen oder die von Teutschland ausgezogenen Völker die ersten gewesen und die einzigen geblieben sind, welche es zum wesentlichen Karakter der Volksfreiheit machten, keine andere als von ihnen selbst bewilligte Abgaben zu bezahlen. Der Grundsatz, daß das Oberhaupt eines Staates zu den Auflagen der Einwilligung des Volks oder gewisser Repräsententen desselben bedürfe, findet sich nur bei den Völkern von teutschem Stamme. Daher auch in Teutschland die ehemaligen Reichsfürsten bis auf die neuesten Zeiten und namentlich bis zum Preßburger Frieden, in Ansehung der Ausschreibung und Erhebung der Steuern sehr eingeschränkt und von der Einwilligung der Stände oder Landschaft abhängig waren.

Es ist historisch richtig, daß die Könige von Teutschland in den früheren Jahrhunderten in dem Besitz vieler Privat-Ländereien und Staatsgüter gewesen

sen sind. Ueberhaupt wurden nicht nur die Bedürfnisse der Könige und ihrer Familie, sondern auch der Unterhalt der Dienerschaft von den Domänen bestritten, indem die Beamten ihren Gehalt nicht im Gelde, sondern mittelst der Benutzung fiskalischer Ländereien erhielten. Nach und nach wurden einige Abgaben eingeführt, welche besonders die Gewerbtreibenden Personen dafür erlegen mußten, daß sie geschützt wurden. Wenn aber diese Einkünfte samt den Zöllen, welche in die Kriegs-Kasse flossen, nicht hinreichten, so wurden seit dem 11ten bis zum 14ten Jahrhundert in einzelnen Fällen, nehmlich im Kriege, bei Kreutzzügen, oder bei Verheurathung einer Prinzessin freiwillige Erhebungen aus dem Vermögen der Unterthanen gemacht, die man Beeden oder Bitten nannte. Nur erst im 15ten Jahrhunderte, besonders gegen das Ende desselben fieng man in Teutschland an, stabile Steuern oder fogenannte Collectas ordinarias zu erheben, die allmählich immer mehr erweitert und auch nach gewissen Grundsätzen eingerichtet wurden.

Anmerk. Historischer Versuch über die römischen Finanzen. Von D. H. Hegewisch.

Teutsche Finanz-Geschichte des Mittelalters. Von K. J. Hüllmann. Berlin, 1805.

§. 769.

In Frankreich wurden zu verschiedenen Zeiten ganz entgegengesetzte Finanz-Systeme eingeführt. Sully gründete sein Finanz-System auf die Beförderung des Akkerbau's, auf die Mäßigung der Besteuerung der nie-

niedern Stände und auf Einschränkung der Perzepzions-Kosten. Kolbert's Finanz-Reform beruhte vorzüglich auf der Ordnung und Genauigkeit des Rechnungswesens, auf dem Flor der Manufakturen, Fabriken und des Handels. Er vereinfachte die Zölle, vermehrte die Verpachtungen der öffentlichen Einkünfte und reduzirte die Domänen; sperrte aber den Getreidehandel und verminderte die Landes-Kultur. — Die in Frankreich im 18ten Jahrhunderte so sehr begünstigte und selbst im Anfange des 19ten so oft wiederholte Idee einer einzigen Auflage veranlaßte das physiokratische oder ökonomistische System, zu Folge dessen man alle andern Steuern und Abgaben abschaffen, nur eine einzige Steuer (die Grundsteuer) von dem reinen Ertrage der Ländereien erheben, und alle Handelseinschränkungen entfernen soll.

Anmerk. Mein Handbuch der Staatswirthschafts-Wissenschaft. §. 133.
Die Finanz-Wissenschaft. Von Rössing. §. 19.

§. 77.

Friedrich Wilhelm I. war der Schöpfer des brandenburgischen und preussischen Finanz-Wesens. Er führte eine bessere Domänen Verfassung und die General-Akzise-Anstalt ein; vermehrte die Domänen durch Urbarmachung wüster Ländereien, und die Zölle durch Anlegung der Kanäle.

Friedrich II. brachte eine genauere Verbindung in das Ganze der Finanz-Verwaltung, suchte die einheimischen

mischen Gewerbe zu befördern und zu einer Haupt-Finanz-Quelle zu machen. Er besaß vor und nach dem Krieg einen ansehnlichen Schatz; dabei setzte er doch viel Geld in Umlauf, Theils zur Unterhaltung eines großen stehenden Heeres und Theils zum Besten des Bauwesens. Er unterstützte überdieß sehr freigebig Akkerbau, Fabriken und Manufakturen.

§. 771.

Das Baierische Finanz-Wesen zeichnet sich durch ein sichtbares Fortschreiten mit dem Geiste des Zeitalters, durch unaufhörliche Annäherung zur reinen Finanz-Theorie, durch Aufstellung humaner Grundsätze und durch eine weise — den einfachen, schnellen, ordentlichen, und für das Aerarium sowohl als für die Beamten vortheilhaften Geschäftsgang befördernde — Administrazion aus. Ein Theil der überflüssigen Staatswaldungen ist sehr zwekkmäßig verkauft und der Agrikultur wieder gegeben worden. — Die Gemeinheiten werden vertheilt, die Regalien vom Staate selbst administrirt und geben mehrere derselben eine beträchtliche Ausbeute. An der Steuer-Rektifikazion wird mit Aufwand und Anstrengung gearbeitet, um eine allgemeine Gleichheit der Besteuerung zu erzielen, zu deren Behuf bereits alle Steuerfreiheiten abgeschafft sind. Einige durch die Zeitbedürfnisse, welche aus der verflossenen politischen Krisis entstanden, veranlaßte Finanz-Operazionen haben ihrem Zwekke entsprochen und gereichen der Umsicht und Berechnung ihrer Urheber zur Ehre.

Anmerk. In der achten Beilage zur Konstituzion für das Königreich Baiern (in dem Edikt über die gutsherrlichen Rechte, und zwar im V. Titel) finden sich folgende Bestimmungen:

A. Besteuerung.

§. 50. Sämmtliche Gutsbesitzer und ihre Hintersassen siud in Folge der Konstituzion Titel I. §. 2. und 5. mit den übrigen Staatsbürgern zu einer ganz gleichen Theilnahme an den Staatslasten, wie sie der Mal bestehen, oder künftig bestimmt werden mögen, verbunden.

Sie haben daher zu den Staatsbedürfnissen, wie auch zu den zur Errichtung und Erhaltung allgemeiner Landesanstalten bestimmten Abgaben verhältnißmäßig zu konkurriren, sofort die hierüber schon bestehenden sowohl, als die künftig erscheinenden Finanz-Gesetze zu befolgen.

§. 51. Die Staatsgewalt allein hat das Recht, Steuern und andere öffentliche Abgaben in der konstituzionellen Form auszuschreiben und einzuziehen.

§. 52. Ihre Erhebung geschieht durch die von Uns angeordneten Rezepturen.

§. 53. Die nämlichen Grundsätze gelten von der Akzise oder den Konsumzions-Auflagen.

§. 54. Die geistlichen und milden Stiftungen der gutsherrlichen Besitzungen sollen wie die übrigen Stiftungen besteuert werden.

B. Fiskale oder sonstige Territorial-Gefälle.

§. 55. Wegegelder und Brükkenzölle, wo sie noch bestehen, gehören zu den landesfürstlichen Gefällen.

§. 56. Auch das Heimfallsrecht, die konfiszirten Güter, das erblos gewordene Privat-Eigenthum stehen als Rechte der Landeshoheit dem Staate zu. Die sich hierauf beziehenden Verhandlungen werden von Unsern Gerichtsstellen vorgenommen.

§. 57. Die Einführung und Beziehung der Stempel-Taxe hängt gleich Falls bloß von der Staats-Gewalt ab, ferner

§. 58. Die Anlegung und der Bezug der Zölle.

§. 59. Uebrigens sind alle Gutsbesitzer mit ihren Hintersassen Unsern Maut- und Zoll-Ordnungen unterworfen, und es ist ihnen weder eine Zoll- noch Mautfreiheit ferner zu gestatten.

§. 60. Nur allein den mediatisirten Fürsten und Grafen gestatten Wir noch ferner die ihnen in Unserer Erklärung vom 19. März 1807. Nro. 12. 13.

bewilligte Zoll- und Chaussee- oder Weggeldes-Befreiung, wie sie in der Maut-Ordnurg vom 8. März l. J. VII. Abschnitt §. 106 c. und m. näher bestimmt ist.

Endlich

§. 61. Die Umlagen zur Unterhaltung des Militärs, zur Tilgung der Kriegskosten und der unter diesem Titel kontrahirten Schulden, insoferne erstere nicht von den Gemeinden privatim unter sich geschehen, sind zu den diesem Zwekke gewidmeten öffentlichen Kassen zu verrechnen.

§. 62. Dagegen bleiben den Gutsbesitzern alle Geldstrafen als Früchte der Grund- und Polizei-Gerichtsbarkeit; jedoch sind sie an die Bestimmungen der darüber bestehenden Gesetze gebunden.

§. 63. Der Bezug von Tax-Geldern in Justiz- und Polizei-Gegenständen, welche zur Kompetenz ihrer Gerichte gehören, oder für Ausfertigungen bei Ausübung der ihnen im gegenwärtigen Edikte zugestandenen Rechte, z. B. für die Pfarr-Präsentationen, verbleibt ihnen nach den bestehenden oder künftig erscheinenden Tax-Ordnungen.

§. 64. Der Vogthaber, wo er Herkommens ist, gehört gleich Falls zu den gutsherrlichen Gefällen;

len; die Gutsherren behalten ihn, wenn auch die Gerichtsbarkeit an die Landgerichte übergeht.

§. 65. Wenn Gutsbesitzer das Nachsteuerrecht hergebracht haben, so soll ihnen dasselbe gegen auswärtige Staaten, mit welchen keine Freizügigkeitsverträge bestehen, verbleiben; im Innern des Reichs hingegen und gegen Auswärtige, gegen welche Freizügigkeitsverträge bestehen, soll es aufgehoben seyn.

§. 66. Die Entschädigung jener Gutsherrn, welche durch den Verlust der zur Souveränität gezogenen Steuern, öffentlichen Abgaben und anderer Hoheitsgefälle einen bedeutenden Entgang an Einkünften leiden, insoferne sie noch nicht ausgemittelt, oder der Titel hiezu durch gegenwärtiges Edikt erst entstanden wäre, richtet sich nach den Bestimmungen, welche in Unserer Erklärung vom 31. Dezember 1806., die der königlichen Souveränität unterworfene Ritterschaft betreffend, enthalten sind.

§. 67. Alle übrigen Abgaben, welche zu den Domanial- und Privat-Gefällen gehören, ins besonders die aus Bergwerken, Jagden, Forsten, Fischereien fließenden Abgaben, verbleiben den Gutsherren da, wo sie dieselben hergebracht haben.

§. 772.

Was die Kultur der Finanz-Wissenschaft selbst betrifft, so wurde sie eigentlich erst dann bearbeitet,

tet, als man auf die Quellen der Staatseinkünfte war aufmerksam geworden, welches zu Folge der ehemaligen Staatsverfassung erst spät geschah.

Einen Theil der Finanz-Wissenschaft, nehmlich das Rechnungswesen, verdanken wir der Bürgerschaft der großen Handelsstädte, indem es eine erweiterte, auf ganze Länder ausgedehnte, Kopie der Kämmerei-Rechnung ist.

Erst seit Kurzem geht die Finanz-Wissenschaft von Grundsätzen aus, deren Karakter sich durch Nothwendigkeit und Allgemeinheit auszeichnet, und deren rechtliche und ökonomische Tendenz einleuchtend ist; denn die Finanz-Wissenschaft konnte nur nach dem Verhältniß der Fortschritte der allgemeinen Staatswissenschaft und der Staatswirthschafts-Wissenschaft ausgebildet werden.

Je lebhafter und allgemeiner gegenwärtig das Interesse an der Finanz-Wissenschaft zu werden beginnt; je mehr würksamer Einfluß ihr und ihren Bearbeitern und Beförderern auf die Staats-Praxis verschafft wird: desto gegründeter ist auch die Hoffnung, daß sie sich mit raschen Schritten ihrer längst ersehnten Vollendung nähern und der Menschheit und dem Staate den reellsten Nutzen gewähren werde. — — —

VI.

Literatur der Finanz-Wissenschaft.

§. 773.

System des Finanz-Wesens, nach vernünftigen, aus dem Endzwekke der bürgerlichen Gesellschaft und aus der Natur aller Quellen der Einkünfte des Staates hergeleiteten Grundsätzen, ausführlich abgehandelt. Von Gottl. v. Justi. Halle, 1768.

Grundriß der Finanz-Wissenschaft. Von dem Verfasser des Lehrbegriffs sämtlicher ökonomischen und Kameral-Wissenschaften. Frankfurt, 1781.

Praktische Beiträge zur Kameral-Wissenschaft. Von la Motte. 4 Thle. Halle, 1782 — 86.

Wichtige Abhandlungen aus der Finanz-Wissenschaft. Wien und Leipzig, 1784.

Beiträge zur Finanz-Literatur in den preussischen Staaten. Frankfurt und Leipzig, 1784.

Ausführliche Tabellen über die Handlungs- und Finanz-Wissenschaft. Von Schmidt. Mannheim, 1785.

Abriß von einem Polizei- und Finanz-System, zum Gebrauch regierender Herren. Entworfen von Ernst v. Ernsthausen. Berlin, 1788. 2te Aufl. Ebend. 1804.

Lehrbuch der Finanz-Wissenschaft. Von J. H. Jung. Leipzig, 1789.

Die Finanz-Wissenschaft nach ihren ersten Grundsätzen. Entworfen von K. Rößig. Leipzig, 1789.

Finanz-Materialien nach allgemeinen und verbesserten Grundsätzen. Berlin, 1789.

Kurzer Lehrbegriff der persönlichen Polizei- und Finanz-Wissenschaft. Von J. K. K. Rüdiger'n. Halle, 1795.

Versuch einer Darstellung der Kameral-Verfassung in den preussischen Staaten. Von Koßmann. Berlin, 1800.

Entwikkelung der vorzüglichsten bei den Kammern geltenden Grundsätze für angehende preussische Kameralisten. Herausgegeben von Reydel. Halle, 1803.

Preussische Kameral- und Finanz-Praxis. Von Borowski. 2 Thle. Berlin, 1805.

Beurkundete Darstellung der Staats- und Finanz-Verwaltung der sachsen-koburgischen Länder unter der Regierung des Herzogs Franz und unter der Leitung des Ministers v. Kretschmann. Koburg, 1805.

Allgemeiner Kameral-, Polizei-, Oekonomie-, Forst-, Technologie- und Handels-Korespondent. Herausgegeben von J. P. Harl. 10 Bände. 1806—1810.

Ein sicheres Mittel, die Länder zu bevölkern, die Gutsbesitzer zu bereichern und die Unterthanen glükklich zu machen. Von Oelschläger. Leipzig, 1808.

Vollständiges Handbuch der Finanz-Wissenschaft. Von Stokkar v. Neuforn. 2 Bde. Rothenburg, 1807—1808.

Abhandlung über die Rechte des Fiskus, vorzüglich nach königlich baierischen Gesetzen. Von D. J. G. B. Härlin. Ulm, 1810.

Das Finanz-Ideal und die Methode seiner Realisazion. Von J. P. Harl. 2te Auflage. Erlangen, 1810.

Grundriß einer General-Finanz-Statistik. Zuerst entworfen und dargestellt von Ebendemselben. Ebendaselbst, 1810.

Erste Abtheilung.

der

Finanz-Wissenschaft.

Allgemeine Finanz-Wissenschaft.

Erster Abschnitt.

Begriff, Zwekk, Nothwendigkeit der allgemeinen Finanz-Wissenschaft und ihr Verhältniß zur besonderen Finanz-Wissenschaft und zu den einzelnen Theilen und Gegenständen derselben.

§. 774.

Die allgemeine Finanz-Wissenschaft ist ein nach Prinzipien unternommener Entwurf eines vollendeten Finanz-Wesens, d. h., eine allgemeine, das Wesen jeder Finanz-Wirthschaft überhaupt umfassende Finanz-Theorie. Sie hat den wichtigen Zwekk, die höchsten Grundsätze für die Finanz-Praxis aller Staaten in allen Verhältnisse zu entwikkeln, und die Ideen für alle einzelnen Zweige der Finanz-Verwaltung fest zu stellen.

§. 775.

§. 775.

Die allgemeine Finanz-Wissenschaft muß daher bestimmte Regeln geben, die sich auf jeden einzelnen Staat anwenden lassen, und die bei aller Veränderlichkeit der Staaten unverändert bleiben. Sie muß für alle besonderen Finanz-Gesetze die Form bestimmen und allen einzelnen Aeußerungen der Finanz-Gewalt Maaß und Ziel setzen; sie muß ein für alle Fälle gültiges allgemeines Finanz-Verbesserungs-Prinzip aufstellen, das sowohl der Finanz-Wirthschaft überhaupt, als auch jeder Finanz-Operazion ins Besonders zur Richtschnur dient.

§. 776.

Die allgemeine Finanz-Wissenschaft soll aufstellen die Hauptgrundsätze:

1) in Ansehung des Staatsvermögens;

2) in Ansehung der Staatsausgaben oder Staatsbedürfnisse;

3) in Ansehung der Staatseinkünfte oder Staats-Finanz-Quellen;

4) in Ansehung der Verwaltung der Finanzen.

§. 777.

Die allgemeine Finanz-Wissenschaft verhält sich also zur besonderen Finanz-Wissenschaft, wie sich die allgemeine Staats-Wissenschaft zu den besonderen Staats-Wissenschaften verhält.

§. 778.

Aus dem Gesagten erhellet, daß es unmöglich ist, einen einzelnen Gegenstand der besonderen Finanz-Wissenschaft oder Finanz-Wirthschaft gründlich zu behandeln, ohne die gemeinschaftlichen Grundsätze der allgemeinen Finanz-Wissenschaft zu kennen; und daß es hingegen nicht mehr sehr schwer seyn könne, alle möglichen Probleme der besonderen Finanz-Wissenschaft oder jeder einzelnen Finanz-Praxis befriedigend zu lösen, sobald man sich der allgemeinen Finanz-Theorie bemächtiget hat.

§. 779.

Es ist also auch einleuchtend, daß die allgemeine Finanz-Wissenschaft allen Branchen jeder Finanz-Praxis zum Grunde gelegt werden müsse, und diese bei keinem Gegenstande und in keinem Falle etwas bestimmen dürfe, was sich mit den allgemeingültigen Finanz-Prinzipien nicht vereinigen läßt. Es ist ferner klar, daß eine kleine Zahl richtiger und allgemeiner Finanz-Grundsätze ein viel besserer und zuverläßigerer Maaßstaab für den Finanz-Praktiker sey, als eine ungeheure Sammlung von Finanz-Fällen und dergleichen Verordnungen, oder als Empyrie und Dienst-Schlendrian.

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Betrachtungen über Staatsvermögen und Verschiedenheit desselben.

§. 780.

Die Erreichung des Staatszwekkes oder die Beförderung der inneren und äußeren Sicherheit der Staatsgesellschaft macht einen Staatsaufwand nothwendig. Die Bedekkung des Staatsaufwandes aber erfordert ein Staatseinkommen.

Anmerk. Mein Handbuch der Staatswirthschafts-Wissenschaft. §. 3—8.

Ueber Staatsaufwand und die Bedekkung desselben. Von D. H. Eschenmayer. Heidelberg, 1806.

§. 781.

Das Staatseinkommen kann nur aus dem unmittelbaren oder mittelbaren Staatsvermögen fliessen, und unsprünglich nur aus dem Eigenthume der Bürger genommen werden und zwar entweder so, daß dieselben der obersten Staatsgewalt einen Theil ihres eigenthümlichen Kapitals zur Befriedigung des Staatsbedarfs anweisen, oder so daß sie dem Souverän aus ihrem Eigenthume ein Einkommen geben (§. 762.).

§. 782.

Das unmittelbare oder eigentliche Staatsvermögen ist derjenige Theil des gesamten Vermögens im Staate, welcher der Regierung zur Bestrei-

streitung der Staatsausgaben als Staatseigenthum übergeben wurde.

Anmerk. Mein Handbuch der Staatswirthschaft. §. 162.

§. 783.

Das mittelbare oder uneigentliche Staatsvermögen ist ein Fond, der im ganzen Staatsgebiet, mit allem, was es in sich begreift, gegründet ist.

Anmerk. Mein Handbuch der Staatswirthschaft. §. 162.

§. 784.

Zum unmittelbaren Staatsvermögen, d. h., zu demjenigen was zur nächsten Beförderung des Staatszwekkes abgesondert ist, gehört nur das, was aus dem Rechte der Staatsbürger oder der Nazion in das Recht der Regierung kommt. Im unmittelbaren Staatsvermögen kann daher nichts seyn, was nicht zuvor im mittelbaren, d. h., im Vermögen der Einzelnen war.

§. 785.

Die mögliche Vergrößerung des unmittelbaren Staatsvermögens hängt von der Größe des mittelbaren ab. Ersteres kann zu- oder abnehmen, je nachdem letzteres vermehrt oder vermindert wird.

§. 786.

Das mittelbare Staatsvermögen beruht nicht bloß auf dem Umfange des Staatsgebietes sondern auch auf der inneren Stärke des Staates, und diese hängt wieder

der von der Menge und dem Wohlstande der Individuen ab, welche zur Nazional-Gesamtheit gehören.

§. 787.

Das unmittelbare Staatsvermögen begreift in sich die Summe:

1) der in einer bürgerlichen Gesellschaft befindlichen produktiven menschlichen Kräfte;

2) der lebendigen oder todten Kräfte der vernunftlosen Natur, und

3) die würksame oder produktive gegenseitige Verbindung beider.

§. 788.

Das mittelbare Staatsvermögen ist groß, wenn eine große Summe menschlicher Kräfte mit einer verhältnißmäßigen Summe animalischer oder todter Natur-Kräfte in Verbindung stehet. Es hat einen großen Werth, wenn aus dieser Verbindung ein verhältnißmäßig großes Einkommen entsteht; es ist im Zunehmen, wenn die Kräften-Masse oder die Würksamkeit derselben sich vermehrt, und im Abnehmen nach dem Verhältniß, als sich beides vermindert.

Dritter Abschnitt.

Ueber den Begriff, Zwekk, Umfang und die Nothwendigkeit der General-Finanz-Statistik.

§. 789.

Die General-Finanz-Statistik ist eine genaue Beschreibung des Landes, seiner Bewohner und aller auf Nazional-Reichthum und Staatseinkommen, Einfluß äußernden Gegenstände des gesamten Staatsgebietes.

§. 790.

Die erste Bedingung der gehörigen Einsicht in die Bedürfnisse des Staats und in die zwekkmäßigste Methode, ihnen abzuhelfen, ist eine vollständige Kenntniß aller Vorzüge, Kräfte und Vortheile, die das Land besitzt oder besitzen könnte: Kenntniß von der Beschaffenheit des vaterländischen Bodens und seiner Produkte, von dem Geiste und der Neigung der Einwohner, von der Viehzucht und dem Akkerbau, von der Art und dem Umfange der Fabriken, von dem Zustande und Gange des Handels in allen seinen Zweigen, mit Einem Worte, von allem, was auf Kultur und Industrie, auf Bevölkerung und Nahrungsstand, auf Nazional-Reichthum und Staatseinkommen Einfluß hat.

§. 791.

Die General-Finanz-Statistik ist der wahre und einzige Anfangs-Punkt aller ihrem Zwekke entsprechen-

den Finanz-Verbesserungen. Nur in demjenigen Staate, der eine systematische und mit den gehörigen Rubriken versehene General-Finanz-Statistik aufzuweisen hat, ist eine historische und ökonomische Prüfung aller Finanz-Quellen und Staatsbedürfnisse im Ganzen sowohl als auch im Einzelnen denkbar. Lükken und Unvollkommenheiten aber sind in einer Finanz-Wirthschaft unvermeidlich, wenn es an einer genauen und vollständigen Geschichte und Berechnung aller Staats-Revenüen und ihrer Fonds fehlt; wenn die Quantität, Qualität, Relazion und Modalität aller Einnahme- und Ausgabe-Posizionen nicht gehörig ausgemittelt ist; wenn man nicht weiß, wie ergiebig jede Finanz-Quelle zeither, warum sie nicht ergiebiger war, wodurch und in wie weit sie ergiebiger werden könnte; ob und warum jede Ausgabe nothwendig und ob keine Einschränkung oder Ersparung möglich sey. — —

§. 792.

Der Verfasser hat Gelegenheit gesucht, die Urtheile mehrerer Sachverständigen, besonders aber einiger höheren Staatsbeamten und Finanz-Direktoren über die von ihm zuerst aufgestellte Idee einer General-Finanz-Statistik zu erfahren. Alle stimmen überein, daß für jeden Staat eine General-Finanz-Statistik höchst nothwendig, wichtig, gemeinnützig und ehrenvoll sey. Sie sind ganz überzeugt, daß eine General-Finanz-Statistik überall der erste Schritt einer

wah-

wahren und soliden Finanz-Verbesserung seyn müsse, und daß ohne dieselbe, gründliche und systematische Uebersicht, Vollständigkeit und genaue Ordnung der Finanz-Wirthschaft praktische Undinge seyen. — Sie behaupten mit dem Verfasser, daß es ohne General-Finanz-Statistik unmöglich sey:

1) alle Finanz-Quellen sammt und sonders bestimmt zu kennen;

2) ihre Größe und Dauer, oder die Ursachen ihres Zu- und Abnehmens genau zu untersuchen;

3) die Quantität und Qualität der Resourcen für ausserordentliche Staatsbedürfnisse zu wissen;

4) eine mit den Forderungen der Gerechtigkeit und Oekonomie harmonirende Universal-Steuer-Rektifikazion, d. h., Rektifikazion aller Steuern herzustellen;

5) eine ihrem Zwekke hinreichend entsprechende ächte Revision der Finanz-Verwaltung zu veranstalten.

Sobald eine General-Finanz-Statistik in irgend einem Staate ihr Daseyn erhält, muß die Finanz-Wirthschaft ausserordentlich vereinfacht, erleichtert und verbessert werden. Man kann dann auf einer Karte

eine Klassifikazion aller Finanz-Quellen, Einkünfte und Ausgaben des Gesammtstaates liefern, und jeder Chef eines Finanz-Kollegiums übersieht das Detail des Provinzial-Finanz-Wesens sowohl, als alle Einzelnheiten des gesammten Finanz-Wesens des ganzen Staates, wie auch das Verhältniß der Provinzial-Finanzen zu der Totalität der Staats-Finanzen. Was für den Haus- oder Landwirth das Inventarium ist, das soll für den Staatswirth oder Finanzier die General-Finanz-Statistik seyn.

Ohne eine befriedigende, bisher aber noch überall vermißte General-Finanz-Statistik ist eine den Zeit- und Staatsbedürfnissen angemessene Organisazion des Finanz-Wesens unmöglich, und eine Revision der Finanz-Administrazion nur eine Formalität, die den wahren Zwekk verfehlt. — —

Anmerk. Der scharfsichtige Staats-Minister von Struensee hat in dem ersten Bande seiner „Abhandlungen über wichtige Gegenstände der Staatswirthschaft" (S. 191 — 192.) sehr treffend bemerkt:

„Nichts würde besser dienen einen Staatsmann zurecht zu weisen, als ein vollständiger und zuverlässiger Kataster eines Landes; er könnte dann in ausserordentlichen Fällen sogleich beurtheilen, ob die erforderlichen Summen durch erhöhte Abgaben herbeizuschaffen wären. Ohne denselben muß er stets befürchten, bei Erhöhung der Abgaben zu weit zu gehen; und die Folge davon ist, daß er zu andern Mitteln seine Zuflucht nimmt. Ein Kataster, wie wir ihn vorausgesetzt haben, ist freilich nirgend da, und nie zu hoffen; indeß ist auch schon ein nicht nicht ganz genauer, in Erman-

mangelung eines vollkommenen, von Nutzen. Wer ohne einen solchen Leitfaden ein Land regieren will, tappt immer im Finstern. – Er kennt die Kräfte des Landes nicht, er weiß nicht, wie ergiebig die Quellen des Reichthums darinn sind; er kann, wenn ihm Vorschläge gemacht und neue Einrichtungen vorgelegt werden, nicht beurtheilen, ob sie dem übrigen Zustande des Landes angemessen sind, sondern muß dieß bloß aus dem Erfolge lernen. Fallen ausserordentliche Zeiten ein, sollen große Geld-Summen herbeigeschafft werden, so zeigt sich das Verkehrte einer solchen blinden Staatsverwaltung augenscheinlich. Alle Maaß-Regeln werden auf Gerathewohl erwählt, und sobald sich bei der Ausführung die mindesten Schwierigkeiten äußern, müssen sie andern, die eben so falsch sind, Platz machen: bis durch Irrthum auf Irrthum, durch Fehler auf Fehler, der Staat in dem tiefsten Elend stekkt. — Zwar will ich hiedurch nicht behaupten, daß in einer Staatsverwaltung, wo man einen möglichst richtigen Kataster immer vor Augen hat, gar keine Fehler vorfallen können. Aber unzählige werden doch vermieden; man wird bei Veränderungen und neuen Einrichtungen einen sichern Gang gehen; man wird die Quellen richtig bestimmen, die in ausserordentlichen Fällen dem Staate offen stehen; und weit entfernt durch jede im Wege liegende Schwierigkeit gleich aus der Fassung zu kommen, wird man standhaft und mit Zuversicht den ein Mal erwählten Plan befolgen können.“

Vierter Abschnitt.

Nothwendigkeit einer genauen Kenntniß der Größe und des Flächeninhalts des gesammten Staatsgebiets und seiner einzelnen Theile.

§. 793.

Man kann den möglichen Ertrag eines Landes, dessen Ausdehnung noch nicht bestimmt ist, nicht gehörig schätzen, und man kann überhaupt weder einen Staat richtig übersehen, noch zuverläßig würdigen, wenn es an einer bestimmten Angabe der Ausdehnung eines Landes fehlt. Eine richtige Landesvermessung dient nicht nur zur Richtschnur einer zuverläßigen Landesbeschreibung und zur vollständigen Uebersicht der einzelnen Bestandtheile des Staatsgebietes, sondern sie macht erst eine genaue Bestimmung der Quantität, Qualität und des Verhältnisses der Staats-Finanz-Quellen möglich.

§. 794.

Einen andern sehr großen Nutzen gewährt die Landesvermessung im Kriege, Theils zur Beschleunigung der Märsche, Theils zur besseren Eintheilung der Zufuhr (die dann durch alle mögliche Kommunikazion erleichtert wird), Theils zu einer richtigen Repartizion der Kriegsschäden.

Ferner dient die Landesvermessung dazu, um die Bestimmung der Staats- und Privat-Gränzen, besonders bei

bei Gränz-Verrükkungen in Kriegszeiten, bei Wasserschäden und andern Unglükksfällen zu sichern und die sogenannten Lagerbücher in Ordnung zu erhalten.

§. 795.

Die genaueste Bestimmung der Größe eines Landes sowohl, als auch seiner einzelnen Theile, ist ferner höchst nothwendig, weil sonst die Herstellung eines richtigen Grund-Katasters unmöglich ist.

Die erste Bedingung einer Grund-Steuer-Rektifikazion nach rechtlichen Grundsätzen ist genaue Kenntniß des Inhaltes eines jeden einzelnen Grundstükkes. Dann wird es erst möglich, ein gleichförmiges Regulatif, auf mehrere Jahre, für die Grundsteuer festzusetzen.

So wie nun überhaupt Kenntniß des Flächeninhalts sowohl des ganzen Landes, als auch der einzelnen Theile desselben, unerläßliche Bedingung ist, so folgt auch natürlich, daß, je richtiger und gewisser diese Kenntniß des Flächeninhalts ist, um so zuverläßiger auch das Resultat derselben, d. h., die darauf gebaute Steuer-Regulirung seyn müsse.

§. 796.

Die bewährtesten Mittel die Größe und Ausdehnung oder den Flächeninhalt eines Landes genau zu bestimmen, sind trigonometrische Vermessungen und astronomische Beobachtungen.

An-

Anmerk. Im Königreich Baiern werden durch das Institut des topographischen Büreau's alle Kreise durch große trigonometrische Dreiekke aufgenommen, diese durch kleinere Dreiekke näher bestimmt und endlich nach ihren topographischen Bestandtheilen durch Geometer vollendet.

§. 797.

Für das ganze Land sind also trigonometrische, und für die einzelnen Fluren und steuerpflichtigen Grundstükke geometrische Vermessungen nothwendig. Aber keine Vermessung darf durch einen andern als einen im Dienste des Staates stehenden und vereideten Geometer vorgenommen werden.

§. 798.

Bei jeder Flur- oder Distrikts-Vermessung müssen durch die unmittelbare Besorgung der Regierung geometrisch bestimmt werden:

I. der Umfang oder die Peripherie überhaupt;

II das Detail:

1) die Peripherie des Orts selbst;

2) der Inbegriff der einzelnen Bestandtheile des Grundes und Bodens;

III. die nöthigen Bestimmungs-Punkte:

1) Strassen und Wege;

2) einzelne Objekte.

IV. die Numerirung der einzelnen Grundstükke.

§. 799.

Wo aber bereits ordentliche Vermessungen nach dem bisherigen Provinzial-Maaße vorhanden sind, da kann man, um das ohnehin kostspielige Geschäft der Katastrirung abzukürzen, neue Vermessungen unterlassen, und sich einstweilen nur auf eine Reduzirung des alten Provinzial-Maaßes auf das allgemeine und gleichförmige Landesmaaß beschränken.

§. 800.

Man findet gewöhnlich große Schwierigkeiten bei Reduzirung der verschiedenen Flächenmaaße, und die Geometer sind darüber in ihren theoretischen Berechnungen selbst nicht einig. Hier muß man das ganz einfache und sichere Mittel wählen, und Einen Morgen auf einer bestimmten Fläche zuerst nach dem Provinzial-Maaße genau messen, und sodann diesen Platz nach dem allgemeinen und gleichförmigen Landes-Maaße eben so genau nachmessen lassen. Dadurch erhält man dann den sichersten Maaßstab. —

Anmerk. Gedanken über das Steuerwesen im Allgemeinen und über Steuer-Rektifikazion ins Besondere. Stuttgart 1806.

§. 801.

Wenn aber in einem Lande die detaillirte Vermessung der einzelnen Besitzungen nach bereits vorhergegange-

gener Distrikts-Vermessung nachgeholt werden muß, so muß jeder Steuerbeamte darauf sehen, daß bei dem ersten mit einem jeden Stükke eines solchen Gutes sich ereignenden Veränderungs- oder Veräusserungsfalle der neue Besitzer desselben seinen Antheil durch Vermessung aufnehmen lasse.

§. 802.

Durch Vermessungen, Fassionen und Amts-Dokumente kommen nun die sogenannten Lager- oder Salbücher oder die Spezial- und General-Grund-Kataster zu Stande. Die Lagerbücher (Grund-Kataster) sind öffentliche Register, in welchen sämtliche im Staatsgebiete befindliche Grundstükke, nach Anleitung der Grundrisse, in Ansehung ihrer Gränzen, Grösse, ihres Steueransatzes, ihrer Zehenten, Spann- und Handfrohnen und anderer Abgaben u. s. w. beschrieben sind.

Anmerk. Um die Lagerbücher stets brauchbar zu erhalten, müssen die Veränderungen, sowohl der Güter als ihrer Besitzer, immer sehr genau aufgezeichnet werden.

§. 803.

Spezielle Lagerbücher, welche nur das Verzeichniß von Einer Flur enthalten, werden Flur-Bücher oder Spezial-Grund-Kataster genannt. Stellt man das Resultat einer jeden Flur in Eine Tabelle zusammen, so erhält man einen General-Grund-Kataster.

§. 804.

§. 804.

Zugleich mit der Vermessung muß auch eine Landesbeschreibung verbunden werden, welche nicht nur die Lage des Landes, seiner Gränzen und Nachbarn, die physische Flächenkunde und statistische Meteorologie bestimmt, sondern auch alle möglichen Details desselben angiebt.

§. 805.

Auf diesem doppelten Wege gelangt man zur Kenntniß der wichtigsten Gegenstände, indem folgende Daten ausgemittelt werden:

a) Flächeninhalt überhaupt:

α) Zahl der Kreise oder Departements,
β) — — Städte,
γ) — — Hauptstädte,
δ) — — Marktflekken,
ε) — — Dörfer,
ζ) — — einzelnen Höfe.

b) Bestimmung des wievielsten Theils, welchen enthalten

1) die Domänen,
2) die adelichen Güter,
3) die Kommunen
α) in den Städten,
β) auf dem Lande;
4) die milden Stiftungen.

c) Bestimmmung, der wievielste Theil vom ganzen Staatsgebiet bestehe:

1) in Seen, Flüssen oder Bächen,

2) in Bergen, Strassen oder Wegen,

3) in Plätzen der Städte und Ortschaften,

4) in Waldungen,

5) in Aekkern,

6) in Gärten,

7) in Weinbergen,

8) in Wiesen,

9) in Oedungen,

10) in Sümpfen oder Teichen.

d) Kapital-Werth des Bodens:

1) Werth aller nutzbaren Grundstükke;

2) reines Nazional-Einkommen von denselben;

3) Zahl aller Gebäude samt und sonders auf dem ganzen Staatsgebiet;

4) Zahl und Werth der Gebäude in den Städten, und Einkommen davon;

5) Zahl und Werth der Gebäude auf dem platten Lande.

e) Qualität der einzelnen Bestandtheile:

1) die in Hinsicht auf Fruchtbarkeit besten und einträglichsten Kreise;

2) die Lage der Städte mit den vorzüglich auf sie bezogenen Ortschaften;

3) der Gang der Hauptlandstrassen, und der vorzüglichsten Kommunikazion im In- und Auslande;

4) die Größe aller einzelnen Fluren.

f) Angabe des Total-Werths des gesammten eisernen oder Grund-Kapitals.

g) Detail einer jeden Flur und namentlich Größe:

1) der Aekker,
2) der Wiesen,
3) der Waldungen,
4) der Weinberge,

α) nach dem Orts-Maaße, und
β) reduzirt auf das Normal-Maaß.

h) Die Spezifikazion aller Parzellen, und zwar:

1) Benennung des Feldes und der besondern Gegend seiner Lage;
2) Numer der Karte;
3) Flächeninhalt des Grundstükkes;
4) natürliche Gränze

α) gegen Ost,
β) gegen West,
γ) gegen Süd,
δ) gegen Nord;

5) natürliche Güte — bisherige Benutzung und würklicher Ertrag;

6) ehemaliger und gegenwärtiger Steuersatz;

7) Name des Besitzers samt Wohnort;

8) Numer des Hauses.

Fünfter Abschnitt.

Angabe der Landes-Produkte, der Volkszahl, und Darstellung der Nazional-Gewerbe und des Vermögenszustandes aller Einwohner.

§. 806.

Durch genaue Beschreibungen des ganzen Staatsgebiets und jeder einzelnen Gegend kann und muß man auch die natürlichen Erzeugnisse des Landes — sowohl diejenigen, welche Klima und Boden vorzüglich begünstigen, als auch diejenigen, die durch Verkehr und Fleiß der Vorzeit naturalisirt sind — kennen lernen und zwar:

die Produkte des Landes

a) aus dem Mineral-Reich;

b) aus dem Pflanzenreich;

c) aus dem Thierreich.

§. 807.

Dem Finanzier muß alles daran gelegen seyn, die Volkszahl, das Verhältniß derselben zum Flächeninhalte und zur Beschaffenheit des Bodens, die Größe der

der Volksmenge in den verschiedenen Gegenden, ihre Zu- oder Abnahme genau und vollständig kennen zu lernen, weil darauf viele Berechnungen gegründet werden müssen. —

Die würkliche Zählung aller Köpfe, ohne Unterschied des Standes oder Geschlechts oder der Steuerpflichtigkeit, ist das natürlichste und beste Mittel, die Bevölkerung eines Distrikts und eines ganzen Staats zu erfahren.

Anmerk. Ein originelles und in seiner Art wenigstens bisher einziges Schema einer General-Bevölkerungs-Tabelle findet sich in meinem Handbuch der Staatswirthschaft §. 527.

§. 808.

Ohne Kenntniß der Quantität und Qualität der Nazional-Gewerbe kann die Finanz-Praxis keine großen Fortschritte machen. In Ansehung der Agrikultur sind nebst den bereits (in meinem Handbuche der Staatswirthschaft §. 558.) angeführten Punkten noch nachstehende vorzüglich wichtig:

I. Größe des auf den Akkerbau angelegten Kapitals;

II. Werth aller jährlichen Akker-Produkte;

III. Zahl aller von der Landwirthschaft lebenden Einwohner;

IV. Total-Summe des jährlichen reinen Einkommens von dem landwirthschaftlichen Gewerbe.

§. 809.

In Ansehung der Fabrikazion sind folgende Daten wichtig:

I. Zahl aller Manufakturen, Fabriken und Handwerke.

II. Zahl:

a) der Eigenthümer, oder der Manufaktur-Herren und Gesellschaften;

b) — Aufseher;

c) — Meister,

d) — Gesellen,

e) — Lehrlinge,

f) — Nebenarbeiter,

g) — Gehülfen.

III. Klassifikazion und Uebersicht der verschiedenen Arten von Manufakturen, Fabriken und Gewerben und Bestimmung der veredelten Materialien:

a) aus dem Gewächsreiche;

b) aus dem Thierreiche;

c) aus dem Mineral-Reiche.

IV. Darstellung und Kostenpreiß der Haupt- und Neben-Materialien, welche im Lande selbst

selbst gewonnen und erzeugt oder vom Auslande bezogen werden.

V. Nachweisung der im Lande selbst verfertigten und der vom Auslande eingeführten Instrumente, Geräthschaften und Maschinen.

VI. Preiß der jährlich im Lande konsumirten und der ausserhalb debitirten Fabrikate.

VII. Summe der in allen Manufakturen, Fabriken und Handwerken angelegten Kapitale.

VIII. Total-Werth aller Fabrikate.

IX. Zahl aller von und durch Fabrikazion lebenden Einwohner.

X. Reines Einkommen von der Fabrikazion.

§. 810.

Endlich in Ansehung des Handels sind auszumitteln:

I. Quantität und Qualität des Handels, und zwar:

a) der Ausfuhr;

b) der Einfuhr;

c) des Transito-Handels.

II. Verhältniß der Handels-Bilanz.

III. Summe der im Handel liegenden Kapitale.

IV. Zahl der sich vom Handel nährenden Einwohner.

V. Reines Einkommen von dem Handel.

§. 811.

Ohne Kenntniß von der Größe und Art des Vermögens und Einkommens aller Einwohner samt und sonders ist in der Finanz-Wirthschaft weder Zuverläßigkeit noch Festigkeit denkbar. — Man muß sich daher recht sehr wundern, daß man bisher so gar wenig gethan hat, um den Vermögenszustand der Bürger zu bestimmen, und daß man es nicht verschmäht hat, öfters ordentliche und ausserordentliche Staatslasten nach Zufall und Willkühr zu vertheilen, und ein für die Nazion sowohl als auch für die Regierung nur zu großes Mißverhältniß in der Konkurrenz zu den Staatslasten entstehen zu lassen. — Ein Hauptaugenmerk jeder Finanz-Verwaltung — die weiß, was sie will, die sich über ihre Geschäftsführung rechtfertigen und mit Würde und Sicherheit handeln kann — soll daher darauf gerichtet werden, den Vermögenszustand aller selbstständigen Individuen im Staate — ihr Vermögen bestehe in Kapitalien oder in Renten, in unbeweglichen oder beweglichen Gütern — zu erforschen. — —

Anmerk. Die Verwunderung über die zeitherige in mehreren Staaten allgemein sichtbare Gleichgültigkeit in Ansehung dieses wichtigsten Finanz-Verbesserungsmittels würde auf den höchsten Grad steigen, wenn man nicht wüßte, daß

man

man bisher die Finanz-Kunst gewöhnlich viel zu unbedeutend hielt, um sie zu lernen und daß — hie und da — auf allen Stufen des Finanz-Departements Personen stehen, die weder den großen Umfang ihrer Funkzion kennen, noch je über die bessere Leitung aller Finanz-Geschäffte wissenschaftlich und reif gedacht, sondern sich lieber mit den Auxiliar-Kräften des Herkommens, der Autorität und der positiven buchstäblichen Instrukzion beholfen haben. Daher will es in manchem Staate mit dem Finanz-Wesen nicht vorwärts gehen und der beste Wille der Regierung scheint an dem Mangel an hinlänglichen Kenntnissen der Ober-Finanz-Beamten zu scheitern.

Sechster Abschnitt.

Darstellung der Grundgesetze der Finanz.

§. 812.

Das Ideal der Finanz-Wissenschaft wählt am Natürlichsten im allgemeinen Staatszwekke und in der Staatswirthschaft seine Gesichts-Punkte. Es zeichnet sich sohin nicht nur durch Uebereinstimmung mit dem Rechtsgesetze, sondern auch durch Harmonie mit der Staats-Oekonomie aus.

Anmerk. Meine Schrift: Das Finanz-Ideal und die Methode seiner Realisazion. Zweite Auflage. Erlangen, 1810. S. 7.

§. 813.

Das Rechts-Prinzip muß allen Finanz-Systemen durchgängig zum Grunde gelegt werden, damit dadurch Niemanden Unrecht geschehe. Der Staat kann weder Befugniß noch Pflicht zur Annahme oder Ausführung eines Finanz-Systems haben, dem die erste aller nothwendigen Eigenschaften — nehmlich die der möglichsten Gerechtigkeit mangelt.

Anmerk. Mein Handbuch der Polizei-Wissenschaft. §. 202.

Der unsterbliche David Hume hat an einem Orte behauptet:

„Der ganze große große Apparat unserer Regierung hat keinen andern Zwekk als die Distribuzion der Justiz. Der König, das Parlament, unsere Armee und unsere Flotte, der Hofstaat, wie die Einsammler der Abgaben, die Friedensrichter, die Minister, die Räthe und alle Diener des Staates sind Diener der Gerechtigkeit."

§. 814.

Der erste und höchste Zwekk aller Finanz-Gesetze und ihrer Anwendung kann kein anderer seyn: als die Erhaltung der inneren und äusseren Sicherheit des Staates; denn jede positive Anstalt muß dem Zwekke der Staatsgesellschaft entsprechen und ein nothwendiges Mittel zur direkten oder indirekten Beförderung der öffentlichen oder Privat-Sicherheit seyn.

§. 815.

Da ächte Staatsbedürfnisse — nach diesen richtigen Grundsätzen — nur diejenigen Bedürfnisse sind, welche als nothwendige Mittel zur Erreichung des allgemeinen Staatszwekkes gedacht werden können: so darf und soll das Vermögen der Bürger zur Bedekkung des Staatsaufwands nicht mehr in Anspruch genommen werden, als es der Staatszwekk erheischt.

Anmerk. Mein Handbuch der Staatswirthschaft. §. 711.

§. 816.

Nach den Forderungen der Staatswirthschaft sollen alle öffentlichen Zwekke durch die geringstmögliche Konsumzion befördert; soll nie Mals mehr ausgegeben werden, als eingenommen wird, und sollen die Staatsbürger die Befriedigungsmittel der öffentlichen Bedürfnisse im Verhältniß zu ihrem Vermögen liefern. Es ist daher einer der wichtigsten, aus dem Geiste der Staats-Oekonomie abgeleiteten Grundsätze, daß man mit unendlich größerer Sorgfalt der Vervielfältigung der Staatsbedürfnisse vorbeugen, als auf Vermehrung der Staats-Revenüen bedacht seyn soll.

§. 817.

Jedes Finanz-System, welche sich auf die Grundsätze der Gerechtigkeit oder Gleichheit und der Wirthschaftlichkeit oder Einfachheit stützet, soll hauptsächlich nachstehende Momente enthalten:

1) die gerechteste Bestimmung des Staatsbedarfs;

2) die dauerhafteste und größte Vervielfältigung des Nazional-Fonds;

3) die zuverläßigste Bestimmung des Vermögens im Staate;

4) die zwekkmäßigste und wohlfeilste Erhebungsart des Staatseinkommens;

5) die redlichste und vortheilhafteste Verwaltung des Staats-Vermögens, und

6) die möglichste Verzichtleistung von Seite des Staates auf alle Grundstükke, Regalien und Monopolien;

7) die Universal-Steuer-Rektifikazion, d. h., eine die Gleichförmigkeit aller Steuern bezwekkende Rektifikazion.

§. 818.

Von der Realisazion des Finanz-Ideals hängt die Lösung des großen Problems — das über Stehen und Fallen, über Seyn und Nichtseyn der Staaten der alten und neuen Welt immer definitiv entschieden hat — ab:

„Dem Staate keine größere Last aufzulegen, als er ertragen kann, und diese Last unter alle Staatsbürger gleichmäßig zu vertheilen.“

Versate diu, quid valeant humeri,
quid ferre recusent!
Hor.

An-

Anmerk. „Es ist ein eben so großer als häufiger Fehler vieler Regierungen, daß sie nur darauf denken, ihren Staat zu spannen und so viel als nur immer möglich ist, von ihm zu ziehen. Je größer die Ausbeute ist, welche sie von ihm durch allerlei Umwege und Kniffe erzielen können, desto klüger und glükklicher dünken sie sich in ihrer Staatskunst zu seyn. Dieses hat den üblen Erfolg, daß sich das Eigenthum Aller am Ende gleichsam zu einem einzigen Haufen versammelt; die Regierung wird reich, der Staat wird arm, und die Mittel, welche unter Alle gleichmäßig vertheilt durch Millionen Glieder des Körpers in einer regen Organisazion allgemeines Leben und energische Industrie erhalten und befördern könnten, liegen nun, wie auf einem Haufen, zur Disposizion Weniger. Hier kommt es nun noch darauf an, was diese Wenige für einen Gebrauch davon machen. Oft liegt der Schatz todt, oder er dient der Ruhmsucht und willkührlichen Anmaaßung, oder er verfliegt durch üppige Pracht, heimliche Intriguen, partheiische Begünstigungen u. dergl. Dem sey nun, wie ihm wolle, er ist dem Besitzthum der Einzelnen und Aller entwunden, und es kann diesen nie wieder soviel erstattet werden, als sie verloren haben. Bei fortgesetzter Anstrengung wird endlich die Habe des Allgemeinen erschöpft, und ein glänzender Thron wirft seinen Schimmer auf eine entblößte, verarmte und mißmüthige Nazion. Was Wunder, wenn am Ende die Regierung eben so ohnmächtig ist, ihrem Staate zu helfen, als unvermögend, der gänzlichen Zertrümmerung aller Gesetze und Ordnung zu wi-

widerstehen! Es bleibt daher für alle Regenten eine goldene Maxime, ihren Staat nicht mehr anzustrengen, als seine innere Habe und Stärke vertragen kann. Es muß ein Gleichgewicht zwischen Geben und Nehmen, zwischen Ertrag und Ausgabe seyn. Es ist folglich eine eben so große Kunst als Pflicht der Regierung, wohlbedächtig auszumitteln, was der Staat tragen kann, damit man ihm keine Last aufbürde, worunter er endlich ohnmächtig erliegen und die Regierung selbst von ihrer schimmernden Höhe in ein armseliges Nichts zurück sinken muß. Viel besser wird es gethan seyn, wenn eine weise Ersparung in allen Zweigen der Regierung herrscht, wenn sie nicht mehr nimmt als sie gebraucht, und nicht mehr gebraucht, als zu ihrer nothwendigen und anständigen Subsistenz erforderlich ist; wenn sie nicht ihren üppigen Glanz, sondern des Staats Wohlfahrt, nicht eitle Projekte, sondern innere und allgemeine Stärke der Nazion zur Absicht hat. Die Regierung einer verarmten Nazion gleicht dem Haupte eines siechen Körpers: sey jener noch so geschmünkt und prachtvoll, dieser zieht ihn mit ins Grab."

Anmerk. Ueber Staatskunst und Gesetzgebung. Von J. H. Tieftrunk, S. 165 — 167.

§. 819.

Da die Quellen des Nazional-Reichthums gewisse Natur-Kräfte oder Produkte derselben sind, und da der Staat seine Einkünfte nur davon erheben kann: so dürfen die jährlichen Einkünfte der Regierung die Kräfte der Nazion nicht schwächen und sollen sich daher nach dem Vermögen der letztern richten.

§. 820.

Durch keine Finanz-Operazion soll je der Kapital-Stokk oder die Substanz des Vermögens angegriffen, der Nahrungsstand beschränkt und die Quelle der Staats-Revenüen vermindert oder gar erschöpft werden. Denn sonst wird die Fortdauer der Kontribuzions-Fähigkeit der Bürger auf das Spiel gesetzt.

§. 821.

Wenn die Finanz-Verbesserungen auf die Vermehrung des Nazional-Reichthms gebaut werden sollen, so muß die vollkommenste Freiheit der Kultur und der Industrie und des Handels mit dem bestehenden Finanz-System vereinigt werden, so zwar: daß

a) Die Freiheit der Bürger in persönlicher und dinglicher Rükksicht, besonders in Ansehung ihres Erwerbs durch das Abgaben-System so wenig als möglich eingeschränkt werde; und

b) der Vermehrung des Nazional-Wohlstandes kein Hinderniß im Wege stehe.

§. 822.

Sollen Finanz-Verbesserungen auf Verminderung des Staatsbedarfs gegründet werden, so muß

1) in dem ganzen Staats-Haushalte, d. h. bei allen öffentlichen Ausgaben, die größte Sparsamkeit einge-

geführt werden, ohne jedoch die Erreichung des Staatszwekkes zu hindern:

2) die größte Einfachheit bei der Erhebung der Auflagen herrschen;

3) sind alle Unterschleife und Defraudazionen so viel als möglich zu verhüten, und endlich

4) neue Renten zu erschaffen, die der Nazion nichts entziehen, sondern dieselbe vielmehr beschäfftigen und bereichern — Industrie und Bevölkerung befördern.

§. 823.

Alle in die Finanz-Wirthschaft einschlagenden Geschäffte müssen in einem genauen Zusammenhange mit der größten Ordnung und Richtigkeit geführt werden, so daß auch keine Kleinigkeiten übersehen werden, und alles ein Mal Berechnete Theils unfehlbar eingehe, Theils seiner Bestimmung gemäß angewendet werde.

§. 824.

Wenn eine gut geordnete Finanz-Verwaltug in einer pünktlichen Abmessung der Staatseinnahmen und Ausgaben besteht, so muß das Staatsrechnungs-Wesen auf bestimmten Grundsätzen, und auf durchaus gleichen Formen beruhen. Die Staatsrechnungsführung nach höhern Gesichts-Punkten muß Einkünfte und Ausgaben mit ächt finanziellen Augen betrachten.

§. 825.

Eine Oberrechnungs-Revision, die weiß, was sie will, muß eine systematische Uebersicht aller hinreichend begründeten Einnahme- und Ausgabe-Posizionen liefern, und die dabei angeführten öffentlichen Finanz-Quellen sowohl als auch die nachgewiesenen Ursachen der Staatsausgaben gründlichst und vollständigst, nicht nur historisch sondern auch pragmatisch untersuchen; alle Hindernisse der Ergiebigkeit der Finanz-Quellen, so wie alle Beförderungsmittel derselben bestimmt und deutlich angeben, und eine jede bessere Verwaltung der Staats-Revenüen oder Ersparung der Ausgaben sorgfältig erforschen. Auf diesem Wege lernt man die Wahrheit oder Falschheit der befolgten Finanz-Regeln entdekken, das Chimärische von dem Ausführbaren und das scheinbar Nützliche von dem würklich Nutzbaren unterscheiden.

§. 826.

Wenn auch die Zeitbedürfnisse eine Erhöhung der Abgaben nothwendig machen sollten; so kann bei einer guten Besteuerungs-Methode selbst eine Erhöhung der Steuern, der Nazion sowohl als den Individuen weniger beschwerlich und empfindlich werden, als zeither die geringeren aber unregelmäßig vertheilten und mit unverhältnißmäßigen Kosten erhobenen Auflagen, welche oft nur den kleinsten Theil des Nazional-Vermögens, aber eben darum so schwer getroffen haben. — Wenn ein

gutes Steuer-System vorhanden ist, so müssen die Abgaben selbst dem Aermsten in der Nazion, d. i. demjenigen, der das wenigste Vermögen oder Einkommen hat, nicht drükkend werden.

§. 827.

Eine vollkommene und in der That gleiche oder proporzionirte Besteuerung aller Staatsbürger ist das Problem das die Steuer-Theorie lösen soll. Es soll aber nicht bloß in Ansehung einer einzelnen Besteurungsart, sondern in Ansehung aller möglichen oder würklichen Steuerarten eine bestimmte und vollkommene Gleichförmigkeit herrschen.

§. 828.

Die Idee einer allgemeinen Besteuerung, d. h. einer Vermögenssteuer, ist das erste Prinzip und höchste Grundgesetz aller ordentlichen und ausserordentlichen Besteuerung, und begreift daher alle besonderen Arten und Fälle in Ansehung der Steuern unter sich.

§. 829.

Je mehr man sich also im Ganzen oder im Einzelnen, und bei was immer für einer Steuer von jener allgemeinen Besteuerungs-Idee entfernt, desto größer wird auch die Ungleichheit und Begünstigung auf der einen, und die Ungerechtigkeit auf der andern Seite.

§. 830.

Eine Universal-Steuer-Rektifikazion findet aber Statt; es mögen nun alle Staatslasten vermittelst einer

ner einzigen Vermögenssteuer, oder vermittelst vieler Abgaben nach einem in Ansehung des Vermögens gleichen Verhältnisse vertheilt werden; und die Güter-Masse der Nazional-Gesammtheit sowohl, als der Individuen soll stets die Basis jeder ordentlichen und ausserordentlichen Besteuerung seyn.

§. 831.

Jedes zuverläßige Steuer-System muß auf die Gewißheit und Dauer der Individual-Beiträge von dem Nazional-Vermögen gegründet werden. Die Gewißheit des Einkommens von den Auflagen wird bestimmt durch die Summe der Beiträge und durch die Zeit der Lieferung derselben.

§. 832.

Ein die Kräfte der Nation nicht übersteigendes, auf zwekkmäßige Gegenstände berechnetes Steuer-System; ein redliches und Sachverständiges Finanz-Personale, das sich durch sorgfältige und richtige Einbringung aller Natural- und Geldgefälle auszeichnet; und endlich mehrere und günstige Einhebungs-Termine verbürgen die Gewißheit der Staatseinkünfte so wohl in Ansehung der Größe als auch in Ansehung der Zeit; und bewürken, daß jede Abgabe der Nazion nicht viel mehr entzieht, als sie der Staats-Kasse einbringt.

§. 833.

Das einzig wahre Finanz-Verbesserungs-Prinzip oder das Haupt-Finanz-Grundgesetz ist:

Das

Das günstige Verhältniß der Nazional-Wirthschafts-Bilanz zum Staatsbedarf.

§. 834.

Diese Basis einer jeden wahren und soliden Finanz-Verbesserung, d. h., das günstige Verhältniß des Nazional-Einkommens zum Staatsaufwand kann hergestellt werden:

a) durch die Vergrößerung des Nazional-Einkommens;

b) durch die Verminderung der öffentlichen Konsumzion.

Zwei-

Zweite Abtheilung
der
Finanz-Wissenschaft.

Besondere Finanz-Wissenschaft.

Erstes Hauptstükk.
Von den Staatsausgaben.

Erster Abschnitt.

Staatsausgaben überhaupt und Nothwendigkeit der Festsetzung des Staatsbedarfs vor der Bestimmung des Staatseinkommens ins Besondere.

§. 835.

Der erste Abschnitt der besonderen oder angewandten Finanz-Wissenschaft — welche die Grundsätze der allgemeinen oder reinen Finanz-Wissenschaft auf die einzelnen Theile oder Gegenstände der Finanz-Wirthschaft anwendet — begreift die Lehre von

von den Staatsbedürfnissen, von den Gegenständen, von der Rangordnung und von der Größe derselben.

§. 836.

Die Abhandlung von den Staatsausgaben läßt sich kurz fassen, weil ihre Beschaffenheit als Verminderung des Staatsvermögens betrachtet, weit einfacher ist, als es die mannichfaltigen Eigenheiten der Einnahmen sind. Davon kann man sich überzeugen, wenn man nur bedenkt:

a) daß die Einnahmen bei weitem in mehrere Theile zerstükkelt werden, als die Ausgaben;

b) daß das Ausgeben immer leichter und schneller geschieht als das Einnehmen;

c) daß sich auch darum leichter verantworten läßt, was ausgegeben, als was eingenommen worden ist.

Anmerk. Uebrigens mußten die Elementar-Lehren der Staats-Konsumzion oder öffentlichen Bedürfnisse — zu Folge der Bestimmung und des Systems der Staats-Oekonomie. - schon im vierten Hauptstükk meines Handbuches der Staats-Wirthschafts-Wissenschaft, und namentlich §. 706 — 743 aufgestellt werden.

§. 837.

Der erste und wichtigste Unterschied zwischen dem Haushalte des Privat-Mannes und

dem

dem Staatshaushalte (im engsten Sinne) besteht darinn, daß jener nur von seiner Einnahme ausgehen muß, nur darach seine Ausgaben einrichten darf, und daß es bei dem Staate umgekehrt ist.

§. 838.

Es frägt sich hier zuvörderst, was der Staat durchaus würklich bedarf? Die Staatsausgaben hängen von den nothwendigen öffentlichen Bedürfnissen ab, welche durch die zur Erreichung des Staatszwekkes nothwendigen Anstalten (§. 780.) veranlaßt werden.

§. 839.

Es fehlt an einer Reichtschnur zur Bestimmung der Total-Summe des öffentlichen Einkommens, so lange der Staatsbedarf nicht bestimmt ist. Die hinreichende Summe der öffentlichen Einkünfte ist eine Größe, welche sich auf die Größe des Staatsaufwandes bezieht. Um jene zu bestimmen, muß diese gefunden werden, und im Verhältniß zu dem nothwendigen öffentlichen Aufwande sollen auch die Staats-Revenüen wachsen oder abnehmen.

§. 840.

Da also vorher, ehe noch von den Befriedigungsmitteln der öffentlichen Bedürfnisse, d. h., von der Bedekkung des Staatsaufwands durch hinreichende Einnahme die Rede seyn kann, nothwendig die Größe des Staatsaufwands selbst angegeben werden muß: so sieht man auch ein, daß diejenigen Finanz-Lehrer, welche die Staatseinnahmen vor den Staatsausgaben darstellen, die natürliche Ordnung nicht befolgen.

§. 841.

§. 841.

Hat der Staatsbedarf, bei einem blühenden Zustande der Einwohner gleich weitere Gränzen, als bei einer großen Verarmung derselben: so bleibt doch der auf alter teutscher Verfassung sowohl als auf der Natur der Sache ruhende Grundsatz, daß nur der würkliche oder nothwendige und rechtmäßige Bedarf die Ausgabe und folglich auch das Einkommen zu bestimmen habe, damit nicht die Ansichten einiger Despoten des Orients, welche ihren Unterthanen das Recht des Eigenthums völlig absprechen, herrschend werden.

§. 842.

Möchten die Finanz-Praktiker nie Mals vergessen, daß es mit der Finanz-Wirthschaft und mit dem Nazional-Reichthum nicht besser gehen könne, wenn sich das Staatseinkommen nach dem willkührlichen Staatsbedarf richten muß! Ueberdieß gehört auch die Mäßigkeit des Antheils an der Bedekkung des Staatsbedarfs unter die gerechten Ansprüche aller Staatsbürger.

Zweiter Abschnitt.

Grundsätze und Regeln, welche in Hinsicht auf sämtliche Staatsausgaben zu befolgen sind.

§. 843.

Da das Staatsbedürfniß gewöhnlich einen sehr bedeutenden Theil des Nazional-Einkommes verschlingt,

da es zuweilen den sechsten, fünften, ja wohl gar den vierten Theil der ganzen Landes-Konsumzion ausmacht: so folgt hieraus, daß die Wirthschaftlichkeit der Regierung den größten Einfluß auf den Nazional-Wohlstand habe.

§. 844.

Sparsamkeit bei allen öffentlichen Ausgaben ist nicht nur Pflicht der Regierung, sondern auch selbst in Ansehung ihres persönlichen Kredits nothwendig. Denn durch Sparsamkeit sichert sie sich das Zutrauen der Nazion, und erhält sich im Inn- und Auslande unabhängig.

§. 845.

Durch die möglichste Einschränkung der Staatsbedürfnisse wird das Verhältniß des Nazional-Wirthschaftsertrags zum Staatsaufwand günstiger, und also Eine von den Haupt-Finanz-Verbesserungen gemacht.

§. 846.

Aber die Sparsamkeit darf sich nie Mals auf die Entbehrung wahrer Staatsbedürfnisse erstrekken oder auf ein Abdingen von den Besoldungen der Staatsdiener. Mit aller seiner Kraft ist der Staat viel zu ohnmächtig, der Bestechung anders als durch Anweisung eines rechtmäßigen hinlänglichen Gehalts zu steuern. Der Scharfrichter regiert bekanntlich nicht allein die Welt.

§. 847.

Die Ausgaben sollen nie Mals größer seyn als die etatsmäßigen Einnahmen; denn sonst ist allmähliche Verarmung oder Verschuldung unvermeidlich.

§. 848.

Alle Ausgaben müssen so genau bestimmt und so gewiß gemacht werden als es immer möglich ist, weil ausserdem Uebersicht des Ganzen, Oekonomie und Ordnung praktische Undinge sind.

§. 849.

Jede bestimmte Ausgabe muß auf eine bestimmte Einnahme angewiesen werden. Die Beobachtung dieser Finanz-Grund-Regel ist von äusserster Wichtigkeit. Ein unterrichteter und patriotischer Finanzier, welcher Geld zu einer festgesetzten Ausgabe hergeben soll, wird daher nie Mals fragen: ob so viel Geld in den Kassen vorhanden sey, sondern nur: ob die Kassen Geld haben, welches noch zu keiner anderweitigen Bestimmung angewiesen ist.

§. 850.

Sobald aber ein Finanz-Wirth in eine Ausgabe einwilligt, weil er sie mit würklich vorhandenen Kassen-Vorräthen bestreiten kann, ohne zu wissen, daß Statt dieser Gelder von schon festgesetzter Bestimmung andere Summen zur Aushülfe eingehen werden: untergräbt er selbst seine Finanz-Verwaltung, und verfällt wenigstens in die Nothwendigkeit des Antizipirens.

§. 851.

Genauigkeit in Ansehung jeder Zahlung, so wie sie fällig ist, erspart eines Theils große Ausgaben, andern Theils aber hängt davon hauptsächlich der öffentliche Kredit und die Ruhe im Innern des Staates ab.

Dritter Abschnitt.

Ordentliche Staatsausgaben.

Erster Absatz.

Eintheilung und Klassifikazion der ordentlichen Staatsausgaben.

§. 852.

Diejenigen Staatsausgaben, welche der natürliche Fortgang der Dinge in der Staatsverwaltung nothwendig macht und daher von Jahr zu Jahr wiederkehren, sind und heißen ordentliche Staatsausgaben.

§. 853.

Die ordentlichen Staatsausgaben sind bestimmt:

a) für solche Anstalten, welche die Natur des Staates an sich nothwendig macht, und die daher allgemeine Ausgaben genannt werden;

b) für zufällige, obgleich in jedem kultivirten Staate befindliche Anstalten; sie werden daher besondere Ausgaben genannt.

§. 854.

Die ordentlichen allgemeinen Ausgaben lassen sich in folgende Haupt-Klassen bringen:

1) in Hofstaatsausgaben;

2) in Zivil-Staatsausgaben;

3) in Militär-Staatsausgaben.

Zweiter Absatz.

Hofstaatsausgaben.

§. 855.

Die Hofstaatsausgaben sind diejenigen, welche zur Erhaltung und Würde des Regenten und seines Hofes erfordert werden.

§. 856.

Was die Erhaltung des Regenten und seines Hofes betrifft, so ist es richtig, daß er Anspruch hat auf allen Wohlstand, den er ohne die Rechte Anderer zu verletzen, verlangen kann.

§. 857.

Der Staat ist dem Regenten reichlichen Unterhalt schuldig, indem nicht bloß das Ansehen (das bei dem Volke auf die äussern Sinne würken muß) und die Nazional-Ehre, sondern auch noch andere Gründe es nothwendig machen, die Einkünfte des Regenten über das Privat-Vermögen zu erhöhen. Denn es ist da für

die

die Freiheit und Sicherheit unausbleibliche Gefahr, wo die Regenten durch den Wohlstand oder Glanz der Privat-Personen zum Neide und zur Eifersucht gereitzt werden.

§. 858.

Das Maaß dieses Aufwandes bestimmt sich am Natürlichsten durch das Beispiel andererer Staaten im Verhältniß zum Nazional-Vermögen. Die Regierung eines mächtigern Staates kann mehr Aufwand machen, als die eines minder mächtigen oder minder wohlhabenden.

§. 859.

Das Erste, was sich hier vor Allem andern empfiehlt, ist die Anstellung reicher Personen zu den Hofdiensten, nach dem Beispiel der griechischen und römischen Staaten. —

§. 860.

Daß sich bei den Hofstaatsausgaben sehr bedeutende und in jeder Rükksicht zwekkmäßige Ersparungen anbringen lassen, ist unläugbar. Das Haupt-Prinzip, auf welches loszusteuern seyn dürfte, wäre, möglichst alle Administrazionen zu vermindern, und durch Akkorde das Gehörige zu bestreiten.

§. 861.

Uebrigens wäre es auch sehr zu wünschen, daß das für den Hofstaat bestimmte Geld so viel als möglich im Lande verzehrt würde, und daß der Regent und sein Hofstaats-Personal sich der innländischen Produkte und Fabri-

rikate bedienten, um durch dieses Beispiel den Absatz der vaterländischen Waaren zu vergrößern und die Nazional-Industrie zu befördern. —

Dritter Absatz.

Zivil-Staatsausgaben.

§. 862.

Die Zivil-Staatsausgaben sind solche, welche die Unterhaltung der inneren und äusseren Staats-Regierung im weitesten Sinne (jedoch mit Ausschluß des Militärs) fordert.

§. 863.

Die Gegenstände der Zivil-Staatsausgaben sind:

I. Die inneren Regierungs-Ausgaben. Hieher gehören die Ausgaben:

1) für die allgemeinen Landessicherheits- oder Polizei-Anstalten;

2) für die Handhabung der Gerechtigkeit oder für die Justiz-Pflege;

3) für die Erhebung der Staats-Revenüen;

4) für die Aufnahme des Nahrungstandes;

5) für den öffentlichen Unterricht und für Künste und Wissenschaften;

6) für das Staatsbauwesen.

II. Diejenigen Ausgaben, welche die Unterhaltung der Gesandten, der Geschäfftsträger und Konsuln, des auswärtigen Briefwechsels und des geheimen Dienstes erfordern.

Anmerk. Es ist mir sehr wohl bekannt, daß einige Finanz-Schriftsteller die Ausgaben für Diplomatik von den Ausgaben für Zivil-Administrazion ganz absondern.

§. 864.

Jeder Staat giebt unstreitig viel zu viel und unnöthg aus, und entzieht sich dadurch selbst seine Hülfsquellen, der viele Menschen durch seine eigene Nachlässigkeit und Fehler in die Nothwendigkeit versetzt hat, auf seine Unterstützung Anspruch machen zu dürfen.

§. 865.

Alle Staatsgehalte, welche auch für die nothwendigsten und wichtigsten Geschäffte bezahlt werden, sind im staatswirthschaftlichen Sinne unproduktiv und daher für die Nazion auf immer verloren. Denn alle Staatsdiener setzen bei ihrer Konsumzion keinen neuen Werth an die Stelle des verzehrten.

§. 866.

Vor allem also muß die Zahl der öffentlichen Aemter durch Vereinfachung des Geschäfftsganges so viel als möglich vermindert werden. Ein Hauptvortheil besteht hier auch darinn, daß die untern Offizianten nicht als definitive Staatsdiener und folglich nicht mit Hoffnung auf Pension angestellt werden.

An-

Anmerk. Daß in mehreren teutschen Staaten zu viele und mitunter unbrauchbare Staatsdiener lebenswierig angestellt sind, kann Niemand läugnen.

§. 867.

Es darf ferner auch bei den würklichen Staatsdienern sowohl als bei allen übrigen Besoldeten, weder der fixirte Gehalt zu hoch angesetzt noch dem Einkommen durch die Taggelder oder sogenannten Diäten zu großer Sprielraum gelassen werden.

§. 868.

Uebrigens sind allerdings die Staatsdiener mit Rükksicht auf die Zeitumstände und Waarenpreise und überhaupt so zu bezahlen:

a) daß sie in ihrem zu geringen Gehalte keine Veranlassung und keinen Vorwand zur Nachlässigkeit finden;

b) keinen Reitz und keine Entschuldigung zum Betrug oder zur Bestechlichkeit haben;

c) daß sie nicht genöthiget sind, ihre Zeit und Kräfte zum Nachtheil des Staatsdienstes Nebengeschäfften zu widmen.

§. 869.

In Ansehung der Ausgaben für Diplomatik sind besonders drei Regeln wichtig:

a) viele Gesandtschaften taugen nichts;

b)

b) die Anstellung reicher Personen zu den Gesandtschafts-Posten ist doppelt räthlich; —

c) Estaffeten befördern die Nachrichten schneller und wohlfeiler als Kouriers.

Vierter Absatz.

Militär-Staatsausgaben.

Die Militär-Staatsausgaben sind solche, welche auf die Unterhaltung eines Kriegsheeres verwendet werden.

§. 870.

In diese Kategorie gehören die Ausgaben zu:

a) Errichtung neuer Regimenter und Ausrüstung neuer Kriegsschiffe;

b) ausländischen Werbungen;

c) Anschaffung der Pferde bei der Kavallerie und Artillerie;

d) Verpflegung der Soldaten mit Sold und Kleidung ꝛc.

e) Anschaffung der Gewehre und Munizion.

f) Unterhaltung der Festungen;

g) Pensionen;

h) Unterhaltung der militärischen Bildungs-, Medizinal- und Justiz-Anstalten.

§. 871.

§. 871.

Die bedeutendsten Ersparungen lassen sich in der Regel bei dieser Rubrik der Staatsausgaben anbringen. Um sich davon zu überzeugen, darf man nur bedenken, daß noch vor wenigen Jahren, in einem Staate zweiter Größe und zwar in Friedenszeiten die Militär-Staatsausgaben zwei Drittheile der sämtlichen Staatseinkünfte verschlangen.

§. 872.

Sehr zwekkmäßig sind in dieser Rükksicht Beurlaubungen eines großen oder des größten Theils der Truppen. Auch Beurlaubungen eines Theils von Offizieren würden sehr nützlich seyn, wenn solche, wie in diesem Jahr bereits der Vorschlag geschah, auf den ganzen Gehalt oder doch wenigstens auf die Hälfte desselben Verzicht leisteten.

Anmerk. Ideen zur Begründung einer großen stehenden Armee, und deren zwekkmäßigste Benutzung in Friedenszeiten. Dresden, 1810.

Ich kann mich nicht enthalten, hier anzuführen, was in vorstehender Schrift S. 8—12 gesagt wird.

„Es kommt vorzüglich darauf an, die Geschäffte aufzufinden, welche sich mit dem Militär so vereinbaren lassen, daß sie 1) der Truppenart angemessen sind, 2) mechanisch können verrichtet werden, 3) an sich schon dem Staate als öffentliche Aemter Nutzen schaffen, und 4) ohne nachtheiligen Einfluß auf das Militär-Wesen auszuführen sind. Dieses alles berükksichtigt, so könnte man:

1) Sämtliche öffentlich angestellte Jäger und Forstbeamte militärisch organisiren, und dieselben im Kriege als Feldjäger und Scharfschützen mit Nutzen brauchen.

2) Das ganze Postfuhrwesen mit dem Kommissariat-Fuhrwesen verbinden. Diese Verbindung würde vorzüglich den Nutzen haben: daß beim Ausbruch eines Krieges a) die Zeit raubende Anschaffung und Einrichtung der Pferde und Mannschaft wegfiele, und b) durch den Gebrauch des Geschirres und der Uebung der Mannschaft, der immer bei neu eingerichteten Fuhrwesen statt habende Aufenthalt gehoben würde.

3) Könnte man die Kavallerie als reitende Posten, und zwar nach folgender Einrichtung gebrauchen: zuförderst müßten auf allen Hauptstrassen von Meile zu Meile leichte Gebäude errichtet werden, wo jedes Eine Stube und für zwei Pferde Stallung faßte. In jede solche Stazion würden zwei Mann Kavallerie gelegt, welche in folgender Ordnung ihre Depeschen ritten; Es heiße in der I. II. III. IV. Stazion die Mannschaft A und B, C und D, E und F, G und H, u. s. w.; so reitet in der ersten Stunde A von der I. zur II. und C von der III. zur II. Stazion; in der zweiten Stunde reitet C von der II. nach der I. und D von der II. nach der III. Stazion; in der dritten Stunde reitet B von der I. zur II. und F von der III. zur II. Stazion; in der vierten Stunde reitet wieder A von der II. zur I. und C von der II. zur III. Stazion u. s. f. so, daß alle Stazionen denselben Wechsel haben, und jeder Mann allezeit zwei Stunden ruhet und die dritte reitet. Hierbei ist angenommen, daß alle zwei Stunden Tag und Nacht durch, eine reitende Post, sowohl abgehet als ankommt, und daß weitergehende Briefe auf jedem Postamte noch in derselben Stunde abgefertigt werden. Es braucht demnach jeder Brief, zu seiner Ankunft, so viel Stunden, als so viel Meilen der Ort entfernt liegt;

liegt; welches eine Geschwindigkeit ist, zu der es noch kein Post-Amt in einem Staate gebracht hat. Diese Einrichtung hat noch den Vortheil, daß: a) alle Kouriers im Lande können erspart werden, b) die Strassen vor Räubern mehr gesichert sind, c) die Polizei leichter Nachrichten erhalten, oder solche verbreiten kann und endlich d) der Militär-Besoldungs-Kasse auch unmittelbar ein Gewinn durch das Porto erwächst. Nimmt man an: daß das Netz der sämtlichen Postruthen, für einen Staat von mittlerer Größe berechnet, 300 Meilen betrüge, und daß bei 24 stündiger Ablösung, dieselbe Mannschaft den 3ten Tag wieder auf ihrem Posten stände, so wären 1800 Mann zu diesem Kommando erforderlich, welches bei halbjähriger Ablösung 3600 Mann stehende Kavallerie nöthig machte. Endlich würde

4) eine gänzliche militärische Organisirung des gesamten Bauwesens, gewiß eine der vortheilhaftesten, zwekkmäßigsten und wohlthätigsten Einrichtungen seyn, welche ein Staat, sowohl zum Nutzen seiner Bürger, als auch zur Begründung seiner eigenen Größe unternehmen und ausführen könnte. Wer je Mals Gelegenheit gehabt hat, den Gang eines Baues, durch die gewöhnlichen Baugewerken geführt, in allen Theilen zu beobachten; der wird wissen, was für unnöthige Zeitverschwendung, Materialien-Verwüstung, Kostenaufwand und Aergerniß denselben begleiten. Man wird daher leicht begreifen, wie wenig ein Bauherr nach Einer Probe geneigt seyn kann eine zweite zu versuchen, und wie nachtheilig ein solches allgemeines Stokken dem Flore eines Staates seyn muß, welcher nach dem Handel und dem Landbaue durch das Bauwesen am meisten befördert wird.

Ich bin bei einem Festungsbaue überzeugt worden, daß nach einer zwekkmäßigen Anstellung der Mannschaft, unter

unter militärischer Direkzion, schon die Hälfte an der Zeit ersparet wurde, und ich behaupte diese Ersparniß noch bis auf ein Drittel, ja in manchen Fällen, sogar bis auf ein viertel der Zeit zu bringen, wenn die Mannschaft in gewissen, besonders dazu erforderlichen Bau-Manövers gehörig exerzirt worden, und kommandomässig dirigirt wird.

Erspart man die Hälfte der Zeit, so erspart man unmittelbar die Hälfle der Arbeitslöhne; und nimmt man an, daß bei einem Gebäude das Arbeiterlohn so viel beträgt, als der Ankauf der dazu nöthigen rohen Materialien; so erspart man schon in diesem Falle ein Viertel der Baukosten. Ist es ein bloßer Erdbau, wo weiter keine Bau-Materialien dazu gekauft werden dürfen, so erspart man die Hälfte, und in manchen Fällen sogar drei Viertel der Baukosten."

Vierter Abschnitt.

Ausserordentliche Staatsausgaben, Plus-Ausgaben und Vorschüsse.

§. 873.

Unter ausserordentlichen Staatsausgaben versteht man solche, welche in gewissen Umständen nothwendig sind, um den Staat von Gefahr oder Noth zu retten.

§. 874.

Da die außerordentlichen Ausgaben, welche nicht fortdauernd sind, von zufälligen, nicht voraus zu bestim-

stimmenden Umständen abhängen, so lassen sie auch keine allgemeingeltende Unterabtheilung zu.

Anmerk. Uebrigens gehören Krieg, Schuldentilgung, Sammlung eines Staatsschatzes u. s. w. unläugbar in die Klasse der ausserordentlichen Staatsausgaben.

§. 875.

Alle ausserordentlichen, zufälligen Staatsausgaben müssen von den feststehenden, jährlich wiederkommenden sorgfältigst unterschieden werden; indem man an jene nicht eher denken soll, als bis man hinlänglich für diese gesorgt hat.

§. 876.

Sind aber ausserordentliche Ausgaben unvermeidlich, so muß man, wenn die Ueberschüsse der feststehenden Einkünfte dazu nicht hinreichen, nothwendig auf ausserordentliche Geldquellen Bedacht seyn, weil sonst eine gänzliche Verwirrung in den Staats-Finanzen entsteht.

§. 877.

Sobald die Nothwendigkeit einer aussordentlichen Ausgabe erwiesen ist, so muß ein Fond dafür ausgemittelt werden, welcher nothwendig auch so lange vorhanden seyn muß, als das ausserordentliche Bedürfniß dauert. Nach diesem wichtigen Finanz-Grundsatz muß die Staatsschuldentilgung geschehen. —

§. 878.

Man hüte sich aber, dergleichen, dem Scheine nach gleichsam ordentliche Staatsausgaben in würklich ordentliche zu verwandeln. Denn dieß wäre eine Ungerechtigkeit gegen die Nazion, welche mit Recht verlangen kann, daß ihre ausserordentlichen Beiträge aufhören, sobald das ausserordentliche Bedürfniß des Staates befriediget ist.

§. 879.

Die sogenannten Plus-Ausgaben sind diejenigen, welche den Etat übersteigen. Wenn dergleichen Ausgaben einem subordinirten Finanz-Beamten vorkommen, so ist es seine Pflicht, einen ausführlichen Bericht an die ihm vorgesetzte Behörde zu machen und ihre Entscheidung zu erwarten.

§. 880.

Vorschüsse sind aus dem baaren Kassen-Vorrathe an einzelne Personen oder Behörden vorausgeleistete Bezahlungen. Vorschüsse dürfen durchaus nicht, ohne besondere Erlaubniß (die durch einen ausführlichen Bericht, zu welchem Zwekke und was damit bezahlt werden soll, eingeholt werden muß) der Oberbehörde gemacht werden.

Anmerk. Grundsätze der Kameral-Rechnungsführung. Von Hornberger. Erlangen, 1795.

Zweites Hauptstükk.

Von den Staatseinkünften.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Eintheilung und Uebersicht der Staatseinkünfte.

§. 881.

Die Einkünfte des Staates dienen

I. zur Bestreitung der ordentlichen,

II. der ausserordentlichen Bedürfnisse.

§. 882.

Die ordentlichen Staatseinkünfte, welche nehmlich zur Bedekkung des ordentlichen Staatsaufwandes bestimmt sind, entspringen

1) aus gewissen, dem Staate zur ewigen Benutzung eingeräumten Sachen oder Rechten, d. h., aus unmittelbaren Staatserwerbsquellen;

2) aus individuellen Beiträgen der Glieder des Staates, d. h., aus mittelbaren Staatserwerbsquellen.

§. 883.

Was in die Kategorie der dem Staate unmittelbar vorbehaltenen Erwerbsquellen gehört, besteht aus:

A. Domänen, d. h., Grundstükken mit allem Zugehörigen, welche die höchste Gewalt als solche, der

Sub-

Substanz nach eigenthümlich besitzt, und die ihr von der Nazion zur Bestreitung ihres Bedarfs eingeräumt wurden;

B. Regalien, d. h., gewisse der höchsten Gewalt besonders beigelegte Rechte, woraus der Staat Revenüen ziehen soll;

a) eigentliche Finanz-Regalien, d. h., solche nutzbare Gerechtsame, die (wenigstens vorgeblich) ihrer Natur nach nicht wohl Privaten eingeräumt werden können;

b) Monopolien mit solchen vom Staate an sich gezogenen Gewerben, welche einen besonders großen Ertrag versprechen.

§. 884.

Die Beiträge der einzelnen Staatsbürger sind:

a) bestimmte oder ein gewisser Theil von ihrem Vermögen oder Einkommen, d. h., Steuern;

b) unbestimmte oder zufällige, deren Ertrag sich nicht mit Gewißheit vorausbestimmen läßt.

Anmerk. Systematischer Abriß der sogenannten Kameral-Wissenschaft. Von J. K. Fulda. Tübingen, 1802.

§. 885.

Folgende Uebersicht enthält eine Klassifikazion der Staats-Finanz-Quellen oder Staatseinkünfte:

I. Ordentliche:

1) unmittelbare Staatserwerbsquellen:

A. Domänen;

B. Regalien;

a) eigentliche Finanz-Regalien;

b) Monopolien.

2) mittelbare Staatserwerbsquellen:

A. bestimmte Beiträge der einzelnen Glieder des Staates oder Steuern;

B. unbestimmte oder zufällige Revenüen von Taxen, Strafgeldern u. s. w.

II. Außerordentliche.

Zweiter Abschnitt.

Ordentliche Staatseinkünfte.

Erster Unterabschnitt.

Staatseinkünfte, welche aus den dem Staate vorbehaltenen unmittelbaren Erwerbsquellen fliessen.

Erster Absatz.

Domänen.

§. 886.

Die Domänen kommen zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Ländern auch unter verschiedenen Namen vor.

vor. Die gewöhnlichsten, mit welchen die landesherrlichen liegenden und unbeweglichen Güter bisher belegt wurden, sind folgende:

1) Domänen;
2) Villen;
3) Krongüter;
4) Tafelgüter;
5) Fiskal-Güter:
6) Kamer-Güter;
7) Vizedom-Güter;
8) Staatsgüter;
9) Nazional-Güter.

Anmerk. Die eigentliche, d. i, römische Gestalt des Wortes Domänen ist: Dominium, welches durch die schlechte Latinität des Mittelalters Theils in Demanium, Theils in Domanium verändert ward. Der Ausdrukk Domanium war in den mittleren Jahrhunderten der gewöhnlichste. Dominium bedeutete übrigens im Mittelalter so viel als terra dominica, d. h., herrschaftliches Land. Daher wurde im Mittelalter, wenn von unmittelbaren landesherrlichen Gütern die Rede war, das Wort Dominium immer mit einem Beisatze gebraucht. Erst in spätern Zeiten wurde es Observanz, den landesfürstlichen Gütern Vorzugsweise die Benennung Dominium, aber mit dem verderbten Namen Domania zu geben; daher haben wir in Teutschland noch jetzt Domanial-Kanzleien. — Auch die Villen bezeichneten nur dann fürstliche Landgüter, wenn sie ausdrükklich als solche, nehmlich als fiskalische, königliche oder öffentliche Villen bestimmt wurden. — Den Namen Krongüter erhielten die Domänen in allen Staaten, so wie auch noch heut zu Tage überall alles dem Staate oder Regenten

gehörige Eigenthum Krongut heißt. — Die Tafelgelder haben ihren Namen von ihrer ursprünglichen Bestimmung, da sie nehmlich nur für den Bedarf der Tafel angewiesen waren. Sie waren zuerst meist nur bei den Bischöffen üblich. Nachher hat man sie auch auf die weltlichen Fürsten ausgedehnt, so daß im Mittelalter der Ausdrukk Tafelgüter alles das bezeichnete, was zum standesmäßigen Unterhalt der Fürsten gehörte. Uebrigens scheint in den Zeiten, wo man die Domänen im Allgemeinen nur mit der Benennung Tafelgüter, Küchengüter ꝛc. bezeichnete, der Zwekk des Staates und also auch der Zwekk der Domänen ziemlich in Vergessenheit gerathen, und der Privat-Zwekk der Regenten dem allgemeinen Staatszwekke substutuirt worden zu seyn. — Die Ausdrükke Fiskal-Güter oder fiskalische Güter, auch Fiscalia kommen sowohl in den ersten Zeiten der fränkischen Regierung, als auch und noch öfters in den mittleren Jahrhunderten vor. Sie sind auch von den Römern entlehnt. Denn der Fiskus war ein Eigenthum der römischen Kaiser, und alles was dazu gehörte, hieß fiskalisch. Daher in der Folge auch die landesherrlichen Grundstükke in Teutschland Filkal- oder Fiskus-Güter genannt wurden. — Da die Kamer ehe Mals so viel als Kasten oder Schatzkasten war, so waren auch die sogenannten Kamer-Güter nichts anders als die Kastengüter, welche ihrer Etymologie zu Folge die Landesgüter bezeichneten, welche für das Bedürfniß der Fürsten bestimmt waren. — Unter der Benennung Vizedom-Güter kamen die Domänen in ältern Zeiten im südlichen Teutschland vor. — Der Ausdrukk Staatsgüter ist erst in den neuesten Zeiten eingeführt worden, nachdem man nehmlich die Domänen ihrer Bestimmung gemäß nicht mehr bloß als landesherrliche Güter, sondern als Mittel zur Bestreitung der Staatsbdürfnisse zu betrachten und zu behandeln angefangen hat. — Der Name Nazional-Güter oder Nazional-Domänen wird gebraucht, wenn die Staatsverfassung republikanisch ist, oder wenn die Nazion nur

über-

überhaupt es für gut findet, die Domänen auf diese Art zu bezeichnen, um die Repräsentanten der höchsten Staatsgewalt stets daran zu erinnern, daß die Domänen ursprünglich ihr Eigenthum waren, und die Anwendung der Einkünfte aus denselben wieder auf den Zwekk der Nazion bezogen werden müsse.

Teutsche Finanz-Geschichte des Mittelalters. Von K. D. Hüllmann.

Historischer Versuch über die röm. Finanzen. Von D. H. Hegewisch.

Grundzüge des Finanz-Wesens im röm. Staate. Von R. Bosse.

Handbuch der allgemeinen Staatswissenschaft. Von D. Voß. Thl. 3.

§. 887.

Die Domänen sind solche Grundstükke oder mit verschiedenen Rechten und Nebengewerben versehene Güter, welche die Nazion entweder aus ihrer eigenen freien Einwilligung oder aus dem Grunde der höchsten Gewalt entbehrt, um damit die Kosten der Regierung oder des Regenten und seines Hauses entweder ganz oder zum Theil zu bestreiten.

§. 888.

Die Domänen sind Grundstükke, die mit allem ihren Zugehörigen der Substanz nach unmittelbar dem Staate angehören und daher unter die unmittelbaren Staatserwerbsquellen gerechnet werden, aus denen der größte reine Ertrag geschöpft werden soll.

§. 889.

Die Domänen können bestehen:

1) in Grundstükken: als Aekkern, Wiesen, Wäldern, Seen oder andern Gewässern;

2) in Viehzucht, nehmlich in Holländereien, Schäfereien u. s. w.

3) in besondern nutzbaren so genannten Parzellen und zwar:

a) in körperlichen oder eigentlichen Landwirthschaftstheilen, dergleichen sind: Mühlen von mancherlei Art, Ziegeleien, Kalköfen ꝛc.

b) in unkörperlichen oder uneigentlichen Landwirthschaftstheilen, d. h., in sogenannten landwirthschaftlichen Nebengewerben als in Brauereien, Brandweinbrennereien u. d. gl.;

4) in verschiedenen auf den Gütern haftenden Gerechtsamen und Ansprüchen auf Frohndienste, Zehnten ꝛc.

Anmerk. In der Finanz-Wissenschaft werden übrigens die Domänen nur als solche Landgüter betrachtet, die aus den angeführten nutzbaren Theilen zusammen bestehen.

§. 890.

Wenn sich eine Gesellschaft oder ein Volk in einem Lande zur Errichtung eines Staates niederließ, oder dasselbe eroberte: sonderte es gleich Anfangs Einen Theil für den Unterhalt des Regenten, und gewöhnlich einen zwei-

zweiten für den Unterhalt der Priester oder des Gottesdienstes ab; dann erst wurde das übrige Grundeigenthum unter die Privaten vertheilt.

§. 891.

Die Revenüen der Domänen waren ursprünglich ausschließlich zum Unterhalte der Regierung und besonders der Person des Regenten bestimmt und sind die älteste Art der öffentlichen Einkünfte oder Staats-Finanz-Quellen, weil man es Anfangs sorgfältig vermied, das Privat-Eigenthum mit Abgaben zu belasten. — —

§. 892.

Die Domänen sind also wenigstens so alt als die Staaten selbst. Sie waren auch ohne Zweifel die natürlichste Finanz-Quelle bei der Errichtung eines Staates, wo nehmlich nur das einfache Verhältniß der Landbauern Statt fand, und wo das Geld entweder ganz unbekannt oder doch äusserst selten war.

§. 893.

Daher war auch in den teutschen Staaten das Grundeigenthum die erste Finanz-Quelle der Fürsten. Sie bestritten aus ihren Domänen, aus ihren Forsten und überhaupt aus ihren liegenden Gütern allein die Ausgaben für ihren Hof und besoldeten damit die Dienerschaft. Der junge Staat hatte übrigens noch keine großen Bedürfnisse ausser den Kriegsausgaben und auch diese waren nicht beträchtlich, weil sie das Lehen-System

stem unnöthig machte. Daher verschafften die Domänen selbst noch im Mittelalter nicht nur den teutschen Fürsten, sondern auch andern europäischen Regenten ihre vornehmste Einnahme.

§. 894.

Ein großer Theil der noch jetzt vorhandenen Domänen wurde also Anfangs von dem Landesherrn bei der ursprünglichen Besitznahme der Grundstükke erworben. In der Folge aber kamen noch mehrere Ländereien dazu und zwar auf folgende Art:

1) durch stillschweigende Einverleibung und Verwandlung der fürstlichen Familien- oder Chattull-Güter in Domänen;

2) durch Kauf;

3) durch Umbrechung und Urbarmachung eines Theils des Staatseigenthums;

4) durch Heimfall erbloser adelicher Lehengüter;

5) durch Sekularisazion;

6) durch Schenkungen;

7) durch Konfiskazionen.

Anmerk. Vergl. meine Schrift: Teutschlands neueste Staats- und Kirchenveränderungen, historisch, politisch, staats- und kirchenrechtlich entwikkelt. Nebst 17 Beilagen. Berlin, 1804.

§. 895.

Es ist viel darüber gestritten worden, ob die Domänen veräußert werden dürfen und sollen? Die unbedingte

dingte Unveräußerlichkeit der Domänen ist einer Seits eben so wenig im allgemeinen Staatsrechte gegründet, als anderer Seits ökonomisch betrachtet die Veräußerung derselben vortheilhaft seyn kann. Beides ist in den neuesten Zeiten Theils durch Staatsgesetze ausgesprochen und Theils durch die Erfahrung in Frankreich und Teutschland bestätiget worden.

Anmerk. Merkwürdig ist nachstehendes Edikt:

„Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg ꝛc. ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem wir ein Edikt und Hausgesetz über die Veräußerlichkeit der königlichen Domainen, folgendes Inhalts: Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Durch das Edikt vom 13. August 1713 ist von Unsers in Gott ruhenden Herrn Aeltervaters, des Königs Friedrich Wilhelm I. Majestät, die Unveräußerlichkeit aller Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, auch einzelner Güter und Einkünfte, welche die preußische Monarchie bilden, auf den Grund eines in Unserm königlichen Hause durch Verfassung und Fundamental-Gesetze hergebrachten Familien-Fideikommisses, für immerwährende Zeiten festgesetzet. Obwohl Wir, Kraft der Uns zustehenden landesherrlichen und souveränen Gewalt, befugt seyn würden, diese Unveräußerlichkeit, so weit sie auf die Domänen-Güter des Staats erstreckt wird, durch ein Edikt um so mehr aufzuheben, als die Nothwendigkeit einer Unveräußerlichkeit der Domänen weder durch das Fidei-Kommiß- und Primogenitur-Gesetz Unsers königlichen Hauses, (als welches nur die Theilung und Veräußerung der Souveränitäts-Rechte zu verhyndern bestimmt ist,) noch durch das Interesse des Staats geboten wird; so haben Wir Uns dennoch bewogen ge-

gefunden, ein Hausgesetz hierüber abzuschließen, und die Stände in den Provinzen Unserer Monarchie dabei zuzuziehen. Wir verordnen daher, mit Zuziehung aller Prinzen Unsers königlichen Hauses, so weit es nöthig in Vormundschaftlichen Beistande und Genehmigung, mit Zuziehung der Stände in den Provinzen, Folgendes: §. 1. Es hat bei den Hausverträgen und Grundgesetzen Unsers königlichen Hauses, in so weit solche die Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit der Souveränitäts-Rechte, mittelst Anordnung der Primogenitur und des Fideikommisses, festsetzen, sein Verbleiben. §. 2. Was die Domänen Unsers Staats betrifft, deren Ertrag zu den öffentlichen Ausgaben bestimmt ist: so können jeder Zeit nur die Bedürfnisse des Staats und die Anwendung einer verständigen Staatswirthschaft darüber entscheiden, ob ihre Veräußerung, es sey mittelst Verkauf an Privat-Eigenthümer, oder Erbverpachtung, oder mittelst eines andern Titels, für das gemeinsame Wohl und für Unser und Unsers königlichen Hauses Interesse, nothwendig oder vortheilhaft sey. §. 3. Indem Wir daher die Vorschriften Unsers Landrechts Theil 2. Titel 14. §. §. 16. und folgende, nach welchen Domanial-Güter nur in soweit an einen Privat-Besitzer gültig gelangen können, als der Staat dagegen auf andere Art schadlos gehalten wird, hierdurch deklariren, setzen Wir fest: a) daß eine Verschenkung der Domänen nicht Statt finde, vielmehr zu jeder Zeit, sowohl von dem Geschenkgeber selbst, als von seinem Nachfolger widerrufen werden könne; b) daß der jedesmalige Souverän befugt sey, die zu den Domänen gehörenden Bauergüter, Mühlen, Krüge nnd andere einzelne Pertinenzien gegen Entgeld, es sey mittelst Uebertragung des vollen Eigenthums oder Erbverpachtung, oder zinspflichtiger Verleihung zum erblichen Besitz, oder mittelst eines andern nicht unentgeldlichen Titels, zu veräußern, so bald er solches den Grundsätzen einer staatswirthschaftlichen Verwaltung gemäß findet; auch erstrekkt sich diese Befugniß auf die Uebertragung des vollen Eigenthums an bäuerlichen Be-

sitzun-

ſitzungen ohne Bezahlung eines Kaufgeldes, wie ſolche in Oſtpreußen, Litthauen und Weſtpreußen durch die Verordnung vom 27ten Julius 1808 geſchehen iſt, und in den übrigen Provinzen noch geſchehen ſoll;) daß dem Souverän auch in Abſicht der übrigen Dominal-Grundſtükke, Gefälle und Rechte die Veräußerung gegen Entgelt, jedoch nur mittelſt Erbverpachtung, die Veräußerung des vollſtändigen Eigenthums aber, ſo wie die Verpfändung und Belaſtung der Domänen aller Art mit hypothekariſchen und andern dinglichen Verbindlichkeiten nur in dem Falle geſtattet ſeyn ſoll, wenn das wahre Bedürfniß des Staats eintritt und mit dem Kaufgelde oder dem geliehen Kapital Schulden des Staats bezahlt werden müſſen, die in der Erhaltung deſſelben entſtanden ſind; als ſolche erklären Wir zugleich alle jetzt ſchon vorhandene Schulden und diejenigen, die zur Bezahlung der an Frankreich abzutragenden Kriegs-Kontribuzion verwendet werden. §. 4. Der Erwerber eines ſolchen nach §. 3. Lit. b. c veräußerten Dominal-Grundſtükks oder eines dinglichen Rechts ſoll gegen fiskaliſchen Anſpruch, der auf Vernichtung des über die Veräußerung oder Verpfändung abgeſchloſſenen Kontrakts unter dem Vorwande der behaupteten Unveräußerlichkeit gerichtet werden wollte, geſchützt ſeyn. §. 5. Damit aber über die Frage: ob eine auf den Grund des §. 3. Lit. c. wegen eingetreteten nähern Bedürfniſſes des Staats geſchehene Veräußerung oder Verpfändung würklich in der angezeigten Art nothwendig geweſen ſey? kein Streit entſtehe; ſo ſoll die dießfällige Urkunde nicht nur von dem Souverän, ſondern auch von dem Thronfolger und von dem älteſten Prinzen Unſers, von des Königs Friedrich Wilhelm I. Majeſtät abſtammenden Königlichen Hauſes vollzogen werden. Iſt der Kronprinz noch minoren, ſo ſoll der älteſte Prinz des Hauſes bei dieſer Handlung ſein Vormund ſeyn, und von dem Chef der Juſtiz die obervormundſchaftliche Autoriſazion erhalten. Damit jedoch, durch die hier angeordnete Förmlichkeiten, in der augenblikklichen Lage des Staats,

be-

besonders wegen Erfüllung der gegen Frankreich übernommenen Verbindlichkeiten, kein Zeitverlust entstehe: so setzen wir fest, daß auf den Betrag derjenigen Summe, die Unser Finanzminister, nach einem von Uns Selbst zu vollziehenden Etat des zur Kriegs-Kontribuzion und zur Befriedigung der jetzt vorhandenen Staatsgläubiger aus den Domänen herbei zu schaffenden Geldbedarfs, als den Beitrag einer jeden einzelnen Provinz, mittelst eines von Unserm Groß-Kanzler zu beglaubigenden Extrakts aus dem Etat, oder als das Surrogat des im Etat zur Veräußerung bestimmten, in der Folge aber nach den Umständen, davon ausgeschlossenen Beitrags einer andern Provinz, fordern wird, Domänen verkauft oder verpfändet werden können. Auch wollen Wir, daß die Verpfändungsurkunden, die Wir den Kaufleuten zu Königsberg, Elbing und Memel über den Belauf der von ihnen zur Berichtigung der Kriegs-Kontribuzion ausgestellten Wechsel ausgefertiget haben, und den Kaufleuten zu Berlin, Breslau und Frankfurt noch ausfertigen werden, ohne das Erforderniß irgend einer Förmlichkeit in das Hypotheken-Buch eingetragen werden sollen. §. 6. Den Hypotheken-Behörden untersagen Wir hiermit ernstlich, Urkunden, wodurch von Seiten des Souveräns oder in Seinem Namen Eigenthums, hypothekarische oder andere dingliche Rechte auf Domänen übertragen werden sollen, in die Hypotheken-Bücher einzutragen, wenn sie dem gegenwärtigen Gesetz nicht gemäß sind. §. 7. Unter diesen Bestimmungen wollen und verordnen Wir, daß das Edikt unsers Herrn Aeltervaters Majestät vom 13. August 1713, welches die Alienation aller der Krone und Kur inkorporirten Güter, bei Strafe der Nullität, untersagt, auf den Verkauf und die Verpfändung oder sonstige Belastung der Domänen-Güter mit dinglichen Rechten, nicht angewendet werden soll. Zu Urkunde dessen haben Wir dieses Hausgesetz und Edikt Höchstselbst vollzogen, und von allen Prinzen Unsers Königlichen Hauses und dem für die minorennen Prinzen bestellten Vormunde, mit vollziehen, auch die ober-

obervormundschaftliche Genehmigung, nach gesetzmäßiger Prüfung, deßhalb ertheilen lassen, so wie von den Ständen in Unserer Monarchie unterschreiben, auch Unser, der Prinzen und der Stände Siegel unterdrükken lassen. Gegeben und geschehen in Königsberg, den 17. Dez. 1808.

L. S. Friedrich Wilhelm.

L. S. Heinrich, Prinz von Preußen.

L. S. Wilhelm, Prinz von Preußen.

Ferdinand, Prinz von Preußen, des ritterlichen St. Johanniter-Ordens der Ballei Brandenburg Heermeister, auch als Vormund der minorennen Prinzen des Königlichen Hauses.

L. S.

L. S. August, Prinz von Preußen.

Schrötter.

§. 896.

Da es die tägliche Erfahrung lehrt, daß der Staat seine Ländereien nicht so vortheilhaft benutzten kann, wie die Privatpersonen; so ist mit Grunde anzunehmen, daß jetzt der Wille der Nazion eben so sehr für die Veräußerung der Domänen ist, als er einst für die Entstehung derselben war. Ueberdieß fordert auch die Aufgabe der Finanz-Verwaltung, daß jedes Staats-Kapital am Besten benutzt werde.

Anmerk. Wäre auch das Kapital der Domänen unveräußerlich, so wäre es dieses nur seinem Werthe nach, aber nicht auch seiner Form nach, die nichts zur Unveräußerlichkeit beiträgt, indem es in dieser Rükksicht ganz gleichgültig ist: ob das Kapital

tal aus dem Werthe von Gütern oder aus sichern Hypotheken besteht. Denn auch im letztern Falle sind Kapital und Zinsen gesichert.

Zwar wird nach den verschiedenen Verfassungen und Grundgesetzen der Staaten zur Gesetzmäßigkeit einer Veräußerung der Domänen bald der Wille des Regenten allein zureichen, bald die Einwilligung des königlichen Hauses, oder der Stände, oder derjenigen Korporazionen die in Steuersachen die Stände repräsentiren, dazu erfordert werden. Allein die Einwillung betrifft immer nur die Förmlichkeit der Veräußerung, nicht aber das Recht selbst. —

§. 898.

In Ansehung der Erwerbung neuer Domänen gelten vorzüglich nachstehende Grundsätze:

1) die Vermehrung der Domänen zieht unmittelbar eine Verminderung des Privat-Eigenthums und also auch eine Abnahme des Nazional-Reichthums nach sich;

2) Die Einziehung der Güter als Strafe der Verbrecher, um sie in Domänen zu verwandeln, ist eine Ungerechtigkeit gegen die Intestat-Erben der Verbrecher;

3) die Vermehrung der Domänen durch Einziehung der verfallenen Lehen ist unter der Voraussetzung, daß die Veräußerung der Domänen vortheilhafter sey, nicht zu billigen;

4)

4) die Erwerbung der Grundstükke in fremden Ländern macht den Staat von denselben abhängig, kann den Verlust derselben oder wohl gar noch größere Uebel nach sich ziehen; —

5) es ist unstreitig zwekkwiedrig und sogar schädlich, neue Domänen mit Staatsgeldern zu kaufen und dadurch der Nazion eine neue Last aufzubürden;

6) unter den mannichfaltigen Mitteln, die von den Kameralisten zur Erwerbung der Domänen vorgeschlagen werden, scheint in jeder Rükksicht das gerechteste und vortheilhafteste zu seyn: die Urbarmachung unkultivirter Landstriche, jedoch unter folgenden Bedingungen:

a) wenn Privatpersonen dergleichen unbeurbarte Ländereien nicht urbar machen wollen;

b) wenn die Regierung die Absicht hat, auf dergleichen Ländereien ökonomische Probe-Güter anzulegen, um neue Wirthschaftsarten zu versuchen, und den Privat-Gutsbesitzern durch verbesserte Methoden das Beispiel einer vollkommnern Landwirthschaft zu geben;

c) wenn ferner auf den würklich beurbarten Ländereien entweder Innländer oder brauchbare Kolonisten, welche dem Staate keine Kosten verursachen, angesetzt werden.

Anmerk. In der Konstitution für das Königreich Baiern Tit. V. §. 6. ist festgesetzt: „Die Güter

ter-Konfiskazion hat in keinem Falle, den der Deserzion ausgenommen, Statt; wohl aber können die Einkünfte während der Lebenszeit des Verbrechers sequestrirt und die Gerichtskosten damit bestritten werden."

§. 898.

Man ist noch immer nicht ganz darüber einig, welche die beste unter den verschiedenen Benutzungsarten der Domänen sey. Die Theils merkwürdigsten und Theils gewöhnlichsten Benutzungs-Methoden der Domänen sind indeß nachstehende:

1) die gewöhnliche Verwaltung;

2) die Gewährs- oder Zusicherungs-Administrazion;

3) die Verpachtung, und zwar:

a) der Zeitpacht,

b) der Erbpacht;

4) Die Zergliederung.

Anmerk. Die älteste Art der Benutzung der Domänen überhaupt und besonders im römischen Staat, ist die Verwaltung oder Administrazion auf Rechnung des Staats durch eigene Beamte. In der Folge wurde Ein Theil der römischen Domänen an die Staatsgläubiger abgetreten, um ihre Forderungen damit zu bezahlen; ein anderer wurde würklich verkauft; einige hingegen wurden verdienten Männern eingeräumt, und andere endlich wurden unter Kolonisten getheilt. Zuletzt war die gewöhnliche Benutzungsart der römischen Domänen entweder der Erb-

zins-

zins, oder der sogenannte Maier-Kontrakt, d. h., bald erhielt sie ein Landwirth gegen eine bestimmte jährliche Abgabe eigenthümlich, bald wurden sie in Pacht ausgethan. Auch wurden sie als Gemeinheitsgüter, Gemeinweiden ꝛc. betrachtet, und warfen eine Grundsteuer ab.

Auch in Teutschland ist die Administrazion schon von den frühesten Zeiten an, und selbst bis in die Mitte des 17ten Jahrhunderts die allgemeine Methode der Benutzung der Domänen gewesen. Daß sowohl die pfälzischen als die baierischen Domänen-Güter noch im 16ten und 17ten Jahrhunderte, durch landesherrliche Rechnungsbeamte verwaltet wurden, ist aus einigen Urkunden jener Zeit zu ersehen. Es erschien noch im Jahre 1671 eine genaue landesherrliche Instrukzion für die Oekonomie- und Rechnungsbeamten in der Rheinpfalz. Die in der Folge immer mehr vermehrten Staatsbedürfnisse machten eine Vergrößerung der Einkünfte nothwendig, und man zog daher in der 2ten Hälfte des 17ten Jahrhunderts der Selbstverwaltung der Domänen größten Theils den Zeitpacht vor, und zwar zum Theil fortdauernd bis jetzt. Man überließ nehmlich die Benutzung der Domänen Privat-Personen auf einige Jahre, gegen eine jährlich zu entrichtende Summe. Im Laufe des 18ten Jahrhunderts kam es endlich in Teutschland auch zu der Zergliederung oder Zerschlagung der Domänen. Der Urheber dieser Idee war ein gewisser Hr. von Arnim, kurbrandenburgischer Kamerdirektor, unter der Regierung des Kurfürsten Joachim I, zu dessen Zeiten jedoch die Ausführung unterblieb. Nach dem Vorschlag der Zergliederung, der Anfangs nicht zur Ausführung kam, folgte die Erbverpachtung, oder die Verpachtung auf ewige Zeiten gegen Entrichtung eines jährlichen Kanons, die sich jedoch Anfangs nur auf Parzellen der Domänen erstrekkte. Unter der Regierung des letzten Markgrafen von Ansbach, seit 1757 und in Baireuth seit 1769 wurde endlich die Idee der Zertrümmerung der Domänen realisirt. Es sind

 sehr

viele Aemter zerschlagen und an die Bauern als Erbzinsgüter verkauft worden, jedoch mit Vorbehalt der Forsten. Bevölkerung und Wohlhabenheit sind dadurch in beiden Provinzen merklich gestiegen. Auch alle böhmischen Domänen-Güter sind im Jahre 1776 zergliedert und in Bauerngüter verwandelt worden, wodurch viele Hundert neue Familien entstanden.

§. 899.

Die Administrazion der Domänen auf Rechnung des Staats ist keine Selbstverwaltung der Grundstükke, verschafft daher dem Staate – der im Allgemeinen kein guter Gewerbsmann ist – nie so viel Eikommen, als der Privat-Mann aus den Domänen-Gütern ziehen könnte. Durch den Staatsbetrieb des Akkerbaues wird aber nicht nur das unmittelbare Einkommen des Staats selbst, sondern auch der jährliche Nazional-Wirthschafts-Ertrag vermindert, wodurch Nazional-Wohlstand und Bevölkerung verhältnißmäßig leiden und mehrere Zuflüsse in die Staats-Kassen verhindert werden.

Anmerk. Es ist eine ganz gegen die tägliche Erfahrung streitende Behauptung, daß die Administrirung der Domänen einen größern Ertrag abwerfe, als der Zeitpacht. Uebrigens würde selbst dann, wenn jene Voraussetzung gegründet wäre, nichts weiter erwiesen, als bloß, daß die Administrazion der Domänen vor dem Zeitpacht den Vorzug verdiene, keineswegs aber, daß die Administrazion unter den Benutzungsarten der Domänen die beste sey.

§. 900.

Die wichtigsten Gründe, warum die gewöhnliche Administrirung der Domänen nicht den erwarteten grossen und sichern reinen Ertrag liefert, sondern vielmehr einen weit größern und zuverläßigern Verlust an reinem Einkommen, als der Zeitpacht veranlaßt, sind folgende:

1) der bestimmte und positive Aufwand an Besoldungen, Gebäuden, Geräthschaften u. s. w. ist bei der Administrirung größer, als er bei der Verpachtung in Rechnung gebracht werden darf;

2) es ist schwer, gute Administratoren — nehmlich solche, welche theoretische und praktische Kenntnisse von der Agrikultur besitzen, ein zahlreiches Gesinde leiten, das Detail der gesamten Landwirthschaft übersehen und die ganze ökonomische Maschine im ordentlichen Gange erhalten können — zu bekommen und zu erhalten;

3) es liegt in der menschlichen Natur und ist psychologisch in dem allgemeinen eigennützigen Triebe gegründet, daß das Interesse an fremden Angelegenheiten sich nie Mals in dem Grade, wie an der eigenen Sache findet: daher sich die Domänen-Verwaltung so oft nachläßig und verschwenderisch gezeigt hat, und dieß um so mehr, da die Verwalter Jahr aus Jahr ein ihr Ein Mal bestimm-

tes Einkommen erhalten, die Domänen mögen viel oder wenig einbringen; —

4) hieraus folgt, daß man sich von einem Verwalter der Domänen nicht nur weniger Einkünfte, als von einem Pächter, sondern auch viel ungewissere zu versprechen habe, welches Letztere für die Finanz-Wirthschaft die nachtheiligsten Folgen hat.

Anmerk. Oekonomisch-juristische Grundsätze von der Verwaltung des Domänen-Wesens in den preußischen Staaten. Von Nikolai. 2 Thle. Berlin, 1802.

§. 901.

Die sogenannte Gewährs- oder Zusicherungs-Administrirung beruht auf einem Verwaltungsvertrag, der auf mehrere Jahre eingegangen wird. Der Administrator hat ausser seinem jährlichen Gehalt auch an den jährlichen reinen Revenüen einen Antheil, welcher durch den genannten Kontrakt bestimmt wird.

§. 902.

Wenn die Domänen durch Meliorazion einen höhern Ertrag abwerfen: so erhält bei der Gewährs-Administrirung auch der Verwalter eine verhältnißmäßige Quote. Dieser Antheil an dem Gewinnste reitzt den Administrator, das Domänen-Gut so viel als möglich zu verbessern und den reinen Ertrag desselben möglichst zu erhöhen.

§. 903.

Indeß ist nicht zu läugnen, daß selbst bei dieser Art der Verwaltung der größere Ertrag der Domänen oft ohne Zuthun des Administrators, nehmlich bloß durch gute Jahre und hohe Preise entstehen kann, und also hier der Vortheil für den Beamten eben so unverdient, als in schlechten Jahren und bei niedrigen Preisen der Nachtheil unverschuldet ist.

§. 904.

Auf die Administrirung der Domänen folgte bekanntlich (§. 899. Anmerk.) die Verpachtung derselben. Der gesetzliche Begriff von Verpachtung ist die Ueberlassung, nicht nur des Gebrauchs, sondern auch der Benutzung einer Sache gegen einen bestimmten Preis.

Anmerk. Unter dem bloßen Ausdrukk Verpachtung, ohne Beisatz, ist immer die Zeitverpachtung, d. h., Verpachtung auf bestimmte Zeit zu verstehen.

§. 905.

Bei der Zeitverpachtung wird ein Gut oder Grundstükk in Ansehung der Oekonomie und der übrigen Gerechtsamen an eine Privatperson gegen ein festgesetztes, jährlich in vorgeschriebenen Terminen zu entrichtendes Geld-Quantum überlassen.

§. 906.

Die Domänen-Verpachtungen wurden bisher größten Theils auf die Grundstükke, und deren Zubehörden, nehmlich auf Viehzucht, Fischerei, Zehenten und andern

dere Feudal-Rechte beschränkt. Gerichtsbarkeit, Forsten und Jagd blieben ausgeschlossen; indeß wird doch auch letztere in den neuesten Zeiten in manchem Staate verpachtet.

§. 907.

In den meisten teutschen Staaten ist der Zeitpacht als die einzig vortheilhafte Benutzung der Domänen angenommen worden. Wenn bei dieser Verpachtung für sichere Pächter gesorgt wird und die zu erwartenden Entschädigungen für mögliche Unglükksfälle gehörig bestimmt werden; so kann der Staat dadurch nachstehende Vortheile erreichen:

a) überhaupt eine größere Rente der Domänen, indem der Pächter bloß durch einen wohlberechneten Naturalien-Handel mehr gewinnen kann, als sonst bei der Administrirung das ganze Domänen-Gut einbrachte;

b) bestimmte Einkünfte zu gewissen Zeiten;

c) durch die Konkunrrenz der Pachtlustigen von einer Pacht-Periode zur andern einen vergrößerten Ertrag.

§. 908.

Es ist nicht räthlich, zu große Distrikte der Domänen einzelnen Pächtern zu überlassen. Denn, wenn auch dergleichen Pächter das zur Bewirthschaftung so großer Güter hinlängliche Vermögen besitzen: so ist es doch nicht möglich, daß sie das ganze Detail übersehen und die vielen

len Kleinigkeiten, auf denen in der Oekonomie das Meiste beruht, besorgen können. Auf diesem Stand-Punkte läßt sich die Frage beantworten: ob es zwekmäßig sey, Domänen ganz und im Großen an einzelne Pächter zu überlassen oder zerstükkelt an kleine Landbauern zu verpachten? —

Anmerk. Ich kenne alle Gründe, welche von den Vertheidigern der Verpachtungen der Domänen im Großen angeführt werden; allein sie überzeugen mich nicht. Verpachtungen der Domänen im Großen lassen sich nur als Zufälle, als Ausnahmen von der Regel oder als Nothbehelfe — in Umständen, die durch verkehrte politische Maaß-Regeln entstanden sind — keineswegs aber als System rechtfertigen.

§. 909.

Für die zerstükkelte Verpachtung der Domänen entscheidet die bessere Benutzung der Grundstükke und die dadurch mögliche Vermehrung der Produkzion, bei der Nazional-Wohlstand und Bevölkerung gewinnen. Dazu kommt noch der für die Staats-Kasse sehr wichtiger Vortheil, daß das Pacht-Quantum wenigstens um den dritten Theil mehr einbringen kann.

§. 910.

Die Verpachtung auf kurze Zeit schadet dem Gute unmittelbar und auch dem künftigen Ertrage desselben, indem nichts auf Verbesserung verwendet wird, sondern der Pächter das Gut vielmehr aussaugt. Die Pächter hingegen, welche auf längere Zeit pachten, können und wer-

werden die Grundstükke verbessern, besonders wenn ihnen nach Verlauf der Pachtzeit das sogenannte Vorpachtsrecht eingeräumt wird.

§. 911.

Der so gewöhnliche Zeitpacht auf sechs Jahre ist nicht geeignet, die Domänen-Güter ökonomisch zu benutzen, und daraus auch mit Rükksicht auf die Zukunft den größtmöglichen reinen Ertrag zu ziehen, weil der Pächter, der nach so kurzer Zeit das Gut zurükkstellen und doch ein großes Pacht-Quantum zahlen soll, keine wesentlichen Verbesserungen vornehmen kann, zu Mal bei der Dreifelderwirthschaft. Je öfter der Pächter gewechselt wird, desto nachtheiliger ist es für das Gut. —

§. 912.

Die bestmögliche Domänen-Verpachtung fordert daher, daß die Domänen in mehrere Güter vertheilt, auf viele Jahre an solche Pächter überlassen werden, die entweder selbst die mechanischen Arbeiten verrichten, oder doch das Detail der Oekonomie leicht übersehen.

§. 913.

Der Erbpacht ist diejenige Art von Verpachtung, vermöge welcher die Domänen nach Bezahlung einer bestimmten Summe oder des sogenannten Erbbestandgeldes gegen einen jährlich zu entrichtenden Kanon, der aber nie Mals gesteigert werden darf, mit Erbbestandrecht für den Pächter und seine Nachkommen verpachtet werden.

§. 914.

Es kommt allerdings durch die Erbbestandgelder mit Einem Mal eine beträchtliche Summe ein; auch werden den Erbpächtern keine so genannten Remissionen bei Unglükksfällen bewilliget. Allein da die Regierung das Pachtgeld oder den jährlichen Kanon nicht steigern darf, wenn auch die Domänen-Güter noch so sehr verbessert oder die Preise der Natur-Produkte noch so sehr erhöhet werden: so wird sie durch diese Verpachtung an Einkünften verkürzt und selbst auch in Ansehung der Verbesserung der Domänen eingeschränkt.

§. 915.

Die Zergliederung (auch Dismenbrirung, Zerschlagung und Abbauung genannt) der Domänen, welche sowohl in der Praxis als auch in der Theorie noch immer ganz falsch mit dem Erbpacht verwechselt wird, beruht auf dem Verkaufe und ist so wie jede Veräußerung eines Privat-Gutes zu betrachten und zu behandeln.

§. 916.

Es ist aber in der Zergliederung der Domänen nicht bloß die Veräußerung der Grundstükke begriffen, sondern auch der Verkauf der auf den Domänen haftenden nutzbaren Rechte, der Mühlen, Brauereien u. s. w. der Zehenten und aller Hutgerechtigkeiten.

§. 917.

Man kann die Domänen als ganze und selbstständige Güter, oder wenigstens alle Grundstükke derselben

zusammen verkaufen; man kann sie aber auch trennen, und Grundstükke sowohl als Gerechtsame als Parzellen veräußern. Auch ist es in Ansehung des Wesens der Zergliederung der Domänen gleichgültig, ob bloß Innländer oder auch Ausländer zum Kaufe zugelassen werden; ferner, ob der Kaufschilling sogleich ganz bezahlt oder ein Theil davon auf den verkauften Realitäten auf längere Zeit oder auf immer stehen bleibt, so daß die Käufer dagegen jährliche Natural- oder Geldzinsen zu entrichten haben.

§. 918.

Es ist klar, daß Zergliederungen der Domänen, welche nach unrichtigen Gesichts-Punkten oder zur unrechten Zeit unternommen oder wenn bei dem Verkauf nicht alle Rükksichten gehörig beobachtet werden, gegen den allgemeinen Nutzen der Zergliederung nichts beweisen.

§. 919.

Der Verkauf der Domänen muß unbedingt geschehen, in der Eigenschaft als walzende Stükke, ohne mindesten Hoffußverband, Servituten - frei und mit ewiger Zehentfreiheit. Innländer und Ausländer, ohne Unterschied der Religion oder des Standes, müssen zum Verkauf zugelassen werden. Uebrigens kann es den Käufern überlassen werden, einen Theil – die Hälfte oder ein Viertheil des Kaufpreises beständig auf den Grundstükken liegen zu lassen und dafür den Bodenzins in Korn oder in Geld zu entrichten. — —

An-

Anmerk. Sehr viel beruht bei den Zergliederungen der Domänen auch darauf, daß sie im Inn- und Auslande frühzeitig genug und allgemein bekannt werden; daß die Bedingungen derselben gemeinfaßlich angezeigt und überhaupt die Vortheile der Niederlassung sowohl als des Ankaufs der Ländereien ins Besonders von staatswirthschaftlichen Kennern gründlich und vollständig auseinander gesetzt werden. Daran, so wie an vielem andern, hat es aber bisher fast überall gefehlt. Hinc illae lachrimae!

§. 920.

So bald der Verkaufspreis der Domänen ein Staatsgut bleibt oder als solches verwendet wird, ist die Zergliederung der Domänen aus nachstehenden allgemeinen Gründen zu empfehlen und auszuführen:

1) weil die Domänen-Güter ausserordentlich der Bevölkerung schaden, wovon man sich erst nach der Zerschlagung derselben ganz überzeugen kann;

2) weil sie, in so fern damit auch noch andere bürgerliche Gewerbe verbunden sind, dem Nahrungsstande den größten Abbruch thun;

3) weil sie immer nur einen sehr geringen Ertrag von ihrem Kapital-Werthe abwerfen, der weit vortheilhafter benutzt werden könnte, und zwar zum Theil zunächst in allen Staaten zur Tilgung der oft so hoch verzinseten Staatsschulden, besonders wenn die jährlichen Interessen dafür in das Ausland gehen müssen;

4) weil auf den Domänen auch gewöhnlich Frohndienste, Zwangsmühlen und dergleichen Brauereien haften und auch noch andere Bedrükkungen meistens damit verbunden sind;

5) selbst dann, wenn durch die Zerschlagung der Domänen ein Ausfall in den Staatseinkünften entstände, der durch Steuern gedekkt werden müßte, wäre es noch vortheilhaft, die Domänen-Güter zu zerschlagen, damit die beträchtlichen Staatsgrundstükke und die darauf haftenden Gerechtsamen in das Privat-Eigenthum übergehen, und dadurch die Bevölkerung, das Nazional-Einkommen und die Zahl und Fähigkeit der Kontribuenten zunehmen könnten.

Anmerk. Wenn ein Staat einen kleinern oder grössern Theil seiner Domänen zur Befriedigung seiner in unsern Tagen oft unglükklichen Gläubiger bestimmt: so kann es sehr vortheilhaft seyn, wenn er diesen Theil der Domänen den öffentlichen Gläubigern abtritt und ihnen solche durch Zession überläßt. — Denn die Staatsgläubiger vereinigen sich dann, um die Domänen hoch zu verwerthen und der Staat hat weder die beträchtlichen Verkaufskosten zu bestreiten, noch setzt er sich der Gefahr aus, von seinen Beamten oder von Verkäufern u. s. w. verkürzt zu werden. Dieser Wunsch wird um so lebhafter, wenn man von dem Resultate des Verkaufs mancher Staatsgüter in den neuesten Zeiten etwas genauer unterrichtet ist. — —

Die

Die Staatsschulden des Großherzogthums Toskana, die von den vorigen Regenten gemacht wurden, beliefen sich auf 32 (zwei und dreißig) Millionen. Um dieselben auf Ein Mal zu tilgen, und die Einwohner des Großherzogthums von der Last der jährlichen Zinsen, welche für diese Nazional-Schuld aufgebracht werden mußten, auf immer zu befreien, haben Se. Majestät der Kaiser Napoleon der Große befohlen, daß an die Staatsgläubiger der Werth von 32 Millionen Nazional-Gütern überlassen werden soll. — — Eine gleiche Finanz-Operazion hat der Kaiser Napoleon auch in Ansehung der Staatsschulden von Venedig vorgenommen. So hat auch hier wieder die Praxis der oft genug verspotteten und herabgewürdigten Theorie — die Krone aufgesetzt!!!

§. 921.

Daß die Domänen nur durch vortheilhafte Verwandlung in Privat-Wirthschaftsstükke und durch den Verkauf der Grundstükke sowohl als Pertinenzien bestmöglichst benutzt werden können und daß folglich die Zergliederung der Domänen nicht bloß der Administrirung, sondern auch dem Erbpacht und selbst dem so hoch gepriesenen Zeitpacht vorzuziehen sey, beweisen auch noch nachstehende besondere Gründe und Erfahrungssätze:

1) nach der Zerschlagung der Domänen giebt es für den Staat keine kostbare Erbauung oder Unterhaltung der Gebäude für Beamte und Wirthschaftsführung,

rung, keine Remissionen, kein Verlust an Zehenten u. s. w.;

2) der Staat verliert unmittelbar nichts, die ehemaligen Domänen-Ländereien mögen durch die Menschen oder durch die Natur noch so sehr verschlechtert oder ruinirt worden seyn;

3) der Staat kann, wenn er will, bei der Zergliederung der Domänen Kapital und Zinsen sichern und eine sonst nie erreichbare Festigkeit des Domänen-Etats herstellen;

4) es ist besonders in gegenwärtigen Zeiten, bei dem dermaligen trägen Geldumlaufe und bei den Bedürfnissen des Staates wichtig, daß durch den Verkauf der Domänen Kapitale, die bisher entweder müssig und verborgen waren, oder doch im Auslande zirkulirten, Theils überhaupt in lebhaften Umlauf gesetzt werden, und Theils in die Hände der Regierung kommen, um den gesunkenen Staats-Kredit zum größten Vortheil des Staates und seiner Bürger wieder auf seine ehemalige glükkliche Höhe zu bringen;

5) große Summen von Kaufs-Kapitalien, die Theils für die Domänen-Grundstükke, Theils für die Gebäude, Theils für die landwirthschaftlichen Inventarien und Theils für verschiedene Gerechtsamen in kurzer Zeit einkommen, setzen die Regierung in den

Stand,

Stand, große Zwekke zu erreichen und eine Radikal-Kur in Ansehung der Finanzen vorzunehmen;

6) es kann außer den Verkaufs-Summen das Staatseinkommen noch beträchtlich und fortdauernd erhöht werden und zwar durch

a) jährliche Natural- oder Geldzinsen von den Käufern;

b) Dienstgelder, als Surrogate der aufgehobenen Frohndienste;

c) Interessen von ausgeliehenen Verkaufs-Kapitalien;

d) größern Ertrag der Steuern wegen Zunahme der Bevölkerung und Industrie; — —

7) vollständigere Kultur des Bodens und Verbesserung des Anbaues der Ländereien, so wie auch vortheilhaftere Benutzung aller zeither mit den Domänen verbundenen Gerechtsamen, sind eben so große als unläugbare Vorzüge der Zerschlagung der Domänen vor jeder andern Benutzungsart derselben;

8) je mehrere bisher nur geringen oder gar keinen Gewinnst abwerfende Grundstükke und Gewerbe nach der Zergliederung der Domänen zum reinen Ertrag gebracht und je vortheilhafter sie bewirthschaftet werden; je mehrere innländische Familien dadurch entstehen und sich ausbreiten können; je mehrere ausländische Kapitalisten, Landbauern und Arbei-

beiter aller Art dadurch in das Land gezogen werden: desto mehr wachsen auch verhältnißmäßig Bevölkerung, Nazional-Reichthum und Staatsmacht.

Anmerk. So vortheilhaft aber die Veräußerung der Domänen werden kann, so verwerflich ist die Verpfändung derselben.

Was den allgemein beklagten Geldmangel in Teutschland und besonders in einigen Theilen desselben betrifft, so habe ich mich noch nie Mals überzeugen können, daß er in der That so groß ist als er scheint oder vorgewendet wird. Meine Ueberzeugung gründet sich auf vieljährige Beobachtung und auf manche Gelegenheit zu tiefern Blikken in die ökonomischen Verhältnisse aller Stände. Vieljähriger Krieg, Mangel an Personal-Kredit, Sinken des öffentlichen Kredits und Furcht vor künftigen politischen Veränderungen haben bisher gewiß im Ganzen nicht unbeträchtliche Summen des baaren Geldes der allgemeinen Zirkulazion und Nazional-Industrie entzogen. Auch ist es offenbar und durch die Erfahrung bestätiget, daß noch in manchem teutschen Staate in ungeprägten edlen Metallen, unter allerlei Formen, große Kapitale vorhanden sind, die bisher nur wegen der Modalität der Finanz-Operazionen nicht ausgeprägt wurden und welche die Regierung am Ersten durch den Domänen-Verkauf an sich ziehen und in baares Geld verwandeln könnte, um so den innländi- Geldumlauf wieder lebhafter zu machen. — —

Immer und immer werden in einigen Staaten, und mitunter in solchen, welchen die größten Hülfsquellen zu Gebote stehen, neue Finanz-Pläne und Finanz-Operazionen angekündiget; allein die versprochenen guten Würkungen, welche sie thun sollen, kommen mit so langsamen Schritten, daß man sich fast todt hofft, ehe sie zum Vorschein kommen. Man höre doch endlich ein Mal auf, halbe Maaß-Regeln zu ergreifen und an die Stelle der Radikal-Kur Palliativ-Mittel zu setzen! Vollkommen wahr ist daher der Ausspruch des neuen österreichischen Finanz-Ministers, Grafen von Wallis: „Palliativen sind nicht hinlänglich, sondern zur Verbesserung der Finanzen ist eine Radikal-Kur nothwendig.“ Man überzeuge die Organe der Finanz-Gewalt und die Nazion, daß man über die zweckmäßigsten und fruchtbarsten Finanz-Verbesserungsmittel ganz im Reinen ist, und daß die einzelnen Branchen der Finanz-Verwaltung nach dem Einheits-Prinzip und ihrer Bestimmung gemäß organisirt sind, und gewinne dem reif durchdachten und durch den Beifall mehrerer Kenner approbirten Finanz-Plan, durch die Publizität die öffentliche Meinung und den davon unzertrennbaren Kredit!!

§. 922.

Die Staats-Forsten oder Staatswaldungen gehörten bisher fast überall, selbst bei den Zerschlagungen anderer Domänen-Güter, unter die soge-

nannten Reservazionen, und wurden immer auf eigene Rechnung des Staats verwaltet.

§. 923.

Wenn über die zwekkmäßigste und beste Benutzung der Staats-Forsten und Domänen-Waldungen entschieden werden soll; so kommt es lediglich auf die Beantwortung der Fragen an: welche Benutzungsart der Staatswaldungen den größtmöglichen reinen Ertrag gewähre?

§. 924.

Ungeachtet die Administrazion der Staats-Forsten allerdings noch räthlicher ist, als die Verpachtung derselben, so muß doch die Regierung, wie bei jeder andern Verwaltung (§. 900.), so auch hier verlieren, und zwar um so mehr: da einer Seits die Bäume in den Waldungen nicht gezählt sind, und anderer Seits bei den Staatsforsten die Zusicherungs-Administrazion nicht anwendbar ist.

Anmerk. In dem neuerlichst gedrukkten Bericht, den der westphäl. Finanz-Minister dem König über die bisherige Verwaltung der Forsten erstattet hat, heißt es unter andern: „Diese Verwaltung gehört zu denen, welche bis jetzt der Erwartung Eurer Majestät durchaus nicht entsprochen haben.“

§. 925.

Der gewöhnlich große Umfang der Staaswaldungen und die Menge des darinn befindlichen Holzes sind die Ursachen, daß sie nicht gehörig übersehen und zwekk-

mäßig verwaltet werden können, und Ein Theil des schönsten Holzes verfault, während das übrige zu niedrigen Preisen abgegeben werden muß, besonders bei dem Mangel an Wasser-Kommunikazionen oder an nahe gelegenen Schmelzhütten, Fabriken u. s. w. Daher verschlingen die Regie-Kosten gewöhnlich zwei Drittheile des Ertrags der Staatswaldungen, öfters noch mehr, und manches Mal sollen sie denselben sogar übersteigen.

Anmerk. Wir treffen noch immer Staatswaldungen an, deren Zustand empörend ist, und auf deren Boden entweder gar kein guter Baum steht, oder in welchen jährlich viele Tausende von Bäumen zu Grunde gehen; aber auch Staatsforsten giebt es, und zwar ungeheure Waldstrekken, in welchen das Holz gar keinen Werth hat, und folglich der Waldboden gar nichts rentirt (S. mein Handbuch der Staatswirthschaft §. 383. Anmerk.); ja selbst in der Nähe der Hauptstadt rentirt sich manch Mal kein Holzgrund als solcher. —

§. 926.

Für den Verkauf wenigstens eines grossen Theils der Staatswaldungen entscheiden folgende wichtige Gründe:

1) der Verkauf der Staatswaldungen verschafft der Regierung bedeutende Summen baaren Geldes, und unter gewissen Modifikazionen auch jährliche, und zwar bestimmte, Natural- oder Geldeinkünfte;

 2)

2) es giebt noch zu viele Waldungen, die durch Ausrottung vermindert werden müssen;

3) die Waldausrottung, in Folge des Verkaufs der Staats-Forsten, hat nachstehende erhebliche Vortheile:

a) ein besseres Klima durch mehr Wärme und Licht;

b) Verminderung der Hagelgewitter;

c) Beförderung der Sicherheit auf den Landstrassen;

d) Umschaffung vieler tausend Morgen Waldungen in Teutschland in fruchtbare Aekker, die mit nützlichen Früchten (mein Handbuch der Staatswirthschaft §. 548—554.) bebaut, wenigstens vier bis fünf Mal so viel abwerfen, als bisher als Waldboden; —

e) Erhöhung der Nazional-Industrie und Landes-Kultur;

f) Vermehrung der Bevölkerung;

g) Vergrößerung des Ertrags der Steuern durch Vermehrung der Anzahl der Grundeigenthümer;

h) derjenige Theil der Staatswaldungen, welcher etwa noch beibehalten werden sollte, kann dann leichter übersehen und besser verwaltet werden, und muß wegen der Waldausrottung ohnedieß weit mehr als bisher rentiren; folglich kann der Rest

der

der Staas-Forsten mehr einbringen, als die zeitherige ganze ungeheure Masse derselben;

i) größere Sparsamkeit in Ansehung des Holzes überhaupt, und besonders sorgfältigere Benutzung Holz ersparender Heerde und Oefen, ferner des oft in ungeheurer Menge vorhandenen Torfes und der Steinkohlen, können durch die Waldausrottung erreicht werden.

Anmerk. Allenthalben beweisen sichtbare Spuren, daß ein großer Theil der dermaligen Waldungen in vorigen Zeiten schon würklich Aekker gewesen sind. — —

Es ist bewiesen und durch Thatsachen bestätiget, daß Staatswaldungen, deren Kapital-Werth zu 1,100,000 geschätzt wird, unter der Administrazion jährlich nur 5 bis 6 oder höchstens 7000 reinen Ertrag abwerfen, und daß, wenn sie verkauft würden und nur der vierte Theil des Kaufschillings als immerwährende Staats-Rente auf den Grundstükken haftete, diese allein schon das Doppelte des zeitherigen reinen Gewinnstes einbringen würde. — — —

Es sollen in einen gegebenen Staate die Waldungen 19,495,509 Morgen betragen; 1/4 der Waldungen, welche zu Akkerland zubereitet werden können, beträgt also 4,873,877 Morgen. Nimmt man, in so fern dieses Land gut, mittelmäßig und schlecht ist, das Mittel aus den reinen Erträgen: so ist der reine Ertrag vom Morgen 4 1/2 fl. und von den urbar gemachten 4,873,877 Morgen ist er 21,932,446. Aber, wenn der bisherige Waldboden ausgerottet und ur-

bar gemacht, wird so besteht dessen Ertrag in Hinsicht des Nazional-Einkommens nicht bloß in dem, dafür vom Morgen mit 4 1/2 fl. berechneten Zins, welcher Zins nehmlich nur dem reinen Ertrag, welchen der Eigenthümer sich davon berechnen darf, entspricht. In Hinsicht des Nazional-Einkommens ist ferner auch ein großer Theil der Kultur-Kosten, nämlich der Lohn für die zum Akkerbau erforderliche Arbeit der Menschen, baarer Gewinnst. Der Lohn für die beim Akkerbau erforderliche menschliche Arbeit, läßt sich im Mittel zu 2/3 des Pachtgeldes rechnen, und beträgt also 14,621,631 fl.; und die Summe des bisher berechneten Vortheils ist 36,554,077 fl. Nun bleibt noch der Erlös aus dem, von den 4,873,877 Morgen abzutreibenden Holz, und die deßhalb jährlich anzuschlagenden Zinsen zu berechnen übrig. Rechnet man nun im Mittel die Klafter zu 4 fl., so steht im Durchschnitt auf jedem Morgen Wald für 124 fl. Holz, welches für die 4,873,877 Morgen die ungeheuere Summe von 604,360,748 fl. ausmacht, und wovon die Zinsen, à 4 pC 24,174,429 fl. betragen. Der aus der Waldausrottung entstehende Vortheil ist also 36,554,077 fl. jährliches Einkommen, und 302,180,347 fl. Kapital. Ueberdieß wird dadurch auch die Möglichkeit einer Hungersnoth auf Ein Mal vernichtet, und man kann zugleich der Zukunft wegen des Holzbedarfs ruhig entgegensehen. — —

Nach mehreren offiziellen und öffentlichen Gutachten ist der des Hrn. Amts-Inspektors Werner den Rauch verbrennende Ofen zu empfehlen, indem es sich gezeigt hat, daß kaum die Hälfte so viel Holz zur Warmhaltung der Stube und zum Kochen der Speisen (denn hiezu ist er zugleich mit eingerichtet) auf dem ganzen Tag nöthig ist, als sonst verbraucht wird. — — —

Untersuchungen über den Werth des Holzes, und über die Wichtigkeit der Holzersparung, mit Vorschlägen begleitet, wie die Ersparung im Großen zu bewürken seyn möchte. Ein Beitrag zur höhern Forst-Wissenschaft. Von K. Krön-

Krönke. Nebst 3 großen Tabellen. Darmstadt und Gießen 1806.

§. 927.

Der vortheilhafte Verkauf der Staatswaldungen richtet sich ganz nach der Modalität der Veräußerung der übrigen Domänen (§. 919.), wobei nur noch zu bemerken ist:

a) so viel als von Zeit zu Zeit von Waldungen ausgerottet wird, muß sogleich zur wahren Kultur gebracht und entweder als Gartengrund, Akker oder Wiese benutzt werden;

b) es muß jedem Käufer der Staatswaldungen gestattet werden, auf dem ehemaligen Waldgrunde Häuser zu bauen, und alle nöthigen Wirthschaftsgebäude anzulegen.

§. 928.

Wenn auch in der Folge noch einige Staats-Forsten der Selbstverwaltung vorbehalten werden, so sollen es doch nur solche seyn, welche:

a) vorzüglich gut gelegen und arrondirt sind;

b) die mit besonderm Vortheile zum landesherrlichen Gebrauche überhaupt, und zu den öffentlichen Berg- und Hüttenwerken ins Besonders gebraucht werden können.

§. 929.

Unter die vorzüglichsten Schriften über die Domänen gehören folgende:

Anmerk. Christ. Frise, Jus domaniale ex celeberrimis juris consultorum praesertim Germanorum tractatibus, nec non quorundam principium constitutionibus particularibus repraesentatum. Francf. 1701.

Nachrichten wie der König von Preussen seine Aemter, Vorwerke und andere Domänen-Stükke in Erbpacht gesetzt wissen will. Berlin, 1705.

Okel, Tractatus de praescriptione immemoriali, praesertim rerum domanialium et regalium principum, itemque rerum ecclesiasticarum. Hallae, 1707.

Unterthänigstes unmaaßgebliches Bedenken von dem Erb- und Zeitpacht. 1717.

Leyser, de assertationibus juris consultorum in doctrina de domaniis. Helmstadii, 1741.

Franke, notitia domaniorum maxime literaria. Helmst. 1741.

Gründliche Nachricht von Anschlagung der Güter. Von K. H. v. Schweder. 1751.

Abhandlung von Kamer-Gütern und Einkünften, deren Verpachtung und Administrazion. Von D. G. Schreber. Leipzig, 1754.

Verwandlung der Domänen in Bauerngüter als das beste Mittel zur Bevölkerung, Macht und Reichthum eines Landes. Von A. S. v. Z. Straßburg, 1759.

Würdigung der Inventarien-Stükke bei Güterverpachtungen. Von Richter. Dresden, 1775.

Unterricht über die Verwandlung der k. k. böhmischen Domänen in Bauerngüter. Wien, 1777.

Gedanken, ob es für ein Land nützlicher sey, die großen Pachten zu vereinzeln. Göttingen, 1777.

Abhandlung von der Zerschlagung der Domänen in Bauerngüter. Von H. D. Lange. Baireuth, 1778.

Ueber die Taxionen und Veranschlagungen der Güter nach den neuesten und besten ökon. Grundsätzen. Dresden, 1779.

Unterricht von Abnahme und Uebernahme des Pachts. Gotha, 1790. 2te Aufl. 1799.

Juristisch-ökonomische Grundsätze von General-Verpachtung der Domänen in den preussischen Staaten (von Borgsteden). Berlin, 1785.

Beschreibung der im Herzogthum Schleswig und Holstein niedergelegten Domänen. Von Kamphövners. Kopenhagen, 1787.

Ueber Vereinzelungen der Domanial-Güter. Von J. A. Reimbold. Göttingen, 1792.

Etwas über die Natur, Veräußerung und Verschuldung der Kamer-Güter teutscher Reichsstände. Helmstädt, 1795.

Rechtliche Abhandlung von den Krigsschäden der Pächter. Von Winkler. Leipzig, 1796.

Unterricht für Landwirthe und Pächter bei Uebernahme einer Herrschaft. Prag, 1796.

Ueber die vortheilhafte Benutzung der Domänen mit Rükksicht auf die Vertheilung derselben. Von Führer. Hannover, 1797.

Von Ursprung und Verpachtung der Domänen-Güter. Koburg, 1799.

Praktisch-ökonomisch-juristische Anleitung zur Veranschlagung der Domänen und anderer Güter nach allgemeinen Grundsätzen 2c. Von L. Fredersdorf. Hannover, 1798.

Oekonomisch-juristische Grundsätze von Vervollkommnung des Domänen-Wesens in den preussischen Staaten. Von Nikolai. 2 Thle. Berlin, 1802.

Ueber die Betrügereien der Pächter. Görlitz, 1805.

Geschichte der Domänen-Benutzung in Teutschland. Von K. D. Hüllmann. Frankfurt, 1807.

Grundsätze zur Verfertigung und Beurtheilung richtiger Pacht-

anschläge über alle Zweige der Landwirthschaft. Von J. F. Meyer. Hannover, 1809.

Zweiter Absatz.
Regalien.

Erster Unterabsatz.
Eigentliche Regalien.

A. Regalien überhaupt.

§. 930.

Das Wort Regalien soll eigentlich so viel bedeuten als Königsvorrechte — königliche Rechte (jura regalia).

Anmerk. Im allgemeinen Staatsrechte sind die Ausdrükke Majestäts-Rechte, Regierungs-Rechte, Hoheiten, Hoheitsrechte, landesherrliche Rechte und Regalien synonim. In diesem Sinne versteht man darunter alle Rechte überhaupt, welche dem Regenten zustehen und die als Mittel zur Erreichung des Staatszwekkes angewendet werden. Man hat sogar den Begriff der Regalien auch auf alle übrigen Rechte ausgedehnt, welche den Regenten als solchen durch besondere Verträge und Observanzen, die durch das positive Staatsrecht ihre Würksamkeit erhalten, zukommen, ob sie gleich nicht zu den wesentlichen Majestäts-Rechten, sondern nur zu den zufälligen gehören.

§. 931.

Der Begriff von Regalien wird aber von Rechtsgelehrten und Finanz-Lehrern in so fern verschieden bestimmt, als die Erstern darunter überhaupt alle Rechte der Oberherrschaft begreifen, die Letzteren hingegen nur gewiße nutzbare oder Ertrag abwerfende Rechte vestehen, welche der Regierung als solcher zukommen oder beigelegt werden.

§. 932.

Ordentliche Regalien oder sogenannte eigentlich Finanz-Regalien sind daher der Regierung (zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse) zustehende Nutzungen aus solchen Anstalten, die — wenigstens angeblich — nicht wohl Privat-Eigenthum oder Gerechtsame einzelner Glieder des Staates seyn können.

§. 933.

Die Regalien machen in Ansehung der aus denselben zu schöpfenden öffentlichen Einkünfte die zweite ordentliche Hauptquelle der Staats-Finanzen aus.

§. 934.

Die Benennung Regal selbst deutet schon auf den Ursprung und Zwekk der Regalien hin. Diese von den Königen oder Regenten eingeführten Vorrechte hatten gleich Anfangs keine andere Bestimmung als die Erhebung eines Einkommens oder die Erreichung eines Genußes.

Anmerk. Friedrich II. bestimmte bei seinem Regierungs-Antritt im Jahre 1746 den Besitz als vollkommene Rechtfertigung der Regalien. —

§. 935.

§. 935.

Zuerst bediente man sich der Regalien lediglich, um dadurch, so wie durch die Domänen, negative Beiträge (nehmlich vermittelst Entbehrung) zu dem Staatsaufwand von den Bürgern zu erheben. In der Folge aber, da die Staatsbedürfnisse sich vervielfältigten, machte man die Regalien auch zur nächsten Quelle der positiven Beiträge.

§. 936.

Die Zweckmäßigkeit der Regalien beruht hauptsächlich auf folgenden zwei Rükksichten:

1) daß die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sie nothwendig mache;

2) daß durch dieselben der Thätigkeit der Privat-Personen zur Vermehrung des Total-Ertrages des Nazional-Einkommens kein Eintrag geschehe.

§. 937.

Wenn man bedenkt, daß von den Regalien die Nothwendigkeit großer Administrazionen fast untrennbar ist, und daß sich öfters auch noch Bedrükkungen der Unterthanen dazu gesellen: so muß man allerdings wünschen, daß jede Vermehrung der Regal-Einkünfte nicht sowohl auf Ausdehnung derselben, sondern auf bessere Bewirthschaftung in Ansehung der bestehenden beruhen soll.

Anmerk. In England giebt es so gut als keine Regalien. Man braucht das, was Blakkstone da-

davon als noch vorhanden aufführt, nur näher zu betrachten, um sich zu überzeugen, daß würklich in England so gut wie gar kein Bergwerks-, kein Forst-, kein Jagd-, kein Münz-, kein Post-, kein Wasser-, am wenigsten ein Mühlen-Regal, und gar kein ausschließender Staatsbetrieb irgend einer Gattung von Fabrikazion oder Handel Statt habe.

Blackstone Commentaries on the laws of England. B. I, ch. 8. ed. X. I. 1791. p. 286.

David Hume's politischer Versuch. S. 474.

§. 938.

Alle diejenigen Regalien sollen gar nicht beibehalten werden, welche dem Nazional-Vermögen weit mehr entziehen, als sie den Staats-Kassen einbringen. Hieher gehören solche Regalien, deren Ertrag Theils in sehr kleinen Porzionen, Theils auf einem Umwege erhoben werden müssen, wobei durch große Kosten der Erhebung und durch Unterschleif die Nazion weit mehr verliert, als der Staat gewinnt.

Anmerk. Ausgezeichnet merkwürdig ist nachstehende finanzielle Verordnung:

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

In Erwähnung, daß es sowohl der Würde der Regierung, als den richtigen Polizei-Gesetzen zuwider laufen würde, die großen Theils in die niedrigste Klasse gehörenden Gewerbe, als Lumpensammeln, Potaschensieden und Aschensammeln, Musikmachen, Schweinschneiden, Pferdewallachen, Kamin-

minfegen, Leinschlagen, Pfannenflikken und Scheerenschleifen, als Regalien zu behandeln, und ohne Rükksichtnahme auf Kenntniß und Fertigkeit an die Meistbietenden als ein Monopol für ganze Distrikte zu verpachten, haben Seine Königl. Majestät, allerhöchst welche aus diesem Grunde ohnehin schon einen großen Theil dieser Rechte frei gegeben, auch die Verpachtung der Erlaubniß, Musik zu machen auf dem Lande in Folge einer allerhöchsten Verordnung schon würklich aufgehoben ist, mittelst eines weitern höchsten Rescripts vom 7ten dieses Monats allergnädigst beschlossen, die ehe Mals herkömmlich gewesenen Verpachtung besagter sämtlicher Gewerbe nicht allein in dem Rezatkreise, sondern auch in allen Parzellen, welche zu der ehemahligen Provinz Ansbach gehörten, schon für das laufende Etats-Jahr und sodann weiter für die Zukunft aufzuheben, dagegen diejenigen Individuen, welchen die Ausübnng solcher Gewerbe gestattet wird, mit der verhältnißmäßigen Gewerbssteuer belegt werden sollen. Nach diesem allerhöchstem Beschlusse haben sich alle Rentämter zu achten, also wegen Belegung sämmtlicher Personen, welche die angezeigten Künste oder Gewerbe betreiben, die Einschätzung zum anomentanen Steuer-Provisorium pro 1808/9. vorschriftsmäßig zu besorgen, und mit ihrem Gutachten begleitet, in tabellarischer Form bis zum 1ten Mai vorzulegen, auch sämmtliche Individuen anzuweisen, vorschriftsmäßig, wie alle übrige Gewerbe, Gewerbs-Patente zu lösen, indem sie sich nur allein durch diese die Befugniß zur ferneren Ausübung verschaffen können.

Ansbach den 20. Mai 1809.

§. 939.

§. 939.

Regalien, die unproduktiv sind und zum Nachtheil des Staats gereichen, wie z. B. mancher Bergbau, sollen gar nicht ausgeübt werden.

§. 940.

Der Werth der Regalien wird desto geringer:

a) je nachtheiliger sie für die Landes-Kultur und Nazional-Industrie werden;

b) je beträchtlicher die Erhebungs- und Regie-Kosten sind;

c) je ungewisser und zufälliger ihre Einkünfte sind.

§. 941.

Unter den verschiedenen Benutzungsarten der Regalien verdient im Allgemeinen die Administrazion vor der Verpachtung derselben den Vorzug, weil die erstere der Tendenz der Regalien weit angemessener ist. Es ist leicht einzusehen, daß die in den alten und neuen Zeiten allgemein verhaßte, aber noch immer nicht überall abgeschaffte Verpachtung der Regalien die Quellen der Industrie und des Nazional-Einkommens verstopfe. Man kann als allgemeinen Erfahrungsgrundsatz annehmen, daß alle Finanz-Verpachtungen auf den Handel und auf die Bevölkerung sehr nachtheilig würken. Es ist daher die einstimmige Behauptung fast aller Kameralisten, daß man die Regalien nie Mals verpachten soll, besonders weil die Bedrükkungen der Unterthanen durch die Finanz-Pächter nicht zu verhüten sind.

§. 942.

Es wäre eben so nachtheilig als falsch, wenn man die Einkünfte aus gewissen Regalien ohne Rükksicht sehr erhöhen wollte. Denn der Ertrag einiger Regalien vermindert sich gerade durch eine absichtliche unverhältnißmäßige Erhöhung desselben. Auch hat solch eine Erhöhung der Regal-Einkünfte nicht nur auf Kultur und Industrie überhaupt, sondern auch auf einzelne Gewerbe, nehmlich auf Akkerbau, Fabriken und Handel den nachtheiligsten Einfluß, der bei einzelnen Regalien näher beleuchtet werden kann und soll.

§. 943.

Die nehmlichen Summen, welche die Regalien einbringen, werden, wenn man sie als direkte Steuern erhebt, weit schneller, auch viel gewißer und wohlfeiler einkommen. Auch werden Industrie- und Nazional-Einkommen durch die Steuern nicht so sehr beschränkt als durch die Regalien. —

§. 944.

In so fern die Regalien als Quellen der öffentlichen Einkünfte noch fortdauernd in allen Staaten bestehen, sind es hauptsächlich folgende:

1) das Bergwerks-Regal;

2) das Salz-Regal;

3) das Münz-Regal;

4) das Strassen-Regal;

5) das Wasser-Regal;

6) das Post-Regal;

7) das Zoll-Regal;

8) das Jagd-Regal.

Anmerk. Es ist gewiß hier nicht uninteressant, die ehrwürdige Stimme des Veterans in den Staatswissenschaften, nehmlich des Hrn. v. Sonnenfels zu hören.

Hr. v. Sonnenfels (S. dessen Grundsätze der Polizei-Handlung und Finanz. 7te Aufl. Wien, 1805. §. 109.) sagt:

„Ungeachtet dieser Unbestimmtheit (nehmlich des Begriffs) sind die Schriftsteller wenigstens in den Gegenständen der Regalien und ihrer Zahl allgemein übereingekommen. Zu Gegenständen haben sie die Gewässer, die Wälder, die Landstrassen und die Güter unter der Erde angewiesen, und dann zu diesen Gegenständen die Finanz-Regalien auf folgende Weise zurükkgeführet. Zu den Gewässern die wilde Fischerei, zu den Wäldern die Forst- und Jagdrechte, zu den Landstrassen das Geleit und Zollrecht, wie auch das Postrecht, zu dem unterirdischen Eigenthume endlich das Bergrecht und Münzrecht. Unter diesen sieben Regalien sind einige mit wenigem Geschikke zu Quellen der Einkünfte angewiesen; andere, in sofern sie Einkünfte abwerfen, sind eigentlich entweder vorbehaltene ausschließende Verkäufe, oder würkliche Abgaben, die je zuweilen zur Bestreitung gewisser Polizei-Anstalten oder zur Beförderung der Handlung gewidmet sind. Das Maut-Regal und Münz-Regal sind diejenigen, bei denen die geläuterten Grundsätze nicht gestatten, sie als Quellen der öffentlichen Einkünfte anzusehen, wovon der Beweis an einem anderen Orte ge-

führet worden ist. Beide sind wesentliche Handlungsanstalten, wohin auch das Strassen-Regal im allgemeinsten Verstande gehöret. Besonders ist in Beziehung auf das Münz-Regal die Ableitung von dem Berg-Regale unrichtig, weil jedem Regenten, ungeachtet er in seinem Lande gar keinen Bergbau hätte, das Recht Münze unter seinem Stempel zu prägen, und die Verbindlichkeit, das Münzwesen in seinem Gebiete zu berichtigen, unstreitig zuerkannt werden muß. Das Post-Recht ist eine, der Handlung besonders und vorzüglich, zuträgliche Anstalt. Das Wasser-Regal, welches nur bei wilden, großen Gewässern Platz greifen kann, ist, wo ein Landesfürst sich desselben bemächtigte, oder es an ausschließende Gesellschaften verpachtete, gleich einer Tabakk- oder jeder andern Pachtung Alleinverkauf; oder, würde solches Jedermann gegen gewisse Entrichtungen überlassen, so wäre es eine Art von Gewerbsteuer, die bei dem Verkaufe der Fische in eine Verzehrungssteuer ausschlägt. Eben so ist die Beschaffenheit des Salz-Regals, welches im eigentlichen Verstande Verzehrungssteuer ist. Das Berg-Regal fällt mit der Fischerei unter einerlei Betrachtungen; es ist entweder Alleinverkauf oder Abgabe, diese möge nun durch gewisse Antheile an dem Bergbaue selbst, oder in der Gestalt eines so vielen Theils der Ausbeute, oder auch nur in dem Einlösungsrechte gegen einen bestimmten, nothwendig vortheilhaft berechneten Preis, abgenommen werden. Das Forst- Regal und Jagd-Regal endlich sind, jenes eigentlich eine Polizei-Anstalt, um eines der unentbehrlichsten Bedürfnisse, wie das Holz ist, nicht der Willkühr des Ungefährs zu überlassen; dieses hingegen, wo es Statt findet, kann entweder für mehr nichts als eine dem Landesfürsten vorbehaltene Ergötzung, oder auch als ein ausschließendes Nützungsrecht angesehen werden."

Zwei-

B. Einzelne Regalien.

I.

Bergwerks-Regal.

§. 945.

Das Bergwerks-Regal beruht auf der ausschließenden Benutzung aller Mineralien von Seiten der Regierung. Zu denen Mineralien, welche Regal seyn sollen, werden gewöhnlich nicht nur alle edle und unedle Metalle, sondern meistens auch sogar Steinkohlen, Torf, Steinbrüche, besonders Serpentin- und Marmorbrüche, Thongruben u. s. w. gezählt.

§. 946.

Zum Bergwerks-Regal rechnet man nachstehende besondere Regalien:

a) das sogenannte eigentliche Berg-Regal;

b) das Salpeter-Regal;

c) die sogenannten kleinen Bergwerks-Regalien;

d) die Benutzung der mineralischen Gewässer und Gesundbrunnen.

§. 947.

Das sogenannte eigentliche Berg-Regal besteht in dem vorgeblichen Obereigenthume und in der

Benutzung aller auf dem Staatsgebiete befindlichen Bergwerke, welche die Regierung gewöhnlich administriren oder auf eigene Rechnung bearbeiten läßt.

§. 948.

Es ist ganz ungegründet, wenn einige Kameralisten behaupten, daß das Berg-Regal einer willkührlichen Erhöhung seines Ertrages fähig sey. Denn der Preis des Goldes und Silbers hängt nicht von der Willkühr irgend einer Regierung, sondern von dem Welthandel ab, der den Tauschwerth der edlen Metalle Theils nach den Gewinnungskosten und Theils nach dem Verhältnisse derselben zur Nachfrage §. 319–324.) bestimmt. Will aber der Staat aus seinen Eisen- oder Kupferbergwerken durch Einfuhrverbote und hohe Zölle den Ertrag zu sehr erhöhen, so wird er die Konsumzion dieser Produkte, besonders des Kupfers, beträchtlich vermindern und durch die dadurch veranlaßte Ersparung des Eisens selbst der Landwirthschaft nachtheilig werden.

§. 949.

Das Berg-Regal müßte der Industrie und dem Nahrungsstande höchst nachtheilig werden, wenn der Staat auch die Veredlung der Bergwerks-Produkte in den Fabriken dahin ziehen, oder sich auch des Handels mit den Bergwerks-Produkten oder gar mit den daraus verfertigten Fabrik-Waaren anmaaßen wollte.

§. 950.

Von jeher wurden indeß die Bergwerke auch verkauft oder Privat-Personen (§. 469.) zu Lehen gegeben, und zwar unter der Bedingung des Bergzehenten, manches Mal auch mit Vorbehalt der edlen Metalle oder auch der Schmelzung und des Verkaufs aller Metalle.

§. 951.

Wenn Bergwerke zu Lehen gegeben wurden, so stand in der Regel dem Landesherrn der zehente Theil aller auf Kosten der Unterthanen gewonnenen Berg-Produkte zu. Es ist leicht einzusehen, daß da, wo die Bergwerke ergiebig sind, der Bergzehent dem Staate ein großes Einkommen verschaffe; daß aber dort, wo wenig Ausbeute ist, die Regierung diesen Zehenten — zum Besten des Nazional-Reichthums — den Bergbauenden Unterthanen zum Theil oder ganz erlassen sollen. Denn wenn die Privat-Personen bei dem Bergbau nichts gewinnen, oder dabei sogar Schaden leiden, so bearbeiten sie die Bergwerke ferner nicht auf ihre Kosten; dieß hat die Folge, daß einer Seits wenigere Menschen beschäfftiget und anderer Seits wenigere Metalle gewonnen werden.

§. 952.

Auch das Vorkaufsrecht des Landesherrn in Ansehung der Berg-Produkte, wenn er nehmlich die Metalle nicht in ihrem Marktpreis bezahlt, wird den Bergbaue, zu Mal dem ohnedieß nicht sehr ergiebigen, nachtheilig.

§. 953.

Mehrere hinreichende Gründe sollen jede Regierung bestimmen, die Bergwerke zu veräußern oder als Lehen zu verleihen und als bürgerliche Gewerbe zu überlassen. Denn

1) ist es kaum möglich, daß der Staat die zum Bergbau nöthigen Kosten bestreiten und alle Bergwerke selbst bauen kann;

2) eignen sich die Bergwerke nicht zur Verpachtung, und die Administrazion derselben auf Kosten des Staats kostet — zu Folge mehrerer neueren Erfahrungen in Teutschland — 80 bis 90 Prozent, oder ist entweder negativ oder auch wohl positiv unproduktiv (mein Handbuch der Staatswirthschaft (§. 436.);

3) so lange die Bergwerke Niemand als die Regierung bearbeiten darf, werden viele mineralische Schätze unerkannt bleiben; indem es an der nöthigen Aufmunterung fehlt, Theils um neue Minen zu entdekken und Theils um die bereits entdekkten vollständig zu benutzen;

4) Die Erfahrung hat schon längst bewiesen, und zwar auch in Teutschland, daß die Bergwerke in den Händen der Privat-Personen für den Nazional-Reichthum sowohl, als auch für das Staatseinkommen volltheilhafter seyn, indem die Privaten den Bergbau mit dem Handel in nähere und gün-

stigere Verbindung setzen und beide Geschäffte als Eigenthümer und durch größere Ersparung bei dem Gehalte der Aufseher u. s. w. weit vortheilhafter treiben.

Anmerk. In Paris wurde am 13ten April 1810. dem gesetzgebenden Korps ein Entwurf, die Bergwerke, Erz- und Steingruben betreffend, vorgelegt, folgenden wesentlichen Inhalt: Bergwerke können nicht bearbeitet werden, als Kraft eines, im Staatsrathe berathschlagten, Verleihungs-Aktes. Dieser Akt verschafft das ewige Eigenthum des Bergwerkes, worüber man, wie über andere Güter, verfügen, und es andern überlassen, und dessen man nicht entsetzt werden kann, als in Gemäßheit der für jedes andere Eigenthum vorgeschriebenen Formen. Ein Bergwerk kann nicht verkauft oder vertheilt werden, ohne vorhergegangene Autorisazion der Regierung. Jeder Franzos und jeder in Frankreich naturalisirter oder nicht naturalisirter Fremder, hat das Recht, eine Bergwerksverleihung zu begehren, und, wenn es der Fall ist, auch zu erhalten. Die Regierung urtheilt über die Beweggründe des zu erkennenden Verzuges ꝛc. Die Eigenthümer von Bergwerken sind gehalten, dem Staate zuförderst eine fixe Abgabe, und dann eine mit dem Ertrage verhältnißmäßige Abgabe zu entrichten. Die fixe Abgabe ist von 10 kr. vom Quadrat-Kilometer jährlich. Die verhältnißmäßige wird alle Jahre durch das Budget des Staates bestimmt, wie die übrigen öffentlichen Steuern; kann aber nie über 5 Prozent vom reinen Ertrage steigen. Ueberdieß

dieß wird ein Dezime vom Frank aufgelegt, welcher eine Summe von non valeur, oder eine Reservesumme bildet, worüber der Minister des Innern verfügt, um zu Gunsten der Bergwerkseigenthümer, welche Verlust oder zufällige Ereignisse leiden, Erleichterungen zuzuerkennen. Die Eigenthümer von Bergwerken sind gehalten, die Entschädigungen zu bezahlen, die dem Eigenthümer der Oberfläche gebühren, auf deren Grund und Boden sie ihre Werke errichten.

Als die Herrn Staatsräthe dem gesetzgebenden Korps den Gesetzesentwurf über die Bergwerke ꝛc. vorlegten, sagte Herr Regnaud de St. Jean-d'Angely unter andern.

„Nach dem altrömischen Gesetze war der Eigenthümer einer Fläche zugleich Eigenthümer aller Metalle, die in dem Schooße dieser Fläche verborgen lagen.... In Preussen wird durch die Verordnung von 1772 den Domänen das Recht vorbehalten, alle Minen entweder selbst zu bearbeiten, oder zu begeben. In Ungarn sind durch die Verordnung Maximilians alle Minen für königliches Kamer-Gut erklärt worden. Dieser Grundsatz ward auch im J. 1781 vom Kaiser Joseph in seiner Bergwerksordnung bestätigt. In Oesterreich wird durch die Verordnung Ferdinands derselbe Grundsatz aufgestellt. In Sachsen wird ein Unterschied zwischen den Steinkohlen-Minen und andern gemacht; jene zahlen keine Regalien-Abgaben wie alle übrigen.... In Schweden gehören alle Bergwerke der Krone. In England steht das Recht, das Erdreich anzugreifen, um Minen oder Steinbrüche zu bearbeiten,

dem

dem Souverän zu. Wilhelm trat es seinen Offizieren auf den Ländereien ab, die er ihnen schenkte. Es wurde der Gegenstand verschiedener Verhandlungen, blieb aber stets unabhängig von der Fläche."

Vor einiger Zeit las man in öffentlichen Blättern:

„Es ist bekannt, wie reich Spanien an Bleierz ist. Viele Werke, die zeither von der Krone unbenutzt blieben, und den Unterthanen nicht den geringsten Vorheil brachten, sind jetzt, wie überhaupt der ganze Bergbau, den Einwohnern zum Bearbeiten frei gegeben worden."

§. 954.

Das Salpeter-Regal besteht darinn, daß die Regierung sich für befugt hält, alle nöthigen Anstalten zur Gewinnung des Salpeters und Erzeugung des Schießpulvers für den Kriegsbedarf zu machen, und alle Salpeterwerke entweder selbst anzulegen, oder nur auf ihre Rechnung anlegen zu lassen.

§. 955.

Daher ist jeder Eigenthümer von Grundstükken, Häusern, Ställen u. s. w. verpflichtet, nöthigen Falls, sich von Zeit zu Zeit Untersuchungen derselben wegen des Salpeters gefallen zu lassen.

§. 956.

Der Salpeter wird auch durch künstliche Pflanzungen, besonders im starken, fetten und fruchtbaren

Boden, erzeugt. Der Staat hat öfters auf Anlegung der Salpeterhütten Preise von 100 bis 150 Thlrn. ausgesetzt. Die Unternehmer der Salpeterhütten müssen den gewonnenen Salpeter jährlich zu bestimmten Preisen in die landesherrliche Niederlage abliefern.

§. 957.

Oefters wird die Einfuhr des ausländischen Salpeters und des fremden Schießpulvers verboten. Wo aber der innländische Salpeter das Bedürfniß des Staates nicht befriedigen kann, da wird auch ostindischer und anderer Salpeter eingeführt.

Anmerk. Der Kaiser von Oestreich hat unterm 4. Februar 1808. in Hinsicht auf die Salpetergräberei und die Schießpulver-Fabrikazion ein Patent erlassen, wovon Folgendes der wesentliche Inhalt ist:

„Da die Bedürfnisse des Staates es von jeher zur Nothwendigkeit gemacht haben, die Gewinnung des Salniters (Salpeters) und die Erzeugung des Schießpulvers als ein landesfürstliches Regale der öffentlichen Verwaltung vorzubehalten, so ist es nothwendig, die Vorschriften zu erneuern, durch welche das Privat-Eigenthum ungekränkt erhalten, das Regale aber gegen Vervortheilungen, die dessen Recht ganz vereiteln könnten, geschützt werde. Zu diesem Endzwekke sollen folgende Anordnungen als Richtschnur dienen und genau befolgt werden: Aller in und auf dem Erdboden im ganzen Lande sich erzeugende Salpeter ist als landesfürstliches Eigenthum zu betrachten. Die General-Artillerie-Direkzion besorgt durch das in jeder Provinz ausgestellte Artillerie-Distrikts-Kommando die Leitung dieses Regale; Niemand darf, unter den später angezeigten Strafen

fen, ohne schriftlichen Erlaubnißschein der oben erwähnten Behörde, weder auf eignem, noch fremden offnen Boden Salniter graben, noch aus Häusern, Ställen, Scheuern und Schupfen die salniterhaltige Erde ausgraben und wegführen, selbst die von dem befugten Salnitergräber ausgegrabene Erde darf nur dann weggeführt werden, wenn dieser sie für unbrauchbar erklärt hat; doch ist der Salniter-Gräber verpflichtet, längstens nach 3 Tagen mit der Auslaugung anzufangen, und dann ununterbrochen fortzufahren. Auch alle jene, welche Schießpulver erzeugen wollen, müssen mit einem Scheine von der Artillerie-Behörde versehen seyn; es wird daher ein Jeder (mit Ausnahme der Juden), welcher sich um einen derlei Erlaubnißschein bei der Behörde meldet, und welcher sich dazu fähig findet, ein Schein dieser Art verabfolgt werden; wer aber ohne diesen Salniter oder Pulver erzeugt, wird mit der Abnahme der erzeugten Waare und mit einer Geldstrafe von Acht Gulden W. W. vom Pfund bestraft. Die schon würklich im Land bestehenden Pulvermühlen sollen unter der Aufsicht der Artillerie-Direkzion so lange im Gange bleiben, als dieselbe es für das Beste des Aerariums nothwendig befindet, und sie sich durch keine Uebertretungen der bereits bestehenden Vorschriften der Strafe, gesperrt und aufgehoben zu werden, verdienstlich gemacht haben werden. Auch ist die ertheilte Befugniß, Salpeter und Schießpulver zu erzeugen, nie als ein auf dem Hause oder dem Grunde haftendes Eigenthumsrecht zu betrachten. Sie erlöscht mit dem Tode dessen, der sie erhalten, und nur des Verstorbenen Wohlverhalten kann die Artillerie-Behörde, zu welcher sie zurükkfällt, bewegen, auf seine Erben und Kinder bei die Wiederverleihung Rükksicht zu nehmen. Die Werkzeuge aber bleiben der Erben Eigenthum. Die befugten Salniter-Gräber sind berechtiget, in allen, nur öffentliche Aerarial-Gebäude und Spitäler ausgenommen, Salniter-Erde zu graben, wenn sie sich vorher gehörig bei dem Eigenthümer mit Vorzeigung eines Erlaubnißscheines gemeldet haben, wo nicht

durch

durch die Untersuchung einer beigezogenen Militär-Behörde ein für das Gebäude daraus entstehender Schaden bewiesen würde. Jedoch sind die Salniter-Gräber verpflichtet, sich so zu betragen, daß dem Hauseigenthümer so wenig Ungelegenheit als möglich verursacht werde, die durch die ausgegrabene Salniter-Erde verursachten Vertiefungen mit anderer trokkener Erde anzufüllen, alle ausgehobenen Steine, Bretter und Balken nach geendigter Arbeit wieder in vorigen Stand zu bringen. Die Hauseigenthümer werden aber auch diesen, als vom Staate aufgestellten Arbeiter, zu begegnen angewiesen und ihnen kein Hinderniß in Weg zu legen, vielmehr alle bestmöglichste Unterstützung zu leisten. Die zu Pulvermühlen rc. für nothwendig erkannten Plätze werden durch die Ortsobrigkeit geschätzt und dem Eigenthümer durch das Aerarium vergütet. Um übrigens zur Salniter- und Pulvererzeugung zu ermuntern, werden die Erzeuger davon von aller Abgabe, Steuer und Mauth dergestalt befreiet, daß sie weder eine Gewerbsteuer, noch von ihrem Erzeugnisse selbst, weder von den dazu nothwendigen Erfordernissen, als Asche, Holz, Schwefel rc. ingleichen von Bau-Materialien zu ihren Werkstätten und Depositorien weder Zoll noch Brükken-, Schranken-, Wege- und Roßmaut zu entrichten haben. Auch sind sie sowohl als die Salniter-Gräber und ihre Arbeitsleute von der Rekruten-Stellung, so lange sie bei diesem Gewerbe sind, frei. Da die Erzeugung des Salniters und Schießpulvers ein landesfürstliches Regale und Eigenthum ist, so kann Niemand, welcher eine Forderung an einen solchen Erzeuger hat, auf dessen Geräthschaften Anspruch machen und einen gerichtlichen Verbot legen, noch auf Personal-Arrest dringen, weil dieser nie, ausser bei einem schweren Verbrechen, oder einer Polizei-Uebertretung, Statt finden kann. Alles erzeugte Schießpulver muß in die Aerarial-Magazine abgeliefert werden; jedes verheimlichte Pfund wird mit 8 fl. W. W. Strafe bezahlt. Die General-Artillerie-Direkzion wird denen von ihr hiezu bestimmten Handelsleuten in den Haupt-

orten

orten jeder Provinz gegen baare Bezahlung, um festgesetzte Preise, den nöthigen Bedarf verabfolgen, und aber selbst den Preis bestimmen, um welchen diese Handelsleute das Schießpulver verkaufen dürfen. Diese Preise müssen in ihren Verkaufsladen öffentlich angeschlagen werden. Da die Juden von der Erzeugung des Salniters und Schießpulvers ausgeschlossen sind, so wird auch den mit Schießpulver handelnden ausdrükklich verboten, unter gar keinem Vorwande ihnen welches käuflich zu überlassen. Apothekern, Fabrikanten, Scheidewasserbrennern, auch Fleischräucherern wird erlaubt, den zu ihrem Gewerbe nöthigen Salniter, so wie denen Jagdinhabern das zu ihrer Jagd erforderliche Pulver, wenn sie einen Viertels-Zentner auf ein Mal abnehmen wollen, es in den Aerial-Magazinen gegen den dort festgesetzten Preis abzuholen. Alle Einfuhr des ausländischen Salniters und Pulvers ist eben so streng, wie die Ausfuhr desselben verboten, und wird allen Mauth- und Zollbeamten, Zoll-Kordonnisten und Sanitäts- und Tabakks-Aufsehern aufgetragen, die genaueste Aufsicht zu halten, jeden sich verdächtig machenden aufzuhalten, der Obrigkeit oder der Militär-Behörde zu übergeben, welche nach gepflogener Untersuchung im Ueberweisungsfalle nach den für den Schleichhandel bestehenden Gesetzen strenge, ohne alle Ausnahme des Ranges und der Personen, zu verfahren haben."

§. 958.

Unter die sogenannten kleinen Bergwerks-Regalien rechnet man

a) die Goldwäsche an Strömen;

b) das Fischen und Sammeln der Edelsteine, des Bernsteins und der Korallen;

c) das Vorrecht auf vorzüglichere Steinarten und (besonders auf Mühlsteine) Erdarten (z. B. Porcellain-Erde u. s. w.).

§. 959.

§. 959.

Je mehrere Stein- und Erdarten aber der Staat zum Regal macht; je nothwendiger dieselben für die gesammte Nazional-Wirthschaft sind; je strenger die Einfuhr der fremden verboten und je theurer die im Lande gewonnenen verkauft werden: desto mehr schadet auch diese Regalität der vaterländischen Industrie und dem Nazional-Wohlstande. Daraus folgt nothwendig, Statt einer fortdauernden Vermehrung, eine immer größere Verminderung der Staats-Revenüen.

§. 960.

Auch in Ansehung der mineralischen Quellen und Gesundbrunnen hat mancher Staat mehrere Einschränkungen gemacht. Es ist indeß einleuchtend, daß alle mineralischen Heilquellen von Rechts wegen nur demjenigen angehören, auf dessen Grundeigenthume sie sich befinden und daß also demselben auch zunächst die Benutzung zustehe.

II.

Salz-Regal.

§. 961.

Das Salz-Regal beruht auf der ausschließlichen Benutzung der Salzwerke verschiedener Art — des Stein-, Quell- und Seesalzes — von Seiten der Regierung.

§. 962.

§. 962.

Es wird behauptet, daß dasjenige Salz, welches im Lande selbst gewonnen wird, sogar dann noch den Vorzug vor dem ausländischen verdiene, wenn auch das erstere theuerer sey, und daß also bloß innländische Salzquellen bearbeitet werden sollen. Allein mit einer wohlgeordneten Staatswirthschaft lassen sich unproduktive Gewerbe, zu Mal von Seiten des Staats, schlechterdings nicht vereinigen (s. mein Handbuch der Staatswirthschaft §. 438.). Ueberdieß wird bei jener Behauptung nur auf die Verkäufer, aber nicht auf die Käufer Rükksicht genommen.

§. 963.

Mit dem Salz-Regal wird öfters auch noch der Monopol-Salzhandel verbunden, so daß die Regierung entweder alles fremde Salz verbietet, oder es selbst vertheilen läßt und den natürlichen Preis desselben erhöhet.

§. 964.

Zu Beförderung des Monopols mit dem Salzhandel bedient man sich in einigen Staaten der sogenannten Salz-Konskripzion, d. h., einer Beschreibung, welche sich auf alle Personen und auf alles Vieh erstrekkt, wobei ein gewisses Quantum zum Verbrauche berechnet, un djede Verheimlichung einer Person oder eines Stükkes Vieh oder die geringere Angabe bestraft wird.

§. 965.

§. 965.

Die Aufnahme der Salz-Konskripzions-Listen geschieht jährlich und wird gewöhnlich im September vorgenommen.

In einigen Gegenden werden jährlich auf jede Person von 9 bis 60 Jahren 16 Pfund Salz; in einigen auf die Person 15 Pfund, bei minder vermögenden Einwohnern auf die Person nur 12 Pfund und bei bloßen Taglöhnern nur 10 Pfund gerechnet. Beweibte Soldaten werden durchaus mit 11 bis 12 Pfund für die Person angesetzt.

Die Salz-Konskripzion für das Vieh geschieht nach folgenden Ansätzen:

a) für eine tragende milchgebende Kuh 6 Pfund 24 Loth;

b) für 10 Stükk tragende Schafe 6 Pf. 24 Loth;

c) für 10 Stükk Hammeln oder Ziegen 3 Pfund 12 Loth u. s. w.

Anmerk. Zu Folge der Salz-Konskripzion erhält jeder Hauswirth von den Salz-Inspektor ein Buch, worinn die Quantität des Salzes, die jede Haushaltung abnehmen muß, verzeichnet ist, und welche jener aus der zunächst gelegenen Salzsiederei oder Faktorie abzunehmen hat, wobei jedes Mal von dem Faktor das abgenommene Quantum in das Buch eingetragen wird.

§. 966.

Die unentbehrliche Salz-Konsumzion setzt die durch das Salz-Regal erhobene Auflage mit der Brot-Taxe in dieselbe Klasse, und es sind darauf alle Grundsätze anwendbar, welche in der Folge in Ansehung der Besteuerung der ersten Lebensbedürfnisse aufgestellt werden sollen. Dazu kommt noch der Umstand, daß bei der Unentbehrlichkeit des Salzes für die Viehzucht die Vertheuerung desselben, auf eines der wichtigsten (zu Mal in einem Agrikultur-Staate) Nazional-Gewerbe den schädlichsten Einfluß äußert. Auch werden die Unterthanen durch das Monopol des Salzverkaufs öfters gedrükkt, da man ihnen vorschreibt, wie viel sie für ihre Person, für ihre Familie und für ihr Vieh Salz kaufen sollen. Dieß ist besonders dann der Fall, wenn nicht gut gesottenes oder nicht hinreichend getrokknetes Salz oder nach zu hohen Preisen verkauft wird.

§. 967.

Der Handel mit Salz, als mit einem der unentbehrlichsten Bedürfnisse der Menschen sowohl als des Viehes, ist daher, nach richtigen staatswirthschaftlichen Grundsätzen, nicht nur frei zu geben, sondern auch zu befördern, und zwar Theils durch die Güte der Waaren, Theils durch richtiges Maaß und Gewicht, Theils durch mäßige Preiße, Theils durch hinlängliche Versendungsanstalten und Theils durch Niederlagen in und ausserhalb des Landes.

III.

Münz = Regal.

§. 968.

Das Münz = Regal besteht in dem ausschließlichen Rechte des Staates, für sein Gebiet allein Geld zu prägen.

Anmerk. Einige Kameralisten verstehen unter dem Münz = Regal auch noch das angeblich dem Staate zustehende Recht, den äußeren oder Nominal = Werth des Geldes unbedingt zu bestimmen.

Große Kaufleute, auf deren Treue und Redlichkeit man sich verlassen zu können glaubte, übten Anfangs das Münzrecht aus, und setzten auch ihre Namen auf Platten von Metall. Die geschäfftigen Priester des mittleren Zeitalters spielten das Münz = Regal in ihre Hände, denen man es auch gern überließ, weil man bei ihnen den wenigsten Mißbrauch und Betrug vermuthete. Sie erhielten sich auch ziemlich lange in dem Besitze dieses Vorrechtes, bis endlich die Regenten sich dasselbe zueigneten.

Meine Enzyklopädie der Geld's = Wissenschaft. S. 57.

§. 969.

Das Münz = Regal hat seinen Grund nicht, wie Einige glauben, in dem Berg = Regal, sondern vielmehr in dem allgemeinen Oberaufsichtsrechte des Staa-

tes.

tes. Dieß erhellet Theils aus der unbestrittenen Ausübung des Münzrechts der Fürsten auch in solchen Staaten, in welchen es entweder keine edle Bergwerke giebt, oder doch die gewonnenen innländischen Metalle zu der Ausmünzung nicht hinreichen, sondern das Fehlende durch den auswärtigen Handel angeschafft werden muß; Theils aber auch aus der Wichtigkeit der guten Qualität und Aechtheit der Münzen für den inn- und ausländischen Verkehr der Nazion.

Anmerk. Nach reifer Prüfung ist die öffentliche Garanzie des innern Gehaltes sowohl, als auch des Nominal-Werthes der Münzen der einzige Grund, vermöge dessen den Privaten im Staate – das Recht, unter ihren Namen Münzen zu prägen und auszugeben nicht gestattet werden darf, weil daraus Verschlechterung des Münzfußes, Betrug und Verwirrung entstehen könnten. –

§. 970.

Jeder Regent hat unstreitig das Recht:

a) Münzen unter seinem Stempel zu prägen, und die Aechtheit der Münzen durch sein darauf gedrukktes Bildniß zu beurkunden;

b) den Kurs alles fremden Geldes, von was immer für einer Quantität und Qualität entweder nach seinem feinen Gehalte zu bestimmen, oder die innländische Zirkulazion desselben ganz zu ver

 hin-

hindern: Theils indem er es devalvirt, und Theils indem er ihm den Eingang in die Staats-Kassen durch Verweigerung der Annahme bei öffentlichen Zahlungen aller Art verschließt.

§. 971.

Die Ausübung des Münz-Regals durch Verpachtung oder Verleihung als Lehen würde sehr nachtheilig seyn, indem der Einfluß desselben auf das Wohl des Ganzen zu bedeutend ist, und dieses durch Ueberschwemmung verdächtiger oder geringhaltiger Münz-Sorten direkte, und durch Unordnung im Handel und Verminderung des Kredits, besonders in Ansehung des Auslandes, auch indirekte sehr verlieren würde.

§. 972.

Das Münz-Regal wird nach der einstimmigen Behauptung aller Kameralisten am Vortheilhaftesten ausgeübt: durch Administrazion oder eigenen Betrieb des Staats unter genauer Aufsicht, mit hinreichender Kauzion und mit der nöthigen staats-ökonomischen und technischen Sachkenntniß der Beamten. Nur bei der Administrazion für Rechnung des Staats kann die zu weite und also dem staatspolizeilichen Zwekke nachtheilige Ausdehnung der Benutzung des Münz-Regals auf die leichteste und zuverläßigste Weise verhütet werden.

Anmerk. Die Administrazion der Münzen in Frankreich besteht aus drei Administratoren, einem General-Sekretär, einigen General-Inspektoren, und mehrern

rern Sachverständigen, zur Prüfung der Münzen verordneten Personen. Es hat diese Verwaltung dafür zu sorgen, daß die Münzgesetze gehörig beobachtet werden, und die Münzen ihnen gemäß ausgeprägt werden mögen. Hiernächst stehen auch alle Münzstädte, Gebäude und das ganze bei der Münze angestellte Personale unter ihr. An jedem Münzorte befindet sich ein kaiserlicher Kommissär, ein Direkteur, ein Kontrolleur, ein Kassier, welche die Geschäffte unter sich vertheilen.

§. 973.

Die unmittelbare und nächste Benutzung des Münz-Regals beruht auf dem sogenannten Schlag- oder Prägeschatze, welcher, seiner Bestimmung zu Folge, bloß die Fabrikazions-Kosten der Münzen durch einen Zusatz von unedlen Metallen (Legirung) vergüten soll.

§. 974.

Eine andere mittelbare und entferntere Benutzung des Münz-Regals besteht in der Erhöhung des Nenn- oder Zahlwerthes der Münzen über ihren inneren feinen Gehalt, indem sie nach der gesetzlichen Bestimmung öfters mehr gelten, als sie in der That nach dem Preise der in ihnen enthaltenen Metalle werth sind, indem der Nominal-Werth den Real-Werth derselben mehr oder weniger übersteigt.

§. 975.

Noch muß die Frage beantwortet werden: ob der Staat aus dem Münz-Regal, das seinem ursprünglichen und wahren Zwekke nach kein eigentliches nutzbares

res Regal seyn soll, einen grossen Vortheil für seine Kassen ziehen dürfe, oder ob derselbe nicht sogar die Münzkosten tragen soll?

Anmerk. England zieht zwar aus seinem Münzrechte nicht nur gar keinen unmittelbaren Gewinnst für die Staats-Kassen, sondern opfert auch noch jährlich eine beträchtliche Summe auf, um jedes Mal sogleich alle abgeschliffenen Münzen durch neuere oder gehaltreichere wieder zu ersetzen. Allein nur England kann auf diese Art das Münz-Regal zu Gunsten seiner Bank ausüben, und zwar unter andern Ursachen auch darum, weil es das ungeprägte Gold und Silber von der ersten Hand und weit wohlfeiler als alle Nazionen erhält, welche entweder gar keinen oder doch keinen so vortheilhaften Seehandel treiben.

§. 976.

Wenn ein Staat selbst die Fabrikazions-Kosten der Münzen übernimmt, und sich folglich keinen Prägeschatz bezahlen läßt, so entzieht er sich selbst eine Einnahme, die er mit wahrem Vortheil erhalten könnte. Der Staat macht überdieß eine um so größere und zwekkwidrigere Auslage, da er dadurch das Einschmelzen der Münzen oder das Auswandern derselben befördert, und sogar Mangel an Geld und Stokkung im Handel erzeugen kann.

§. 977.

Zieht hingegen der Staat einen größeren Gewinnst von den Münzen oder sucht er den Nennwerth der-

derselben mehr über ihren Feingehalt zu erhöhen, als die Münzkosten betragen: so besteuert er seine Unterthanen auf eine unvortheilhafte Art, entzieht ihnen viel mehr, als er in seine Kasse bekommt, veranlaßt das Agiotiren und gewinnt augenbliklich bloß gegen diejenigen, denen er aus früheren Kontrakten schuldig ist. Alle, die nachher mit der Regierung Kontrakte schließen, richten sich natürlich nach dem neuen schlechten Gelde in Ansehung ihrer Forderung, und dabei gewinnt die Staats-Kasse nichts. In der Folge muß der Staat sein ausgegebenes Geld auch vermittelst der Abgaben wieder einnehmen und zwar in beträchtlicher Menge, da er in der Regel der größte aller Gläubiger ist.

Anmerk. Wenn der Staat von gewissen Münzen mehr Prägschatz nimmt als von andern, so bleiben die schlechten im Lande und die guten strömen aus. In mehreren teutschen Staaten hat sich dieß in Ansehung der Gold- und Silbermünzen bewährt. —

§. 978.

Eine unverhältnißmäßige Summe geringhaltiger Münzen muß auch einen verhältnißmäg höhern Preis aller Waaren bewürken und überhaupt viel Nachtheil im Handel und täglichen Verkehr veranlassen. Diesen Einfluß äußern vorzüglich die Scheidemünzen auf die ersten Lebensbedürfnisse.

Anmerk. Durch die Geringhaltigkeit der Münzen wird die Kontrefakzion der Münzen (das Falschmün-

münzen) zu Mal im Auslande, sehr erleichtert. Die neuere Geldgeschichte liefert sehr auffallende Beispiele von dieser Art. — —

§. 979.

Es ist also ganz irrig, wenn so manche Kameralisten glauben, es bringe dem Staate Vortheil, wenn er ein beliebiges Verhältniß des innern Werthes der Münzen zu dem Nennwerthe derselben festsetzt, und bei neuen Münzen durch große Zusätze geringerer Metalle zu den edlern, oder durch das Ummünzen fremder besserer Geldstükke oder auch selbst einheimischer bereits zirkulirender zu gewinnen sucht. Daraus entsteht immer nur ein augenblikklicher Profit, welcher aber einen fortdauernden Nachtheil zur Folge hat.

§. 980.

Am Besten handelt derjenige Staat, welcher einen bestimmten Münzfuß einführt, zu Folge dessen Jedermann weiß, wie viele Thaler oder andere Münzstükke aus Einer feinen Mark geprägt werden.

IV.

Strassen-Regal.

§. 981.

Das Strassen-Regal gründet sich auf die Befugniß der Regierung, alle öffentlichen Landes- oder Heer-

Heerstrassen sich zuzueignen, sie anzulegen und selbst zu benutzen oder Andern den Gebrauch davon gegen Abgaben zu überlassen.

§. 982.

Das Strassen-Regal bezieht sich bloß auf die Post- und Heerstrassen, und erstrekkt sich keineswegs auf die Feldwege oder Fußsteige, welche entweder Eigenthum der Gemeinden oder der Gutsbesitzer sind.

§. 983.

Aus dem Strassen-Regal fließt das Recht, über Strassen zu entscheiden, Strassen einzurichten oder zu verändern, Strassengesetze zu geben, die Sicherheit der Strassen zu besorgen, Strafgelder zu erheben und alle auf den öffentlichen Strassen gefundene Sachen im Falle der Nichtentdekkung des Eigenthümers einzuziehen.

Anmerk. Mein Handbuch der Polizei-Wissenschaft. §. 770 — 775.

Mehrere Königl. Baierische den Strassenbau betreffende Verordnungen findet man im Kameral-Korrespondenten. B. I. S. 117—128.

Königlich preuß. Reglement wegen Abschaffung des schmalen und allgemeiner Einführung des breiten Wagengeleises in der Kurmark, Neumark und Pommern; vom 14. März 1805.

Herzogl. sachsen-koburg-saalfeldische Strassen- und Wege-Ordnung; vom 24. Aug. 1806.

§. 984.

§. 984.

Mit dem Strassen-Regal und als unmittelbare Folge desselben wurde noch ein zweites Regal in Ausübung gebracht: nehmlich das Geleits-Regal oder das Recht, für die Verleihung der Sicherheit des Eigenthums sich bezahlen zu lassen.

§. 985.

Nur für die Entrichtungen gewisser Abgaben garantirte ehe Mals der Landesherr Sicherheit den in sein Land ein- oder durchzuführenden Waaren; widrigen Falls genossen sie keinen besondern Schutz.

Anmerk. Das Geleitsrecht war also seiner ersten Absicht nach nur Wohlthat für Reisende, welche um des zu zahlenden Geleitsgeldes willen Niemanden aufgedrungen werden konnte.

Grundsätze des gemeinen teutschen Privat-Rechts. Von D. J. F. Runde. Neueste Auflage. Frankf. und Leipz. 1803. §. 130.

§. 986.

Ungeachtet die Entstehung des Geleits-Regals in die Zeiten des Faustrechts fällt, wo es fast allgemein ausgeübt wurde und ungeachtet das erstere durch die Abschaffung des letztern überhaupt entbehrlich geworden ist: so läßt sich doch auch heutiges Tages noch die Rechtmäßigkeit des Geleits-Regals erweisen, wenn man bedenkt, daß der Staat für Polizei-Anstalten

mancherlei Ausgaben zu bestreiten hat, um auf den Landstrassen zu jeder Zeit die vollständige Sicherheit der Personen und ihres Sacheigenthums zu befördern.

Anmerk. Mein Handbuch der Polizei-Wissenschaft. §. 770. Anmerk.

Grundsätze des gemeinen teutschen Privat-Rechts. Von Runde. a. a. O.

§. 987.

Ob aber die Ausübung des Geleits-Regals gegenwärtig Handel und Wandel nicht erschwere, folglich für den Nazional-Reichthum und mittelbar auch für das fortdauernde Staatseinkommen vortheilhaft sey, ist eine von der Untersuchung der Rechtmäßigkeit desselben ganz verschiedene und auch unabhängige Frage, welche sich um so leichter beantworten läßt, je beträchtlicher das Geleitsgeld ist. —

Anmerk. Die Abgabe, welche nach altem Herkommen während der Frankfurter Messe von reisenden Kaufleuten und durchgehenden Waaren unter den Namen Geleit, oder Geleitgeld bisher erhoben wurde, ist zu Folge einer Verordnung vom 3. März 1810 im ganzen Herzogthum Nassau aufgehoben worden, weil sie als den jetzigen Zeiten unangemessene, für viele Reisende drükkend und unbequem war. Und da ferner durch die Errichtung der Landjäger-Regimenter für die Sicherheit der Landstrassen gesorgt ist, so soll die sonst gewöhnliche und mit Kosten verknüpfte Aufstellung besonderer Militärposten auf den nach Frankfurt führenden Landstraßen nicht mehr Statt finden. Dagegen aber soll der Landjägerdienst auf und neben diesen Strassen während gedachter Meßzeit mit verstärkter Sorgfalt und Thätigkeit versehen werden.

§. 988.

Wo aber das Geleitsrecht würklich besteht und für den Schutz eine Abgabe entrichtet werden muß, da ist der Geleitsherr verpflichtet, den beraubten und beschädigten Personen ihren Verlust und Schaden in dem Falle zu ersetzen, wenn sie das Geleite gehörig bezahlt nud die durch die Geleitszettel bezeichnete Strasse genommen haben.

Anmerk. In der Handveste, welche K. Friedrich II. im J. 1218. der Stadt Bern ertheilte, giebt er sicher Geleit zu einem offenen Markte und setzt hinzu: „Ist es auch, daß ein Kaufmann, so der Jahrmarkt ist, wird beraubt, nennet er den Räuber, wir schaffen, daß es ihm wieder wird, oder wir gelten es.“ Helv. Bibl. St. 4. S. 3.

V.

Das Wasser-Regal.

§. 989.

Das Wasser-Regal ist das Recht der höchsten Gewalt, alle, besonders große Gewässer, welche keiner Privatperson, sondern dem Staate zugehören, allein zu benutzen. Dieses Regal fließt Theils aus dem Staatseigenthume und Theils aus der Landeshoheit; daher wird es auch allgemein unter die nutzbaren Hoheitsrechte gezählt.

Anmerk. Abhandlung von dem Wasserrechte, sowohl dem natürlichen, als positiven; vornehmlich aber dem teutschen. Von Franz Ludw. von Cancrin. 4 Bände. Halle, 1799 — 1800.

§. 990.

Die Gegenstände des Wasser-Regals sind alle große Gewässer, Meere, Seen und Flüsse, in so weit darüber ein Hoheitsrecht ausgeübt werden kann.

§. 991.

Die Benutzung des Wasser-Regals besteht zunächst in der Zueignung aller Produkte oder Genußmittel, welche im Wasser gefunden werden; dann erstrekkt sie sich auch auf die Abgaben, welche für das Wasser als Beförderungsmittel des Transports bezahlt werden.

§. 992.

Die erste Klasse des Wasser-Regals begreift:

a) Muscheln- und Austernfang;

b) Fischerei;

c) das Recht auf alle im Meere entstandene Perlen und Korallen, Bernstein u. s. w.

d) das Strandrecht;

e) das Alluvionen-Recht.

§. 993.

Die Benutzung der Produkte des Thierreichs, welche im Wasser gefunden werden, geschieht überhaupt entweder unmittelbar von der Regierung oder sie wird an einzelne Personen oder Korporazionen gegen bestimmte

te Abgaben überlassen. Ins Besonders wird die Fischerei in der Regel verpachtet und zwar gewöhnlich Distrikts-Weise, welches unläugbar für den Staat selbst sowohl als auch für die Privaten am Vortheilhaftesten ist.

§. 994.

Das Strandrecht besteht in der Anmaaßung eines an das Meer stoßenden Staates, sich der im Schiffbruche untergegangenen Güter zu bemächtigen. Das Strandrecht läßt sich nur in so fern rechtfertigen, als Sachen in Anspruch oder Besitz genommen werden, zu welchen sich kein Eigenthümer findet.

§. 995.

Das Alluvionen- oder Anspülungsrecht bezieht sich auf die Benützung der entstandenen Inseln oder Anschwemmungen eines neuen Landes. Dieß muß insofern eingeräumt werden, als die neuen Zuwüchse zum Staatseigenthume gehören.

§. 996.

Die zweite Klasse des Wasser-Regals enthält zunächst:

a) das Recht, auf den der Oberherrschaft eines Staates unterworfenen Gewässern aller Art die Schifffahrt nach freier Willkühr zu verweigern, oder gegen Erlegung einer Abgabe zugestatten;

b) das Recht zur Anlegung von Kanälen, Schleussen, Brükken u. s. w., um dieselben zu einem Einkommen zu benutzen.

§. 997.

Die Einkünfte aus der Schiff- und Flußfahrt, welche entweder bestimmt oder zufällig seyn — verpachtet oder administrirt werden können, sollen zunächst zur Unterhaltung derjenigen Anstalten, die in Ansehung der fliessenden und stehenden Gewässer nothwendig sind, verwendet werden; indem bekanntlich alle dergleichen Anlagen, wovon der Staat gewisse Abgaben erhebt, hauptsächlich auf Kosten des Aerariums gemacht werden müssen.

Anmerk. In Frankreich trägt der Staat bei der Anlegung eines Kanals die Hälfte der Kosten, und jedes Departement, wodurch der Kanal geht, die andere Hälfte, welche auf die Steuern ausgeschlagen wird. Auch die Fluß- und Deichbauten sind dort auf die Steuern derjenigen Departements, durch welche die Flüsse strömen, geschlagen. Moniteur 1807. Nro. 261 — 262.

§. 998.

Bei der Benutzung des Wasser-Transports als Staats-Finanz-Quelle muß die Regierung sehr vorsichtig seyn, und dabei immer folgende Punkte vor Augen haben:

1) Bei der Wahl zwischen der Wasser- und Landfracht erhält in der Regel diejenige den Vorzug, wel-

welche unter übrigens gleichen Umständen die geringsten Kosten verursacht;

2) wenn das Nazional-Interesse befördert und der Wasser-Transport eine recht ergiebige Finanz-Quelle werden und bleiben soll: so muß der Staat dem ersten so wenig als möglich Schranken setzen und nicht unverhältnißmäßige Wasser-Zölle erheben;

3) sobald eine Schifffahrt zu kostbar wird, wählen die Kaufleute entweder einen andern Wasser-Transport oder nehmen zur Landfracht ihre Zuflucht, welches Beispiele aus der ältern und neuern Handelsgeschichte beweisen.

§. 999.

Bei großen zum Staatseigenthum gehörigen Flüssen kommt auch das Floßrecht in Betrachtung. Das Floß-Regal ist das Recht, auf öffentlichen Flüssen Vorzugsweise Holz zu flößen und von den Privat-Flößer Abgaben zu ziehen. In einigen Staaten ist zwar das Flößen des verbundenen Holzes ein bürgerliches Gewerbe, von dem Wasserzölle und andere Abgaben erhoben werden; aber das Flößen des unverbundenen und freischwimmenden Holzes auf schiffbaren Strömen ist überall ein Vorbehalt des Staates und darf ohne dessen Vorwissen von Privatpersonen nicht unternommen werden, denen es die Regierung nur in einzelnen Fällen in Pacht oder Zusicherungs-Administrazion überläßt.

Auf

Auf gleiche Weise verhält sich's auch mit dem Fährrechte, welches zu Lehen ertheilt oder auf eine andere Art übertragen wird.

VI.

Das Post-Regal.

§. 1000.

Das Post-Regal beruht auf dem ausschließlichen Rechte, welches der höchsten Gewalt zusteht, eigene Posten im Lande zu unterhalten, d. h., solche Anstalten zu treffen, daß sowohl Personen als Briefe und Güter gegen bestimmte Gebühren sicher und schnell an den Ort ihrer Bestimmung gebracht werden.

§. 1001.

Das Post-Wesen ist eigentlich als Polizei-Anstalt zu betrachten, indem die Posten nur in den Händen des Staats für ordentlich und sicher gehalten werden. Bei der Verwandlung des Post-Regals in ein bürgerliches Gewerbe läßt sich gewiß nicht der Grad von Sicherheit erwarten, den jetzt sowohl der Staat, als auch die Privaten genießen. Ungeachtet aller Aufsicht und Strenge der Regierung würde mancher Privat-Unternehmer einer Post-Anstalt einen durch die Post verursachten Schaden nicht ersetzen können.

§. 1002.

Die Posten sollen die Verbindungen und den Verkehr der Menschen erleichtern, und dadurch sowohl Geistes-Kultur als Handel, und mittelbar auch alle übrigen Gewerbe befördern. Das Post-Wesen hat also Einfluß auf Wissenschaften und Künste, auf Kultur und Industrie, auf Handel und Gewerbe, auf Nazional-Reichthum und wenigstens mittelbar auch auf Staatseinkommen.

§. 1003.

Das Post-Regal wird ausgeübt durch Verleihung als Lehen, oder durch Verpachtung, oder durch Administrazion. Schon aus dem Zwekke des Post-Regals geht hervor, daß jede Verpachtung der Posten an Einzelne oder Mehrere unstatthaft sey. Auch kann dadurch der Staat sowohl als die Nazion in pekuniärer Rükksicht verlieren.

§. 1004.

Die Administrazion des Post-Regals ist unstreitig die vortheilhafteste Methode der Ausübung desselben, und daher auch der Mal fast in allen Staaten eingeführt.

§. 1005.

Der Staat sorge aber dafür, daß eine Pepiniere für den Post-Stand gesetzt und kein Post-Beamter aufgenommen werde, dem es an Interesse für seinen Gegenstand oder an hinlänglicher und geprüfter Bildung

und Vorbereitung fehlet. Dann wird auch ein zweites Post-Bedürfniß befriediget werden: an die Stelle oft willkührlicher oder unrichtiger und viel zu hoher Ansätze des Brief- und Paquet-Porto's werden konsequente, in sich selbst systematische und billige Korrespondenz- und Post-Wagen-Tariffe treten.

Anmerk. Ueber die Grundlagen der Post-Kunst. Einleitender und erster Theil der Post-Schriftstellerei. Mit einem Anhange. Baireuth, 1808.

Post-Handbuch für das Königreich Baiern. München, 1810.

Die Einrichtung dieses neuen Post-Handbuchs hat eine solche Zweckmäßigkeit, eine solche Vollständigkeit, daß sich wohl kein Land, so lange das Post-Institut unter die Wohlthaten Europäischer Kultur gezählt wird, einer solchen Publizität dessen rühmen kann, was sonst nur durch das „ne nominetur inter vos" bemerkbar schien.

Es ist für alles gesorgt, was dem Staatsbürger, und eben so dem Ausländer nöthig und interessant seyn muß; und das ist gewiß Eine der guten Früchten seit der organischen Theilung des Deutschen Post-Wesens.

Voraus geht die Genealogie des Königl. Hauses, die Konstituzion und die politische Geographie Baierns. Darauf folgt die Konstituirung der General-Post-Direkzion überhaupt und die Anordnung derselben als Sekzion des auswärtigen Departements: ferner der Personal-Etat und die Post-Geographie des Königreichs auf eine sehr zweckmäßige Weise. Hierauf von S. 85. bis 216. eine Menge Verordnungen in Post-Sachen, die eine Art von Code des Postes zu großem Nutzen und Interesse des baierischen und auswärtigen Publikums bilden, von deren materiellem Inhalt nachher noch die Rede seyn wird. S. 233. bis 263. und S. 155. bis 172. liefert Affinia des Post-Wesens,

 nehm-

nehmlich, das Verhältniß des Botenwesens, die Reise-Pässe betreffend, die Zoll- und Maut-Ordnung, den neuen baierischen Maaß-, Gewichts- und Münzfuß, das Verhältniß und die Reduktion des französischen Gewichts zu baierischem und eine Meilen-Tabelle, S. 263. bis 322. von Nr. 1. bis 112. mehrere größere und kleinere inländische und ausländische Reise-Routen; endlich den Lokal-Post-Bericht von München S. 322. bis 333.

Schon die Konstituirung und nähere Organisazion der Direkzion, zeichnet sich, wie alle baierischen organischen Verordnungen, durch Sachkunde, Humanität und Rechtsgefühl, Planmäßigkeit und bestimmte Nettigkeit des Details, Kontrollirung des Geschäfftsganges selbst, durch Präzision und reinen Fluß der Dikzion, vortheilhaft aus. In diesem Fach kann man die gegenwärtige Verordnung, in historischer und literarischer Rükksicht als Meisterstükk ansehen: weise sind die finanziellen Bestimmungen (S. 40. am Ende bis 41. am Ende, — vergl. S. 151. 171. 178. 181. 186.); eine, bisher bei dieser Regie so sehr vernachläßigte Parthie. Weise, bedeutend und konsequent ist der Wink S. 45. über die Gesetzgebung dieses Faches — deren Gegenstände S. 42. Lit. d. angedeutet sind. Der Beweis von der hohen Achtung für das Recht und von der Humanität der baierischen Regierung spricht sich auch in zwei Grundlagen dieser Konstitution dadurch aus, daß für eine zwekkmäßige Bildung des Personals — bisher eine wahre Partie honteuse des Post-Wesens, und für die judizielle Form und Materie des Direkzions-Geschäfftes, so edel gesorgt ist; Referent weißt hier nur die betreffenden Stellen nach: nehmlich S. 39. Lit. c. und S. 40. Lit. g. und S. 50. Lit. a. bis S. 52. S. 100 bis 102. mit dieser Perle ist schlechterdings bisher kein Post-Institut so geziert gewesen.

Endlich ist der einseitigen Willkühr und der Bureau-Cratie, durch die Bestimmungen S. 40. Lit. k. S. 42. 51. 54.

54. §. 15. S. 56. §. 23. besonders S. 57. §. 28. vorgebeugt, ohne daß der Direkzion, wie es eben Falls, besonders in diesem Fache, sehr nöthig ist, die nöthige Energie entzogen wäre, z. B. nur S. 86. 87. und die ganze Tendenz, der Konstituirung; dabei darf die Bemerkung nicht unterlassen werden, daß verschiedene Bestimmungen des Personal-Standes der Post-Beamten, sie zu einer ehrenhaften Klasse der Staatsbürger konstituiren z. B. S. 48. bis 50. §. 5. bis 8. S. 51. Lit. b. S. 88 bis 95. S. 97 bis 99. S. 101 bis 105. 107 bis 111.

Alle schon oben genannte Karaktere einer guten Verordnung vereinigen sich in jener vom 22. Juli 1808. (S. 111 bis 121. verbunden mit S. 130 bis 134. 141 bis 143. 187 bis 215., welche den so interessanten Theil des Post-Wesens, das Tax- und Tarif-Wesen, und die besondern Normen, und was das Publikum in dieser Hinsicht, wegen der Aufgaben und Abgaben zu fordern oder zu leisten hat, betreffen; wobei das Reise-Post-Wesen (S. 197 bis 215.) mit einer seltenen Bestimmtheit dargestellt ist.

Eine besondere Aufmerksamkeit verdient noch (S. 202 — 244.) der Lokal-Post-Bericht (Tabelle) von München: trefflich und in seiner Art neu ist die Darstellung des Laufes der Haupt-Posten und die Bezeichnung der Influenzen, so wie die Bestimmung der Tageszeiten, der reitenden und fahrenden Posten des Königreiches, welche eine für den Mann vom Fache sehr interessante Uebersicht der Instradirungen, und also des eigentlichen Ganges und der Gelegenheit der Korrespondenz darbietet. Hiebei hegt Referent nur den Wunsch, daß eine zweite Tabelle angefügt wäre, deren rechte Kolumne in alphabetischer Reihe die Orte (der Aufgabe und Abgabe) und zwei weitere Kolumnen enthielte, welche die Ankunft und den Abgang daselbst darstellten, wodurch auch die Zeit des Postlaufes, zum Nutzen des Publikums, berechnet werden könnte: eine solche Tabelle ent-

enthält das neue königl. württembergische Hof- und Staats-Handbuch auf 1809. und 1810.

S. Kameral-Korrespondent. B. IX, S. 225—227.

§. 1006.

Die Regierung soll sich entweder gerade nur so viel Brief- und Paquet-Porto bezahlen lassen, als die Post sie selbst kostet, oder doch die Post-Anstalt, welche an sich unter die nützlichsten Erfindungen gehört, nicht zu einer unverhältnißmäßigen Quelle ihrer Einkünfte machen. Für diese von unbefangenen Kennern schon lange unterschriebene Behauptung sind unter andern folgende wichtige Gründe:

a) der schriftliche Verkehr und die Reisen werden sich in eben dem Maaße vermehren, als sich die Post-Taxen vermindern. Dieß vermehrt die Post-Revenüen, indem dann vieles der Post übergeben wird, was derselben ausserdem entzogen würde;

b) eine Verminderung der Post-Taxen muß auf die Lebhaftigkeit des Handels und damit zugleich auf alle übrigen Gewerbe und Nahrungszweige eine eben so große als günstige Würkung äussern, und also den Nazional-Wohlstand sehr befördern;

c) ist die Einnahme von den Posten, in so fern sie von Innländern bezogen wird, kein ächter Ertrag oder keine eigentliche Vermehrung des

Staats-

Staatsvermögens, und die Ausländer haben nur zu viele Gelegenheit, sich von dieser freiwilligen Steuer zu befreien, welches desto häufiger geschieht, je höher die Post-Taxen werden;

d) wenn die Post-Gebühren zu hoch sind, so wird der Hauptzwekk des Post-Regals verfehlt, die Kommunikazion erschwert, und der Gewerbtreibende hat eben so viele Kosten oder noch mehr, als ihm sein Gewerbe ohne Post-Anstalt verursacht hätte.

Anmerk. Friedrich II. erhöhte einst das Porto bedeutend, und die Post-Revenüen wurden — nicht vermehrt!

Enzyklopädie der Kameral-Wissenschaft. Von Th. Schmalz. Königsberg, 1797. §. 545.

In dem im Jahr 1810 erschienenen Bericht Sr. Exzellenz des Finanz-Ministers an den König über die Verwaltung der Posten im Königreich Westphalen finden sich folgende Stellen:

„Die vorigen Regierungen folgten bei der Verwaltung der Posten einem von der Natur der Sache diktirten Systeme; der Grundsatz derselben war, daß ein kleiner Staat, der die Richtung der Korrespondenz nicht in seiner Gewalt hat, sich bestreben muß, sie durch alle mögliche Mittel an sich zu ziehen und daß die Menge der Briefe und Paquete, nicht ihr Porto, den Ertrag bestimmt.“

„Alles war auf diese Grundlage berechnet; die Abrechnung mit den fremden Post-Aemtern geschah auf die einfachste Manier durch Gränz-Büreau's, und den Post-Meistern, welche durch die Lage ihres Büreau's oder durch ihre persönliche

liche Thätigkeit dazu beitrugen, die Korrespondenz der Nachbarschaft anzuziehen, waren Remisen bewilligt."

„Durch dieses System hatte man es dahin gebracht, daß beinahe die ganze große Korrespondenz von Europa durch Westphalen gieng. Nach dem gegenseitigen Staats-Interesse berechnete Verträge gestatteten oft auf der einen Seite des Landes den Durchgang verschlossener Depeschen, um auf der andern Seite einen noch wichtigern Durchgang von Depeschen zu gewinnen; so fanden inländische Büreau's ausserhalb den Gränzen und Briefauswechslungen mit dem Auslande auf dem Gebiete der vorigen Staaten Statt."

„Dieses System wurde von Preußen, Hessen, Hannover und Braunschweig befolgt und brachte eine so günstige Würkung hervor, daß, ungeachtet der Mäßigkeit des Porto's, welches man sich wohl hütete zu erhöhen, die Post-Einkünfte von Tag zu Tag sich vermehrten."

„Die neue Organisazion des Post-Personals, welche das Dekret vom 11ten Februar 1808 vorschreibt, so wie die durch das Dekret vom 31. Okt. 1808 bestimmte und am 1ten Januar dieses Jahrs zur Ausführung gebrachte Organisazion des Materiellen dieses Dienstes hat Grundsätze aufgestellt, die mit den vorigen geradezu im Widerspruch stehen."

„Der Durchgang der verschlossenen Depeschen ist verboten, das Brief- und Paquet-Porto ist beträchtlich erhöht, und die Post-Freiheit in Dienstsachen mehreren Förmlichkeiten unterworfen worden."

„Die Erfahrung allein kann über die Vortheile dieses neuen Systems entscheiden."

„Sein Einfluß auf die Einnahmen ist bisher nicht glükklich gewesen."

„Der reine Ertrag der Posten, nach Abzug der vom öffentlichen Schatz vorgeschossenen Kosten der ersten Einrichtung,

hat

hat sich für das Rechnungsjahr 1808 auf die Summe von 290,910 Franken 79 1/12 Zentimen belaufen."

„Dieser Ertrag ist während dem Jahre 1809 noch schwächer geworden. Auf dieses Rechnungsjahr, dessen drei erste Quartale bereits verstrichen sind, ist kaum die Summe von 218,000 Franken in den öffentlichen Schatz geflossen, und es ist nicht wahrscheinlich, daß im vierten Quartal häufiger Ablieferungen erfolgen werden."

§. 1007.

Der Ertrag des Post-Regals kann erhöht oder auch eine Erniedrigung des Portos bezwekkt werden, wenn die Post-Freiheit, die bis auf die neuesten Zeiten unglaublich ausgedehnt war, gehörig eingeschränkt wird. Die Post-Freiheit soll sich nur auf den eigentlichen Staatsdienst erstrekken; aber nur die Staasbehörden selbst, keineswegs auch die Mitglieder derselben, sollen porto-frei seyn. Es ist bei einer guten Verwaltung der Post-Einkünfte nur an eine Befreiung von Brief-Porto, nicht aber auch an eine Post-Freiheit in Hinsicht des Post-Wagens zu denken.

Anmerk. Wenn einzelnen Personen die Post-Freiheit gestattet wird, so darf sie sich immer nur auf die von ihnen aufzugebenden Briefe, nie Mals aber auf die einkommenden und noch weniger auf Auslagen für fremdes Porto erstrekken.

§. 1008.

Ein besonderer Anhang des Post-Regals ist in einigen Staaten das Intelligenz-Wesen, welches gewöhnlich durch die Post-Aemter und besonders durch

das Zentral- oder General-Post-Amt verwaltet wird. Auch der Verlag der Provinzial-Intelligenz-Blätter und der Betrag der Inserzios-Gebühren in Ansehung derselben werden in manchem Lande der Regierung zugeeignet.

VII.

Zoll- und Maut-Regal.

§. 1009.

Unter dem Zoll-Regal hat man das dem Landesherrn zustehende Recht zu verstehen, für den Gebrauch der innländischen Strassen und Brükken und auch für die Wasserfahrt eine Auflage zu erheben oder Land- und Wasserzölle einzuziehen.

§. 1010.

Das Maut-Regal ist das Recht des Staates für alle rohen Produkte und verarbeiteten Waaren, welche einkommen oder ausgehen oder durchgeführt werden, eine Abgabe zu bestimmen.

§. 1011.

Das Zoll- und Maut-Regal gründet sich auf das Recht der Regierung, den Gebrauch der Strassen, Brükken, Flüsse und Kanäle zu bewilligen oder zu verweigern und die Erlaubniß zur Ein-, Aus- und Durchfuhr der Natur- und Kunst-Produkte zu ertheilen oder nicht

nicht und folglich auch auf die Befugniß, dafür Taxen zu bestimmen.

§. 1012.

Da jede weise Regierung würklich Anstalten zur Erleichterung des Verkehrs und Handels macht: so ist es sehr zwekkmäßig, daß auch diejenigen, welche solche öffentliche Anstalten unmittelbar benutzen, zu ihrer Unterhaltung beitragen.

Anmerk. Adam Smith wollte das Zollrecht gar nicht als Regal gelten lassen, sondern in den Händen der Privaten wissen, weil dann kleinere Abgaben genommen und die Kommunikazions-Wege doch besser unterhalten würden.

§. 1013.

Die eigentlichen Zölle, Weg- und Brükkengelder müssen nach dem Verhältniß des Gebrauchs der Kommunikazions-Wege und folglich nach der Größe des benutzten Raums und nach dem Gewicht des Transports bestimmt werden.

Anmerk. In England hat man das Weggeld nach Maaßgabe, wie das Fuhrwerk die Strassen verdirbt, eingerichtet. Da ins Besonders die Fuhrwerke, welche schmalfelgigte Räder haben, und große Lasten führen, den Ruin der Strassen befördern, so wird in England, je nachdem die Felgen breit oder schmal sind, ein geringeres oder höheres Weggeld bezahlt, und es darf nach London kein Fuhrwerk kommen, dessen Räder nicht wenigstens sechs Zoll breite Felgen haben.

In

In Frankreich ist festgesetzt, das die Felgen oder Radschienen der Fuhrwerke von 4 bis 9 2/10 breit seyn müssen, je nachdem sie 45 bis 138 Zentner haben. Eine sehr weise Verordnung, welche überall, wo man Chausseen hat, zur Erhaltung derselben nachgeahmt zu werden verdient! —

In Oesterreich wird pr. Meile 4 und 3 kr. an Weggeld bezahlt, je nachdem ein Pferd an einem schweren oder leichten Wagen gespannt ist.

In einem großen Theile von Sachsen werden selbst für leichtes Fuhrwerk pr. Pferd und Meile 4 kr. bezahlt.

Vermöge einer königl. baierischen Verordnung vom 16ten August 1808 wird ein Weggeld-Surrogat bezahlt für die freie Benutzung der Strassen von den Innländern und für die Befreiung von der Natural-Konkurrenz zum Strassenbau. Von allem Zugvieh über 3 Jahre, wird jährlich entrichtet:

vom Pferd	1 fl. 12 kr.
vom Maulthier oder Ochsen	— 48 kr.

§. 1014.

Das Zoll- und Maut-Regal wurde im Ganzen gewöhnlich administrirt. Seine Vervollkommnung und vollständige Verfassung erhielt es aber erst in den neuesten Zeiten, wo alle Staaten wetteiferten, diesen Zweig der Finanz-Verwaltung auszubilden.

Anmerk. Das Zoll- und Maut-Regal enthielt im Königreich Baiern bisher folgende Arten von Abgaben oder Einkünften:

1) Konsumo-Maut, von den im Lande bleibenden Importen;

2)

2) Essito-Maut, von innländischen ausgeführten Produkten und Waaren.

3) Transito-Maut;

4) Zoll-Patent-Abgabe;

5) Weggelder;

6) Weggeld-Surrogat;

7) Stempel-Taxen;

8) Waggebühren.

In Ansehung obiger Zweige des Zoll- und Maut-Regals nach königl. baier. Gesetzen ist unter anderm noch Folgendes zu merken: der Tarif der Konsumo-Maut hat 4 Sätze: nehmlich vom baier. Sporto-Zentner — 3 fl. — 2 fl. — 1 fl. — 20 kr. —

Die Essito-Mautgebühren sind örtlich verschieden und temporär, welches um so zweckmäßiger ist, als die Gränzen des Königreichs sehr verschieden sind.

Die Transito-Maut wird nach drei Sätzen erhoben. Der baierische Zentner bezahlt von jeder Stunde Wegs im Lande 1 kr. — 1/2 kr. — 1/4 kr. —

Die Zoll-Patent-Abgabe ist das Surrogat einer unterlassenen höheren Zollbelegung.

Es giebt:

a) Handels- oder Klassen-Patente, welche von allen Verkäufern ausländischer Waaren jährlich gelößt werden müssen.

Klas-

Klasse:	I.	200 fl.
—	II.	150 —
—	III.	100 —
—	IV.	75 —
—	V.	50 —
—	VI.	25 —
—	VII.	12 1/2 —
—	VIII.	6 1/4 —

b) Gewerbs-Zoll-Patente. Jeder Gewerbtreibende der verarbeitenden Klassen muß ein 5 Jahre dauerndes Patent um 7 1/2 fl. lösen. Der hievon auf ein Jahr treffende Betrag darf jedoch von der jährlichen Gewerbsteuer in Abzug gebracht werden.

Zoll- und Maut-Ordnung für die Gesammtstaaten des Königreichs Baiern. Zweite Auflage. 1808.

Vergl. Kurbaierische Mauth- und Akzis-Ordnung. Zur allgemeinen Beobachtung vorgeschrieben im Jahr 1765.

Neue Zoll- und Maut-Ordnung für die kurpfalzbaierischen Provinzen Baiern, Neuburg und der obern Pfalz. 1804.

Zoll- und Maut-Ordnung für die Gesammtstaaten des Königreichs Baiern. 1807.

§. 1015.

Im Innern des Landes muß überall eine vollkommene Freizügigkeit herrschen, folglich darf bei allem Verkehr innerhalb der Maut-Linie weder eine Abgabe gefordert, noch sonst ein Hinderniß in den Weg gelegt werden.

An-

Anmerk. In der Königl. Baier. Zoll-Maut-Ordnung vom 12ten Dez. 1807. heißt es §. 6.:

„Aller Handel und Wandel innerhalb der in diesem Mautverbande eingeschlossenen Landestheile Unseres Königreiches genießt nach den an der Gränze berichtigten Gebühren die Zoll- und Maut-Freiheit, und hat hieran weiter nichts zu entrichten.“

§. 1016.

Es sollen nicht zu viele Zollstädte angelegt werden, weil dadurch die Erhebung der Zölle sowohl, als auch die Passage erschwert und hingegen die Defraudazion und Bestechung begünstiget wird. Je weniger Zollstätte es giebt, desto geringer werden auch die sonst wegen der Verminderung der Offizianten bei dem Zoll- und Maut-Regal gewöhnlich sehr beträchtlichen Perzepzions-Kosten.

§. 1017.

Ein Hauptmittel, um Zoll- und Mautabgaben minder drükkend und zugleich diese Finanz-Quelle für den Staat ergiebiger zu machen, ist die Aufhebung aller Zoll- und Mautfreiheit oder aller Privilegien und Exemzionen in Ansehung der Zölle und Mauten. Dann werden einer Seits Betrügereien und Unterschleife weit mehr als sonst erschwert und anderer Seits die Aermern nicht zu Gunsten der Reichern belastet.

§. 1018.

§. 1018.

Wenn es ein entschiedener allgemeiner Grundsatz ist: daß die Einkünfte eines jeden Staates mit dem größten Vortheil für ihn selbst und zugleich mit dem geringsten Nachtheil für seine Bewohner erhoben werden sollen; so ist es auch klar, daß die Mautabgaben nicht übertrieben hoch seyn und immer mit Rükksicht auf den bei den Sachen möglichen Vortheil bestimmt werden sollen, um die Industrie und den Handel so wenig als möglich zu hindern und auch den Absatz des dem Werthe nach geringsten Produkts nicht zu hemmen.

§. 1019.

Wenn ein Staat durch hohe Einfuhrzölle oder Konsumo-Mauten die Einfuhr fremder Waaren vermindert, so vermindert er auch die Ausfuhr, dadurch den Werth seiner eigenen Erzeugnisse und folglich auch die inländische Produkzion. Alle Einfuhrzölle fallen den einheimischen Konsumenten selbst zur Last, welche die dadurch erhöhten Preise der fremden Materialien oder Genußmittel bezahlen müssen. — —

Anmerk. Ad. Smith hat (im 3ten Bande seines Werkes, S. 60.) bemerkt: „Wenn Ausländer durch Verbote oder hohe Zölle gehindert werden, zum Verkaufe in unser Land zu kommen, so sind sie auch oft nicht im Stande, zum Einkaufen dahin zu kommen; weil sie ohne Ladung kommen, und die Fahrt aus ihrem Lande umsonst machen. Wenn wir also die Anzahl der Verkäufer vermindern: so vermindern wir auch die Anzahl der Käufer, und müssen folglich nicht nur die fremden Waaren theuer kaufen, sondern auch

die unsrigen wohlfeiler verkaufen, als beides bei vollkommener Handelsfreiheit geschehen würde."

§. 1020.

Auch die Transito-Mauten oder Durchfuhrzölle sollen nie Mals zu hoch angesetzt werden, weil der Handel gar zu leicht andere Wege findet und einschlägt; und weil es aus mehreren Ursachen für eine Nazion nachtheilig ist, wenn der Durchfuhrhandel aus dem Lande verscheucht wird.

Anmerk. Der im Jahre 1809 sehr blühende Transito-Handel trug zur Emporhebung des gesunkenen Wohlstandes von Frankfurt gewiß nicht wenig bei. — Um den Transito-Handel zu begünstigen, werden in den meisten Zoll- und Maut-Ordnungen und auch in der königl. baierischen Rükkzölle bewilliget. In dieser Hinsicht finden sich in der Zoll- und Maut-Ordnung für das Königreich Würtemberg von 30sten März 1808. nachstehende Bestimmungen:

„§. 38. Bei Zentner-Gütern, von welchen dem Zentner nach ein Durchgangszoll von 30 kr. nach dem Tarife zu bezahlen sind, bewilligen Wir zur Begünstigung des Transits auf der Austritts-Stazion eine Rükkvergütung in dem Maaße, daß von dem an der Eintritts-Stazion bezahlten 30 kr. pro Zentner an der Austritts-Stazion 1/3 mit 10 kr. zurükk erstattet werden soll. Hingegen findet diese Rükkvergütung bei allen andern Gattungen von Gütern nicht Statt. — Es ist jedoch bei Erstattung eines Rükkzolls von Seiten des Gränzzollamtes mit der größten Vorsicht zu Werke zu gehen, und ins Besondere darauf zu sehen, daß nicht nur die vorzuweisenden Frachtbriefe nach §. 33 gehörig gestempelt

seyen, sondern auch die Zollzeichen selbst ganz unverdächtig die Waaren und deren Quantität, den Namen des Zollers auf der Eintritts-Stazion, den Ort und das Datum der Verzollung und den Belauf des bezahlten Zolles enthalten. Nur unter diesen Bedingungen ist der Rükkzoll von den Durchgehenden zu 30 kr. pro Zentner verzollten Zentner-Gütern mit 1/3 zu erstatten, die geschehene Vergütung selbst aber von dem Empfänger auf dem Zollzeichen zu quittiren, und von jedem Zoller ein abgesondertes Register über die geleistete Zollvergütung zu führen.

§. 52. Ausser den oben §. 38. bei den durchgehenden Gütern angeführten Rükkzöllen findet eine Rükkvergütung beim Ausgang in nachbemerkten Fällen Statt: a) wenn der Ausländer Früchte auf innländischen Mühlen mahlen läßt, und das Mehl zurükkführt. b) Wenn der Ausländer Tuch, Garn ꝛc. auf diesseitigen Bleichen bleichen läßt, und es weiß wieder zurükknimmt. c) Wenn der Ausländer Tuch, Zeug, Garn auf innländischen Färbereien färben läßt. — In diesen Fällen ist zwar bei der Einfuhr der tarifmäßige Zoll ganz zu bezahlen, es bleibt aber der Eigenthümer bei der Zurükkfuhr nicht nur von dem Ausfuhrzoll ganz frei, sondern es wird ihm auch die Hälfte des bezahlten Einfuhrzolles zurükk erstattet, wenn er mit einer von dem innländischen Müller, Bleicher, Färber ausgestellten Urkunde und dem Eingangszollzeichen ausweiset, daß eben dieselbe Waare in das Land herein verzollt worden sey. Es muß jedoch die Ein- und Ausfuhr bei einer und eben derselben Gränzzollstätte geschehen, auch das Mehl innerhalb 1 Monat, die gefärbte Waare innerhalb 3, und die Bleichwaare innerhalb 6 Monaten wieder zurükk gebracht werden."

§. 1021.

Zu hohe Ausgangszölle hemmen den Absatz und die Konsumzion der einheimischen Waaren aller Art, und würken auf die vaterländische Produkzion und Fabrika-

rikazion sehr nachtheilig zurükk. Der Nachtheil dieser Zölle wird desto größer, wenn die großen Abgaben unterworfenen inländischen Produkte die Hauptnahrungszweige einzelner Gegenden oder des ganzen Landes sind.

VIII.

Jagd-Regal.

§. 1022.

Das Jagd-Regal beruht auf der ausschließlichen Zueignung und Benutzung der wilden Thiere von Seiten der Regierung, indem angenommen wird, daß alles Wild zum Staatseigenthum gehöre. — Es schränkt sich daher keineswegs, wie Einige irrig glauben, auf das Recht ein, nur in einem gewissen Bezirke und in den Staats-Forsten das Wild zu fangen und zu tödten.

Anmerk. Nach der philosophischen Rechtslehre hängt das Jagd-Regal als bloßes Recht von dem Grundeigenthume ab. Das positive Recht hat darüber anders entschieden, wovon man sich auch überzeugen kann, wenn man Hüllmann's teutsche Finanz-Geschichte des Mittelalters liest, wo es S. 51—52 heißt:

„In Betrachtung des Ursprungs und der Erwerbungsart des ausschließenden Jagdrechts der Grundherrschaften auf ihrem Gebiete, kann man also zwar sagen, daß dieses Recht gleich anfänglich gewisser Maaßen ein Regal gewesen ist, in so fern es nehmlich von den Königen ertheilt worden

 war;

war; keineswegs aber kann den Königen Teutschlands, vor Zergliederung des Reichs in einzelne Territorien, ein Jagd-Regal, d. i. ein Recht, beigelegt werden, in den Waldungen der Privatpersonen ausschließend das Hochwild sich zuzueignen. Und nach jener wichtigen Epoche haben die teutschen Könige, als solche, eben so wenig dieses Recht besessen; erst unter den Teritorial-Regenten ist dasselbe aufgekommen. Als nehmlich die Reichssassen, die auf den angegebenen Wegen ein Forst-Privilegium erlangt hatten, zu Landesherrn emporgestiegen waren, zerschlugen sie, bei dem immer weiter verbreiteten System des Lehnwesens, ihre Gebiete in einzelne Güter, und vertheilten dieselben unter ihre Dienst- und Lehnmannen. Leidenschaftliche Liebhaber großer Jagden, behielten sich die meisten das sogenannte Hochwild in den Waldungen vor, die sie mit verlehnten; und auf die übertragenen Lehne ward dieses künstlich ausgedehnt. So entstand der Unterschied zwischen hoher und niederer Jagd, jene, den Reichssassen vor Mals privativ von den Königen ertheilt, blieb ein Reservat-Recht der neuen Lehns- und Landesherrn; diese ward von den letztern den landsässigen Vasallen als Gutszugehörungen abgetreten."

§. 1023.

Das Jagd-Regal zerfällt in zwei unabhängige Theile, und zwar:

1) in die eigentliche Jagdgerechtigkeit oder das Recht, Wild aller Art, sowohl befiedertes als vierfüßiges, zur eignen Konsumzion oder zum Verkaufe zu bestimmen;

2) in das Recht des Wildbannes oder der Oberaufsicht auf die verliehene Benutzung eines jeden Jagd-

Jagdrechts, mit besonderer Rükksicht auf die Erhaltung eines fortdauernden Ertrags.

Anmerk. Handbuch für Jäger, Jagdberechtigte und Jagdliebhaber. Von G. F. Dietrich aus dem Winkell. 3 Thle. Leipzig, 1805—1806.

§. 1024.

Zu Folge des Jagd-Regals ertheilt die Regierung den Privat-Forst-Besitzern bestimmte Vorschriften in Ansehung der Schonungszeit, Jagdfolge u. s. w., und dringt besonders darauf, daß immer ein verhältnißmäßiger Wildstand vorhanden sey.

Anmerk. Durch ein Herzogl. sächs. Patent vom 1. Jul. 1809. sind die Koppel- und Kommun-Jagden, ferner die Jagden der Geistlichen — als Theils dem regelmäßigen Jagdbetriebe, Theils der Industrie und dem Wohlstande der Unterthanen hinderlich, Theils zu Unordnungen und Ausschweifungen Anlaß gebend — gegen hinlängliche Entschädigung der Jagdberechtigten und unter gewissen Modifikazionen aufgehoben worden.

§. 1025.

Daß das Jagd-Regal zum Besten der Landes-Kultur und auch wegen anderer Rükksichten kein beträchtlicher Artikel des Staatseinkommens werden soll, ist von unpartheiischen Sachkennern schon längst entschieden; indem hier jede Ertragserhöhung eine Verminderung des Nazional-Einkommens und besonders für den Landmann sehr drükkend wird.

An-

Anmerk. Von aufgeklärten Regierungen ist nicht zu fürchten, daß das oft mißbrauchte Jagd-Regal zu Ungerechtigkeiten in Ansehung der Personen und ihres Sacheigenthums verleiten werde, wovon die Vorzeit unzählige Beispiele geliefert hat. —

Zweiter Unterabsatz.

Monopolien oder Staatsgewerbe.

§. 1026.

Je größer die Gesellschaft ist, welche irgend ein Gewerbe treibt, desto schlechter wird dieses getrieben, welches große Handelsgesellschafen, wie z. B. die ostindische Kompagnie, bereits hinlänglich bewiesen haben. Deßhalb verliert schon an sich jedes Gewerbe in den Händen des Staats.

§. 1027.

Alle Gewerbe, von was immer für einer Art, welche der Staat mit oder ohne Monopol unternimmt, sind aber auch noch aus andern Gründen, nie Mals so vortheilhaft, als in den Händen der Privatpersonen (§. 899 - 900.), welche die Geschäffte selbst führen und mit eigenen Augen sehen können. — —

§. 1028.

Mehr als Eine Probe hat den schlechten Fortgang der auf Rechnung des Staats übernommenen Fabriken bewiesen, und die Ursachen davon sind nicht schwer zu er-

errathen. In mehreren Staaten hat sogar die Erfahrung gelehrt, daß Fabriken und Handelszweige, als Staatsgewerbe betrieben, nicht nur sehr wenig einbrachten, sondern auch verschiedene vorher sehr ergiebige Produkzions-Arten vernichteten.

Anmerk. Meine gekrönte Akkerbaupreisschrift. S. 241–255.

§. 1029.

Der Staat hat sehr viel Reitz und Gelegenheit, den Preis seiner Waaren zu erhöhen, und der schlechte Betrieb seines Gewerbes bestimmt ihn, solche den Bürgern zu verbieten, d. h., ein Monopol auszuüben und die Bürger in ihrem Eigenthum und in ihrer Thätigkeit einzuschränken. Dadurch werden Konsumzion und Produkzion vermindert; die Nazion sieht einer Seits ihre Einkünfte abnehmen, und anderer Seits die Waarenpreise steigen, und folglich ihre Ausgaben zunehmen.

Anmerk. „Nichts ist ungeschikkter und unüberlegter", sagt Hr. v. Pfeiffer, „als wenn die Regierung gewisse Nahrungsarten ausschließend an sich zieht, daraus Finanz-Einkünfte macht, folglich Monopolien treibt. Der Regierung eigentliche Pflicht ist es, Nahrung und Gewerbe zu beschützen und zu befördern, keines Wegs aber selbst Handel und Gewerbe zu treiben. So wahr, so begreiflich dieser Satz ist, so gewiß dergleichen Monopolien der Bevölkerung schaden und einen nachtheiligen Einfluß in den ganzen Nahrungsstand und dessen Zusammenhang haben; so fehlt es uns doch nicht an Fürsten und Regierungen, welche man-

cher-

cherlei Nahrungsarten zu Finanz-Einkünften gemacht, oder in Monopolien verwandelt haben."

Polizei-Wissenschaft. Th. I.

§. 1030.

Sobald der Staat Gewerbe oder Handelszweige ausschließend an sich zieht und also Monopolien treibt: beschränkt er die Ein- und Ausfuhr, vermindert dadurch die innländischen Erzeugnisse, muß eine große Anzahl von Aufsehern und Wächtern besolden und wird so für die Unterthanen doppelt drükkend; während man ihn selbst von allen Seiten zu betrügen sucht.

Anmerk. Melon behauptet zwar, daß diese landesherrlichen Monopolien, als Steuern betrachtet, die leichteste und bequemste Art der Abgaben wären, indem die Schätzung, welche auf die Waaren gelegt wird, den Leuten nur ein höherer Preis der Waaren zu seyn scheint, welche für Alle gleich theuer wären, und daher von ihnen mit Freude bezahlt würden; da hingegen die Vermögens- und Kopfsteuern kaum durch gewaltthätigen Zwang erhoben werden könnten. Allein v. Justi hat diese Meinung hinlänglich wiederlegt, und ist vielmehr Montesquien beigetreten, welcher diese Monopolien verwirft.

Beispiele von ungeheuerer Kontrebande, selbst bei der strengsten Aufsicht, findet man in nachstehender Schrift:

Die Hindernisse der Landwirthschaft als Spiegel für die Landwirthe aufgestellt von Lüder Hermann Hans von Engel. Leipzig, 1802. S. 282 — 283.

§. 1031.

Von den Schriften über Regalien verdienen besonders nachstehende erwähnt zu werden:

Wildvogel, Dissertatio de jure principis circa postas eminente. Ienae, 1700.

Einleitung zu der Lehre von den Regalien. Von Jargow. Rostokk, 1726. Neue Aufl. Rost. 1757.

Thomasius, de regalibus fisci principum Germaniae circa adquisitionem praecipua. Halae, 1728.

Engelbrecht, de servitutibus juris publici. 1739.

Steger, de confusione regalium juris publ. ac privati erroribusque inde natis. Lips. 1755.

Emmerich, an regalia possint praescribi. Giesae, 1763.

Ayrer, de regalium ac superioritatis territorialis ad suos limites reductae diversitate. Goetting. 1772.

Kurzgefaßte Abhandlung von den Rechten der obersten Gewalt, oder den Majestäts-Rechten und Regalien. 2te Auflage. Nürnberg, 1785.

Juristisch-politischer Versuch über die wesentlichen Rechte der Majestät nach den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts. Von Hertlein. Würzburg, 1787.

Entwikkelung des Begriffs und der rechtlichen Verhältnisse teutscher Staatsrechtsdienstbarkeiten. Von Gönner. 1800.

Abhandlung über die Rechte des Fiskus, vorzüglich nach königlich baierischen Gesetzen. Von D. J. G. B. Härlin Ulm, 1810.

Zwei-

Zweiter Unterabschnitt.

Staatseinkünfte, welche aus den mittelbaren Staatserwerbsquellen fließen.

Erster Absatz.

Bestimmte Individual-Beiträge der Glieder des Staats, oder Steuern.

§. 1032.

Die positiven Beiträge der Staatsbürger aus ihrem Privat-Vermögen zum Staatsbedarf, in wiefern dieselben bestimmt sind, werden im Allgemeinen Steuern, Beisteuern, Auflagen, Abgaben, Kamer-Beiträge, Kontribuzionen, auch Taxen und Schazungen oder Schätzungen genannt.

Anmerk. Die besondere Benennung der positiven bestimmten Individual-Beiträge der Staatsbürger ist in Ansehung der Entstehung derselben sowohl bei den Römern als auch bei den Teutschen merkwürdig. Livius im 2ten Buche und 9ten Kapitel führt an, daß die Patrizier, nachdem sie die königl. Regierung abgeschafft hatten, um nun das Volk für die neue Regierung einzunehmen, zwei Arten von Abgaben, die von den Königen hergekommen waren, aufhoben, nehmlich Portoria, d. i. Zölle, und Tributa, d. i. Steuern. Die Tributa bei den Römern waren also die Steuern und Beiträge an Geld, die von den Bürgern zu den Staatsausgaben entrichtet werden mußten. Das Wort Tributum hat indeß zwei Bedeutungen, wovon die aus dem Livius angeführte die erste ist; die andere hingegen ist diejenige, in welcher das Wort auch in die teutsche Spra-

Sprache aufgenommen wurde, indem man nehmlich von einem überwundenen Volke sagt, daß es dem Ueberwinder einen Tribut bezahlt habe. — Die Tributa im ersten Sinne oder die direkten Steuern, welche schon unter den Königen in Rom eingeführt waren, wurden aber von den römischen Bürgern nicht beständig, sondern nur dann bezahlt, wenn der Staat große Geld-Summen bedurfte.

Das teutsche Wort Steuer ist eine Modifikazion des altgermanischen Stjor, Stor, Stur, d. h. stark, groß. — Diesem nach ist Steura - Steora - Stura so viel als Stärkung oder Unterstützung.

Historischer Versuch über die röm. Finanzen. Von Hegewisch.

Teutsche Finanz-Geschichte des Mittelalters. Von Hüllmann.

§. 1033.

Die Steuern sind, ihrem Ursprunge und ihrer Bestimmung gemäß, eine Entschädigung für den öffentlichen Dienst, zu der jeder Staatsbürger verpflichtet ist. Sie sollen dem Staate ein aus allen Theilen des Privat-Vermögens regelmäßig zusammengesetztes Einkommen gewähren.

§. 1034.

Die immer anwachsenden Staatsbedürfnisse zwangen allmählich alle Regierungen, zu dem Privat-Vermögen der Staatsglieder ihre Zuflucht zu nehmen. So entstanden unsere heutigen Auflagen, welche fast in allen Staaten die größte Finanz-Quelle ausmachen.

§. 1035.

§. 1035.

Eine kurze Darstellung der Steuer-Praxis oder verschiedenen Steuerarten in mehreren Staaten der alten und neuen Welt muß um so interessanter und nützlicher seyn, da man gegenwärtig so sehr mit dem Steuerwesen sich beschäfftiget und die Steuergeschichte über das Steuerwesen viel Licht verbreitet.

§. 1036.

In der karthagischen Republik mußten die Akkerbautreibenden Völker ihre Tribute in den Produkten ihres Fleißes bezahlen. Diese wurden in den Zeiten der Noth so gar bis auf die Hälfte des Ertrags erhöht. Auch die Zölle waren beträchtliche Quellen der karthagischen Staatseinkünfte, welches schon daraus erhellet, daß der Schleichhandel so stark war. Unter Hannibal brachten die Land- und Seezölle so viel ein, daß ohne den Individuen neue Tribute aufzulegen, dadurch alle Staatsbedürfnisse befriedigt werden konnten.

§. 1037.

Solon, der unsterbliche athenienfische Gesetzgeber – der es für ein Axiom der Staatskunst hielt, „daß weise Anordnungen in Ansehung der öffentlichen Finanzen unter die ersten Gegenstände der Gesetzgebung gehören" – nahm bei der Besteuerung hauptsächlich auf den würklichen Besitz der Güter und des nutzbaren Eigenthums Rükksicht (§. 766.).

§. 1038.

§. 1038.

Die römischen Bürger zahlten schon unter den Königen eine Kopfsteuer, deren Folgen auch in Rom, nach den Berichten von Livius und Dionysius nachtheilig waren, indem sie den Wohlstand und die Bevölkerung der geringen Volks-Klassen gewaltsam zurükkhielt.

Die Kopfsteuer wurde nach Einführung des Zensus in eine Vermögenssteuer verwandelt, deren Einführung man dem Könige Servius zuschreibt. Der Zensus, welcher alle 5 Jahre gehalten wurde, war eine allgemeine Volkszählung und Aufnahme des Vermögenszustandes aller Bürger. Das bewegliche und unbewegliche Vemögen der Bürger — von den Sklaven bis zu den Kostbarkeiten — wurde aufgezeichnet. Wer beim Zensus seinen Vermögenszustand unrichtig angab, dessen Vermögen wurde, sobald die Falschheit seiner Angabe erwiesen war, konfiszirt, er selbst aber mit Ruthen gestrichen und als Sklave verkauft. Nach dieser Angabe des Vermögens wurde das römische Volk in 6 Klassen getheilt. Der Eintheilungsgrund dieser Volks-Klassen war lediglich das Vermögen und diese Klassifikazion die Basis der Steuer-Rektifikazion: so daß man die Steuern den verschiedenen Bürger-Klassen nach Proporzion ihres Vermögens auflegte, und die ärmste Volks-Klasse mit allen Abgaben verschont blieb, während die Reichen gezwungen wurden, die größten Beiträge zu dem Staats-

be-

bedarf zu leisten, die minder Begüterten hingegen nur sehr wenig bezahlten. — —

„Nach dem verzeichneten Vermögen", sagt Bosse (in s. Grundzügen des Finanz-Wesens im röm. Staate. B. I. S. 203.) „wurde der Beitrag bestimmt, welchen Jeder zu der Vermögenssteuer, welche daher tributum ex censu hieß, leisten mußte. Von dieser Seite betrachtet, erscheint der Zensus in seinem schönsten Lichte, und die Steuer, welche nach ihm auferlegt wurde, war eine der billigsten, zwekmäßigsten und schonendsten unter den besten Steuerverfassungen aller Länder."

Unter Konstantin erhielt die Vermögenssteuer, welche die Hauptabgabe war, ihre letzte Modifikazion: die Provinzial-Präfekten vertheilten das Steuer-Quantum unter die Einwohner jeder Provinz nach einem zehnjährigen Durchschnitt des Einkommens und Werthes des steuerpflichtigen Vermögens und bestimmten die Beitrags-Summe eines jeden Steuerpflichtigen.

Die Größe des einzelnen Beitrages hieng Theils von der Menge der Staatsbedürfnisse und Theils von der Haupt-Summe des steuerpflichtigen Vermögens ab. Zu Zizero's Zeiten betrug die Vermögenssteuer nur Ein Prozent. Merkwürdig ist es, daß man bei den Römern keines Wegs alle Gegenstände des Privat-Eigenthums erforschte, sondern nur diejenigen, von deren geringeren oder größeren Summe bei irgend einem bestimmten Bürger man auf ein größeres Vermögen mit Sicherheit schließen konnte.

Wenn

Wenn man bedenkt, daß in den frühesten Zeiten, wo man mit den Mitteln, den Vermögenszustand genau zu bestimmen, im Verhältnisse zu unseren Zeiten, noch so wenig bekannt war, doch die Vermögenssteuer so wohlthätig und wahrhaft schonend war, daß sie nicht nur bei den Bürgern sehr viel Beifall fand, sondern auch nach dem Urtheile kompetenter Richter die gerechteste und zwekkmäßigste unter den besten Steuerverfassungen aller Länder war: so muß man sich sehr darüber wundern, daß man heut zu Tage, wo man so viele ehe Mals unbekannte Mittel hat, um Theils das Vermögen der steuerpflichtigen Bürger zu erforschen, und Theils eine gleichmäßige Vertheilung der Steuer-Summe zu bewürken, von einigen Geschäfftsmännern so viel über die Schwierigkeit, Unausführbarkeit und Schädlichkeit einer ordentlichen oder ausserordentlichen Vermögenssteuer hört. — —

Bei den Römern hielten es die höheren Klassen für eine Ehre, um so viel mehr zu kontribuiren, als sie über die andern erhaben waren, und unterschieden sich dadurch sehr von den neueren Nazionen, bei denen die Personen aus höheren Ständen nichts bezahlten. — Es gab bei den Römern nur wenige Exemzionen, und es waren von den Steuern nur folgende Personen befreit:

1) die im Felde stehenden Soldaten,

2) die ganze sechste und letzte Volks-Klasse,

3) die Ehefrauen,

4) die Unmündigen und Wittwen.

Seit dem Dioklezian, d. i., ungefähr tausend Jahre nach Erbauung der Stadt, kamen zwei neue große Steuern zum Vorschein, nehmlich die Indikzion und die Lustral-Steuer. Alle Ländereien im ganzen Reiche wurden durch dazu ernannte Beamte vermessen und nach der Güte ihres Bodens, nach dem Viehstand, der darauf gehalten werden konnte, und nach der Sklavenzahl, die zur Oekonomie nothwendig waren, gewürdiget oder bonitirt. Um die Repartizion des Steuer-Quantums auf die würklichen Gutsbesitzer machen zu können, wurden in jeder Stadt oder Gemeinde Kataster gehalten, worinn die Grundeigenthümer mit ihren Gütern, deren Größe, Ertrag, Viehstand und Sklavenzahl verzeichnet waren. Die Indikzion war also eine Grundsteuer.

Die zweite Steuer, oder die sogenannte Lustral-Kontribuzion, war eine Gewerbssteuer und wurde eingeführt, um endlich auch alle diejenigen zur Mitleidenheit zu ziehen, die nicht Grundeigenthümer waren, aber sich durch Anwendung irgend eines Kapitals einen großen oder kleinen Gewinnst oder auch nur ihr bloßes Auskommen verschafften, und die daher einen Theil dieses Ertrages von ihrem angewandten Kapital als Steuer entrichten mußten.

Unter den römischen Kaisern wurde die Gewerbssteuer von den Handwerkern und Künstlern auf eine sehr ein-

einfache und wohlfeile Art erhoben; es wurde nehmlich nicht, wie es in unsern Zeiten geschieht, jedes Zunftmitglied unmittelbar besteuert, sondern die Zunft selbst mußte dem Staate eine bestimmte Summe entrichten, und ihr blieb dann die Repartizion auf ihre einzelnen Mitglieder überlassen.

Auch hier enthält die Geschichte des römischen Steuerwesens einen Wink, wie manche ordentliche oder ausserordentliche Steuer schnell und leicht, und am wenigsten kostbar und drükkend erhoben werden könnte. Auch sieht man deutlich, daß einer der wichtigsten Grundsätze der allgemeinen Steuer-Theorie, der in unseren Tagen öfters befolgt worden ist, nehmlich daß zwar die Bestimmung der Steuer dem Staate zustehe, die Vertheilung aber der Gemeinde oder Korporazion überlassen werden könne, selbst schon bei den Römern bekannt war.

Unter die zwekkmäßigsten Auflagen, die je Mals bei irgend einer Nazion üblich waren, gehört unstreitig die zuerst vom August eingeführte und in der Folge von Trajan modifizirte Erbschaftssteuer, vermöge welcher 5 Prozent von den Erbschaften der römischen Bürger bezahlt wurden. Vor der Ablieferung der Erbschaft wurde ein Güterverzeichniß entworfen und darnach der Betrag derselben geschätzt; es durften jedoch alle Schulden davon abgezogen werden, und es unterlag nur der reine Betrag der Erbschaft einer Abgabe, die von Pächtern erhoben wurde, an die man auch eine Aversions-Summe bezahlen konnte.

Diese römischen Steuern, welche die Finanz-Geschichtschreiber nicht genug loben können, hatten mehrere ausgezeichnete Vortheile, indem sie ein unberechnetes und seiner Größe nach unbestimmtes Vermögen trafen, von dem man um so mehr sich eine Abgabe gefallen ließ, weil der Staat selbst dabei interessirt war, die vollständige Erbschaft zu verschaffen. Indeß hatte diese Erbschaftssteuer gewisse Ausnahmen, und es waren davon frei:

a) alle Erbschaften, deren Betrag unter 50 oder 100 Dukaten war, und

b) auch alle diejenigen, welche von Deszendenten und Aszendenten des 1sten und 2ten Grades, oder von den Seitenverwandten des ersten Grades hinterlassen wurden.

Kaiser August bestimmte neue Zölle für alle Waaren, die aus sämtlichen Provinzen und aus fremden Ländern nach Rom und Italien kamen. Die Revenüen davon waren ausserordentlich einträglich. Derselbe führte auch eine Akzise ein, zu Folge welcher Ein Prozent von dem Verkaufspreise aller auf öffentlichen Märkten oder in öffentlichen Versteigerungen zum Verkaufe gekommenen Waaren (Sklaven, Vieh, Fleisch, Getreide u. s. w.) bezahlt werden mußte. Tiber setzte die verhaßte Akzise auf 1/2 Prozent herab.

Mit der Zunahme der Staatsbedürfnisse vervielfältigten sich auch die Abgaben: man nahm den Zehenten

ten von allem Einkommen und führte neue Akzise und Zölle ein.

In ausserordentlichen Fällen mußten die römischen Bürger doppelte und dreifache Beiträge liefern, einen Theil ihrer Sklaven, ihres Getreides und ihrer Waffen dem Staate überlassen, ihr Gold und Silber in die Münze liefern und alle Befriedigungsmittel der Bedürfnisse vorschießen. Auch die General-Pächter mußten ihr Pachtgeld auf mehrere Jahre voraus bezahlen.

Je länger das Zehentwesen und die Natural-Lieferungen mit ihren Betrügereien fortdauerten, je mehr Abgaben auf die unbedeutendsten Erwerbszweige gelegt und je vielfältiger die Zölle wurden: desto sichtbarer waren auch die Würkungen davon, nehmlich Abnahme der Bevölkerung, der Industrie und des Nazional-Wohlstandes.

Je mehr also die Abgaben wiederholt und erhöht wurden, desto schneller näherte sich auch der römische Staat seinem Untergange.

§. 1039.

Die neu-europäische Staatengeschichte lehrt, daß lange Zeit hindurch und selbst bis auf unsere Tage in den meisten monarchischen Staaten überhaupt die reichsten Privaten und besonders die Besitzer großer Grundstükke, nehmlich der Adel und die Geistlichkeit eine völlige Steuerfreiheit behaupteten und genossen. — —

Da der Adel und die Geistlichkeit gewöhnlich die Stände ausmachten und daher auch größten Theils die Bewilligung und Vertheilung der Steuern von ihnen abhieng: so wälzten sie nicht nur alle Staatslasten auf die Schultern der übrigen Staatsbürger, nehmlich der Bauern und Gewerbsleute, sondern sie vertheilten die Steuern auch nach Willkühr und ohne Befolgung richtiger Grundsätze. —

Wenn in den neueren Zeiten Adel und Geistlichkeit auch zuweilen in Anspruch genommen wurden, so wurden sie doch nur sehr gering und unverhältnißmäßig zur Mitleidenheit gezogen. Die Steuerfreiheit des Adels und der Geistlichkeit aber wurde für die Nazion sowohl als für den Staat um so empfindlicher: je größer ihr Antheil an dem gesammten Grundeigenthume war, und je wenigere Auflagen außer der Grundsteuer bestanden. — —

Der Staat sah sich deßhalb fortwährend genöthiget, Theils neue Gegenstände für Auflagen hervorzusuchen, Theils die alten Steuern zu erhöhen und die übrigen Staatsbürger-Klassen desto mehr zu besteuern, um jenen Ausfall zu dekken.

Erst die französische Revoluzion hat die Bahn zur Aufhebung aller Steuerfreiheit gebrochen, und seit Kurzem sind auch einige Staaten in Teutschland diesem Beispiele mehr oder weniger gefolgt. — —

§. 1040.

§. 1040.

Schon die alten teutschen Völker, welche Könige hatten, gaben denselben Beiträge (freiwillige Geschenke) zu ihren Ausgaben, die besonders durch das Kriegswesen veranlaßt wurden (Tac. de Mor. Germ. c. 12. et 14.).

In Teutschland wurden Steuer und Beede als gleichbedeutende Worte gebraucht, und besonders führte die Grundabgabe den Namen Orbeede.

In Ansehung der ältern Zeiten müssen die Natural-Leistungen der Unterthanen von den Geldleistungen unterschieden werden.

Die Natural-Leistungen der Unterthanen bestanden:

a) in Hoflieferungen,

b) in Einquartierung,

c) in Militär-Verpflegung,

d) in Vorspann,

e) in Landfrohnen,

f) in Kriegsdiensten.

Die vorzüglichsten Geldbeiträge in Teutschland waren ehe Mals:

a) Grundabgaben,

b) Kopfgeld, nebst dem Judenschutzgelde oder dem sogenannten Judenleibzolle,

c) Gerichtsgefälle,

d)

d) Kriegsgelder,

e) Zoll und Geleite.

Die vorzüglichsten öffentl. Geldleistungen in Teutschland wurden nach folgendem Verhältnisse entrichtet:

a) Die Grundsteuer, die wieder lediglich auf ländliche Grundstükke gelegt wurde. Alle fiskalischen Ländereien, selbst die, welche geistlichen oder weltlichen Beamten verliehen wurden, waren davon ganz befreit. Erst seit dem 12ten Jahrhunderte mußten auch von den Grundstükken der Bürgerschaft Abgaben entrichtet werden.

b) Das Seitenstükk der Grundabgabe war in den früheren Jahrhunderten die Kopfsteuer, indem jeder, der kein Grundeigenthümer war, dem Staate von seiner Person eine Abgabe entrichten mußte. Diesem Kopfgelde waren sowohl Freie als Leibeigene unterworfen, und für leztere mußten sie die Eigenthümer bezahlen.

Diesem Kopfgelde unterlagen auch die Juden, die in Teutschland schon zur Zeit der Karolinger einen Leibzoll entrichten mußten. Die Juden wurden Knechte genannt, und auch als solche behandelt; sie bezahlten ihren Leibzoll zuerst als Kamer-Knechte des Kaisers an die kaiserliche Kamer und dann an den Landesherrn.

c) Selbst die gerechten Gerichtsgefälle waren ausserordentlich hoch angesezt und verhältnißmäßig weit höher als heut zu Tage, indem die Richter von je-

jeder Streitsache den 9ten Theil des Werthes derselben erhielten. — Auch die Geldstrafen waren um so drükkender, da die Richter einen Theil davon, und manches Mal den 3ten zu hoffen hatten.

d) Auch schon im 6ten Jahrhunderte entstanden die Kriegsstrafgelder, die wegen Versäumung des Kriegsdienstes bei erfolgtem Aufgebote bezahlt werden mußten. Sie verschlangen sehr oft die Hälfte des Vermögens des Kriegspflichtigen.

e) Gleich Falls schon aus dem 6ten Jahrhunderte sind Beispiele vorhanden, daß in Teutschland Reisenden, und besonders Kaufleuten, eine Abgabe unter dem Namen des Zolles abgefordert worden ist.

Um eine anderweitige Abgabe zu erhalten, gaben die Landesherren den Reisenden, die durch ihr Gebiet zogen, das sogenannte Geleit.

Uebrigens ist es entschieden, daß, so wie das Lehenwesen die Privat-Gefälle oder herrschaftlichen Abgaben erzeugte, die Einführung der Miethsoldaten oder der stehenden Heere den Grund zu den öffentlichen Abgaben, wie sie sich bis auf die neuesten Zeiten erhalten haben, d. h., zu dem festen und bestimmten Staatseinkommen gelegt haben.

Auch sind in Teutschland die Steuern fast überall, selbst bis jetzt so geblieben, wie sie schon im 30jähri-

rigen Kriege zur Aufbringung der Kriegssteuer und der ausserordentlichen Staatsausgaben erhoben wurden, nehmlich die Grund-, Gewerb- und Kopfsteuer.

§. 1041.

Von den französischen Steuern sind vorzüglich merkwürdig:

a) Die Grundsteuer, die ohne alle Ausnahme auf alle Bauerngüter gelegt wurde. In Frankreich machte die Grundsteuer 2/5 der gesamten Abgaben aus. Die Erhebungskosten dieser Grundsteuer betrugen indeß nicht mehr als 5 Prozent und mithin sehr wenig. Die Landstände in den Provinzen und zwei General-Steuereinnehmer in dem übrigen Reiche erhoben die Grundsteuer;

b) die Kopfsteuer, die alle Einwohner, mit Ausnahme der Geistlichkeit und einiger öffentlichen Beamten traf, und die aus Rang-, Vermögens- und gemeiner Kopfsteuer zusammen gesetzt war;

c) eine Einkommensteuer, in dem 5 Prozent von allen Einkünften entrichtet werden mußten;

d) die Salzsteuer, deren Ertrag verpachtet und die äußerst ungleich vertheilt war;

e) die Akzise lag vorzüglich auf den Getränken und besonders auf dem Weine;

f) während der französischen Revoluzions-Regierung wurde jede Art der feilen Betriebsamkeit einer Abgabe unterworfen, und so eine allgemeine Gewerbsteuer eingeführt, die auch in der Folge geblieben ist. Diese Abgabe für die Gewerbe richtet sich:

α) nach der Einträglichkeit des Gewerbes überhaupt, in sofern es nehmlich bloß Arbeit liefert, d. h. sich mit keinem Handel befaßt, z. B. Zimmerer- und Maurergewerbe, oder mit einem Handel verbunden ist, als Gerberei und Bäkkerei,

β) noch ins Besondere nach dem Handels-Fond und Handelsgewinnst eines Jeden;

g) auch die Grundsteuer hat in Frankreich eine ganz andere Einrichtung erhalten. Ehe Mals traf die Grundsteuer fast einzig den Bauernstand, und ließ selbst die Pächter nicht frei. Jetzt hingegen sind alle Pächter von der Grundsteuer befreit, die Abgabe fällt nur auf die reine Land-Rente und trifft bloß den Grundeigenthümer. Es sind nun der Grundsteuer alle Güter, selbst die Domänen unterworfen, und dagegen alle lehnsherrlichen Gefälle aufgehoben. Durch die Steuerfreiheit der Pächter ist die Erhebung der Grundsteuer

steuer am meisten erleichtert worden, indem man sich nehmlich bei der Steuererhebung nicht an dürftige Hintersassen, sondern nur an den Grundherrn zu wenden hat. Dieser aber bezahlt die Grundsteuer nach dem Ertrage seiner Grund-Rente, und kann sich durch die Erhöhung des Pachtgeldes entschädigen;

h) ungeachtet man in Frankreich in den neuesten Zeiten allgemein den Grundsatz angenommen hat, daß die Nazion das aufbringen muß, was die Staatsanstalt kostet: so kann doch kein Sachverständiger läugnen, daß die direkten Steuern mäßig sind. Die manchfaltigen Abgaben für öffentliche Beglaubigungen und Bestättigungen, für die Einschreibung der Hypotheken werden mehr gefühlt. Wenn diese Auflagen nicht zu bestimmten Zeit entrichtet werden, so sind sie zur Strafe doppelt zu erlegen;

i) die Akzise ist nun auch in ganz Frankreich eingeführt, und die Produzenten können ihre Waaren einzeln nicht anders verkaufen, als gegen eine Abgabe von 1/20 des Verkaufspreises. Für manche Produkte wird indessen auch 1/10 des Verkaufspreises entrichtet. — Die Akzis-Regie kann jede Waare einziehen, wenn sie den davon angegebenen Preis zu gering findet, und diesen mit 1/5 vermehrt bezahlen will.

Anmerk. Der Code Napoleon und das Cadastre von Frankreich sind die größten Unternehmungen in der Geschichte des geselligen Zustandes der Völker, welche jetzt den großen Verein des Kontinents bilden.

Es werden jährlich in jedem Arrondissement 280 Flur-Karten im Maaßstabe von 2000: 1 gemacht. In ganz Frankreich also jährlich 136,640 Blätter, jedes Blatt von 100 Arpents met. 40 Blätter machen im Maaßstabe von 10,000: 1 Ein Blatt aus. Also werden jährlich in ganz Frankreich 3416 Kommunekarten gemacht. 25 von diesen machen 1 Blatt in der Arrondissementskarte von 5000: 1 aus. Also werden jährlich 187 Blätter der Arrondissementskarte fertig. 16 Blätter von diesen machen 1 Blatt der Departementskarte von Frankreich im Maaßstabe von 200000 zu 1. Also werden jährlich 8 Blätter der Departementskarte fertig, und diese besteht demnach aus 40 Blättern, und ersetzt die kassinische. Aus dieser wird nachher die Generalkarte in Einem Blatt im Maaßstabe von 1 Million zu 1 reduzirt, die zugleich die Uebersicht über die Lage der Departementskarte giebt.

Ganz Frankreich wäre hienach mit 4 Netzen von Quadraten überzogen. Das erste Netz von 40 großen Quadraten für die Departementskarte im Maaßstabe von 20000. Das zweite 685 Quadrate für die Arrondissementskarte im Maaßstabe von 50000. Das dritte von 17080 für die Kommunekarten im Maaßstabe von 10000. Und das vierte von 683000 Quadraten für die 683000 Blätter der Flurkarte. In den Arrondissementskarten im Maaßstabe von 50000 übersieht man jedes Arrondissement nach seiner Lage und Gränzen. Man findet da alle Städte, Flecken, Dörfer, Hämmer und Hüttenwerke, Mühlen, Bäche, Flüße, Hügel, Gebirge — Felder, Wiesen, und jede Kommune nach ihrer Situazion. In der Kommunekarte im Maaßstabe von 10000 findet man die Gränzen jeder Kommune, und die einzelnen Felder, Wiesen, Weinberge u. s. w. Jedes Blatt ist

ist auf dem Felde ungefähr 2 Stunden lang und 1 1/2 breit. Endlich findet man in den Flurkarten im Maaßstabe von 2000 jedes einzelne Feld mit seinen Gränzsteinen — jeden Garten, jede Wiese, jeden Hausplatz nach seiner wahren Größe; — auf ihnen kann man die Größe jeder Linie finden, ohne vom Zimmer zu gehen. Drei Systeme von Dreiekken überspannen das Land. Die Dreiekke des ersten Ranges haben zur Basis die 90 grossen Dreiekke der Grad-Messung, die durch ganz Frankreich von Dünkirchen bis Barzellona gehen. Diese machen die Dierekteurs des Departements, die vom zweiten Range machen die Trigonometer der Arrondissements, und die vom dritten die Trigonometer der Brigaden.

In der neuesten offiziellen Darstellung der Lage des französischen Reichs heist es:

„Das Steuer-Kataster wird fortgesetzt; man erndtet jetzt die Früchte desselben bei der Unterveriheilung einer großen Anzahl Kantons und Gemeinden, und wird ihm bald die allgemeine Verbesserung des Systems der Grundsteuer und das richtige Verhältniß der Steuern mit dem Ertrag des Bodens verdanken.“

§. 1042.

In dem ehemaligen Königreich Holland gab es zwei Haupt-Klassen von Steuern, nehmlich registrirte Abgaben und auch nichtregistrirte.

Unter die registrirten Abgaben wurden gezählt:

I. die Grundsteuer;

II. die Abgabe wegen des persönlichen Gebrauchs der Immobilien;

III.

III. die Abgabe auf die Dienstboten;

IV. die Abgabe von Arbeits- und Luxus-Pferden und für die Passage zu Lande;

V. die von fremden Fuhrleuten und Reisenden zu erhebende Abgabe für die Passage zu Lande;

VI. die Abgabe von dem Rindvieh;

VII. die Abgabe von den Meubeln;

VIII. die Abgabe von den Feuerstellen.

Zu den nichtregistrirten Abgaben wurden gerechnet:

I. die Abgabe von dem Salze;

II. die Abgabe von der Seife;

III. die Abgabe vom Torfe;

IV. die Abgabe vom Mahlkorn;

V. die Abgabe von scharfen Getränken;

VI. Die Abgabe vom Schlachtvieh;

VII. Die Abgabe für das Wägen von verkauften oder gewogenen Sachen;

VIII. die Abgabe von dem runden Maaße;

IX. die Abgabe für die innerhalb Landes Statt findende Passage zu Wasser, von Schiffsfahrzeugen zum Nutzen oder Vergnügen;

X. die Abgabe von Nachlassenschaften;

XI. die Abgabe für den Stempel auf Quittungen, wegen bezahlter Abgaben;

XII. die Abgabe für den Stempel auf öffentliche Urkunden;

XIII. die Abgabe von einigen Gegenständen von Handel und Luxus;

XIV. die Abgabe für die Erlaubniß zur Treibung eines Gewerbes und zum Gebrauch gewisser Gegenstände des Luxus und Vergnügens;

XV. die Abgabe von ausländischen Produkten.

Auch kann man hierzu zählen:

XVI. die Abgabe von verarbeiteten Gold- und Silbersachen.

Anmerk. Kurze Uebersicht der sämtlichen in dem Königreiche Holland bestehenden Abgaben. Von Dr. G. A. Ihering. Aurich, 1808. S. VI—VII.

§. 1043.

In England wurde im Jahr 1692. eine allgemeine Schätzung des Grundeinkommens dieses Königreiches vorgenommen, und diese Schätzung dient noch heutiges Tages der Grundsteuer, die man daselbst erhebt, zur Grundlage, so daß, wenn also die Steuer auf den fünften Theil des Grundeinkommens bestimmt wird, darunter nicht der fünfte Theil des jetzigen Einkommens gemeint ist, sondern der fünfte Theil des im J. 1692. ausgemittelten Grundeinkommens.

Mehrere Schriftsteller schreiben dieser Unveränderlichkeit in der Schätzung (der unveränderlichen Land-Taxe) den hohen Grad der Vollkommenheit zu, zu welchem der Akkerbau in England gediehen ist.

Die Konsumzions-Auflagen in Großbrittanien treffen mehr den Luxus und die Reichen, als die är-

ärmern Bürger, so wie die Staatslasten überhaupt in einem genauern Verhältnisse zu dem Vermögen und Wohlleben der Bürger getragen werden, als in manchem andern Staate.

Alle Fleischwaaren, alle Gemüse und Gartengewächse, und alle Getreidearten und Feldfrüchte, samt den daraus bereiteten Speisewaaren, sind durchaus von allen Abgaben, unter welchen Namen man sie auch suchen mag, überall frei.

§. 1044.

In Preussen war die Besteurung auf dem platten Lande von der in den Städten sehr verschieden. Bei der Steuer des platten Landes lag die Quantität, Qualität und hie und da auch der reine Ertrag der Ländereien zum Grunde, den man daher überall auszumitteln suchte. In den Städten wurden die Konsumzion, die Gewerbe und Fabriken und auch der Handel besteuert. — In einigen Provinzen gab ein großer Theil der Grundstükke gar keine Steuer, ein anderer nur sehr wenig; und daher brachte die Grundsteuer im Ganzen wenig ein.

Eine Gleichheit der Grundsteuer oder Kontribuzion, die auch Hufenschoß oder Hufensteuer genannt wurde, war in Preussen um so weniger zu erwarten, da keine geometrische Vermessung Statt gefunden hatte. Es sind indessen, jedoch nur zu selten, für die einzelnen Kreise einer Provinz mehrere Klassen, nehmlich 6 oder 12 gemacht, und in der ersten eine Hufe monatlich mit 1

Thlr.

Thlr. und in der 12ten mit 4 Groschen angesetzt worden Als besondere Arten der preussischen Grundsteuer verdienen noch folgende bemerkt zu werden:

a) der Lehens-Kanon, oder das sogenannte Ritterpferd, wo nehmlich für ein adeliches Gut von 100,000 Thlrn. oder noch mehr am Werthe, ungefähr 60 Thlr. bezahlt wurden;

b) das sogenannte Rauchfanggeld, das in Süd- und Neu-Ost-Preussen von jedem Hause genommen wurde, aus dessen Dache Rauch gieng, ohne Rükksicht auf den Werth des Hauses oder auf das Vermögen der Besitzer;

c) Horn- und Klauen-Steuer, nehmlich für ein Pferd oder Ochsen 15 Groschen, für eine Kuh 24, und für ein Schaf oder Schwein 3;

d) die Forensen-Steuer. In Preussen ist es nehmlich Grundverfassung aller Städte, daß nur ihre Bewohner, die zu ihren Feld-Marken gehörigen Grundstükke bewirthschaften dürfen; wenn also irgend ein anderer Stadt- oder Landbewohner Grundstükke in einer fremden städtischen Feld-Mark kaufet oder pachtet, so ist dieses eine Ausnahme, die zwar geduldet, aber mit einer Abgabe belastet wird. Diejenigen, denen diese Abgabe zur Last fällt, sind daher in allen preussischen Städten unter dem Namen der Forensen bekannt, und ihre Abgabe heißt Forensen-Steuer.

Die-

Diese Forensen-Steuer ist höher als die Akzise von den eingeerndteten und eingeführten Früchten wäre.

Zwischen der Grundabgabe und der Konsumzions- oder Gewerbsteuer in der Mitte waren die Personal-Steuern, wozu Kopfgeld und Chargen-Geld gehörten.

Das Kopfgeld mußte nehmlich in Preussen von Gärtnern und anderen Leuten bezahlt werden, die auf bäuerlichen Grundstükken wohnten, und zwar für den Kopf 38 Groschen; das Chargen-Geld mußte Jeder bezahlen, der ein neues oder besseres Amt im Staate erhielt, und damit ein neues Einkommen, oder eine Vermehrung bekam.

Zu der Konsumzions-Steuer gehörte die Akzise, die unter allen Steuern im preußischen Staate am meisten einbrachte, indem von allen Gegenständen, welche durch die Stadtthore eingiengen und nicht Kontreband waren, eine Abgabe bezahlt werden mußte. Daher hieß auch die Akzise die allgemeine Landessteuer in den Städten, und traf die Getreid- und Fleisch-Konsumzion eben sowohl, als alle Arten der Getränke, die übrigen Lebensmittel, Spezerei, Materialien- oder Apotheker-Waaren, und besonders die Manufaktur- und Fabrik-Waaren. Die Administrazions-Kosten der Akzise betrugen von der Brutto-Einnahme im Ganzen mehr als 10 1/2 Prozent.

Von der Gewerbsteuer oder dem sogenannten Nahrungsgelde waren selbst die Handwerker, die Hirten und Schäfer auf dem platten Lande nicht befreit. Noch sind zu merken:

a) der Abschoß von solchen Erbschaften, die aus einem Gerichtsbezirke in den andern giengen: er betrug meist 6 bis 7 Prozent;

b) das Abzugs- oder Abfahrtsgeld, wenn nehmlich Personen mit ihrem Vermögen in fremde Länder zogen. Das Quantum betrug 10 bis 12 Prozent.

§. 1045.

Von der baierischen Steuerverfassung ist Folgendes zu merken:

a) in Baiern war ursprünglich ein Unterschied zwischen Steuern und Anlagen. Erstere wurden nehmlich von dem Hofe ausgeschrieben und auch von der Hof-Kammer erhoben. Die Landschaft verwaltete das ganze Steuerwesen und brachte selbst die jährliche Besteuerung in Vorschlag;

b) Huf- und Klauensteuern wurden schon in ältern Zeiten in Baiern erhoben, aber nur im äussersten Nothfalle und alle Zeit nur mit Bewilligung der Landstände;

c) erst im Jahre 1515. wurden die Anlagen in Baiern gewöhnlicher, wozu die bewilligte Verbesserung

der

der Kameral-Güter, die Uebernahme der landesherrlichen Schulden und die Reichskreisleistungen die Veranlassung gaben;

d) in der gemeinen Steuer standen nur die begüterten Gerichts- und Hofmarksunterthanen zu Folge des Revisions-Mandats vom Jahre 1721., die nicht nur ihre Grundstükke und Gerechtigkeiten, sondern auch das Huf- und Klauenvieh, aber nur den vierten Theil davon mit 5 Prozent, oder mit 3 kr. vom Gulden versteuern mußten;

e) zu den privilegirten oder steuerfreien Ständen gehörten der Prälaten-Stand, der Adel und Ritterstand. Diese bezahlten jährlich nur eine sogenannte Standsteuer, deren Größe von ihnen selbst bestimmt wurde;

f) die Grund- und Herrengiltsteuer bezahlten zu Folge einer Verordnung vom Jahre 1721 alle diejenigen, die nicht zu den privilegirten Ständen gehörten, von den Zinsen ihrer im Lande befindlichen Güter, ferner von dem Zehenten und von anderen dergleichen Gefällen von 5 bis 10 Prozent. Die Ausländer mußten aber das Doppelte entrichten;

g) die Kapitalien-Steuer mußte von allen Kapitalisten, die nicht zu den drei privilegirten Ständen gehörten und zwar mit dem fünften Theile der jährlichen Renten erhoben werden;

h) die Pfarrwiddumgüter wurden mit dem 10ten Theile des jährlichen Zinses besteuert;

i) Adeliche und alle Staatsbeamte oder Hofbediente wurden mit der gewöhnlichen Steuer nur in so ferne belegt, als sie entweder zugleich Landsassen waren, oder Grundgilten, Zehenten, oder Kapitalien hatten;

k) auch die nicht ansäßigen und nicht begüterten Taglöhner und Handwerker, welche nicht zu dem Bürgerstande gehörten, wurden besteuert;

l) die Kopf-, Häuser-, Vermögen-, Herd- und Rauchfangsteuer waren Anfangs die gewöhnlichsten Mittel, wodurch man sich in ausserordentlichen Fällen zu helfen suchte. Allein die Häuser- und Herdsteuern wurden bald unter die ordentlichen Abgaben gezählt;

m) auf die Steuer-Defraudazion wurde im Jahre 1621 in der Steuer-Instrukzion die Strafe der Verdopplung, und in dem Revisions-Mandat von 1721 die Konfiskazion des Eigenthums und aller Nutzungen verhängt;

n) am 24sten Sept. 1806 ist in Ober- und Niederbaiern ein Bier- und Branntwein-Aufschlag eingeführt worden, den man in der Folge auch auf die Gesamtstaaten ausdehnte.

Zu Folge einer General-Verordnung vom 28. Juli 1807. sind von jedem Metzen eingesprengten Mal-

Malzes baierischer Mäßerei 37 1/2 kr. Aufschlag zu entrichten, das Malz mag in Weitzen, Gersten, Roggen oder Haber, oder was immer für einer Getreidart, bestehen, und zur Erzeugung des braunen Bieres, oder des weißen, Weitzen- oder Gerstenbieres, oder zum Branntwein, Essig und Germ (Hefen) bestimmt seyn. Dieser Aufschlag ist von Jedermann, der sich mit Bierbrauen, Branntweinbrennen, Essig- oder Germsieden abgiebt, und hiezu ein Malz verwendet, ohne Unterschied, ob diese Artikel zum häuslichen Selbstbedarf, oder zum Verschleisse bestimmt sind, zu entrichten. Dabei hat nicht die mindeste Ausnahme, Befreiung oder Begünstigung Statt;

o) am 8ten Juni 1807 ist in München eine königliche Verordnung, die Gleichheit der Abgaben, die Steuer-Rektifikazion, und die Aufhebung der besonderen landschaftlichen Steuer-Kassen betreffend, erschienen. Folgende Punkte sind davon besonders merkwürdig:

α) soll in Zukunft jedes Grundvermögen, ohne Unterschied, es mag bisher befreit gewesen seyn oder nicht, und zu den königlichen Domänen oder zu jedem anderen Eigenthume gehören, einen verhältnißmäßigen Antheil an der Grundsteuer tragen;

β)

β) soll eine Steuer-Rektifikazions-Kommission die möglichste Gleichheit in Ansehung der Grundsteuer herstellen;

γ) alle landschaftlichen und ständischen Steuer-Kassen sollen an die königlichen Provinzial-Etats-Kuratelen förmlich ausgeliefert und unter die Aufsicht derselben gestellt werden;

p) unter dem 20sten November 1807 ist verordnet worden: es soll 1/2 Prozent von allen und jeden, was immer für Namen habenden Realitäten erhoben werden, die bisher entweder noch gar keine Steuer, oder unter dem Titel von Rittersteuern und dergleichen nur ganz willkührliche und unverhältnißmäßige Beiträge geleistet haben. Es sollen dabei die Fassionen vom Jahre 1806 und in jenen Provinzen, in welchen die verkauften Staats-Realitäten noch nicht besteuert sind, der ursprüngliche Kaufschilling zum Grunde gelegt werden;

q) nach einer königl. baier. Verordnung am 8ten Dez. 1807 soll sich die gedachte Steuerabgabe keines Wegs bloß auf die Schloßgüter, Waldungen, nutzbaren Gebäude, Brauhäuser, Mühlen u. s. w. beschränken, sondern auch auf die grundherrlichen Renten und sämtliche übrige Nutzungen der adelichen Gutsbesitzer sich erstrecken. Die Veranschlagung geschieht nach dem Ertrage, welcher mit 4 Prozent zu Kapital erhoben wird. Diese Besteuerung zu

1/2

1/2 Prozent trifft auch sowohl die ehemalige Reichs-Ritterschaft, als die mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren mit ihren sämtlichen Realitäten und Nutzungen;

r) unterm 14. Januar 1808. ist ein allerhöchstes königl. Steuer-Mandat für die Provinz Baiern im Etats-Jahr 1807/8 erschienen.

s) Durch eine königl. Verordnung vom 25. Nov. 1808. sind die bisherigen Personal-Steuern aufgehoben, und ist dafür ein einziges allgemeines Familien-Schutzgeld eingeführt worden. Dieses Familien-Schutzgeld hat nur jedes Oberhaupt einer Familie (es mag aber dasselbe männlichen oder weiblichen Geschlechts, verheuratheten oder ledigen, geistlichen oder weltlichen Standes seyn) zu bezahlen, und alle übrigen Glieder der Familie bleiben frei. Das Familien-Schutzgeld wird nach 8 verschiedenen Klassen entrichtet

I.	Klasse jährlich		— fl. 20 kr.
II.	—	—	— = 30
III.	—	—	1 = — =
IV.	—	—	2 = — =
V.	—	—	3 = — =
VI.	—	—	5 = — =
VII.	—	—	8 = — =
VIII.	—	—	12 = — =

Ein Besoldungs- oder Pensions-Bezug von jährlich

1 bis	300 fl.	fällt in die	II. Klasse zu	— fl.	30 kr.
301 —	600 =	— —	III. — —	1 =	— =
601 —	1000 =	— —	IV. — —	2 =	— =
1001 —	2000 =	— —	V. — —	3 =	— =
2001 —	3000 =	— —	VI. — —	5 =	— =
3001 —	4000 =	— —	VII. — —	8 =	— =
4001 —	u.s.w. =	— —	VIII. — —	12 =	— =

§. 1046.

Auch in dem neuen Königreich Westphalen wird an der Reform des Steuerwesens thätig gearbeitet.

Durch den 16ten Artikel der Konstituzion ist als organischer Grundsatz festgesetz worden, daß für das ganze Königreich ein und dasselbe Steuer-System eingeführt werden soll. In einem Dekrete vom 21sten August 1808 sind zugleich die Prinzipien aufgestellt worden, nach welchen die Grundsteuer zu reguliren sey. Die Basis dieser Steueranlage ist ein Kataster, der in ganz Westphalen geschaffen werden soll. Ein Dekret vom 8. Januar 1808 hat alle Befreiung aufgehoben, und die befreiten Grundstükke der Grundsteuer unterworfen. Durch ein Dekret vom 2. Mai 1810 ist verordnet worden, daß die von den ehe Mals befreiten Grundstükken zu erlegende Steuer eben so hoch angeschlagen werden soll, als die der steuerpflichtigen Grundstükke.

Die Personal-Steuer, welche im vorigen Jahre in Westphalen Statt hatte, und zur Bezahlung der Interessen und Tilgung der Nazional-Schuld bestimmt war,

hat

hat durch ein königl. Dekret für dieses Jahr eine totale Reform erhalten. Man hat dabei besonders darauf gesehen, daß diese Steuer am Meisten von den Wohlhabenden getragen würde, und den minder Begüterten und Armen so wenig als möglich zur Last fiele. In dieser Absicht ist neben einer klassifizirten Personal-Abgabe eine Steuer von 2 Prozent von allem jährlichen Einkommen eingeführt worden, und die Zahlung geschieht von allen Unterthanen monatlich. Die Personal-Abgabe wird nach 10 Klassen erhoben, wovon die höchste 16, die niedrigste 2 Franken jährlich beträgt. Sie soll nach Köpfen, nicht nur vom Familien-Vater, sondern auch von dessen Frau und Kindern, wenn sie das 16te Jahr vollendet haben, nach Maaßgabe der Klasse, zu der man gehört, bezahlt werden.

Unabhängig von dieser eigentlichen Personal-Abgabe soll eine Steuer von 2 Prozenten von dem Einkommen von Grundstükken, die in Westphalen belegen und von Kapitalien, die daselbst angelegt sind, so wie von Renten, Gefällen, Appanagen, Pachtungen, Domänen, Besoldungen, Remisen und festgesetzten Sporteln, Pensionen und überhaupt von Einkünften, welcher Art sie auch seyen, erhoben werden. Diese Abgabe geht jedoch nicht nach Köpfen, sondern wird nur von dem entrichtet, der das Einkommen hat und Besitzer desselben ist. Diejenigen Personen, welche weniger als 1000 Franken Einkommen haben, sind ganz von dieser Einkommenssteuer befreit, und bezahlen nur die Personal-Steuer

nach

nach der Klasse, zu der sie ihrem Stande nach gehören. Die Korporazionen, als Stifter, Klöster, Kirchen, Fundazionen, Hospitäler, Waisenhäuser, Städte, Gemeinden etc. sollen, so wie die Individuen, 2 Prozent von ihrem Einkommen zahlen. Die Klassifikazion und Taxazion ist den Mairen und Munizipalitäten unter Direkzion von Kommissarien, welche die Regierung ernennen wird, überlassen. Bei Schätzung des Einkommens soll das des unbeweglichen Vermögens auf das 6fache der Grundsteuer, das der Renten in Getreide nach der Durchschnitts-Summe der Marktpreise des nächsten Orts in dem vorhergehenden Jahre angeschlagen werden.

Durch ein Gesetz vom 5ten August 1809. ist eine Patent-Steuer eingeführt worden. Nach dem 17ten Artikel dieses Gesetzes kann jedes Patent, seiner Bestimmung gemäß, nur personell seyn, und muß von Jedem, der ein Gewerbe irgend einer Art treiben will, ein solches für sich und auf seinen Namen gelöst werden. Jeder aber, der mit einem Patent versehen ist, kann seinen Handel, seine Profession und seine Industrie in dem ganzen Umfange des Königreichs betreiben.

Seit dem 1. Aug. d. J. besteht eine Stempelsteuer von doppelter Art. Die ordentliche Stempelsteuer ist von 25 Zentimen für jeden Bogen, und muß zu allen Gegenständen genommen werden, welche von dieser Abgabe überhaupt nicht befreit sind. Die besondere Stempelsteuer ist diejenige, welche ausser der ordent-

dentlichen Stempelabgabe in den durch das Dekret vom 7. Juni. 1810 bestimmten Fällen entrichtet werden muß; jedoch ruhet diese nur auf den ersten Bogen.

Die Konsumzions-Steuer beträgt nicht drei Prozent für die am Niedrigsten besteuerten Artikel, nehmlich für das Mehl und das Schlachtvieh, und geht nicht über fünf und zwanzig Prozent in Ansehung der am Stärksten besteuerten Artikel, nehmlich des Tabakks und der Liqueure. Alle diese Abgaben stehen tief unter den ehemaligen Tarifs. Bei einigen Artikeln ist die Auflage kaum Ein Zehntheil von der vorigen. Aber seit dem Zeit-Punkt, als diese neuen Steuern im Gange sind, hat die Erfahrung bewiesen, daß die Abgabe nur ergiebig ist, wenn sie mäßig ist, und daß die ungeheure Höhe der ehemaligen Steuern an den Unterschleifen und der Verminderung des Ertrags Schuld war. —

In dem im Oktober d. J. öffentlich erschienenen Bericht an den König, den die Generaladministrazion der indirekten Steuern lieferte, heißt es:

„Schon sind mit der neuen Konsumzions-Steuer-Einrichtung sämtliche Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote aufgehoben. Schon sind die hohen alten Akzise- und Lizent-Abgaben und die durch kunstvolle Organisazion noch beschwerlichern Erhebungs-Formalitäten abgeschafft. Schon existirt kein Gewerbszwang mehr. Schon sind alle Privilegien und Freiheiten aufgehoben. Noch sollen die Zölle im Innern des Landes aufgehoben, und bei

der neuen Douanen-Organisazion die Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben so bestimmt werden, daß Handel und Kunstfleiß auf die bestmöglichste Weise begünstiget werden."

§. 1047.

Im Königreich Württemberg, in den Großherzogthümern Baden und Hessen, im Herzogthum Sachsen-Koburg, u. s. w., ist gleichfalls viel Gutes und Zwekkmäßiges in Ansehung der Steuer-Regulirung geschehen.

Anmerk. Königl. württembergische Verordnung vom 18. Aug. 1808.

Großherzogl. badensch. Erwerb-, Vermögens- und Einkommenssteuer-Patent, nebst angehängten idealischen Fassionen und einem Formular zu gleichförmiger tabellarischer Eintragung der Fassionen vom 31. August 1808. — Großherzogl. badensch. Grundsteuer-Ordnung, nebst einer Uebersicht des Inhalts und 19 Beilagen.

Großherzogl. hessisch. Steuer-Ordnungen vom 16. April und 5. Mai 1804, und vom 8. November 1806. S. Kameral-Korrespondent. B. VI. S. 271—282.

Herzogl. sachsen-koburg. Mandat über die Aufhebung der Steuerfreiheit vom 11. Dez. 1809. (S. K. K. B. IX. S. 53—72.).

Ueber die so wichtige, aber noch keineswegs hinlänglich bearbeitete, Geschichte des Steuerwesens verdienen auch folgende Schriften nachgelesen zu werden:

Nachricht von der kurmärkischen Kontribuzions- und Schoßeinrichtung. Von Thiele. Berlin, 1768.

Abhandlung über das Alterthum verschiedener Steuern, besonders der Kontribuzion in Böhmen. Von P. v. Wokamens. Prag, 1780.

Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Polizei-Rechte. Von D. F. J. Fischer. 3. B. Frankfurt, 1785.

Historische Einleitung in die teutsche Steuerverfassung. Von Lange. Berlin, 1793.

Versuch einer kurzen historischen Einleitung in die Lehre des teutschen Staatsrechts von Steuern. Von Ulmstein. Erlangen, 1794.

Grundsätze der Macht und Glükkseligkeit der Staaten, in Rükksicht auf Reichthum und Bevölkerung. Leipzig und Riga, 1797.

Enzyklopädie der Kameral-Wissenschaften. Von Th. Schmalz. Königsberg, 1797.

Handbuch der allgemeinen Staatswissenschaft nach v. Schlözers Grundriß bearbeitet von Ch. D. Voß. 3. Th. Leipzig, 1798.

Kurpfalzbaerisch gelehrt-dezisives Universal-Gesetz-Lexikon. Von F. B. M. Wagner. IV. Th. München, 1801.

Grundzüge des Finanz-Wesens im römischen Staate. Von R. Bosse. 2 Bde. Braunschweig un Leipzig, 1804.

Die teutsche Finanz-Geschichte des Mittelalters. Von K. D. Hüllmann. Berlin, 1806.

Abriß des Kameral- und Finanz-Wesens nach den Grundsätzen, Landesverfassungen und Landesgesetzen in den königl. preuß. Staaten. Von G. H. Borowski. 2 Bde Berlin, 1805.

Betrachtungen über den Nazional-Reichthum des preuß. Staates, und über den Wohlstand seiner Bewohner. Von L. Krug. 2. Th. Berlin, 1805.

Uebersicht der französischen Staatswirthschaft bis zum Finanz-Plan 1806. Von R. Bosse. 2 Thle. Braunschw. 1807.

§. 1048.

§. 1048.

Die Steuer-Rektifikazion ist schon an sich sehr wichtig und äussert auf die Regierung und Unterthanen den größten Einfluß. Daher hat Montesquieu den Ausspruch gethan:

„Zur Bestimmung keiner Sache wird mehr Weisheit und Klugheit erfordert, als zur Bestimmung des Theils, den man der Nazion nimmt, und des Theils, den man ihr läßt.“

Anmerk. Die in Schweden im J. 1809. auferlegte Kriegssteuer zu nicht weniger als einem fünfdoppelten Belauf der sogenannten mit Bewilligung auferlegten Kriegssteuer hat am 13. März desselben Jahres — nach öffentlichen Blättern — hauptsächlich eine Thron-Revoluzion bewürkt.

§. 1049.

Die Regulirung des Steuerwesens wird in dem Verhältniß dringender, je mehrere Provinzial-Steuer-Verfassungen in einem Staate vorhanden sind, und je größer die Verschiedenheit der letztern ist. Durch die im J. 1802 in Teutschland erfolgten politischen Veränderungen wurde das Steuerwesen viel verwikkelter. Nach dem Jahr 1806 nahm die Ungleichheit des Steuerfußes noch mehr zu, und im Laufe des Jahres 1810 wurde die Steuer-Rektifikazion in Teutschland noch dringender.

Anmerk. Ausführliche Anleitung zu einer, in kurzer Zeit, zu bewürkenden Regulirung der Steuern, wenn ver-

verschiedene, und von einander unabhängige, Steuerverfassungen in den einzelnen Landestheilen eines Staates bestehen. Von L. Krönke. Gießen, 1810.

§. 1050.

Das Unhaltbare, Verwerfliche und Nachtheilige der herrschenden Steuer-Systeme oder vielmehr Steuer-Rapsodien mußte nothwendig und natürlich in dem Grade zunehmen, fühlbar und auffallend werden, als:

1) die ordentlichen Staatsbedürfnisse immer größer wurden, und selbst in Friedenszeiten nur das Militär allein in Staaten zweiter Klasse zwei Drittheile der gesamten Staatseinkünfte oder ungefähr 40 Mill. Gulden verschlang;

2) auch die außerordentlichen Staatsbedürfnisse anwuchsen und fortdauerten, und die Herbeischaffung der Bedürfnißmittel schneller und gebieterischer geschehen mußte;

3) die öffentl. Schätze immer seltener wurden, auch die übrigen beweglichen und unbeweglichen Staats-Fonds immer mehr zusammen schmolzen;

4) der Staats-Kredit tiefer sank und die Staatsschulden Theils häufiger und Theils unter drükkenderen Bedingungen kontrahirt wurden;

5) die Volkszahl sich verminderte, dagegen die Bedürfnisse und der Luxus der minder zahlreichen Unterthanen beträchtlich zunahmen; und endlich

6) die Erwerbsqueller versiegten, viele Familien verarmten und allgemeiner Geldmangel herschend zu werden anfieng. — —

Anmerk. Desinant aliquando dicere, male aliquem locutum esse, siquis vere ac libere locutus sit.

Cicero pro Roscio Amer.

Der berühmte Hr. königl. baier. Kreis-, Kirchen- und Schulrath D Stephani in Augsburg, hat irgendwo nachstehende vollkommen treffende zwei Bemerkungen gemacht:

„Daß die Menschen noch immer über die wichtigsten Gegenstände, mit denen sie längst schon ins Reine gekommen seyn sollten, noch so wenig einig geworden sind, muß man nicht für eine schwer zu erklärende Erscheinung ansehen. Diese Zwietracht rührt bloß daher, daß sie die Mühe scheuen bei ihren Verhandlungen über dieselben bis auf die ersten Begriffe zurükzugehen. Unbekümmert um die Prinzipien, streiten sie unaufhörlich nur über die Folgesätze daraus, und kommen deßhalb mit ihren Widersprücheen nie zu Ende. Wer daher in dem Geschäffte glücklich seyn will, seine Mitbürger über irgend einen wichtigen Gegenstand zu verständigen, der darf ihnen nur nachweisen, wie sie vor allen Stükken die Elemente ihrer Ueberzeugungen richtiger aufzufassen haben."

„Noch ist uns der Begriff von Besteuerung übrig, den wir um so nöthiger aufzuhellen haben, als derselbe bisher

her am meisten im Dunkel liegt, woher denn das Unheil kommen mag, das überall in der Welt sich gerade in diesem Theile des Staatshaushaltes am Meisten, und am Kläglichsten offenbaret."

Dürfen Stiftungen besteuert werden? Augsburg, 1810. S. 14.

In dem im Oktb. 1810 erschienenen Berichte des Herrn Staatsraths und General-Direktors der direkten Steuern, Barons von Malchus, an den König von Westphalen findet sich folgende, den zeitherigen Zustand des Steuerwesens bestätigende Stelle:

„Durch die dringenden Bedürfnisse des Augenblikks größten Theils nothwendig gemacht, und nur für eine kurze Zeit bestimmt, wurden diese Abgaben weder nach den, aus der Natur der Sache fließenden, Grundsätzen veranlagt, noch nach dem produktiven und steuerbaren Vermögen der ihnen unterworfenen Objekte berechnet, deren Bezeichnung selbst oft nur ein Werk des Zufalls war. Neue Bedürfnisse machten neue Auflagen nothwendig. Man fand weniger Bedenken, zu diesen seine Zuflucht zu nehmen, als zu einer Vermehrung oder Berichtigung der schon vorhandenen Abgaben zu schreiten; ein Verfahren, das durch den ein Mal angenommenen Grundsatz, daß alle diese Lasten nur vorübergehend wären, und daß daher auch die neuern derselben, zugleich mit der Noth, die sie diktirt hatte, verschwinden sollten, herbeigeführt wurde. Die eingetretenen politischen Veränderungen in Europa erheischten indessen die Beibehaltung aller dieser Abgaben, und auf diese Art entstanden die Steuern, welche, Statt eines, auf solide Grundlagen gebauten Systems, einen Haufen von Ansätzen darstellen, welche sich selbst untereinander überladen, und daher dem Interesse des Gouvernements und dem der Steuerpflichtigen gleich schädlich werden müssen. Die Hauptbesteue-

rung besteht in der sogenannten Kontribuzion. Sie leitet ihren Ursprung größten Theils aus den Zeiten des dreißigjährigen Krieges, oder der bald darauf gefolgten Kriege her. Anfangs war sie, — ob sie gleich seither ununterbrochen fort erhoben worden ist, — als die Vertheilung einer für den Staatsbedarf erforderlichen Summe, welche nicht allein auf Grundstükke, sondern auch auf Vieh, auf Professionen, auf Industrie-Zweige, und überhaupt auf alle, da Mals irgend einer Besteuerung fähig scheinende Objekte, veranlagt wurde. Daher die Vereinigung der Grundsteuer mit einer Art von Mobilien- und mit der Patent-Steuer. In dieser seltsamen Vermischung liegt gerade der Hauptmangel jener Steuer — ein Mangel, der sich vorzüglich dadurch als schädlich offenbaret, daß er die Zurükführung auf verhältnißmäßige und billige Ansätze unmöglich macht. Ein zweiter Mangel jener Abgabe liegt in ihrem Mißverhältnisse zu dem Produkzions-Vermögen des Grund und Bodens, worauf sie gelegt ist. Er stammt Theils von dem ersten ab, Theils aber rührt er auch aus der Veranlagung der Steuer selbst her, bei deren Einführung der wohlthätige Nutzen eines Katasters eben so wenig bekannt war, als man irgendwo Vermessungen oder Taxazionen durch Sachverständige hatte vornehmen lassen Mit einem Worte, man behandelte das ganze Veranlagungsgeschäfft mehr als eine Angelegenheit, welche nur für einzelne Gesellschaften und Gemeinden Interesse habe, und überließ so diesen die Regulirung eines Gegenstands, auf welchen eigentlich, so wie es heutiges Tags geschieht, jedes Gouvernement selbst eine besondere Aufmerksamkeit und Sorge hätte richten sollen."

Filangieri sagt: „Es verhält sich mit den Auflagen, wie mit dem Gewichte. Ein Mensch kann eine Zentner-Last auf dem Rükken tragen, und erliegt unter der Last Eines Pfundes auf der Nase. Auf der Entwikkelung dieses einzigen Grundsatzes beruht die ganze Kenntniß der verwikkelten Theorie der Finanzen."

§. 1051.

Je größer also einer Seits die unvermeidlichen Staatsbedürfnisse werden, und je mehr anderer Seits Theils durch Vervielfältigung oder Erhöhung der Auflagen und Theils durch Versiegung der Erwerbsquellen, die Zahl oder Kontribuzions-Fähigkeit der Steuerpflichtigen abnimmt: desto mehr wächst nothwendig auch die Schwierigkeit, den jährlichen Staatsaufwand durch Einnahmen vermittelst der Steuern zu dekken, und desto fühlbarer muß der Drukk der letztern für die Staatsbürger werden, besonders wenn eine ungleiche oder verkehrte Vertheilung der Staatslasten herrscht; wie dieß leider öfters in Ansehung der Grundeigenthümer der Fall ist: indem diese, besonders im Verhältnisse zu den übrigen Steuerpflichtigen, meist viel zu hoch angesetzt sind, und die Grundsteuer in wohlfeilen Zeiten den Ruin mehrerer Gutsbesitzer und Bauern, zum großen Nachtheile des Nazional-Reichthums und Staatseinkommens, nach sich zieht. — —

§. 1052.

Es ist daher höchst nothwendig und ein laut angekündigtes Bedürfniß, daß endlich überall alle Steuern samt und sonders nicht nach Herkommen oder Schlendrian, nicht nach Gewohnheit und Autoritäten oder Muthmassungen und auf Gerathewohl, sondern nach feststehenden und durch das Urtheil der Kenner sanktionirten Normen, und folglich nach allgemeingültigen Prinzipien regulirt werden. — —

Anmerk. Sunt reipublicae vulnera: inclusum malum, intestinum ac domesticum est. Huic pro se quisque nostrum mederi, atque hoc omnes sanare velle debemus.

Cic. Orat. I. de lege agraria.

§. 1053.

Jetzt werden ohne Vergleich mehr als je Mals — Geist und Kraft, Einsicht und Thätigkeit erfordert, um das Steuerwesen zu reguliren und zu leiten; jetzt bedarf es eines reifdurchdachten, gründlich und vollständig bearbeiteten Steuer-Systems, wo alles zusammenhängt und in einander greift, wie sämtliche Glieder Einer Kette. — Jetzt kann ein Finanzier durch die Direkzion des Steuerwesens Genie zeigen, Kenntnisse in der Geschichte und Theorie der Abgaben entwikkeln und sich durch weise Maaß-Regeln in Ansehung der Schonung der Bevölkerung, der Industrie und des Nazional-Reichthums Lorbeern sammeln, die nimmer verwelken — einen erhabenen Platz im Tempel der Unsterblichkeit erringen.

§. 1054.

Jetzt also muß jeder Regierung und ihren Organen — vorzüglich aber allen Finanz-Ministern und Finanz-Direktoren die Regulirung der Steuern die erste und wichtigste Angelegenheit — genau verflochten mit dem Lebens-Prinzip der Nazion und des Staates selbst seyn; jetzt muß es vollkommen Ernst werden,

den, die General- und Spezial-Steuer-Rektifikazion in einem jeden Lande schlechterdings nur solchen Männern anzuvertrauen, welche, wie Friedrich der Große schon sagte, der Ideen mächtig und über das Steuer-Rektifikazions-Geschäfft nicht nur im Reinen sind, sondern auch durch bestimmte, richtige, erschöpfende und gemeinfaßliche Instrukzionen davon die untergeordneten Behörden und das ganze Publikum überzeugen können. — - Auf diese Art kann das Steuerwesen so organisirt und geleitet werden, daß man einer Seits einer Nazion, welcher jährlich um einige Millionen Unzen mehr als sonst von ihrem Blute abgezapft werden, doch in Ansehung der Bevölkerung, Industrie und des Wohlstandes einzelner Familien und ganzer Stände keine so tiefe Wunden schlägt, wie ausserdem, und daß anderer Seits die Zahl der Kontribuenten sich in der Folge wenigstens nicht vermindert, wenn sie sich nicht vermehrt.

Anmerk. Sanabilibus aegrotamus malis, ipsaque natura nos, si sanari velimus, juvat.

Seneca.

§. 1055.

Eine allgemeine, durchgreifende und nach richtigen Prinzipien unternommene und eben so konsequent als vollständig durchgeführte definitive Steuer-Rektifikazion wird alle Einwohner im Staate in Ansehung ihres Vermögens und Einkommens klassifiziren,

ren, und nicht nur durch Gleichheit der Besteuerung den Finanz-Drukk vermindern, sondern auch die Staats-Finanz-Quellen ergiebiger machen.

Anmerk. Zu Folge der bisherigen Steuer-Praxis herrschte selbst noch nach der Aufhebung der Steuerfreiheit der adelichen und geistlichen Gutsbesitzer eine drükkende Ungleichheit in Ansehung der Vertheilung der Staatslasten, so zwar, daß man beweisen könnte, daß in manchem Staate wenigstens für ein Drittheil der steuerbaren und an sich steuerpflichtigen Güter noch bis auf den heutigen Tag keine ordentliche und vielleicht auch nicht ein Mal eine ausserordentliche Steuer entrichtet wurde.

§. 1056.

Durch das wohlverstandene Steuer-System — auf das alle Staaten früher oder später natürlicher Weise zurükkommen müssen! — werden jedem Staate Finanz-Quellen eröffnet, welche zeither entweder gar nicht oder doch nur sehr wenig flüssig waren, und aus welchen — da sie Theils in Ansehung ihrer Zahl und in Ansehung ihrer Ergiebigkeit beträchtlich sind — ohne Drukk weit mehr geschöpft werden kann, als bisher erhoben wurde: wo gewöhnlich die reichsten Bürger am wenigsten und oft direkte nichts kontribuirten, und wo man die größere Last unglükkli-

cher

cher Weise so oft auf die schwächern Schultern gewälzt hatte. — —

§. 1057.

Da nur diejenigen Dinge, welche nutzbares Eigenthum sind oder einen Tauschwerth haben, Bestandtheile des Nazional-Reichthums sind, so können auch nur Sachen von Werth besteuert werden.

§. 1058.

Es sind aber, nach richtigen Grundsätzen, nur diejenigen Gegenstände steuerbar, welche im Privat-Eigenthume, d. h., in dem Eigenthume steuerpflichtiger Subjekte sich befinden. Domänen und Staatsdiener als solche sollen nicht besteuert werden. Denn im ersten Falle müßten die übrigen öffentlichen Abgaben vermehrt oder gesteigert und im letztern die Salarien erhöhet werden. Die Perzepzions-Kosten, welche in beiden Fällen nothwendig werden, sind ein Verlust und gehen von dem Nazional-Reichthum ab.

Anmerk. Ein Gleiches gilt in Ansehung der Stiftungen, welche der Volksbildung und Armenpflege gewidmet sind. Denn, wenn sie nach der Besteuerung ein Defizit bekommen, so muß ihnen der Staat selbst zu Hülfe kommen, und kann das Verhungern der Armen nicht gleichgültig ansehen. Ueberdieß ist es Pflicht des Staats zum Behufe der nothwendigsten Bildung des Volks und Versorgung der Armen — wenn die vorhandenen Fonds nicht zureichen — entweder von seinen ordentlichen Einkünften einen Beitrag zu leisten oder besondere Landes- oder Kommunal-Steuern

deß-

deßhalb auszuschreiben, wie ich dieses in meinem Handbuche der Polizei bewiesen zu haben glaube.

In der unterm 8. November 1806 erschienenen großherzogl. hessischen allgemeinen Vermögenssteuer-Verordnung (G. K. K. 1807. Nro. 30 — 31.) heißt es §. 3.: „Befreit von dieser Besteuerung bleiben bloß folgende Vermögenstheile: die Kirchen-, Schul-, Pfarr- und überhaupt alle öffentlichen Gebäude; das Vermögen der Armenhäuser, Waisenhäuser und Spitäler; das Vermögen der Landes-Universität Giessen; das Vermögen der Invaliden-Anstalt; das Vermögen der Wittwen- und Waisenversorgungs-Sozietäten; und endlich die Kleidungsstükke und sonstige Mobilien der Dienstboten."

§. 1059.

So verschieden auch die einzelnen Steuern in den bestehenden Staaten seyn mögen, so lassen sich doch sämtliche in zwei Haupt-Klassen bringen, nehmlich in die Klasse der direkten und dann in die Klasse der indirekten Steuern.

§. 1060.

Steuern, welche unmittelbar von dem Vermögen der Bürger erhoben werden und den Kontribuenten selbst zur Last fallen, sind direkte.

§. 1061.

Das Finanz-Ideal (§. 817.) fordert eine die Gleichförmigkeit aller Steuern bezwekkende Rektifikazion, zu Folge welcher die Lasten unter alle Staatsbürger gleichmäßig vertheilt werden (§. 818.). Eine möglichst gleiche (§. 818.) oder proporzionirte Besteuerung aller

steuer-

steuerpflichtigen Bürger ist daher das große Problem, welches die Steuer-Theorie lösen soll.

§. 1062.

Das Vermögen, d. i., die Güter-Masse der Bürger muß als Basis der Besteuerung angenommen werden, wenn eine Universal-Steuer-Rektifikazion zu Stande kommen soll, d. h., wenn endlich ein Mal – wenigstens so viel als möglich (ad impossibile nemo tenetur!) alle öffentlichen – ordentlichen sowohl als ausserordentlichen – Abgaben nach einem gleichen Verhältnisse vertheilt werden sollen.

§. 1063.

Also nicht bloß der reine Gewinnst oder das Einkommen von Grund und Boden, Arbeit und Kapital, sondern die Masse aller Dinge von irgend einem Werthe selbst soll besteuert werden. Denn es kann nie eine gerechte, zwekkmäßige und gleichmäßig vertheilte Abgabe erhoben werden, so lange bloß das Einkommen aber nicht die Güter-Masse oder der Kapital-Stokk selbst besteuert wird. Daher muß bei jeder Besteuerung, sie treffe was immer für Gegenstände, nicht sowohl auf die Quantität, als vielmehr auf die Qualität Rükksicht genommen werden. Denn so wie die Produkzion oder Konsumzion von einem unterrichteten Staatswirthe nie Mals nach dem Umfange oder Gewichte, sondern nur nach dem Werthe gemes-

sen

sen wird: so soll auch das Privat-Vermögen nur nach seinem Werthe besteuert werden. Wenn alle Finanz- und Steuermacher Staatswirthschaft studierten, dann hätte der Streit bald ein Ende! —

§. 1064.

Es muß das Gesamtvermögen der Staatsbürger besteuert werden,

a) weil auch die gauze Güter-Masse den Staatsschutz genießt;

b) weil außerdem gar keine Gerechtigkeit in Hinsicht auf Besteuerung denkbar ist, indem sonst immer die viel geben, welche wenig haben, und diejenigen wenig bezahlen, die viel Vermögen besitzen;

c) weil dadurch alles dasjenige, was nur immer einen Werth hat, zur Kontribuzion gezogen, und jeder genau nach dem Grade seiner Kontribuzions-Fähigkeit besteuert wird, während dasjenige, was keinen oder wenig Werth hat, gar nicht, oder nur wenig mit Abgaben belegt wird,

d) weil auf diese Art alle bestehenden Steuern in ein gerechtes Verhältniß zu jedem Bürger gesetzt, und alle Individuen im Staate in gleichen Anspruch genommen werden.

§. 1065.

Da jedes einzelne Staatsglied nach dem Verhältnisse seiner Güter-Masse oder seines Vermögens den öffentlichen Schutz bedarf und genießt: so muß es auch zur Erhaltung der inneren und äusseren (öffentlichen und Privat-) Sicherheit in eben dem Verhältnisse beitragen. Diese Gleichheit der Beiträge zu den Staatslasten, die aus dem Vereinigungs- und Unterwerfungsvertrage folgt, ist in rechtlicher und ökonomischer Hinsicht absolut nothwendig. Das Staatsbedürfniß bestimmt die Rechtlichkeit, und das Nazional-Vermögen die Möglichkeit der Steuern.

Anmerk. „Der hauptsächlichste Grundsatz, den man bei den Steuern und Abgaben unaufhörlich vor Augen haben muß, ist: daß sich die Unterthanen im Stande befinden müssen, solche leisten zu können."

Ausführliche Abhandlung von den Steuern und Abgaben. Von J. H. G. v. Justi. Königsberg und Leipzig, 1762. S. 23.

§. 1066.

Das Rechtsgesetz fordert gleichen Beitrag zu dem Staatsaufwande von allen Individuen, welche zum Staate gehören, und zwar verbietet es dadurch nicht nur alle Privilegien und Exemzionen, sondern es fordert, daß jedes Individuum nach dem Verhältnisse seiner Güter-Masse beitrage, d. h., da die Güter nicht zu gleichen Theilen vertheilt sind: so muß der, welcher drei Theile der ganzen Masse im Besitz hat, dreifach geben, was der, welcher nur Einen Theil davon

von hat, Ein Mal giebt. Es ist ausgemacht, daß alle ordentlichen und ausserordentlichen Steuern, von was immer für einer Art, nie Mals gerechter, sicherer, gewisser und mit weniger Ungemächlichkeit erhoben werden, als wenn sie ganz gleichheitlich vertheilt sind.

§. 1067.

Da die Idee einer allgemeinen Besteuerung — die man insofern mit Grund Vermögenssteuer nennen kann — alle besonderen Arten und Fälle unter sich begreifen und reguliren muß: so muß es einleuchten, daß eine rechtliche und ökonomische Gleichheit der Vertheilung der Staatsabgaben nur dann denkbar ist und würklich wird, wenn weder in Ansehung einzelner, noch in Ansehung aller Steuern das Verhältniß der Gleichheit verletzt wird, d. h., wenn jedes individuelle Mitglied des Staats — es mag nun durch Grund-, Gewerb- oder Kapital-Steuern, durch Eine oder durch alle in Anspruch genommen werden — nur nach dem Verhältniß seines Vermögens und nach einer vollkommenen Gleichheit – d. h., ohne alle Privilegien oder Exemzionen der übrigen Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft – zur Dekkung des Staatsaufwandes beiträgt.

Anmerk. Daher kann ich mich nicht überzeugen, daß eine rechtliche und nazional-ökonomische Steuer-Rektifikazion möglich sey, ohne eine Universal-Steuer-Rektifikazion, weil Ein Theil nicht das Ganze ausmacht und weil man in Ansehung Einer Steuer sehr gerecht angelegt seyn kann, während man

man in Ansehung einer andern sehr beeinträchtiget wird. Ich glaube sogar an die Möglichkeit, daß durch die Regulirung einer einzelnen Steuer die allgemeine Steuer-Rektifikazion leiden könne, ehe Gleichheit in Ansehung aller Steuern herrscht; und dieß um so mehr, da durch die zufällige oder absichtliche zeitherige Ungleichheit in Ansehung der Grundsteuer, eine größere Gleichheit in Ansehung der übrigen Steuern bei einzelnen Subjekten bewürkt werden konnte.

§. 1068.

Jeder steuerpflichtige Unterthan, er sey Grundeigenthümer, Fabrikant, Kaufmann, Künstler, Gelehrter, Kapitalist, Rentennirer von was immer für einer Art u. s. w., muß bei ordentlichen und ausserordentlichen Staatsbedürfnissen genau nach dem Verhältnisse seines Vermögens in Anspruch genommen werden. — Wenn also der Grundeigenthümer, dessen Gut zu 100,000 Gulden geschätzt ist, 500 Gulden an Abgaben bezahlen muß: so soll auch der Kapitalist, dessen Renten 5000 Gulden betragen, 500 Gulden kontribuiren, indem durch die zwanzigfache Vermehrung von 5000 Gulden ein Kapital von 100,000 Gulden ausgemittelt wird. —

Jede neue Erhebung eines Grundsteuer-Simplums macht, sobald die Steuer-Rektifikazion durch die That ausgesprochen werden soll, auch eine Erhebung der übrigen direkten Steuern rechtlich nothwendig. Wenn also z. B. vier Grundsteuer-Simpla bestimmt werden, so

muß

muß auch eine vierfache Erhebung der Gewerb-, Kapitalien-Steuer u. s. w. geschehen. —

§. 1069.

Die wahre Vermögenssteuer kann sich aber nicht auf das Immobiliar-Vermögen der Bürger allein erstrekken, sondern sie muß sich natürlicher Weise auch auf das Mobiliar-Vermögen derselben ausdehnen; indem jede Immobiliar-Vermögenssteuer ungerecht ist und bleibt, so lange es keine Mobiliar-Vermögenssteuer giebt. Es wäre in unsern Tagen kaum zu verzeihen, wenn man — bei den dringenden und großen Staatsbedürfnissen einer Seits und bei der Abnahme der Finanz-Quellen und dem Geldmangel anderer Seits — das Mobiliar-Vermögen, das einen großen Umfang hat und oft sehr beträchtlich ist, ganz unbesteuert ließe und durch ein einseitiges Steuer-System steuerfrei erklärte.

Daher wurde in einer großherzogl. hessischen Verordnung vom 8ten Nov. 1806, vermöge welcher eine allgemeine Vermögenssteuer erhoben werden sollte, auch §. 2. festgesetzt:

„Sämtliches bewegliche sowohl als unbewegliche Vermögen, ohne allen Unterschied, insofern davon nicht gleich unten (§. 3 und 4.) einige Ausnahmen gemacht werden, ist dieser Besteuerung unterworfen.“

In

In einem österreichischen Patente vom 8ten Sept. d. J. ward erklärt, daß das bewegliche Vermögen eben Falls in einem angemessenen Verhältnisse besteuert werde.

§. 1070.

Die Idee einer allgemeinen Besteuerung, d. h., einer Vermögenssteuer, ist also das Steuer-Ideal, das erste Prinzip eines vollkommenen Steuer-Systems und das höchste Grundgesetz oder die Basis aller ordentlichen und ausserordentlichen Besteuerung.

Anmerk. Die Vermögenssteuer soll zunächst dazu dienen:

a) um als unabänderliche Grundlage und allgemeine Norm aller Steuern, die einzig darnach regulirt werden müssen, gebraucht zu werden.

b) um zu verhüten, daß nicht ein großer Theil, und gerade der reichste der Staatsbürger, sich allen direkten Abgaben entziehe.

§. 1071.

Wenn es richtig ist, daß diejenige Auflage die beste ist, die am wenigsten Unterschleife veranlaßt, am Einfachsten erhoben werden kann, die geringsten Kosten erfordert, keinen Schein einer Ungerechtigkeit bei sich

führt,

führt, und mit der Möglichkeit zu geben, und mit der Kontribuzions-Fähigkeit im genauesten Verhältnisse steht: so ist die allgemeine Vermögenssteuer unstreitig die beste Besteuerungsart.

Man hat sich in den neuesten Zeiten, nach dem Beispiel der Alten, öfters der Vermögenssteuer bedient, wovon Hessen-Darmstadt, Erfurt u. s. w. Beispiele liefern. Durch ein österreichisches Patent vom 8. Sept. 1810. ist gleich Falls eine allgemeine Vermögenssteuer ausgeschrieben worden.

§. 1072.

Aus folgenden Gründen verdient die Universal-Vermögenssteuer vor allen übrigen direkten oder indirekten Steuern oder Auflagen, von was immer für einer Art, den größten Vorzug;

a) weil sie vollkommen bestimmt ist, und daher alle Gefährdung von Seite der Kontribuenten sowohl, als auch der Perzipienten, ganz unmöglich macht;

b) weil sie entweder alle anderen Auflagen oder doch gar leicht die meisten, überflüssig macht, und die bestimmteste und sicherste Norm für die Vertheilung jeder Staatslast und für die Erhebung aller öffentlichen Einkünfte verschafft;

c) weil sie Theils wegen der Unmöglichkeit der Unterschleife, Theils wegen der Einfachheit und Theils wegen der durchgängigen Bestimmtheit un-

ker allen möglichen Auflagen die wenigsten Perzepzions-Kosten verursacht;

d) weil eine gleichmäßigere und gerechtere Vertheilung der Staatslasten nicht denkbar ist als diejenige, deren Maaßstab das Vermögen der Steuerpflichtigen ist;

e) weil die Bezahlung einer zwekkmäßig eingerichteten Vermögenssteuer den Kontribuenten am Leichtesten wird, indem man die Abgaben viel leichter von einem Kapitale giebt, das ein Vorrath vieler seit mehrern Jahren gesammelten werthvollen Dinge ist; als von einem Einkommen, das bloß die Folge der Arbeit des laufenden Jahres ist.

f) weil dem Staate durch die Universal-Vermögenssteuer die reichhaltigsten Quellen eröffnet werden, die bisher für ihn gar nicht flossen, und aus welchen, da sie Theils in Ansehung ihrer Zahl und Theils in Ansehung ihrer Ergiebigkeit so beträchtlich sind, ohne zeitherigen Drukk der Nazion oder Individuen weit mehr erheben kann, als bisher, wo man die Last immer nur auf die wenigeren und schwächeren Schultern wälzen mußte — weil es keine allgemeine Vermögenssteuer gab.

Anmerk. Der unvergeßliche teutsche Staats-Oekonom Büsch hatte vollkommen Recht, zu behaupten:

„Das möglich Meiste empfängt der Staat, wenn er die meisten Geber hat, und aus allen seinen Volks-Klassen Niemanden unbeschatzt läßt, der einen kleinen Ueberschuß über sein nothwendiges Auskommen hat.“

§. 1073.

Es wird behauptet, daß die Schätzung des Kapital-Werthes oder gesamten Vermögens gar zu vielen Schwierigkeiten unterworfen und fast unmöglich sey, indem man das Vermögen vieler Staatsbürger nicht erfahren könne.

Bei allen Branchen der Staats-Praxis und besonders bei jeder Steuer-Rektifikazion kann man doch immer nur Annäherung zur Vollkommenheit, keineswegs aber die Vollkommenheit selbst bewürken (nil perfecti sub sole! —); folglich darf man sich auch bei der Vermögenssteuer mit einer Approximation begnügen, die weit besser als die gänzliche Unterlassung einer allgemeinen Steuer-Rektifikazion ist.

Es giebt aber auch noch glükklicher Weise mehrere Mittel, um den Vermögenszustand jedes Einzelnen im Staate so ziemlich genau, und zwar ohne alle Gefahr für den Privat-Wohlstand, zu bestimmen. In dieser Hinsicht ist Folgendes zu merken:

a) lassen sich aus den Lager- und Sal-Büchern, aus den Gewerbe-Tabellen, aus den Hypothekar-Büchern und Feuer-Assekuranz-Katastern sehr viele Beiträge zur Bestimmung des Vermögenszustandes sammeln;

b) kann der Vermögenszustand eines jeden Einzelnen bei jeder Gemeinde von einer auserlesenen Kommission von rechtschaffenen Personen, die vermöge ihrer anderweitigen Geschäffte und Verhältnisse denselben am genauesten kennen, mit Benutzung der zeitherigen Steuer-Materialien und Steueransätze sehr richtig geschätzt werden; das Interesse der aufgestellten Taxatoren selbst wird hier die möglichste Genauigkeit bewürken. — Dieses Mittel, den Vermögenszustand zu erfahren, ist unstreitig unter allen das beste;

c) sollen alle, die mit der Untersuchung des Vermögenszustandes der Steuerpflichtigen beauftragt werden, darüber gänzliches Stillschweigen beobachten müssen;

d) sollen die Einzelnen aufgefordert werden, auf ihre Bürgerpflicht, oder vermittelst eines Eides ihren Vermögensstand selbst so genau als möglich anzugeben, bei Androhung angemessener Geldstrafen und besonders der öffentlichen Bekanntmachung ihrer Angaben.

Anmerk. Ueber diese Bestimmungen vergleiche man:

1) die großherzogl. Hessendarmstädt. Verordnungen

a) vom 16. April 1804.

b) vom 5. Mai desselben Jahrs;

c) vom 8. Nov. 1806.

 2)

2) das kaiserl. österreichische Patent vom 8ten September 1810.

§. 1074.

Da durch die Vermögenssteuer eine wahre und zwekkmäßige Universal-Steuer-Rektifikation möglich wird: so muß auch konsequent jede einzelne Steuer, von was immer für einer Art, nach der Theorie der allgemeinen Vermögenssteuer geprüft und darnach genau regulirt werden. Denn da, wo es entweder gar keine Vermögenssteuer, oder doch keine allgemeine und für alle Staatsbedürfnisse hinreichende giebt, müssen doch nothwendig alle Auflagen nur nach der Güter-Masse der Kontribuenten und nach dem Werthe der steuerbaren Objekte bestimmt werden. — —

§. 1075.

Unter Grundsteuer versteht man jede Abgabe, die von unbeweglichen Gütern oder Grundstükken erhoben wird. In so ferne nun die Häuser oder andere Gebäude auch unter die unbeweglichen Güter oder Grund-Kapitalien, die man auch eiserne Kapitalien nennt, gehören, so muß man auch die Haussteuer und jede andere Gebäudesteuer gleich Falls zur Grundsteuer rechnen.

§. 1076.

Die Häuser und alle Gebäude sind darum steuerpflichtig, weil sie einen Kapital-Werth haben und einen Bestandtheil des Privat-Vermögens ausmachen. — Alle Gebäudesteuern gehören in Ansehung ihres Steuer-

Ob-

Objekts in die Klasse der Real-Abgaben überhaupt, und besonders der Grundsteuern. Aus diesem erhellet ferner, daß bei der Rektifikazion der Häuser- oder Gebäudesteuer keines Wegs auf den Werth des Bodens allein, auf dem sie sich befinden, sondern auch auf den Werth des Gebäudes selbst und mithin auf den Total-Tauschwerth desselben Rükksicht genommen werden müsse, welches in der Folge noch deutlicher wird. Ein Haus in großen Städten rentirt seinem Eigenthümer oft jährlich mehrere Tausende (in Wien vielleicht jährlich 15,000 fl.) und gewährt ihm zuverläßigere und meistens reichhaltigere Zinsen als seine ausgeliehenen Kapitalien. Diese jährliche Rente von den Häusern muß nun zu Kapital angeschlagen und dieser Kapital-Werth als der Maaßstab der Größe der Haussteuer betrachtet werden.

Anmerk. In einer großherzogl. Frankfurt. Verordnung, welche am 12ten Sept. 1810 in Aschaffenburg erschienen ist, heißt es:

„Ihro königl. Hoheit haben sich durch den Inhalt der Höchstihnen vor einiger Zeit zugekommenen Beschwerdeführung gegen die Unbilligkeit des bisher angenommenen Häuseranschlages vollkommen überzeugt, daß dieser Steueranschlag nicht auf einer ganz richtigen Basis ruhe. Höchstsie finden es nehmlich dem Verhältnisse nicht angemessen, daß man bloß die aream (Grundfläche) des Hauses, der Gärten und unbebauten Plätze, ohne Rükksicht auf den Kapital-Werth des Hauses, auf seine Lage, überhaupt auf das, was es dem Besitzer einbringen könne als Typus zu dem Schatzungsanschlage gewählt habe. Nothwendig mußte dieses große Mißverhältnisse erzeugen, und es liegt erwiesen

vor.

vor, daß manche Häuser und Gärten weit mehr Steuer entrichten müssen, als sie dem Besitzer ertragen."

§. 1077.

Wenn von der Rektifikazion derjenigen Grundsteuer, die von angebauten Ländereien erhoben werden soll, die Rede ist: so muß vor allem wohl gemerkt werden, daß jede Steuer, und also auch die Grundsteuer, nur nach dem Werthe der steuerpflichtigen Objekte bestimmt werden soll. Daraus ergeben sich folgende Resultate:

a) die Grundsteuer kann eben so wenig nach dem rohen oder Brutto-Ertrage als nach dem *reinen* Ertrage oder nach der Land-Rente erhoben werden, weil nicht das Einkommen oder die Rente von was immer für einer Art, sondern nur das zum Grunde liegende Kapital, oder der Werth der Güter-Masse selbst der einzig richtige Maaßstab der Besteuerung ist;

b) die Grundsteuer kann auch nicht von den Erd-Produkten erhoben und darnach bestimmt werden, weil sie dann auch wieder von den jährlichen Erzeugnissen, und nicht von dem Kapital-Vermögen abhängig wäre, und weil es ein erwiesener Steuergrundsatz ist, daß alle Abgaben und mithin auch die von Ländereien, nicht in Naturalien, sondern im Gelde von der Regierung erhoben werden sollen. Ueberdieß sind alle dergleichen Abgaben höchst ungleiche Steuern wegen der verschiedenen Fruchtbarkeit des Bodens, und

deß-

deßhalb unter allen die verderblichsten, weil sie den Landmann so sehr treffen, daß sie ihm allen Muth zu kostbaren Meliorazionen rauben;

c) die Grundsteuer kann auch am wenigsten die einzige Abgabe in einem Staate seyn, weil dieses den Akkerbau ganz ruinirte, und weil die Gerechtigkeit fordert, daß alle Staatsbürger zur Dekkung des Staatsaufwandes nach dem Verhältnisse ihres Vermögens beitragen. Nichts desto weniger aber ist die Grundsteuer nach der Vermögenssteuer die vorzüglichste unter allen Abgaben; sie zeichnet sich durch Einfachheit und Bestimmtheit und selbst durch wohlfeile Perzepzion ohne Unterschleife aus, so bald ein Mal die gehörige Vermessung und Taxazion geschehen ist. Auch ist sie nicht drükkend, weil der Landmann die Preise seiner Produkte gewöhnlich erhöhen kann; sie kömmt leicht und vollständig ein, weil das Grundeigenthum allgemein sichtbar ist; sie wirft auch sehr viel ab, wo beträchtliches, zu Mal sehr fruchtbares und gut gelegenes Grundeigenthum vorhanden ist;

d) die Grundsteuer muß überall und genau nur nach dem Werthe des Grundeigenthums bestimmt werden, so zwar, daß, wenn das ganze Grundeigenthum in einem Staate den 10ten Theil des gesamten Nazional-Vermögens ausmacht, auch die Grundsteuer nur 1/10 des Ertrages aller di-

rekten Auflagen abwerfen müsse. Denn jedes Privat-Eigenthum oder jede Güter-Masse der Staatsbürger soll nur nach dem Verhältnisse ihres Werthes besteuert werden. Wo nun also das Grundeigenthum höher besteuert wird als irgend ein anderes steuerpflichtiges Eigenthum im Staate, da herrscht auch Ungerechtigkeit, und es wird die allgemeine Besteuerungs-Idee nicht realisirt;

c) bei der Rektifikazion der Grundsteuer kommt es aber nicht bloß auf das Verhältniß des Werthes des Grundeigenthums zum Werthe der übrigen steuerpflichtigen Objekte im Staate an, sondern es müssen auch noch folgende Umstände in Betrachtung gezogen werden:

α) der Flächeninhalt der Grundstükke;

β) die natürliche Fruchtbarkeit derselben;

γ) ihre künstliche Produkzions-Fähigkeit;

δ) endlich die Lage derselben, und der leichte und vortheilhafte Absatz ihrer Produkte.

Denn nur dadurch kann der wahre und würkliche oder sogenannte landläufige Werth, d. h., der Verkaufspreis bestimmt werden, wonach einzig und allein eine wohlverstandene Grundsteuer regulirt werden muß.

Anmerk. In einem österreichischen Steuer-Patent vom 18. Sept. d. J. kommen nachstehende wichtige Erklärungen vor:

„In Absicht auf die Tilgungssteuer von dem unbeweglichen Stammvermögen finden Wir demnach mit sorgfältiger Rükksicht auf jede mit dem Zwekke derselben verträgliche Erleichterung Folgendes zu verordnen: §. 1. Das unbewegliche Stammvermögen, welches der Tilgungssteuer unterliegt, besteht: a) im Grundeigenthume nach dem Kapitals-Werthe, und b) in den Häusern der Stadt und Vorstädte Wiens, dann der Hauptstadt jeder Provinz eben Falls nach ihrem Kapitals-Werthe. §. 2. Bei der Nothwendigkeit, die Tilgungssteuer sogleich würkksam zu machen, haben Wir den Kapitals-Werth des Grundeigenthums nach der Katastral-Einlage berechnen, diesen Werth sodann doppelt in Konvenzions-Münze anschlagen, und durch Reduzirung auf Banko-Zettel nach dem Kurse zu drei hundert bestimmen lassen. §. 3. Dieser Bestimmung zu Folge übertrifft der Kapitals-Nennwerth des Grundeigenthums in Banko-Zetteln weit die Summe von fünf tausend Millionen Gulden. §. 4. Der Kapitals-Werth der Häuser in der Stadt und den Vorstädten Wiens, dann in der Hauptstadt jeder Provinz, ist nach dem Maaßstabe ihres Durchschnittserträgnisses der drei Jahre 1806, 1807 und 1808 in der Art zu bestimmen, daß der entfallende Durchschnittsbetrag zu Kapital à 6 pro Cento erhoben werde. §. 5. Von dem nach Vorschrift des §. 2. und 4. berechneten Kapitals-Werthe des Grundeigenthums, dann der Häuser in Wien und in der Hauptstadt jeder Provinz ist der zehnte Theil als Tilgungssteuer zu entrichten. §. 6. Nach dem §. 3. ausgesprochenen Kapitals-Werthe des Grundeigenthums Unserer teutschen Erbländer haben dieselben daher zusammen über fünf hundert Millionen Gulden zu entrichten.“

Anmerk. Man muß (um mich der Worte des Hrn. großherzogl. bad. Geh. Rathes Hofer — in seinen Ideen zu einer leicht ausführbaren Steuer-Peräquazion in einem Staate wie das Großherzogthum Baden. Karlsruhe, 1808. §. 1. — zu bedienen)

1)

1) „das angenommene Staatssteuer-Simplum nach einem billigen Durchschnittsmaaßstabe auf die Provinzen, sodann

2) das Provinzial-Steuer-Simplum auf die Distrikte, nehmlich die Oberämter und Aemter,

3) das Amtssteuer-Simplum auf die Kommune, endlich

4) das Kommun-Steuer-Simplum auf die einzelnen Steuerpflichtigen repartiren.“

§. 1078.

Unter Gewerbsteuern versteht man diejenigen Abgaben, die entweder von den Gewerbtreibenden im engsten Sinne oder auch von jedem andern Arbeiter entrichtet werden. Sie sind im Grunde nichts anders als Auflagen auf den Arbeitslohn, oder auf jede Beschäfftigung, die produktiv ist und Einkommen verschafft.

§. 1079.

Man theilt auch die mit dieser Abgabe zu belegenden Individuen

a) in bloß arbeitende und produzirende, d. h., Professionisten im eigentlichen Sinne;

b) in bloß Handeltreibende, oder Kaufleute und Krämer, und

c) in solche, welche produziren und das Verarbeitete zugleich durch Handel absetzen.

§. 1080.

Die Rechtlichkeit der Gewerbsteuer erhellet schon daraus, weil jeder Gewerbtreibende nur zu Folge gewis-

wisser vom Staate sankzionirter Rechte Eigenthum erwirbt, bei dessen Erwerbung und Benutzung er den Schutz des Staates eben so wohl genießt, als der Grundeigenthümer, wodurch er aber auch unstreitig verpflichtet wird, einen verhältnißmäßigen Beitrag zu dem Aufwande zu leisten, den der Staat nothwendig machen muß, um ihm jenen Schutz zu verschaffen.

§. 1081.

In Ansehung der Gewerbesteuern ist besonders Folgendes zu bemerken:

a) bei allen Auflagen auf die Gewerbe oder auf den Arbeitslohn kommt es lediglich auf den jährlichen Ertrag des Gewerbes oder der Arbeit an, der in der Regel als mehr oder minder groß, und als mehr oder minder ständig anzunehmen ist;

b) das jährliche Einkommen, das von der Arbeit oder dem Gewerbe jedes Mal bezogen wird, muß nach den landesüblichen Zinsen zu Kapital angeschlagen, und nach dem Kapital-Werthe muß jedes Gewerbe und jede Arbeit besteuert werden;

c) die Prozente, die irgend ein Vermögen im Staate an Abgaben entrichtet, müssen auch von den Gewerben und dem Arbeitslohne bezahlt werden;

d) Es ist gar kein Unterschied in Ansehung der Besteuerung der Gewerbe zu machen, es mögen die

Ge-

Gewerbe nun für nothwendige Bedürfnisse oder für den Luxus arbeiten, sie mögen einheimische oder auswärtige Produkte veredeln; denn dieses ist eine bloße Merkantil-Rükksicht, die auf die Gewerbesteuer-Rektifikazion keinen Einfluß haben kann;

e) wenn indessen gewisse Klassen der Staatsbürger von allen Steuern befreit würden, so müßten auch alle Gewerbsleute und Arbeiter eben diese Freiheit genießen, wenn sie eben so wenig Vermögen hätten, als die übrigen von Steuern befreiten Bürger;

f) um indessen die Gewerbesteuer eben so gerecht als ökonomisch erheben zu können, muß man alle diejenigen Mittel anwenden, die bei der Perzepzion der Vermögenssteuer vorgeschlagen worden sind; dann können aber auch Gewerbe-Tabellen, innländische Markt- oder Meß-Listen, Maut- und Zoll-Register u. s. w. gebraucht werden.

§. 1082.

Wenn Gleichheit in Ansehung der Besteuerung Statt finden soll, und daher jeder im Staate nach Verhältniß seines bestimmten Vermögens zu besteuern ist: so müssen auch alle diejenigen mit Abgaben belegt werden, deren Einkommen entweder allein oder zum Theil in

Zin-

Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien besteht, oder die überhaupt Kapitalien besitzen.

Anmerk. Unterm 18ten August d. J. ist in Stuttgart die königliche Anordnung einer Kapital-Steuer erschienen. In §. 1. 2. und 14. findet sich folgende Stelle:

„Alle verzinslichen Kapitalien Unserer Unterthanen, Kommunen und Korporazionen, ins Besondere auch der Hof-Pfleg- und Hof-Apothek-Verwaltung, der geist- und weltlichen Hospitäler, Lazarethe, Kirchen-, Armen-Kassen und anderer Fiorum corporum, der Familienstiftungen, Zunft-Kassen und anderer dergleichen öffentlichen und Privat-Anstalten, sind ohne Rükksicht auf die höheren oder niedrigern Zinse in die gegenwärtige Besteuerung mit 1/2 Prozent vom Kapitale zu ziehen, jedoch mit dem Unterschiede, daß würkliche Landeseinwohner ihre sämtlichen Kapitalien im Lande und ausser Landes, diejenigen Württemberger aber, welche sich im Auslande aufhalten, und denen das Unterthanenrecht, oder der Regreß ins Vaterland, vorbehalten worden ist, nur ihre im Lande angelegten Kapitalien zu verstenern haben. — Unter die verzinslichen Kapitalien sind auch zu rechnen, alle verzinsliche, ingleichen unverzinsliche gekaufte Güter. Letztere sind von den Käufern nach dem Ankaufspreise, die verzinslichen Güter aber nach den Kapital-Betrag zu versteuern. — Wir versehen Uns zwar gnädigst, daß Unsere sämtliche Unterthanen ihre Kapitalien getreulich angeben, und die verordnete Steuer unmangelhaft entrichten werden. Sollten aber gleichwohl Einzelne Kapitalien, welche der Steuer unterliegen, pflichtwidrig verschweigen, so wird 1) eine vorsätzliche Verheimlichung mit dem 50fachen Betrage der Steuer aus dem verheimlichten Kapital-Vermögenstheile, und 2) eine unrichtige Angabe aus Nachläßigkeit mit dem 10fachen Steuerbetrage bestraft werden, und ist in beiden Fällen die Delazions-Gebühr auf 1/2 Prozent der zu erkennenden Geldstrafe festgesetzt.“

§. 1083.

§. 1083.

Alle Einwürfe gegen die Besteuerung der Kapitalien sind unhaltbar, weil sonst gar kein unmittelbares Vermögen und auch kein mittelbares, d. h., das Resultat des Einkommens, und mithin nichts besteuert werden dürfte, und weil eine proporzionirte und mäßige Kapitalien-Steuer keines Wegs die Kapitalien aus dem Lande verscheucht, wenn nur sonst Freiheit und Sicherheit herrschen. Ueberdieß sind die Kapitalisten in mancher Rükksicht am meisten kontribuzionsfähig, und auch die Berechnung ihres Steuerbetrags ist am allerleichtesten. Auch verdienen sie als müßige Konsumenten, die entweder aus Unfähigkeit oder aus Trägheit ihr Kapital nicht selbst anwenden, oder als Wucherer ungeheure Prozente damit gewinnen, am wenigsten, mit Steuern verschont zu werden. —

§. 1084.

Der Werth der Kapitalien ist auch der allgemeinste und einfachste Maaßstab der Besteuerung derselben. — Es verdient bemerkt zu werden, daß die Kapitalien-Steuer sich der Vermögenssteuer unmittelbar am meisten nähert, und daß sie eben so einfach und bestimmt ist, als die Vermögenssteuer selbst. Sie ist um so leichter zu erheben, da man heut zu Tage Kapitalien immer mehr auf Real- als auf Personal-Kredit ausleiht, und die Hypotheken-Bücher sehr befriedigende Aufschlüsse geben, besonders wo die Gerichtsverfassung in guter Ordnung ist.

§. 1085.

Es würde aber eben so ungerecht seyn, selbst in ausserordentlichen Fällen nur eine Kapitalien-Steuer auszuschreiben, als wenn man aus irgend einem scheinbaren Grunde die Kapitalisten von den ordentlichen Steuern befreien wollte. Das Geld-Kapital muß gerade so hoch in der Steuer angesetzt werden, als jedes andere Kapital oder Eigenthum, und sein Verhältniß zu den übrigen steuerbaren Objekten muß auch das Beitrags-Quantum bestimmen.

§. 1086.

Es herrscht überall Ungerechtigkeit, wo die oft so beträchtlichen aus Privat-Verhältnissen entspringenden Renten von der verschiedensten Art unbesteuert sind, welches leider gewöhnlich der Fall ist.

§. 1087.

Jedes Einkommen, es bestehe in Geld oder Naturalien, und entspringe aus was immer für Quellen, ist steuerbares Objekt. Es wäre eben so ungerecht als zweckwidrig, wenn das Einkommen zu Kapital angeschlagen, nicht nach Maaßgabe der allgemeinen Vermögenssteuer mit Abgaben belegt würde.

§. 1088.

In eben dem Verhältnisse, als Grund und Boden, Gewerbe und Geld-Kapitalien den Auflagen unterworfen

sen werden, müssen auch Renten oder Gefälle aller Art nach Maaßgabe ihres Kapital-Werthes sowohl mit ordentlichen als auch ausserordentlichen Steuern belegt werden.

Anmerk. Es ist natürlich, daß, sobald eine nach obigen Grundsätzen regulirte allgemeine Vermögenssteuer eingeführt ist, von einer besondern Einkommenssteuer nicht mehr die Rede seyn könne, weil das letztere schon nach Proporzion seines Kapital-Werthes besteuert ist.

§. 1089.

Unter Personal- oder Kopfsteuern versteht man auf Personen gelegte Abgaben, welche entweder nach der Zahl der Köpfe oder der Familien, und nebstbei auch nach Verschiedenheit der Stände entrichtet werden. Sie werden von den Kameralisten gewöhnlich unter diejenigen Auflagen gezählt, die, wie die Konsumzions-Steuern, ohne Unterschied auf jede Quelle des Einkommens fallen sollen.

§. 1090.

Es ist ein Widerspruch, daß ein Staatsbürger, der kein Vermögen besitzt, doch zum Staatsvermögen Beiträge liefern soll; auch fehlt es der Kopfsteuer an jedem rechtlichen Maaßstabe der Besteuerung, und sie steht in gar keinem Verhältniß mit der Grund-, Gewerbe-, Kapitalien- und Einkommens-Steuer.

§. 1091.

§. 1091.

Die Kopfsteuer, sobald jeder Kopf ohne Unterschied gleich viel bezahlen muß, befördert unter dem Scheine von Gleichheit die größte Ungleichheit der Besteuerung: indem ein Familien-Vater, der wenig oder gar kein Vermögen, aber vier lebende Kinder hat, eine sechsfache Kopfsteuer entrichten muß; während ein anderer, zwar eben Falls nicht reicher Bürger doch nur eine zweifache oder einfache Steuer entrichtet.

§. 1092.

Eine Kopfsteuer ist nur dann zuläßig und rechtlich, wenn sie eine Klassen-Steuer, d. h. eine eigentliche Vermögenssteuer ist; — aber eine Kopfsteuer nach dem Range der Kontribuenten ist gleich Falls ungerecht und sehr unregelmäßig, weil Personen von höherem Range sehr oft ein weit geringeres Vermögen besitzen, als Menschen von niedrigerem Range. Auch entfernt sich die Kopfsteuer um so mehr von ihrem Zwekke, und wird desto ungerechter, je mehr die damit belegten Bürger schon von andern Steuern getroffen sind. Ist sie aber eine richtige und wohlverstandene Klassen-Steuer, so verdient sie weit mehr den Namen einer Vermögens- als Kopfsteuer.

§. 1093.

Die Mobiliar-Steuern sind bisher sehr vielen Mißdeutungen ausgesetzt gewesen. — Einige Finanz-Schriftsteller verstanden nehmlich darunter bloß Aufla-

gen auf den Luxus, andere hingegen auch auf den Aufwand, den Nothwendigkeiten und Bequemlichkeiten des Lebens fordern.

§. 1094.

Allein, wenn die Mobiliar-Steuer ethymologisch betrachtet, und richtig verstanden werden soll, so kann und darf sie nichts anders seyn: als eine Auflage auf alles Mobiliar-Vermögen, es bestehe, worinn es immer wolle, und gehöre was immer für einem Staatsbürger.

§. 1095.

In Ansehung der Regulirung der Mobiliar-Steuer ist Folgendes wichtig:

a) die Mobiliar-Steuer gehört keines Weges unter die indirekten Auflagen, sondern sie ist eine direkte Steuer;

b) die Mobiliar-Steuer ist überall, wo noch keine allgemeine Vermögenssteuer besteht, sowohl in Hinsicht der Rechtlichkeit, als auch der Kontributions-Fähigkeit äusserst nothwendig;

c) alle direkten Auflagen sind ungerecht, so lange es keine Mobiliar-Steuer giebt, oder so lange wenigstens nicht bei der Grund-, Gewerbe-, Kapital- oder Einkommenssteuer das Mobiliar-Vermögen der Steuerpflichtigen in Anspruch genommen worden ist;

d)

d) der einzig richtige und allgemeine Maaßstab der Mobiliar-Steuer ist der Kapital-Werth oder der Verkaufspreiß der Mobilien;

e) ihre Erhebungsart ist eben dieselbe, wie die Perzepzion der Vermögenssteuer überhaupt.

§. 1096.

Die Konsumzions-Steuern sind Auflagen auf den Genuß, auf die Lebensmittel und auf alle verzehr- und verbrauchbare Gegenstände. Hieher gehören vorzüglich Akzise und jede Luxus-Steuer, die nicht von dem Luxuriösen selbst erhoben wird.

§. 1097.

Die Konsumzions-Steuern sind in der Regel indirekte Auflagen, oder sogenannte Zirkulazions-Steuern, die nicht von dem bezahlt werden, der sie entrichtet, sondern zuletzt von dem Urproduzenten oder Besoldeten getragen werden müssen.

§. 1098.

Die Konsumzions-Auflagen soll man nach folgenden Grundsätzen einrichten:

a) es sollen gar keine Steuern auf die gemeinsten und nothwendigsten Speisewaaren oder Getränke gelegt werden, mithin sollen Fleisch, Gemüße, alle Getreidearten samt den daraus bereiteten Speisen und Getränken, von allen Abgben unter was immer für Namen frei seyn;

b) wenn diese ersten Bedürfnisse leider nicht ganz befreit bleiben, so soll doch wenigstens die min-

dere Last auf die unentbehrlichsten Lebensmittel und die größere auf die entbehrlichen Befriedigungsmittel, vorzüglich auf die ausländischen, gelegt werden;

c) die Auflagen auf Einen Artikel sollen nie Mals zu sehr erhöht werden, weil ausserdem, besonders in einem nicht leicht zu schliessenden Lande und bei dem Mangel an zahllosen Wächtern, der Schleichhandel zu leicht und vortheilhaft, und mithin zu reitzend wird.

§. 1099.

Von den Schriften über das Steuerwesen sind noch folgende anzuführen:

Klock Tractatus de contributionibus. Frankofurti 1676.

Wildvogel Dissertatio de jure collectarum, oder vom Schoß- und Steuerrechte. Ienae 1694.

Praktische Vorschläge, welcher Gestalt Steuern und Kontribuzionen 2c. einzurichten. Von Dan. Eulner. Nürnberg 1741.

Politische Betrachtungen über verschiedene Arten von Steuern. Von J. W. von der Lith. Ulm, 1766.

Von der Landeshoheit in Steuersachen. Von J. J. Moser. Frankf. und Leipzig, 1773.

Abhandlung von den Domänen, Kontribuzionen u. s. w. Von Döhler. 1775.

Einleitung zur Lehre von Auflagen. Von Strehlin. Nördlingen, 1778.

Ueber Steuern und Auflagen, und deren praktische Behandlung. Von T. Leipzig, 1786.

Vorschlag zu einer Universal-Auflage Statt aller bisherigen partikularen. Von G. Strehlin. Nördlingen, 1790.

Ueber Steuer-Regulirung nach dem Ausmessungsfuß. Von L. H. H. v. Engel. Freib., 1790.

Kosmopolitische Betrachtungen über Staatseinkünfte. Leipzig, 1792.

Mehlburg diss. de principio onerum public. Göttingae, 1793.

Versuch einer Abhandlung über Steuern und Abgaben im Allgemeinen und im Bambergischen ins Besondere. Von J. B. Mayer. Bamberg, 1795.

Versuch über eine im Herzogthume Neuburg herzustellende Steuerberichtigung. 1802.

Beiträge zur Land- und Staatswirthschaft. Von Utzschneider. Erstes Heft. München, 1804.

Steuerverfassung im Herzogthum Magdeburg. Von Klebitz. Berlin, 1804.

Das Steuerwesen nach seiner Natur und Würkungen untersucht. Von Krönke. Darmstadt und Gießen, 1804.

System einer Steuer-Rektifikazion nach rechtlichen Grundsätzen entwikkelt u. s. w. Pappenheim, 1805.

Beiträge zur Steuer-Rektifikazion. Pappenheim, 1806.

Gedanken über das Steuerwesen im Allgemeinen, und über Steuer-Rektifikazion ins Besondere. Stuttgart, 1806.

Versuch zur Beurtheilung des neuesten Systems einer Steuer-Rektifikazion nach rechtlichen Grundsätzen. 1805. Von P. S. 1807.

Welche Einrichtung soll mit der Grundsteuer nach rechtlichen und staatswirthschaftlichen Grundsätzen bei einer vorzunehmenden Steuerberichtigung in Baiern getroffen werden? Von A. Koch. München, 1808.

Akten-Stükke über das momentane Steuer-Provisorium in der Provinz Baiern. 1808.

Ueber die Anwendung des Gleichheit-Prinzips bei dem Steueranschlage der Ritter- und Bauerngüter, ein Nachtrag zu den Akten-Stükken. 1808.

Vorschläge eines Landmannes zur Steuer-Peräquazion in Baiern. Landshut, 1808.

Vorschlag zu einem einfachen Steuer-System. Von Eschenmeyer. Heidelberg, 1808.

Ueber Fassionen und direkte Auflagen. Von einem baierischen Edelmann. 1808.

Die für nöthig befundene Aufhebung der Steuerfreiheit der Rittergüter und Unterthansfröhne unpartheiisch geprüft. Stokkholm, 1808.

Leitfaden zur Kenntniß der Besteuerungswissenschaft im engern Sinne, als eines Haupttheils der Finanz-Wissenschaft theoretisch und praktisch bearbeitet. Von Ph. Späth. Stuttgart, 1809.

Dürfen Stiftungen besteuert werden? Beantwortet von H. Stephani. Augsburg, 1810.

Umständliche Bemerkungen über die Besteuerung der geistlichen und weltlichen Staatsdiener u. s. w. Von einem quieszirten Beamten. Kempten, 1810.

Das brittische Besteuerungs-System, ins Besondere die Einkommensteuer, dargestellt mit Hinsicht auf die in der preuss. Monarchie zu treffenden Einrichtungen. Von Fr. v. Raumer. Berlin, 1810.

Bemerkungen über des Hrn. Reg. R. von Raumer Schrift: Das brittische Besteuerungs-System u. s. w. Von v. Schukkmann. Berlin und Stettin, 1810.

Das Finanz-Ideal und die Methode seiner Realisazion. Von J. P. Harl. 2te Auflage. Erlangen, 1810.

Zweiter Absatz.

Unbestimmte oder zufällige Einkünfte des Staats aus dem Vermögen seiner Bürger.

§. 1100.

Alle diejenigen Einkünfte aus dem Vermögen der Glieder des Staats, deren Ertrag sich nicht mit Gewißheit vorher bestimmen läßt, sind zufällige und stehen als unbestimmte Staats-Revenüen den bestimmten weit nach.

§. 1101.

In die Klasse der zufälligen oder unbestimmten Staatseinkünfte, die nach der Beschaffenheit einzelner Landesverfassungen manchfaltig sind, gehören hauptsächlich:

1) Rükfälle;
2) Chargen-Gelder;
3) Tax- und Sportel-Gefälle;
4) Geldstrafen;
5) Stempel-Gebühren;
6) Lotto.

§. 1102.

Die Kategorie der Rükfälle, wodurch dem Staate Güter heimfallen, enthält die Lehenerößnung und die Fiskal-Erbfolge. Das Heimfallrecht in Ansehung aller herrenlosen Güter liegt schon in dem

dem Begriffe des Staats und Staatseigenthums, und wird ausgeübt durch Einziehung sowohl erbeloser Lehengüter (§. 894.) als auch alles Vermögens, dessen Eigenthümer ohne Erben und ohne Testament sterben.

§. 1103.

Die Chargen-Gelder sind nichts anders als Taxen bei Verleihungen von Aemtern und Beförderungen, und setzen entweder ein neues Einkommen, oder eine Vermehrung des bisherigen Einkommens, oder die Ertheilung eines Ranges voraus. Die Chargen-Gelder sind in den meisten Fällen ein Abzug von den Besoldungen der Staatsdiener.

Anmerk. „Eine ertheilte Würde setzt immer von Seiten des Staats den Beweggrund und die Verbindlichkeit voraus, Jemanden um geleisteter unterscheidender Dienste willen zu belohnen: und von Seiten des Empfangenden sollte sie nie gefordert werden, als aus Bewußtseyn seines vorzüglichen Verdienstes. Wenn in Verleihung der Würden aller Arten nach diesen Grundsätzen verfahren wird; so ist es nicht wohl möglich, daß die öffentlichen Einkünfte davon einen Zufluß haben. Haben hingegen die öffentlichen Einkünfte davon einen Zufluß; so wird nicht nach diesen Grundsätzen verfahren: dann aber verlieren die Würden ihre ganze Wesenheit, sie sind ihres Werthes entsetzet: Der Titel, der Rang, das Ordens-Band bezeichnen nicht mehr den Würdigen, sie bezeichnen nur den vermögenden Mann."

Grundsätze der Staats-Polizei, Handlung und Finanz-Wissenschaft. Von J. v. Sonnenfels. Zum Gebrauch bei akad. Vorles. ausgearbeitet. Von H. v. Moshamm. München, 1801. §. 121.

Grund-

Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz. Von Sonnenfels. Th. III. §. 121.

§. 1104.

Taxen und Sporteln werden bezahlt bei Verwaltung:

a) der Justiz,

b) der Polizei,

c) der Finanz.

§. 1105.

Durch die Taxen und Sporteln können allerdings einige Kosten der verschiedenen Administrazions-Geschäffte bestritten werden; indeß sollen sie nicht sowohl zu Gunsten der einzelnen Beamten oder unmittelbaren Empfänger als vielmehr für Rechnung des Staates selbst erhoben werden. — Auch ist es klar, daß immer die Wichtigkeit des Gegenstandes der Maaßstab für die Größe der einzelnen Taxen seyn soll.

§. 1106.

Traurig wäre es, wenn in einem Staate die Strafgelder eine beträchtliche oder wohl gar zuverläßige Finanz-Quelle ausmachten. Zu häufige Geldstrafen swchächen das Ansehen der Regierung und oft auch die Würksamkeit der Gesetze. Nur dann sind Geldstrafen zu billigen, wenn sie in einzelnen Fällen dem Geiste der Strafgesetzgebung entsprechen und — ohne Rükksicht auf den Fiskus oder auf den Ertrag — als die zwekkmäßigsten Strafen erscheinen.

An-

Anmerk. Mein Handbuch der Polizei-Wissenschaft. §. 220 und 222.

§. 1107.

Die Stempel-Gebühren sind Abgaben für den Gebrauch aller bei öffentlichen Handlungen nothwendigen Papiere, für Drukkschriften und Spiel-Karten, für Eingaben bei öffentlichen Behörden, Attesten u. s. w.

Anmerk. Der im Königreich Baiern eingeführte Stempel ist:

a) Gradazions-Stempel, bei Papieren, welche auf eine bestimmte Summe Geldes, oder Werthes lauten. Er steigt nach den Beträgen von 1 – 2999 fl., von 3 kr. bis 3 fl. 3000 fl. giebt 4 fl.; 4000 fl. 5 fl.; u. s. f. Ihm unterliegen alle Quittungen, Geldverzeichnisse, Konti, alle Vertrags-Instrumente über Eigenthum, und andere, die auf eine gewisse Summe lauten ꝛc.

b) Klassen-Stempel.

1ste Klasse	1/2 – 2 kr.:	alle Kalender.
2te	—	3 kr. alle bei Behörden einzureichende Schriften und Beilagen, Ausfertigungen in Parthei-Sachen, Pässe, Zeugnisse, Umgelds-Polleten ꝛc.
3te	—	4 – 8 kr. von groben und feinen Spiel-Karten.
4te	—	15 kr. Handwerks-Ordnungen, Patente, alle wichtigern Atteste und Urkunden ꝛc.
5te	—	30 kr. Vollmachten, Kauzion, kleinere Diensterteilungen ꝛc.
6te	—	1 fl. – 10 Klasse 30 fl. Diplom, Konzessionen, Anstellungen ꝛc.
11 – 13te	—	60 – 120 fl. Erhebung in den Adel- und Grafenstand.

Drit-

Dritter Abschnitt.

Außerodentliche Staatseinkünfte.

§. 1108.

Die außerordentlichen Staatseinkünfte dienen zur Befriedigung der außerordentlichen Staatsbedürfnisse (§. 881.). Man nennt gewöhnlich die Mittel zur Bedekkung des außerordentlichen Staatsaufwandes Finanz-Operazionen.

§. 1109.

Von den bis jetzt versuchten außerordentlichen Staatsbedürfnißmitteln oder sogenannten Finanz-Operazionen sind folgende die bekanntesten:

1) Erhöhung der vorhandenen Steuern;
2) Vervielfältigung der Staatsauflagen oder Einführung neuer:
3) Veräusserung der Staatsgüter;
4) freiwillige Anlehen;
5) Zwangsanlehen;
6) Antizipazionen verschiedener Abgaben und Gefälle;
7) Münzerhöhungen;
8) Papier-Geld;
9) Staats-Lotterien.

§. 1110.

Aus den bisher aufgestellten Grundsätzen über das Steuerwesen folgt nothwendig, daß im Nothfalle eine Erhöhung der Steuern der Vervielfältigung derselben weit vorzuziehen sey. Eine auch nur außerordentliche Vermögenssteuer kann in der kürzesten Zeit die größtmögliche Summe einbringen und daher die Einführung manchfaltiger Steuern leicht entbehrlich machen.

§. 1111.

Die Veräußerung oder Abtretung der Staatsgüter ist besonders unter gewissen Voraussetzungen (§. 920.) sehr nützlich. Sie ist eine Radikal-Finanz-Kur und bleibt das Hauptmittel, um den Staats-Kredit sicher, schnell und dauerhaft emporzuheben.

Anmerk. Mit der vorstehenden Behauptung vergleiche man folgende in K. K. (B. X. S. 504.) befindliche Nachricht:

Rom, den 15. Sept. Ein kaiserl. Dekret vom 5. Aug. 1810 befiehlt, daß die Schulden des ehemaligen Kirchenstaates, deren jährliche Zinsen dritthalb Millionen Franken betragen, abgezahlt werden sollen. Das nehmliche Dekret wies zu deren Abführung die Summe von 50 Millionen in Nazionaldomänen an, und über dieselben eine Administrazion von 30 Mitgliedern, welche sämtlich Staatsgläubiger sind.

§. 1112.

Freiwillige Anlehen im Innern des Staates, wenn solche der Geldmangel nicht unmöglich macht, gehören unter die fast von allen denkenden

Staats-

Staatswirthen gebilligten Finanz-Operazionen (§. 738.) und unter die kleinsten nothwendigen Uebel. —

Anmerk. Im Laufe des Oktobers 1810 las man in öffentlichen Blättern von Oesterreich nachstehende merkwürdige und ganz hieher gehörige Stelle;

„Ungeheure Summen, welche auf Hypotheken angelegt werden sollen, liegen müssig, weil Niemand Gelder annehmen, jeder nur abzahlen will. Unserer Ueberzeugung nach ein herrlicher Zeit-Punkt für unsere Regierung, diese vielen Kapitalien durch Eröffnung einer Anleihe im Innern in Banko-Zetteln, wenn auch zu 6 Prozent, einzuziehen, die Banko-Zettel zu vernichten, und diese Anleihe auf die Tilgungssteuer mit Kapital und Interesse zu fundiren. Die Eröffnung dieser Anleihe würde den Kurs vermuthlich schnell auf 300 zurükkbringen, dem weitern Steigen aller Realitäten und Bedürfnisse steuern, die wohlthätigen Zwekke des besten Monarchen mit dem mindesten Nachtheil für den Wohlstand seiner Unterthanen in Erfüllung bringen und den Kredit der österreichischen Finanz-Verwaltung wieder herstellen."

§. 1113.

Antizipazionen und Münzerhöhungen gehören unter die gefährlichen und Theils auch unter die zweideutigen Finanz-Verbesserungsmittel. Höchstens können bei gebieterischen Umständen, parzielle Antizipazionen geschehen, wenn der Finanzier zum voraus überzeugt ist, die dadurch in der Folge entstehenden Ausfälle vermissen oder unmerklich machen zu können.

Anmerk. Im Sept. d. J. las man von Preussen in öffentlichen Blättern Folgendes: „Es sollen diejenigen Unterthanen, welche der Regierung einen Kanon zu entrichten schul-

schuldig sind, aufgefordert werden, denselben bis auf das Jahr 1814 zu antizipiren, wofür sie den Vortheil genießen, ein Drittheil des Betrages in Staats-Papieren nach dem Nominal-Werthe abtragen zu dürfen, und noch andere Begünstigungen zu erhalten. Man berechnet den Ertrag letzterer Operazion auf 9 bis 10 Millionen Thaler, und glaubt durch diese Maaß-Regeln hinreichende Summen zu erhalten, um neben Eröffnung anderwärtiger Hülfsquellen nicht allein die Kontribuzions-Schuld an Frankreich zu tilgen, sondern auch allmählich den Staats-Kredit herzustellen.

§. 1114.

Kredit-Münze oder Papier-Geld — sobald die Nothwendigkeit einer solchen Operazion unvermeidlich ist, kann von verschiedener Art in Umlauf gesetzt werden. Kredit-Papiere, welche zu gewissen fest bestimmten Zeiten realisirt werden können, scheinen vor allen möglichen Kredit-Münzen den Vorzug zu verdienen.

Anmerk. „Will die Regierung z. B. die allgemeine Zirkulazion um 20 Millionen Gulden vermehren: so kann sie 25 Emissionen von Kredit-Münze machen, davon eine jede Mission aus 800,000 Gulden besteht, und von der Beschaffenheit ist, daß eine jede derselben in dem Zeitraum von 25 Jahren, und zwar am Schluß eines jeden Jahres, eine solche Emission in edle Metalle realisabel ist."

Herrenschwand. Ueber die Mittel, den öffentlichen Kredit in einem Staate herzustellen, dessen politische Oekonomie zerstört worden ist. Teutsch herausgegeben von dem Obristen von Massenbach. Amsterdam, 1810.

Mit

Mit dieser Art von Staats-Papieren vergleiche man die Verordnung des Kaisers Napoleon (vom 20. Sept. d. J.), die Bezahlung der rükkständigen Schulden Hollands betreffend.

Wie können Staatsschulden in bestimmten Fristen regelmäßig abbezahlt, die Zinsen pünktlich entrichtet, der Staats-Kredit dabei so erhalten und vermehrt werden, daß die Staats-Papiere nicht nur stets in ihrem vollem Werthe bleiben, sondern fortdauernd an Vertrauen gewinnen und an Werthe stehen müssen, und der Staat dabei doch vor der gewöhnlichen Art der Abbezahlung Vortheile genießt? Frankfurt, 1810.

Ueber das öffentliche Schuldenwesen. Eine staatswirthschaftliche Untersuchung. Leipzig, 1810.

§. 1115.

Staats-Obligazionen- oder- Staats-Banko-Zettel-Lotterien können als Triebwerk zur Aufrichtung der Staats-Papiere dienen; obschon sich nicht läugnen läßt, daß sie auf eine menschliche Schwachheit, auf die Neigung zum Spiel, gegründet sind.

Anmerk. Im Laufe dieses Jahrs ist von dem Großherzog zu Frankfurt eine Staats-Obligazionen-Lotterie eingeführt worden, die würklich das Schwungmittel für die Staats-Papiere und für das gesunkene Nazional-Vermögen darzubieten scheint.

Da Staats-Obligazionen al pari in Bezahlung der Loose angenommen werden; so hängt mit dem Laufe dieser Lotterie ein ununterbrochenes Herum-

trei-

treiben derselben zusammen, — und da nach beendigtem Kurs jeder Lotterie der Einleger, im unglükklichsten Falle, nach Abzug aller Kosten 45 fl. in baarem Gelde zurükk erhält, — seine Loose aber gegen weit unter ihrem Nominal-Werth stehende Obligazionen einhandeln konnte; so folgt hieraus, daß er mit sehr geringem Risiko die enormen Preise von 400,000 fl. 200,000 fl. ꝛc. in guten 4 — 5 — 6 prozentigen Staats-Papieren gewinnen kann, die durch die Operazion des Geschäffts selbst nothwendiger Weise bis dahin im Preise steigen und ihrem Nominal-Werth nahe kommen werden.“

Drittes Hauptstükk.

Von der Verwaltung des Staatsvermögens.

§. 1116.

Die Verwaltung des Staatsvermögens besteht:

a) in der Erhebung und Verwendung der Staatseinkünfte;

b) in der gesetzmäßigen Verrechnung oder in der Ablegung der Rechenschaft über Perzepzion und Anwendung.

§. 1117.

§. 1117.

Ohne Strenge bei Erhebung der Einkünfte, ohne zweckmäßige Maaß-Regeln in Ansehung der Aufbewahrung der Natural- und Geldgefälle, ohne gründliche Bearbeitung der Etats, ohne pünktliche Ordnung bei Verrechnung der Staatseinkünfte und Staatsausgaben, ohne umfassende und vollständige Belege, ohne sorgfältige Aufmerksamkeit bei Prüfung der Rechnungen läßt sich eine gut geordnete Finanz-Verwaltung (§. 824—825.) nicht denken.

§. 1118.

In Ansehung der Erhebung, Aufbewahrung und Verwerthung der Gefälle ist hauptsächlich Folgendes zu merken:

a) mehrere Erhebungs-Termine — so daß in jedem derselben nur wenig zu entrichten ist — sind schon an sich vortheilhaft und werden noch vortheilhafter, wenn sie in Zeiten fallen, in welchen die Kontribuenten Einkünfte beziehen;

b) das Anschwellen der Reste ist für den Staat, für den Unterthan und für den Einnehmer gefährlich;

c) Naturalien dürfen, bei Haftung der Beamten, nur in gutem Zustande und nach richtigem Maaß und Gewicht angenommen, und müssen sowohl gegen Dieb-

Diebstahl als Mäusefraß und andere Verderbnisse sorgfältigst verwahrt werden;

d) die Naturalien müssen zur Zeit der höchsten Preise versilbert werden;

e) es dürfen nur gute und allgemeingültige Münz-Sorten angenommen, und diese sollen in den öffentlichen Kassen vollkommen sicher aufbewahrt werden.

Anmerk. In der allgemeinen Kassen- und Rechnungs-Instrukzion für das Fürstenthum Leiningen (v. 1. Dez. 1804. §. 36.) ist verordnet:

„Es soll bei den Kassen

a) das baare Geld in eisernen oder wenigstens mit Eisen beschlagenen, an den Fußboden angeschraubten und vom Rendanten, Kontroleur und Kassier gemeinschaftlich verschlossenen Kisten aufbewahrt seyn, so daß keiner einseitig zum Gelde kommen kann. Von dem Hauptschlosse hat der Rendant, von dem einen Vorhängschloß der Kontroleur, und von dem andern der Kassirer den Schlüssel;

b) im Kassen-Zimmer müssen die Fenster mit eisernen Stäben und tüchtigen Läden, die Thüre aber noch mit einer Aussenthür und doppelten Schlössern versehen seyn;

c) die Oefen und Einheizlöcher müssen sorgfältig vor Einbruch geschützt, und

d) wo möglich, gewölbte Zimmer zu den Kassen-Stuben gewählt werden.“

§. 1119.

Die Staatsrechnungsführung besteht in der Aufzeichnung der einzelnen Veränderungen des Staatsvermögens. Sie liefert eine schriftliche, mit Beweisen unterstützte, und nach einer bestimmten Form eingerichtete Darstellung der nach einem angenommenen Plan geschehenen wirthschaftlichen Verwaltung des Staatsvermögens.

§. 1120.

Eine zweckmäßige Staatsrechnung muß gründlich, vollständig und deutlich darstellen:

a) was bestimmt oder befohlen war;

b) was geschehen ist;

c) um wie viel und warum mehr oder weniger geschehen ist.

§. 1121.

Wenn aus einer Rechnung die Verwaltung des Staatsvermögens richtig beurtheilt werden soll: so müssen bei allen Einnahmen die Quellen und bei allen Ausgaben die Gegenstände des Aufwandes in einer vollständigen Uebersicht dargestellt werden.

§. 1122.

Die Grundlage jeder Rechnung und folglich auch der Staatsrechnung ist das Inventarium, welches

eine erschöpfende Beschreibung aller Bestandtheile des Staatsvermögens und aller General- und Spezial-Staats-Finanz-Quellen enthalten soll und in seiner Vollkommenheit nur das Resultat einer General-Finanz-Statistik seyn kann. —

§. 1123.

Eine Folge des Inventariums ist der Etat, der eine Vorherbestimmung der Einnahmen und Ausgaben ist und daher auch Voranschlag genannt wird. Der Etat soll alle fortlaufenden Einnahmen und Ausgaben begründen. Es giebt einen General-Etat und auch Spezial-Etats.

§. 1124.

Jede Rechnung theilt sich in drei Haupttheile, nehmlich:

1) in eine Arrérage- oder Bestandsrechnung;

2) in eine Etats- oder Kurrent-Rechnung;

3) in eine extraordinäre Rechnung.

§. 1125.

Man hat Monats-, Quartals- und auch Halbjahrsrechnungen; die meisten begreifen aber den Zeitraum von Einem Jahr. Der Termin, wo dieses Jahr anfängt und wo es aufhört, macht das Rechnungs-, Etats- oder Finanz-Jahr aus.

§. 1126.

Der ratifizirte Etat, welchen der Rechnungs-Beamte schon zu Anfang des Rechnungsjahrs erhält, ist die Norm seiner Rechnung, von der er ohne höhere Autorisazion nicht abweichen darf.

Anmerk. Wenn der Etat in irgend einer Rubrik überschritten wird: so muß die Ursache davon entweder in der Rechnung selbst, oder in einem ihr beizulegenden Dokumente befriedigend nachgewiesen werden.

§. 1127.

In Ansehung der Form und Materie des Etats ist Folgendes zu merken:

a) Jeder Etat muß eine systematische Eintheilung der Einnahmen und Ausgaben haben, worinn dieselben nicht nur nach ihren verschiedenen Kapiteln, Titeln und Rubriken, sondern am Ende auch noch die Haupt-Summen zu ersehen sind;

b) er muß einen besondern Abschnitt haben, der den Schluß des Etats enthält, und worinn die Haupt-Summen der Einnahmen und Ausgaben gegen einander balanzirt werden, um zu wissen, ob ein Ueberschuß bleibt, wo er hinfließt, oder ob Einnahmen und Ausgaben gleich sind, oder ob ein Defizit entsteht;

c) die bloß nach wahrscheinlichen Gründen zu berechnenden Einnahmen müssen eher zu niedrig als zu hoch angesetzt werden;

d) die zufälligen Ausgaben müssen eher zu groß als zu gering angenommen werden;

e) die dringenden Ausgaben sind den minder dringenden vorzuziehen.

§. 1128.

Zur Förmlichkeit einer jeden Staatsrechnung gehört:

1) daß sie mit einem Titel-Blatt versehen sey, woraus sich ergiebt:

a) worüber sie geführt wurde;

b) von welchem Tage sie anfängt und bis zu welchem sie geht;

c) von wem sie geführt worden ist, und zwar müssen die Namen der Rendanten und Kontroleurs von ihnen selbst geschrieben werden;

d) wenn und an welche Behörde sie eingesendet wurde;

e) ob und wie viel der Rechnungsführer Kauzion geleistet habe und unter welchem Datum das Zertifikat ausgestellt worden sey.

2) daß sie von der ersten bis zur letzten Seite in fortlaufenden Nummern und zwar in der Mitte paginirt sey.

§. 1129.

Keine Rechnung soll etwas enthalten, was nicht belegt ist.

Die Rechnungsbelege oder Urkunden und Beilagen sollen die Ueberzeugung von der Wahrheit der Rechnungssätze b gründen. Sie sollen die Richtigkeit der angegebenen Thatsachen beurkunden und darthun:

1) daß alles in Rechnung gebracht ist, worüber sich der Rechnungsführer verantworten muß;

2) daß nichts ausgegeben ist, worüber er sich nicht verantworten kann.

§. 1130.

Die Belege müssen volle Beweiskraft haben und davon hängt ihre Gültigkeit ab. Sie bestehen hauptsächlich in vidimirten Abschriften des Etats, in speziellen Befehlen und Quittungen.

§. 1131.

Unter den Belegen verdienen die Quittungen oder Bescheinigungen eine vorzügliche Aufmerksamkeit, weil dadurch die Erfüllung der Schuldigkeit der Rechnung bewiesen wird. Eine jede Quittung soll enthalten:

a) die Benennung des Gegenstandes, welcher die Zahlung veranlaßt hat oder wofür gezahlt worden ist;

b) das Quantum und zwar mit Worten ausgedrükkt;

c) die Kasse, welche die Zahlung geleistet hat;

d) die Zeit für welche bezahlt worden ist;

e) den Wohnort des Quittirenden mit dem Tag und Jahre, an welchem die Zahlung erfolgt ist;

f) die eigenhändige Unterschrift des Empfängers mit seinem Vor- und Rükknamen und Stand.

§. 1132.

Jede Rechnung ist bei einer ordentlichen Finanz-Verfassung der Gegenstand der strengsten Prüfung oder Revision, indem keine Glaubensrechnung Statt finden kann. — Der nächste Zwekk der gewöhnlichen Revision und auch der Super-Revision ist Prüfung der Richtigkeit der Verantwortung des Rechnungsführers in Hinsicht auf alle Theile der Verwaltung des Kassen- und Rechnungswesens. Nur von dieser Prüfung hängt die Justifikazion ab.

§. 1133.

Der entferntere Zwekk oder der Geist der Revision ist im Allgemeinen auf eine durchgreifende Finanz-Verbesserung gerichtet und zwar besonders:

a) auf die Entfernung der Hindernisse der Ergiebigkeit der Staats-Finanz-Quellen;

b) auf die Verminderung der Staatsausgaben;

c) auf die möglichste Wirthschaftlichkeit bei den unvermeidlichen Staatsbedürfnissen.

Anmerk. Der Herr erste königlich baier. Rechnungs Kommissär und korrespond. Mitglied der allgemeinen kam. ökonomischen Sozietät, Baumgartner in Burghausen, hat in seinem gelungenen Versuch einer systematischen Anleitung zur ordentlichen und gründlichen Revision der Renten-Rechnungen in den königl. baier. Staaten (München, 1806. §. 28.) treffend bemerkt:

„Der Rechnungs-Revisor hat bei diesem Untersuchungsgeschäffte die Gelegenheit besonders zu beurtheilen, wie und auf welche Art die Einnahmen verbessert werden könnten."

„Bei dieser Beurtheilung muß er aber nach staatswirthschaftlichen Grundsätzen zu Werke gehen. Er muß nicht etwa darauf bedacht seyn, die Quellen der Einnahmen durch drükkende Neuerungen zu vermehren, weil dieses öfters die Ursache ist, daß auch die alten Quellen der Einnahmen am Ende verstopfet werden, sondern er soll mit weiser Ueberlegung beurtheilen, bei welchem Gefälle eine Verbesserung durch eine weisere Administrazion derselben u. s. w. herbei geführt werden könne, und seine Vorschläge nach Grundsätzen der Mäßigung und Billigkeit einrichten."

§. 1134.

§. 1134.

Wer eine Rechnung revidiren oder prüfen will, ob sie vollkommen richtig sey, muß untersuchen:

1) ob die in der Rechnung angeführte Kauzion würklich geleistet sey;

2) ob der Rechnungsführer die Rechnung zur bestimmten Zeit abgeschlossen und eingesandt habe;

3) ob alle Rechnungen nach den vorgeschriebenen Formularien gefertigt seyen;

4) ob nichts Radirtes oder Korrigirtes, besonders in den Ziffern vorkomme;

5) ob alle Posten mit Belegen versehen, und ob die vorhandenen Belege die vorgeschriebene Qualität haben, oder alle Thatsachen, die der Rendant zu seiner Rechtfertigung anführt, richtig sind;

6) was überhaupt in Ansehung der Verwaltung des Vermögens und der Rechnungsführung geschehen ist;

7) ob alles, was der Rendant hat erheben sollen, richtig erhoben und nichts aus der Einnahme weggelassen worden ist;

8) ob nicht, besonders bei Sachen, welche steigenden und fallenden Werth haben, hätte mehr gewonnen werden können;

9) ob die ausgeliehenen Kapitalien sicher angelegt oder ob Erneuerungen der Dokumente nothwendig sind;

10) ob der Etat nirgends überschritten, und ob da, wo es geschehen, die Plusausgabe erläutert und gerechtfertiget worden ist;

11) ob Reste vorhanden sind, die zu vermeiden gewesen wären, oder solche, welche auch in Zukunft, ungeachtet aller Mühe des Rechnungsführers wegen Insolvenz der Schuldner nicht eingetrieben werden können und daher niedergeschlagen werden müssen;

12) ob der nach geschlossener Rechnung gebliebene Bestand sowohl an Geld als an andern Sachen richtig befunden, attestirt und der Geldbestand abgeliefert worden ist;

13) ob alle angeschafften Sachen im Inventarium verzeichnet sind;

14) was für Rechte und Verbindlichkeiten aus der revidirten Rechnung entspringen.

Anmerk. Der Herr herzogl. nassauische Rechnungs-Revisor Ebhardt macht in seinem Versuche einer Anleitung zu dem praktischen Kameral-Rechnungswesen, hauptsächlich für Unterrechnungsbeamte. (Gießen und Darmstadt, 1807. S. XVII.) folgende richtige Vorschläge zur Verbesserung des Staatsrechnungswesens:

1) die Spezial-Etats sollen mit gehöriger Sorgfalt und Prüfung aufgestellt werden, so, daß sich die Staats-Exigenz und die Mittel, woraus jene bestritten werden kann, mit möglichster Zuverläßigkeit klar vor Augen legen;

2) auf Ordnung und Regelmäßigkeit bei dem Geschäfftsgange soll strenge gehalten und ins Besondere die Rechnungsführer angewiesen werden, ihre Hülfsbücher nach der vorgeschriebenen Form zu führen;

3) die Bestimmung aller unständigen Posten soll bloß von der Oberbehörde abhängen, und der Rechnungsführer für jeden derselben sich mit einer Urkunde sowohl zur Einnahmen- als Ausgabenrechnung bei dieser Stelle legitimiren;

4) jeder Rechnungsführer soll monatlich nicht allein sein Journal, sondern auch einen Manuals-Auszug einsenden, durch dessen Vergleichung mit dem Etat sich der Fleiß des Rechnungsführers beurtheilen läßt;

5) dem Rechnungsführer sollen schlechterdings keine Rükkstände in der Liquidation passiren, die nicht als solche förmlich anerkannt sind, und wovon die Ursache des Nichtbezugs vollkommen dargethan ist;

6) die Revision und überhaupt die Rechnungs-Justifikazion soll auch nicht die kleinste Abweichung zugestehen, und die Oberbehörde sich dabei immer mit Nachdrukk zeigen;

7) es sollen durchaus keine Aktivrezesse geduldet werden, und das unnöthige Aufhäufen der Gelder in den Rent-Amts-Kassen nicht zugegeben werden; und endlich

8) soll man mit unangekündigten Rechnungs-Visitazionen nicht zu sparsam seyn, sondern dergleichen öfters, bald

bei diesem, bald bei jenem Rechnungsführer vornehmen lassen.

§. 1135.

Sobald die Rechnungsbelege richtig sind, und die ganze Rechnung untadelhaft ist, muß ihre Richtigkeit von den Revisoren förmlich anerkannt werden.

Die Lossprechung der Rendanten von den Verbindlichkeiten der gelieferten Rechnung, oder die Justifikazion muß daher ertheilt werden, sobald die Revision keine weitere Einrede gegen die Rechnung findet. Je schneller die Justifikazion der Rechnungen erfolgt, desto pünktlicher und ordentlicher wird das Rechnungswesen geführt werden.

§. 1136.

Die Justifikazion wird gewöhnlich der Rechnung angehängt, und dem Rechnungsführer das Dupplikat der Rechnung zur Aufbewahrung zurükkgegeben. Ausserdem erhält der Rendant aber auch noch eine besondere Decharge oder Quittung zu seiner Legitimazion für eintretende Fälle.

§. 1137.

Von den Schriften über das Staatsrechnungswesen, verdienen außer den bereits angeführten, noch folgende genannt zu werden:

Getreuer Rechnungsbeamter. Von Döpler. 3 Thl. Hannover, 1724. Neue vermehrte Aufl. 1769.

Auf neue Manier abgefaßter und expedirter Rechnungsbeamter. Von Richter. Ulm, 1724.

Einleitung zur Amtsverwaltung und Berechnung eines Beamten. Von Skoppe. 1756.

Einleitung zu einem verbesserten Kameral-Rechnungsfuße. Wien, 1764.

Rechnungsbeamter. Von Schweser. Nürnberg, 1769.

Von Verfertigung und Abnahme der Rechnungen. Von J. Klaproth Göttingen, 1769.

Anleitung zum Rechnungswesen in ökonomischen und kameralistischen Sachen. Von Ch. D. Wiedeburg. Jena, 1773.

Versuch einer Anleitung zur Finanz-Rechnungswissenschaft und Verwaltung öffentlicher Kassen. Von v. Oesfeld. Berlin, 1773.

Ausführliche Abhandlung vom Rechnungswesen, und den dahin einschlagenden Rechten. Baireuth, 1776.

Anleitung zur ordentlichen und gründlichen Abnahme der Rechnungen ꝛc. entworfen von Lamotte. Leipzig, 1778.

Grundsätze der Wissenschaft, Rechnungen vollkommen einzurichten. Von Klipstein. Leipzig, 1778.

Lehre von der Auseinandersetzung im Rechnungswesen. Von Ebendems. Leipzig, 1781.

Entwurf einer Privat- und Kameral-Staatsrechnung. Von Müller. Göttingen, 1785.

Anleitung zur Kameral-Rechnungswissenschaft nach einer neuen Methode des doppelten Buchhaltens. Von J. Jung. Leipzig, 1786.

Theoretisch-praktische Anleitung zum Kameral-Rechnungs-System. Von F. Spieß. Leipzig, 1788.

Von dem gerichtlichen und aussergerichtlichtlichen Verfahren in Rechnungsangelegenheiten. Von J. Rebmann. Erlangen, 1789.

Praktisches Lehrbuch über die Privat- und Kameral-Staatsrechnungen nach der Methode der verbesserten Rechnung in doppelten Posten. Von Müller. Göttingen, 1790.

Von Einrichtung und Führung des Kameral-Rechnungswesens, und richtiger Aufstellung der Rechnungen, als Fortsetzung der erst genannten Abhandlung. Von Demselben. Göttingen, 1790.

Abhandlung von Rechnungsgeschäfften. Von Storr. Tübingen, 1790.

Vollständige Einleitung in das Kameral-Rechnungswesen, sowohl was den Rechnungs-Styl, als auch Probazion, Revision und Justifikazion betrifft, nach Grundsätzen entworfen von Lösch. Heilbronn, 1793. 2te Aufl. 1795.

Grundsätze der Rechnungswissenschaft in doppelten Posten. 1793.

Grundsätze der Kameral-Rechnungsführung. Von Hornberger. Erlangen, 1796,

Handbuch über das Kassen- und Rechnungswesen. Von P. G. Wöhner. Berlin, 1797.

General-Instrukzion für die kurpfalzb. Rent-Aemter. Vom September 1804.

Anleitung zu einer systematischen Einrichtung des Staatsrechnungswesens, und zur Kenntniß der dahin einschlagenden Rechte, entworfen und mit allen nöthigen Formularen versehen von D. C. H. Eschenmayer. 2 Bände. Heidelberg, 1807.

Ueber

Ueber die Form bei Staatsrechnungen. Von Eschenmayer. In den Nrn. 59 und 60. des K. K. Jahrg. 1806.

Ueber Staats- und Finanz-Rechnungswesen. Von Schlupper. In den Nrn. 84. 85. 88. 89. 91. 93. des Kameral-Korresp. Jahrg. 1809. (Diese erschöpfende Abhandlung des verdienten und rühmlichst bekannten Herrn Rentamtmanns und ordentlichen Mitglieds der Allg. kam. ökonom. Sozietät, Schlupper in Windsheim, ist meisterhaft und sehr empfehlenswerth.)

Register.

(Die Zahl zeigt den §. an.)

A.

Administrazion der Domänen, 899.

Agrikultur-Staat, 246.

Akkerbau, 509. 808.

Akkerbau-Kollegium, oberstes, 555.

Alluvionen-Recht, 995.

Anlehen, freiwillige, 1112.

Antizipazionen, 1113.

Arbeit, 188. 302.

— ihre Theilung, 273.

Arbeitslohn, 332.

Arithmetik, 115. — politische, 116.

Assekuranz-Anstalten für Feldfrüchte und Nutzvieh, 580.

Ausgangszölle, 1021.

Auskommen, 157.

B.

Banken, überhaupt, Deposito-, 647. — Zirkulazions-Banken, 657.

Bank-Noten, 658.

Baukunst, 115.

Bedarf, 147.

Bedürfniß, 146.

Bergwerks-Regal, 945.

Beurlaubungen, 872.

Bevölkerung, 249. 505.

Bevölkerungs Tabellen, 527.

C.

Chargen-Gelder, 1103.

D.

Dienstleistungen, persönliche, 612.
Domänen, 887.
Dreifelderwirthschaft, 576.

E.

Einkommen, 148. — rohes und reines, 150. — Nazional-, 151. — Staatseinkommen, 152.
Erbpacht, 913.
Erbschaftssteuer, 1038.
Erhebungs-Termine, 1118.
Erziehung, 466.
Etat, 1123.
Etats-Jahr, 1125.

F.

Fabrikazion, 583. 809.
Feiertage, 494.
Finanz, 748.
Finanz-Geschichte, 760.
— ihre Kultur, 772.
Finanz-Grundgesetze, 812.
Finanz-Statistik, General- 789.
Finanz-Wissenschaft, 751. — allgemeine, 774. — besondere, 756. — ihre Nothwendigkeit, 757. — Nutzen, 758. — Literatur, 773. — Zwekk, 752.
Finanz-Operazionen, 1108.
Floßrecht, 999.
Flurbücher, 803.
Freiheit aller Gewerbe, 497.
Freizügigkeit, 1015.
Friede, 217.
Frohnen, 570.
Fundirungs-Methode, 726.

G.

Geld, 626.
Geldumlauf, 630.
Geleits-Regal, 984.
Gemeinheitenvertheilung, 573. — ihr Prinzip, 575.
Geometrie, 115.
Gesellschaften, gelehrte, 57.
Gesetzgebung, 197.
Gesundbrunnen, 960.
Getreidehandel, freier, 581.
Gewerbsteuer, 1078.

Glükkseligkeits-Prinzip, 93.
Gold, 291.
Gournai, de, 129.
Grundsteuer, 1075.
Grundstükke, 236.
Güter, 144.

H.

Handel, 595. 810. — Groß- 598. - Klein-, 606. - innländischer Kons. - 601. — Zwischen-, 604 — Fuhr-, 605. — Wasser-, 611.
Handelsgesetzbuch, 609.
Hauswirthschaft, 117.
Häusersteuer, 1076.
Hofstaats-Ausgaben, 855.
Hopfen, 549.
Hutgerechtigkeit, 576.

J.

Jagd-Regal, 1022.
Industrie, 444. — landwirthschaftliche, 452. — technische, 453. — merkantilische, 454. — ihre Beförderungsmittel, 465.
Intelligenz-Wesen, 1008.
Inventarium, 1122.
Justiz, 210.
Justiz-Wissenschaft, 84.

K.

Kalender, 561.
Kameral-Wissenschaft, 86. 743. — ihre Theile, 87.
Kapital, 220. — persönl. 226. — dingl., 227. — Grund-, 229. — Geld-, 230. — Konsumzions- stehendes, umlaufendes Kapital, 232. — produktives, 435. — unproduktives, 436.
Kapital-Aufwand, 224.
Kapital-Gewinnst, 350.
Kapital-Anwendung, 434.
Kapital-Steuern, 1082.
Kartoffeln, 548.
Kassen, 1118.
Kemie, 114.
Kirchen-Register, 524.
Kleebau, 553.
Konkurrenz, 321.
Konsumzion, 681.
— Individual-, 697
— Nazional-, 705.
— Staats-, 706.

Konsumzion der Natur-, 694.
Konsumzions-Steuer, 1096.
Kopfsteuer, 1089.
Kredit, 642.
Kredit-Münze, 1114.
Kursus, staatswirthschaftlicher, 60.

L.

Lagerbücher, 802.
Landesbeschreibung, 804.
Landesvermessung, 793.
Land-Rente, 368.
Landwirthschaftsgesellschaft, 562.
Landwirthschafts-Kommissär, 556.
Landwirthschafts-Schulen, 560.
Landwirthschafts-Tabellen, 557.
Lehen-System, 566.
Leibeigenschaft, 570.
Leib-Renten, 724.
Lustral-Steuern, 1038.
Luxus, 146.

M.

Mathematik, 115.
Maut-Regal, 1010.
Mechanik, 115.
Militär-Staatsausgaben, 870.
Mineralogie, 113.
Mobiliar-Steuern, 1093.
Monetae, 295.
Monopole, 420. 1026.
Münz-Regal, 968.

N.

Nachfrage, 324.
Naturalien, 1118.
Naturgeschichte, 110.
Nazional-Gewerb, produktives, 528.
Nazional-Reichthum, 159.
Netto-Ertrag, 153.

O.

Ober-Examinazions-Kommission, 66.
Oberrechnungs-Revision, 825.
Obstbaumzucht, 550.
Oekonomie, 12.

P.

Papier-Geld, 653.
Patrimonial-Gerichtsbarkeit, 214.
Personal-Steuer, 1089.

Pflanzenkunde, allgem. syst., 111.
Physik, 114.
Plus-Ausgaben, 879.
Polizei, 200.
Polizei-Wissenschaft, 83.
Post-Regal, 1000.
Preis, 314. — Markt-, 322. — Nenn-, 316. — Sach-, 316. — natürlicher, 317. — zufälliger Preis, 320.
Privatökonomie, 22.
Produkzion, ursprüngliche, 183.

Q.

Quesnay, 130.
Quittungen, 1131.

R.

Rechnung,, 1119.
Rechnungsbelege, 1129.
— Justifikazion, 1135.
— Revision, 1132.
Rechts-Prinzip, 813.
Regalien, 932.
Reichthum, 158.
Reisen, staatswirthschaftl., 65.
Renten-Steuer, 1086.
Reste, 1106.
Rükkfälle, 1102.
Rükkzölle, 1020.

S.

Salpeter-Regal, 954.
Salz-Regal, 961.
Schulen, Elementar-, 473. — Feiertags-, 474. — Industrie-, 478. — für Handwerker und Künstler, 593. — Handels-, 608.
Sicherheit, persönliche, 191. — dingl. 192.
Silber, 291.
Smith, Adam, 131.
Sparsamkeit, 844.
Sportel-Gefälle, 1104.
Staat, 1.
Staatsaufwand, 780.
Staatsausgaben, ordentliche, 852. — ausserordentliche, 873.
Staats-Bankerott, 741.
Staatsbedürfnisse, ächte, 815.
Staatseinkünfte, ordentliche, 882.
Staatsforsten, 922.
Staatsgewerbe, 1026.

Staatsgüterveräusserung, 1111.
Staats-Obligazionen-Lotterien, 1115.
Staats-Papier-Geld, 664.
Staatsrechnungsführung, 1119.
Staatsrechnungswesen, 824. — Literatur desselben, 1137.
Staats-Regierungs-Wissenschaft, 79.
Staatsreichthum, 162.
Staatsschatz, 735.
Staatsschulden, 718.
Staatsvermögen, 782. — dessen Verwaltung, 1116.
Staatswirthschaft, 2.
Staatswirthschafts-Gesellschaft, 58.
Staatswirthschafts-Prinzip, 107. — Krug's, 100. — Gr. v. Soden's, 98. — Sonnenfels's, 96.
Staatswirthschafts-Wissenschaft, 32. — ihr Zwekk, 36. — Umfang, 40. 90. — Nothwendigkeit, 43. — Nützlichkeit, 51. — Wichtigkeit ihrer Kultur, 52. — ihre Selbstständigkeit, 74. — ihre Geschichte, 118. — Literatur, 137. — ihr Plan, 138.
Staatswissenschaft, 77.
Staatszwekk, 4.
Stallfütterung, 578.
Stempel-Gebühren, 1107.
Steuern, 1032.
Steuerfreiheit, 1039.
Steuer-Ideal, 1070.
Steuer-Rektifikazion, 1048.
Strandrecht, 994.
Strassen-Regal, 891.

T.

Tabak, 552.
Tausch, 271. 299.
Tauschmittel, allgem., 285.
Taxe, 322. 407. 1104.
Theuerung, 392.
Transito-Mauten, 1020.
Trennung der verschiedenen Theile der Regierungs-Gewalt, 71.

U.

Uebervölkerung, 259.
Untrennbarkeit großer Güter, 568.

Un-

Unveräusserlichkeit großer Güter, 568.

V.

Vermögen, 140. 811. 1062.
Vermögenssteuer, 1067. — ausserordentliche, 1110.
Verpachtung der Domänen, 904.
Volkszählung, 523.
Vorschüsse, 880.

W.

Wasser-Regal, 989.
Wechsel, 673.
Wechsel-Kurs, 678.
Wechselwirthschaft, 577.
Werth, 168. — innerer, 170. — Tausch-, 171. — Affekzions-, 177.
Werthmesser, allgemeiner, 301.
Wirthschaft, 12.
Wirthschafts-Kunst, 19.
Wirthschaftswissenschaft, 15.
Wohlfeilheit, 392.

Z.

Zehenten, 571. — Ablösung derselben, 572.
Zensus, 1038.
Zergliederung der Domänen, 915.
Zinsen, 352.
Zirkulazion, 623.
Zivil-Staatsausgaben, 862.
Zoll-Regal, 1009.
Zoologie, 112.
Zünfte, 590.
Zunftzwang, 422.
Zusicherungs-Administrirung, 901.
Zwangsarbeitshäuser, 493.

Drukkfehler im Pränumeranten-Verzeichniß.

S. VIII lese man bei C. Hofkamer-Rath in Wallerstein, Statt in Regensburg.

— XX Statt Mussina in Weltersdorf — Mussinan in Waltershof.

Erlangen
gedrukkt bei Johann Augustin Hilpert.
1810.

STAATSBIBLIOTHEK
BAMBERG

Ankündigung
des
sechsten Jahrgangs
des
Allgemeinen Kameral-Korrespondenten
und des
Plans
des Kameral-Korrespondenten und Kameral-Verkündigers
für das Jahr 1811.

I.
Plan
des
Allgemeinen Kameral-Korrespondenten.

Die gegründetste Ueberzeugung, daß das Lebens-Prinzip eines jeden Staates sein Finanz-Wesen sey, daß die besten Gesetze nur dann erst recht heilsam und würksam werden können, wenn sie die allgemeine Stimmung für sich haben, und daß die öffentliche Meinung über Gegenstände der Staatswirthschaft berichtigen, mit dem vollkommensten Rechte, für den Staat selbst würken heiße, veranlaßte die Erscheinung des Allgemeinen Kameral-Korrespondenten. In dieser allgemeinen und Jedermann offenen kameralistischen Zeitschrift sollen, gleichsam als in einem Zentralpunkte, alle theoretische und praktische Beiträge sowohl zur Vervolkommnung der Kameralistik und des Kame-

meral-Wesens überhaupt, als auch zur Verbesserung des Ackerbau's und der Forstwirthschaft, des Fabriken-Wesens und Handels dargestellt werden, damit auch alle Kameralisten und Staatswirthe ein eigends für sie bestimmtes und auf ihre Bedürfnisse berechnetes Journal haben. Je unentbehrlicher eine gründliche und vollständige Kenntniß alles dessen, was auf Industrie und Nahrungsstand Bezug hat, jedem Staatsbeamten, vorzüglich aber dem Kameralisten, und je ausgebreiteter ihr Nutzen ist: desto mehr muß man wünschen, daß über einen so wichtigen Theil des Wissens immer mehr Licht verbreitet werde, und sowohl in der Theorie als auch in der Praxis alle Ueberreste der Barbarei und des Schlendrians verschwinden. — Eine öffentliche Sammlung kameralistischer, staatswirthschaftlicher, ökonomischer, forstwirthschaftlicher, technologischer und merkantilischer Beiträge ist um so nothwendiger, weil diese Wissenschaften für Jedermann wichtig und interessant sind. Jeder Staatsbürger bekommt Veranlassung, zur allgemeinen Wohlfahrt mitzuwürken. Da es nun die erwünschtesten Folgen haben muß, wenn diese Mitwürkung nach richtigen Grundsätzen geschieht; so muß dem denkenden und patriotischen Staatsmanne sehr daran gelegen seyn, daß die wahren und gemeinschaftlichen Prinzipien der Staatswirthschaft allgemein verbreitet werden, wozu dieses, wenigstens bis jetzt noch, in seiner Art einzige Institut bestimmt ist.

Zu keiner Zeit ist eine gründliche und vollständige Kenntniß der wahren und ächten Staatswirthschaft mehr Bedürfniß gewesen als jetzt, wo so mancher Staatshaushalt mit zerrütteten Finanzen zu kämpfen hat, und wo unfehlbar bald eine allgemeine Staatswirthschafts-Reform erfolgen wird. — Es ist daher höchst nothwendig, sich auf diese Staatswirthschaftsveränderungen vorzubereiten, die Theorie zu berichtigen, die Praxis zu ordnen, für beide zu sammeln und so der neuen staats-ökonomischen Reformation durch ein auf Prinzipien und bewährten Erfahrungen gestütztes System der politischen Oekonomie oder Kameralistik voranzuleuchten.

Ueberdieß hat ja das gesamte teutsche kameralistische Publikum nur diese Zeitschrift, welche ganz und besonders für seine Bedürfnisse in Ansehung der Theorie und Praxis berech-

berechnet ist, während Juristen, Mediziner u. s. w. viele Journale haben. —

Von dem Kameral-Korrespondenten soll so viel möglich geleistet werden, was ein Allgemeines Kameral-Korrespondenz-, oder kameralistisches Vereinigungsblatt leisten kann.

Der Herausgeber hat es sich zum heiligsten Gesetze gemacht, stets nur die Sachen vor Augen zu haben und nie Personalitäten Eingang zu gestatten. Den Ausspruch des Deutschen Dichters:

„Abwechselung ist des Vergnügens Würze!"

wird der Herausgeber fernerhin so viel möglich zu befolgen suchen. Dessen ungeachtet thut er Verzicht, Allen zu gefallen. Denn wer Allen gefallen will, der gefällt Niemanden. —

Es ergehet an das gesamte kameralistische, staatswirthschaftliche, naturhistorische, ökonomische, forstwirthschaftliche, technologische und merkantilische Publikum in- und ausserhalb Teutschland die öffentliche Einladung und angelegentlichste Bitte, sich zur Beförderung guter und gemeinnütziger Zwekke zu vereinigen und den Kameral-Korrespondenten mit beliebten Beiträgen zu unterstützen.

Alle Herren Autoren und Buchhändler welche neue kameralistische, naturhistorische, ökonomische, forstwissenschaftliche, technologische oder merkantilische Druckschriften in Zukunft einsenden, haben eine schnelle und unpartheiische Anzeige ihrer Novitäten und Verlags-Artikel unausbleiblich zu erwarten.

Der Kameral-Korrespondent verbreitet sich über die gesamte Kameralistik, Finanz-Wissenschaft und Forstwirthschaft, über Theorie und Praxis der Agrikultur, Fabrikazion (Technologie) und des Handels, über neue Entdekkungen in der Physik und Chemie, in der ökonomischen Botanik, Zoologie und Mineralogie. Alles gehört in die Gränzen dieser Zeitschrift, was sich auf innere Staatswirthschaft und Gewerbs- oder Industrie-Kunde erstreckt, und hier gleichsam in einem gemeinschaftlichen und öffentlichen Kameral-Magazin niedergelegt werden soll. — Es werden auch größere und kleinere Beiträge zur Geschichte des Kameral-Wesens und der Staatsverwaltung einzelner Länder geliefert. — Endlich darf eine zwekkmäßige und wohlberechnete Auswahl der kamera-

listi-

listischen Litteratur, in so weit sie für jeden Kameral-Beamten, der mit seinem Zeitalter fortschreiten und nicht hinter der Nationalkultur zurükkbleiben will, nothwendig ist, schlechterdings nichts fehlen.

Der seit fünf Jahren in kritischen und der Litteratur eben nicht sehr günstigen Zeitverhältnissen bestehende Allgemeine Kameral-Korrespondent, der durch mehrere allergnädigst Königlich-Baierische Reskripte als gemeinnützig anerkannt und empfohlen ist und wovon nun der zehente Band vollendet wird, enthält im Detail:

1) Original-Abhandlungen und ungedruckte Aufsätze über die wichtigsten und den Zeitbedürfnissen Teutschlands angemessensten Gegenstände der inneren Staatswirthschaft — über Kameralistik oder Finanz, Polizei, Oekonomie, Forstwirthschaft, Technologie und Handel, — sowohl von Geschäfftsmännern als auch von Literatoren von Profession;

2) die interessantesten und gemeinnützlichsten kameralistischen, polizeilichen, ökonomischen, forstwirthschaftlichen, technologischen und merkantilischen Gesetze und neuen Verordnungen aller kultivirten Staaten, besonders aber des französis. Kaiserreichs und der Rheinischen Bundesstaaten;

3) von den merkwürdigsten Einrichtungen (in den kultivirten Staaten, besonders in Frankreich und ganz Teutschland) — Kameral- und Polizei-Wesen, Oekonomie und Forstwirthschaft, Fabriken und Handel betreffend, — Beschreibungen und Nachrichten, d. i. unter der Rubrik: Kameral-Chronik, Beiträge zur Statistik und Kultur-Geschichte der europäischen Staaten;

4) neue Entdekkungen, Erfindungen, Versuche, Methoden, Verbesserungen u. s. w.;

5) kameralistische Literatur, d. i. möglichst schnelle Anzeigen und Auszüge von den neuesten und besten kameralistischen, naturhistorischen, ökonomischen, forstwissenschaftlichen, technologischen und merkantilischen Schriften. Diesen eben so großen als wichtigen Zweck kann der Kammeral-Korrespondent nur allein und aber um so gewisser erreichen, da ihm die neuen kameralistischen Schriften, Theils von den Herren Autoren, Theils von den löbl. Buchhandlungen, meist

sogar

sogar früher, als sie in den Buchhandel kommten, übersendet werden; ja er erhält Schriften, die gar nicht in den Buchhandel kommen, und er scheut keine Korrespondenz-Kosten, um seinen Lesern ein jährliches Surrogat einer kleinen kameralistischen Bibliothek zu liefern;

6) Beförderungen, Belohnungen, Gnaden- und Ehrenbezeugungen und Todesfälle;

7) Biographien berühmter und verdienter noch lebender oder verstorbener Kameralisten, Staatswirthe, Finanziers, Oekonomen, Forstwirthe, Technologen u. s. w.;

8) kurzgefaßte litterarische Notizen, kameralistische Miszellen, Anekdoten, Aphorismen und Postscripte.

Zugleich mit dem Kameral-Korrespondenten erscheint der Universal-Kameral-Verkündiger oder Allg. Kameralistisch-Oekonomische Anzeiger für das gesamte kameralistische und ökonomische Publikum wochentlich drei Mal. Derselbe ist bisher sowohl von resp. öffentlichen Behörden als auch von Oekonomen, Buchhändlern und anderen Kaufleuten benutzt worden.

II.

Zwekk und Inhalt des Universal-Kameral-Verkündigers.

Der Universal-Kameral-Verkündiger, der gleichsam das Intelligenz-Blatt des Allgemeinen Kameral-Korrespondenten ist, ist bestimmt, allen öffentlichen Stellen oder Justiz-, Kameral-, Forst-, und Polizei-Beamten, Oekonomen, Buchhändlern, Künstlern und Kaufleuten ihre Bekanntmachungen oder Ankündigungen wochentlich drei Mal schnell bei dem betreffenden Publikum in Umlauf zu setzen. In den Universal-Kameral-Verkündiger werden alle Justiz-, Polizei- oder Kameral-Bekanntmachungen der resp. öffentlichen Stellen,

Ver-

Verpachtungen oder Verkäufe der Staats-Realitäten, Vorladungen der Militär-Pflichtigen oder Gläubiger, ökonomische, technologische und merkantilische Anzeigen, Ankündigungen der Buchhandlungen, besonders Nachrichten von Gutsveränderungen und Verkäufen der Viktualien, Pacht- und Dienstgesuche, Anzeigen von Verkäufen der ökonomischen Kräutersammlungen und Sämereien, von Mineralien, von neuen Akkergeräthen, Maschinen und Instrumenten aller Art, von neuen Fabrik-Waaren und Kunst-Produkten oder was immer für Handels-Artikeln eingerückt.

Ueberdieß werden in den Universal-Kameral-Verkündiger auch aufgenommen: Selbstverfaßte Auszüge aus neuen Druckschriften, Antikriken, Erklärungen, Erinnerungen, Nachrichten von Todesfällen der Kameral-, Polizei-, Forst- oder Oekonomie-Beamten, dergleichen Gelehrten, der Künstler u. s. w.

Da der Allgemeine Kameral-Korrespondent und folglich auch der Universal-Kameral-Verkündiger durch wiederholte höchste Empfehlungen nunmehr einen großen Würkungskreis erhalten hat, so wird man folgende Bedingungen der Insertion sehr billig finden:

1) alle öffentliche Behörden zahlen wie bisher für die klein gedruckte Zeile 4 Kreuzer rhein.;
2) da den resp. öffentl. Stellen vieles daran gelegen ist, daß gewisse Bekanntmachungen zwei oder drei Mal in den Universal-Kameral-Verkündiger eingerückt werden, so wird bei der zweiten oder dritten Insertion immer nur die Hälfte bezahlt;
3) bei allen Privat-Inserzionen werden für die klein gedruckte Zeile 4 Kreuzer 2 Pfennig rhein. oder 1 Groschen sächs. bezahlt. Bei der 2ten oder 3ten Inserzion findet auch die in Nro. 2. ausgedrückte Bedingung Statt;
4) die Inserzions-Gebühren werden auf das löbl. Post-Amt des resp. Hrn. Einsenders bezogen, indem so das ganze Geschäfft durch ein einziges unbeschwertes Schreiben beendiget wird;
6) man kann auch den Betrag berechnen, und sogleich baar einsenden;
6) Wenn die resp. H. H. Einsender mit einem Handelshaus in Erlangen oder Nürnberg in Verbindung stehen, so können sie auch die Zahlung darauf anweisen, die aber nach dem Abdrucke sogleich geleistet werden muß;

7)

7) Buchhandlungen können sich auch an die Palmische Universitäts-Buchhandlung in Erlangen wenden;
8) alle Inserate oder Anzeigen für den Universal-Kameral-Verkündiger bestimmt, werden entweder mit der Bemerkung: H. Dienstsache oder frankirt oder durch Einschluß erbeten und sind mit der Ueberschrift: An die Expedizion des Allgemeinen Kameral-Korrespondenten in Erlangen einzusenden.

III.

Spedizion des Kameral-Korrespondenten.

1) Der Kameral-Korrespondent, wovon wochentlich drei halbe Bogen nebst Titelbogen, Umschlägen, Beilagen und Register erscheinen, ist zu haben:
   a) in Erlangen zu jeder Zeit in der Expedizion d. K. K.
   b) außerhalb Erlangen
      α) posttäglich auf allen Post-Aemtern und Zeitungs-Expedizionen,
      β) monatlich in allen soliden Buchhandlungen.
2) der Kameral-Korrespondent kostet auf den Post-Aemtern 8 Gulden 30 kr. und in allen Buchhandlungen 9 Gulden rhein. oder 5 Thlr. sächs.
3) alle resp. Herren Liebhaber des Kameral-Korrespondenten, welche sieben Gulden rhn. vor dem Anfang des Neujahrs direkte an die Expedizion des Kameral-Korrespondenten in Erlangen einsenden, erhalten für diesen Pränumerations-Preis den ganzen Jahrgang des Kameral-Korrespondenten 1811. in beliebigen, wochentlichen, monatlichen oder vierteljährigen Lieferungen;
4) Pränumeranten-Sammler erhalten das 10te Exemplar frei;
5) Zur Ersparung des Porto's können mehrere Exemplarien für benachbarte Abonnenten an Einen Hrn. Pränumeranten-Sammler addressirt, und durch Einschluß befördert werden.

6)

6) es ist nothwendig, daß alle Bestellungen des Kameral-Korrespondenten für das Jahr 1811 so bald als möglich bei der Expedizion in Erlangen oder bei dem nächsten Post-Amt oder bei der zunächst gelegenen Buchhandlung gemacht werden, weil ohne ausdrückliche erneuerte oder neue Bestellung kein Exemplar versendet, und nach den Bestellungen die Auflage eingerichtet wird;

7) die Haupt-Spedizion für alle Ober- und Post-Aemter hat das hiesige königl. baier. Post-Amt und für alle Buchhandlungen die hiesige Palmische Universitäts-Buchhandlung übernommen.

Wir ersuchen unsere verehrtesten Korrespondenten und alle Beförderer des Kameral-Korrespondenten um gefällige Verbreitung dieser Ankündigung.

Erlangen, im November 1810.

Expedizion des Allgemeinen Kameral-Korrespondenten.

Nachschrift.

Wer sich direkte an die Expedizion des Kameral-Korrespondenten in Erlangen wendet, und die baare Bezahlung einsendet, erhält die vier ganzen Jahrgänge des Kameral-Korrespondenten von 1807 bis 1810 inclusive in 8 Quart-Bänden für 18 fl. rhn. obschon sie nach ihrem Ladenpreis 36 fl. kosten. Wer den Jahrgang 1811 auch dazu bestellt, bezahlt nur 24 fl. Statt 45 fl. Einzeln kostet bei der Expedizion jeder Jahrgang 6 fl. und der Jahrgang 1811 sieben Gulden rheinisch.

In allen Buchhandlungen sind folgende Harl'sche Schriften um beigesetzte Preise zu haben:

De Genuina politices ac Politicorum indole.	15 kr.
Grund-Linien einer Theorie des Staates.	36 kr.
Enzyklopädie der Geldwissenschaft.	2 fl. 30 kr.
Gekrönte Ackerbaupreisschrift.	2 fl. 15 kr.
Handbuch der Polizei-Wissenschaft.	4 fl.
Finanz-Ideal.	12 kr.
General-Finanz-Statistik.	30 kr.

Kronologische Sammlung
der bisher erlassenen höchsten Reskripte den Kameral-Korrespondenten betreffend.

I.

Im Namen Seiner Königlichen Majestät
von Baiern.
An sämtliche Rent-Aemter des Fürstenthums Bamberg
wurde Nachstehendes erlassen:

Die Rent-Aemter erhalten den Auftrag, in Zukunft die Ankündigung aller Verpachtungen und Verkäufe von Staats-Realitäten, ausser den schon bestimmten Intelligenz- und Wochenblättern, auch in den

Kameral-Verkündiger

einrücken zu lassen, und deßwegen an die Expedition des Kameral-Korrespondenten in Erlangen einzusenden, um sich hierüber bei der Ratifikations-Vorlage zu rechtfertigen,

Welches der Expedition des Kameral-Korrespondenten zu Erlangen zur Nachricht andurch eröffnet wird.

Bamberg, den 17. Jänner 1807.

Königliche Landes-Direktion.
Freiherr von Stengel.
Hanauer.

An die Expedition des Kameral-Korrespondenten
in Erlangen.

II.

Ein Königliches Höchstpreißliches General-Landes-Kommissariat, als Etats-Kuratel, hat an alle Königlichen Rent-Beamten der Provinz Bamberg folgendes Reskript erlassen:

„In der Ueberzeugung, daß jeder Kameral- und besonders jeder Rent-Beamte die ernstliche Absicht habe, in den Kameral-Wissenschaften fortzuschreiten, und mit den neuesten Ansichten und Ideen dieser Wissenschaften sich bekannt zu machen, findet sich die unterzeichnete Stelle veranlaßt, den Rent-Beamten der Provinz Bamberg den in der Anlage angezeigten Allgemeinen Kameral-Korrespondenten für Deutschland, als eine für jenen Zweck sehr nützliche und fast unentbehrliche Zeitschrift, vorzüglich zu empfehlen.

Bamberg, den 11. Januar 1807.

Freih. v. Stengel. Schilcher.“

III.

Im Namen Seiner Königlichen Majestät von Baiern.

Der Expedition des Kameral-Korrespondenten zu Erlangen wird hiemit eröffnet, daß man sämtliche Rent- und Forstämter der Provinz Neuburg beauftragt habe, alle Verpachtungen und Verkäufe der Staats-Realitäten, künftig auch in Kameral-Verkündiger einrücken zu lassen, und deßwegen an obige Expedition sich zu wenden. Neuburg, am 6. Febr. 1807.

Königl. Baier. General-Landes-Kommissariat. als Provinzial-Etats-Kuratel.

Graf von Tassis. Graf von Reisach.

Söttlinger,
expedirender Secretaire.

An die Expedition des Kameral-Korrespondenten
zu Erlangen.

IV.

Im Namen Seiner Königlichen Majestät von Baiern.

Der Expedition des Kameral-Korrespondenten zu Erlangen wird hiemit eröffnet, daß von unterfertigter Stelle sämtlichen Königl. Rent-Aemtern diesseitiger Provinz, die Weisung zugegangen seye, von nun an ihre Ankündigungen der Verkäufe bedeutender Staats-Realitäten, als größerer Gebäude, ganzer Meiereien, Bräuhäuser 2c. ausser den öffentlichen Provinzial-Blättern, auch in den Kameral-Verkündiger einrücken zu lassen.

Ulm, den 2. März 1807.

Königl. Baier. Landes-Direktion von Schwaben.

Graf von Lerchenfeld.

Vogl, Secretaire.

An die Exped. des Kam. Verkündigers in Erlangen
die Einrückung der Staats-Realitäten-Verkäufe betr.

V.

Das Königliche Baierische Zentral-Rechnungs-Kommissariat des Innern

hat sich nach dem Beispiele der Etats-Kuratelen von Franken, Schwaben und Neuburg veranlaßt gefunden, den sämtlichen allgemeinen, und besondern Stiftungs-Administratoren des Königreiches den allgemeinen Kameral-Korrespondenten von Deutschland, Theils aus dem allgemeinen Zwecke einer fortschreitenden Ausbildung in den Kameral-Wissenschaften, Theils aus dem besondern Zwecke einer belehrenden Bekanntschaft mit den über dieses spezielle Administrations-Gebiet darin erscheinenden Abhandlungen, als eine dem Geiste des Dienstes befördenliche Zeitschrift vorzüglich zu empfehlen.

Diese Empfehlung wurde für alle in Franken, Schwaben, Neuburg und Oberpfalz gelegenen Administrations-Distrikte mit dem Auftrage verbunden, die Ankündigungen der Verkäufe bedeutender Stiftungs-Realitäten, ausser den einschlägigen

Blättern des General-Kommissariats-Bezirkes, auch in den Kameral-Verkündiger einrücken zu lassen.

Dieses wird der Redaktion des Kameral-Korrespondenten in Erlangen hierdurch zur Wissenschaft eröffnet.

München, den 24. März 1808.

Hartmann.
Chef.   von Schmöger.

An die Redaktion des Kameral-Korrespondenten
in Erlangen
den Kameral-Korrespondenten betr.

VI.

Die Königlich Baierische General-Zoll- und Maut-Direktion

in München, hat den Allgemeinen Kameral-Korrespondenten den Königl. Maut-Individuen als ein, „in mehrfältigem Betrachte sehr interessantes und nützliches Blatt" empfohlen und dieß der Redaktion in Erlangen unter dem 28. März 1808. eröffnet.

VII.

Die Königlich Baierische General-Zoll-und Maut-Direktion.

In Erlangen erscheint unter dem Titel:

Allgemeiner Kameral-, Polizei-, Oekonomie-Forst-, Technologie-und Handels-Korrespondent, eine Zeitschrift, die jedem Staatsdiener und Geschäftsmanne um so interessanter seyn muß, als sich selbe über alle Zweige der Kameral- und Finanz-Wissenschaften, über Theorie und Praxis der Fabrikation und des Handels, so mehr andere Gegenstände verbreitet, und alles aufnimmt, was sich auf Staatswirthschaft und Gewerbs-oder Industrie-Kunde erstreckt, auch wichtige Abhandlungen und Reflexionen sowohl über das in- als ausländische Zoll- und Mautwesen liefert.

Da man in der vollen Ueberzeugung steht, daß es sich sämtliche Zoll-und Maut Ober, und Unter-Inspektoren, Maut- und Zollbeamte, Kontrolleurs, so wie auch die Beimautner zur vorzüglichen Auszeichnung rechnen werden, auch in den für jeden Maut-Beamten höherer Klasse ohnehin unentbehrlichen Kenntnissen der Kameral-Wissenschaften, mit einem edlen Wetteifer noch mehr voranzuschreiten:

So würde die Beischaff- und Durchlesung dieser Zeitschrift um so mehr zu empfehlen seyn, als die sämmtlichen Zoll- und Maut-Inspektoren, dann Maut-, Hall-und Beimaut-Beamvolle Befriedigung ihrer gerechten Erwartungen hierin finden werden.

Der allgemeine Kameral-Korrespondent erscheint wochentlich drei Mal, und ist postäglich auf allen Post-Aemtern und Zeitungs-Expeditionen in ganz Teutschland zu haben, er kostet, wie bisher 7 fl. Reichswähr. Vorausbezahlung bei der Expedizion, bei den Post-Aemtern nach den Verhältniß der Entfernung etwas mehr, und in den Buchhandlungen 9 fl.

Die Königl. Baierische Zoll- und Maut-Inspektion Nürnberg hat also sämtliche Maut- und Hall-, dann Beimaut-Beamte hievon in Kenntniß zu setzen.

München am 28. März 1808.

Miller.

An die Königl. Baier. Zoll- und Maut-Inspektion Nürnberg die sämtlichen untergeordneten Mautämtern anzuempfehlende Beischaffung des allgemeinen Kameral-, Polizei-, Oekonomie-, Forst- und Technologie-Korrespondenten für Deutschland betr. — Weymar.

Der Königlich Baierischen General Zoll- und Maut-Direktion in München ist es gefällig gewesen, nachstehende Abschrift an den Verfasser dieses Handbuchs zu senden:

München, den 6ten Okt. 1809.

Im Namen Seiner Königlichen Majestät von Baiern.

Professor Johann Paul Harl, Verfasser des allgemeinen Kameral-Korrespondenten in Erlangen, kündiget in Nro. 117. des heurigen Jahrgangs S. 495. auf Pränumeration für den Preiß von 4 fl. Rhein, ein sehr intressantes Werk unter dem Titel an:

„Vollständiges Handbuch der Staatswirthschafts- und Finanz Wissenschaft, mit vorzüglicher Rücksicht auf die älteste Geschichte sowohl als auch auf die neueste Gesetzgebung und Litteratur. Für Gesetzgeber und Staatsmänner, Justiz-, Finanz-, Rent-, Forst- und Polizei-Beamte, und für gebildete Leser überhaupt.“

Nach der schriftlichen Versicherung des Verfassers dieses in zwei Theilen erscheinenden Werkes wird selbes das Wesentlichste und Brauchbarste aus dem Gebiete der Staats- und Finanz-Wissenschaft, dann hierunter vorzüglich auch in Bezug auf das Zoll- und Mautwesen, wichtige Ansichten liefern, folglich für jeden Maut-Beamten beinahe unentbehrlich seyn.

Ueberzeugt, daß die Königl. Ober- und Unter-Inspektoren sich diese Schrift selbst beilegen, erwartet man auch, daß die Beischaffung derselben sämmtl. Maut- und Hallbeamten, Kontroleurs, so wie auch den Beimautnern (jedoch ohne Fixirung des freien Willens) nachdrücklichst empfohlen werde, da man es diesem Personal zur vorzüglichen Auszeichnung rechnen wird, wenn selbes trachtet, in den Kenntnissen der Staats- und Finanz-Wissenschaften, besonders in kommerzieller Hinsicht mit einem edlen Wetteifer, immer mehr noch vorzuschreiten.

Königliche Baierische General-, Zoll- und Maut-Direktion.

An die Inspektion Augsburg, Stadtamhof, Botzen und Nürnberg also ergangen.

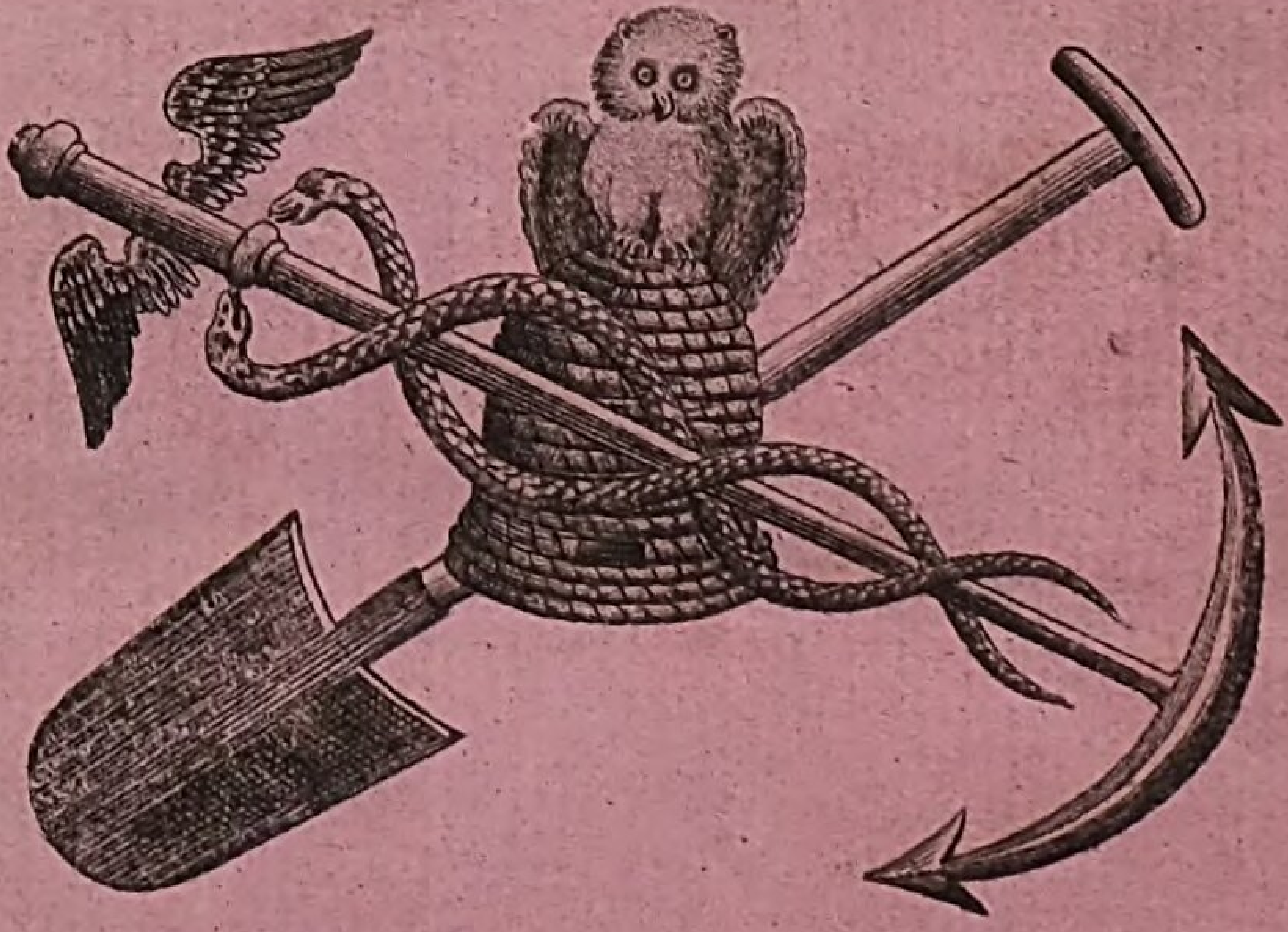

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Harl, Johann Paul,

Vollständiges Handbuch der Staatswirthschaft und Finanz, ihrer Hü
lfsquellen und Geschichte mit vorzügl. Rücksicht auf d. neueste (franz.,
baier., westphäl. u.s.w.) Gesetzgebung u. Literatur ; für denkende Geschä
fftsmänner, Justiz-, Polizei-, Finanz-, Rent-, Forst-, Maut- u. Oekonomie-
Bd.: 2

Erlangen u.a. (1811)

Bamberg, Staatsbibliothek -- Oec.p.o.13-g#2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11756864-6